

Die Vorarlberger Landesregierung stellt den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle beschließen:

**„Der 31. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2006)**

**wird zur Kenntnis genommen.“**



**Institut für Föderalismus  
der Länder Niederösterreich, Oberösterreich,  
Tirol und Vorarlberg**

**31. Bericht über den Föderalismus in Österreich  
(2006)**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A) Allgemeine Föderalismuspolitik</b> .....	1
1. Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick .....	1
2. Wichtige Wahlgänge und Gedenkveranstaltungen im Jahr 2006 .....	1
3. Staatsreform – vorerst ohne Ergebnis .....	2
4. Nationalratswahl 2006 – neue Hoffnungen für eine Staatsreform durch die Bildung der neuen Bundesregierung? .....	3
5. EU-Ratspräsidentschaft Österreichs .....	8
6. Festlegung der Länderpositionen und -standpunkte durch Länderkonferenzen .....	9
7. Der Bundesrat als Instrument der Parteipolitik .....	10
8. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden .....	12
9. Subsidiaritätskonferenz „Europa fängt zu Hause an“ .....	15
10. Reformen im Schulwesen – wenig Fortschritte .....	16
11. Standortentscheidung für die „Elite-Universität“ .....	18
12. Pflege in Österreich – kein neuer Zentralismus .....	19
13. Österreichische Stromlösung – keine Einigung in Sicht .....	20
14. Fusion OMV – Verbund gescheitert .....	22
15. Neue Besteuerung der österreichischen Wasserkraft? .....	23
16. Ökostromgesetz-Novelle 2006 – keine Berücksichtigung der Länderanliegen .....	24
17. Vorerst keine Verlängerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs .....	25
18. Föderalistische Länderanliegen im Verkehrsbereich .....	26
19. Keine Lösung im Streit um neue Ortstafeln in Kärnten .....	29
20. Neuer Zentralismus im Strafvollzug .....	36
21. Fremdenrecht – Quotenerfüllung bei der Grundversorgungsvereinbarung .....	37
22. Jugendschutz – vorerst keine Bundeskompetenz .....	38
23. Sonstige wichtige politische Ereignisse .....	39
<b>B) Europäische Integration und Föderalismus</b> .....	41
1. Einleitung .....	41
2. Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2006 .....	41
3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik .....	42
4. Reform der Europäischen Union – Verfassungsvertrag .....	43
5. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle .....	45
6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen .....	46
7. Ausschuss der Regionen .....	47

8.	Finanzielle Vorausschau und EU-Regionalpolitik 2007-2013 .....	51
9.	Abwicklung der EU-Regionalförderprogramme 2000-2006.....	55
10.	Schwerpunkte der Europäischen Verkehrspolitik – Länderanliegen .....	57
11.	Europäische Energiepolitik .....	58
12.	EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt .....	59
13.	Vorschläge für EU-Richtlinien – Auswirkungen auf die Länder.....	62
14.	Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten.....	63
15.	Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit besonderem Länderinteresse – Urteile .....	65
16.	Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren.....	67
17.	Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten .....	70
18.	Verbindungsbüros der Länder .....	71
<b>C)</b>	<b>Finanzieller Föderalismus .....</b>	<b>73</b>
1.	Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften .....	73
2.	Auswirkungen des Finanzausgleichs 2005-2008 – Überblick.....	75
3.	Österreichischer Stabilitätspakt 2005 – Erfüllung der Maastricht-Kriterien .....	76
4.	Staatsschuldenausschuss – Stabilitätspolitik der Länder .....	76
5.	Länderforderungen im Bereich Finanzverfassung an die neue Bundesregierung.....	77
6.	Forderungen der Länder gegenüber dem Bund – Evidenzhaltung .....	78
7.	Gesetzesvorhaben des Bundes, die eine Mitfinanzierung der anderen Gebietskörperschaften vorsehen .....	79
8.	Keine Reform des Haushaltsrechts des Bundes .....	79
9.	Landeslehrer – Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen .....	79
10.	Gesundheitsfinanzierung durch höheres Tabaksteueraufkommen .....	80
11.	Krankenanstaltenfinanzierung – offene Forderungen von Gastpatienten.....	81
12.	Hochwasserkatastrophen – Österreichischer Stabilitätspakt 2005 .....	82
13.	Errichtung eines Katastrophenfonds für die auf die Länder übertragenen Bundesstraßen B .....	82
14.	Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Schweiz.....	83
<b>D)</b>	<b>Verfassungsentwicklung im Bundesbereich .....</b>	<b>84</b>
1.	Einleitung.....	84
2.	Bundesverfassungsgesetze.....	84
3.	Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen.....	84
<b>E)</b>	<b>Verfassungsentwicklung in den Ländern.....</b>	<b>89</b>
1.	Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder .....	89
2.	Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2006 .....	89
3.	Vorarbeiten zur Änderung der Landesverfassungen .....	90
4.	Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen.....	90
5.	Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen.....	93
<b>F)</b>	<b>Gesetzgebung des Bundes und der Länder .....</b>	<b>95</b>
1.	Gesetzgebung des Bundes .....	95
1.1.	Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2006.....	95
1.2.	Gesundheitswesen und Soziales.....	96

1.3. Innere Sicherheit .....	98
1.4. Verkehrswesen, Wasserrecht und Wirtschaftsrecht .....	100
1.5. Finanzrecht – Steuerpolitische Maßnahmen zu Lasten der Länder .....	102
1.6. Deregulierungsgesetz.....	102
1.7. Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse .....	102
2. Gesetzgebung der Länder.....	105
2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung.....	105
2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung.....	106
2.3. Schulwesen .....	109
2.4. Gesundheitswesen und soziale Sicherheit.....	110
2.5. Umweltrecht und Bodenschutz.....	112
2.6. Energierecht.....	114
2.7. Vergabewesen .....	114
2.8. Weitere wichtige Landesgesetze .....	115
3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes .....	122
3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat .....	122
3.2. Begutachtungsverfahren .....	126
3.3. Konsultationsmechanismus.....	128
<b>G) Zustimmungs- und Einspruchsrecht nach Art 97 und Art 98 B-VG; Anfechtungen von Bundes- und Landesrechtsnormen nach Art 139 und Art 140 B-VG sowie Anträge gemäß Art 138a B-VG.....</b>	<b>132</b>
1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG .....	132
2. Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.....	132
3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder .....	140
3.1. Allgemeiner Überblick.....	140
3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder.....	140
3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren...	143
4. Klagen gemäß Art 137 B-VG .....	143
<b>H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.....</b>	<b>145</b>
<b>I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften.....</b>	<b>147</b>
1. Allgemeines .....	147
2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG.....	147
2.1. Überblick.....	147
2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und allen Ländern .....	148
2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005.....	149
2.4. Vereinbarungen der Länder .....	149
2.5. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern .....	149
2.6. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen.....	150
2.7. Kündigung von Vereinbarungen .....	151
3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen .....	152
3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer .....	152
3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz.....	152

3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik .....	153
3.4. Staatliches Krisenmanagement .....	153
3.5. Planungsgemeinschaft Ost .....	154
3.6. Schulbuchkommission der Länder .....	155
<b>J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit – Europäischer Regionalismus .....</b>	<b>156</b>
1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	156
2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik .....	156
3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG.....	157
4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen.....	157
5. Regionale Zusammenarbeit in Europa.....	157
6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen .....	160
7. Alpenkonvention .....	164
8. Südtirolpolitik.....	165
9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme .....	167
10. Europaregionen – Euregios.....	171
11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder .....	178
<b>K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung .....</b>	<b>185</b>
1. Institutsdirektor .....	185
2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen .....	185
2.1. Allgemeine Schriftenreihe .....	185
2.2. Schriftenreihe „Politische Bildung“ .....	186
2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“ .....	187
2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich.....	187
2.5. Föderalismus-Info.....	187
3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.....	187
4. Kooperation des Instituts mit dem Institut der Regionen Europas.....	190
5. Internationale Zusammenarbeit des Instituts.....	191
6. Föderalismusdokumentation und Bibliothek .....	191
7. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts .....	191

## A) ALLGEMEINE FÖDERALISMPOLITIK

### 1. Einleitung – Politisch wichtige Themen im Überblick

- 1.1. Das politische Geschehen in Österreich war im ersten Halbjahr 2006 von der **österreichischen EU-Ratspräsidentschaft** geprägt. Es fanden EU-Ratstagungen in den österreichischen Ländern und zahlreiche Veranstaltungen statt (siehe ausführlich unten Punkt 5.).

Die **Nationalratswahl** am 1. Oktober, der hiezu geführte Wahlkampf und die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung sowie die Einsetzung von zwei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen stellten die dominierenden Themen im 2. Halbjahr 2006 dar.

- 1.2. Zu den **innenpolitisch wichtigsten Themen**, die auch für die Länder von **Interesse** waren, zählten:

- \* der Abschluss der Beratungen des Besonderen Ausschusses zur Beratung des Berichtes des **Österreich-Konvents** zur Verwirklichung einer **Staatsreform**,
- \* weitere **Reformschritte** im **Schulwesen** und die Gründung einer **Elite-Universität**,
- \* der Ankauf von **Luftraumüberwachungsflugzeugen** (Abfangjäger) (siehe dazu unten Punkt 23.1.).
- \* die Diskussionen um die **Pflege** von älteren Menschen,
- \* das weitere Schicksal der sog „**Österreichischen Stromlösung**“ und die geplante **Fusionierung** von zwei Gesellschaften zu einem großen Konzern,
- \* die geplante **Veränderung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs**,
- \* die Unterbringung und Kostentragung von **Flüchtlingen** und **Asylsuchenden**,
- \* die heftigen politischen Auseinandersetzungen um die Aufstellung von neuen **Ortstafeln in Kärnten**,
- \* eine vorgeschlagene **Bundeskompetenz** für den **Jugendschutz**,
- \* die Affäre um die gewerkschaftseigene **Bank BAWAG**,
- \* die Bestellung eines neuen **Generaldirektors** des **Österreichischen Rundfunks**.

### 2. Wichtige Wahlgänge und Gedenkveranstaltungen im Jahr 2006

- 2.1. Das wichtigste innenpolitische Ereignis war die **Nationalratswahl** am 1. Oktober 2006 (siehe dazu ausführlich unten Punkt 4.) und die anschließenden Verhandlungen über die **Bildung einer neuen Bundesregierung**.

Von Interesse waren aber auch die **Gemeinderatswahlen** in zwei Landeshauptstädten.

- 2.2. Die Gemeinderatswahl in **Innsbruck** am 23. April 2006 war von einer geringen Wahlbeteiligung von 57,8% gekennzeichnet. Die bürgerliche Liste „Für Innsbruck“ der amtierenden Bürgermeisterin ZACH blieb trotz starker Verluste von 9,5% mit 26,8% der Stimmen stärkste Partei im Innsbrucker Gemeinderat und die Bürgermeisterin wurde wiedergewählt. Zweitstärkste Partei wurde mit 19,7% die SPÖ (+ 7,9%), drittstärkste Kraft im Gemeinderat die Grünen mit 18,5% (+ 5,9%). Insgesamt gelang es den bürgerlichen Parteien, die absolute Mehrheit im Gemeinderat zu behalten.

Bei der Gemeinderatswahl in **St. Pölten** am 8. Oktober 2006 konnte die SPÖ ihre absolute Mehrheit auf 59,6% der Stimmen ausbauen (+ 3,07%), während die ÖVP, die Grünen und die FPÖ leichte Verluste hinnehmen mussten.

- 2.3. Das von der FPÖ initiierte **Volksbegehren „Österreich bleib frei“**, das im März 2006 zur Unterzeichnung auflag, wurde von 258.277 Wahlberechtigten (= 4,28% Stimmbeteiligung) unterstützt. Das Volksbegehren, das als Ziele die Bewahrung der österreichischen Neutralität, die Vereitelung des EU-Beitritts der Türkei und die Verhinderung der EU-Verfassung in der vorliegenden Form zum Inhalt hat, erreichte die von der Bundes-Verfassung

notwendige Zahl an Unterschriften<sup>1</sup> und wurde dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet.<sup>2</sup>

- 2.4. Im Berichtsjahr feierte das **Burgenland** seine **85jährige Zugehörigkeit** zur **Republik Österreich**. Am 30. November 2006 fand in Eisenstadt eine Festsitzung des Burgenländischen Landtages statt, an der auch Bundespräsident Dr. FISCHER und Bundesministerin GEHRER (in Vertretung des Bundeskanzlers) teilnahmen. Der Bundespräsident betonte in seiner Rede ua, „*dass sich das Burgenland als Wunschkind Österreichs in der Vergangenheit als engagiertes, hilfsbereites, verantwortungsbewusstes und positiv geprägtes Land mit der Fähigkeit zum Konsens präsentiert.*“ Trotz schwierigster Startbedingungen sei ein enormer Aufholprozess gelungen und das Burgenland stelle heute eine blühende Region mit höchster Lebensqualität und ausgezeichneten Zukunftschancen dar.

Mit Bundesgesetz über die Gewährung eines **Bundeszuschusses** an das Bundesland **Burgenland** aus Anlass der 85jährigen Zugehörigkeit zu Österreich, BGBl I Nr 144/2006, wurde dem Land ein einmaliger **Zweckzuschuss** von zwei Millionen Euro gewährt. Dieser Betrag soll für Maßnahmen zur Förderung von Beschäftigung, Wirtschaft, Sozialwesen, Jugend, Kultur und Bildung eingesetzt werden. Der Bund kann die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel überprüfen.

### 3. Staatsreform – vorerst ohne Ergebnis

- 3.1. Trotz intensiver Bemühungen in den Ausschüssen und im Plenum gelang es dem im Jahr 2003 eingesetzten **Österreich-Konvent** bekanntermaßen nicht, einen im Konsens erarbeiteten Entwurf einer neuen Bundesverfassung auszuarbeiten (siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 12 ff).

Der vom Nationalrat am 31. März 2004 eingesetzte „**Besondere Ausschuss zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents**“ (siehe dazu 30. Bericht 2005, 14 ff) setzte im Berichtsjahr seine Beratungen fort und trat zu **sechs Sitzungen** zusammen. Gemäß dem beschlossenen Fahrplan wurde für die auch im Konvent diskutierten Themen jeweils nur ein Sitzungstag anberaumt.

Während in der 5. Sitzung am 17. Jänner 2006 keine Einigung über einen Grundrechtekatalog und die Staatsziele sowie die Aufnahme einer Präambel in die Verfassung erzielt werden konnte, einigte sich der Ausschuss in der 6. Sitzung am 14. März 2006 über die **Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten**.

Die unterschiedlichen politischen Standpunkte traten – wie schon im Konvent – bei den Fragen der Kompetenzverteilung, der Reform des Bundesrates und der Finanzverfassung deutlich hervor.

Nach insgesamt **zehn Sitzungen beendete** der **Besondere Ausschuss** am 4. Juli 2006 – wie geplant – **seine Arbeit**. Vor allem die Kompetenzverteilung, die mögliche Einklagbarkeit sozialer Grundrechte und der Ausbau von Kontrollrechten blieben völlig offen. Die Ergebnisse der Beratungen wurden von den Vertretern der politischen Parteien unterschiedlich bewertet. Während der FPÖ-Klubobmann SCHEIBNER und die Abgeordnete der Grünen Mag. STOISITS heftige Kritik übten und von einem „*Scheitern des Ausschusses*“ bzw einem „*Begräbnis erster Klasse*“ („Die Fiedler-Verfassung ist tot“) sprachen, zeigte sich Nationalratspräsident Dr. KHOL zuversichtlich, dass in der nächsten Legislaturperiode zumindest in Teilbereichen eine Reform zustande kommen würde. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. SAUSGRUBER erklärte, er sei mit dem Ergebnis zufriedener als andere Mit-

---

1 Vgl Art 41 Abs 2 B-VG, ein Volksbegehren liegt vor, wenn mehr als 100.000 gültige Eintragungen von Stimmberechtigten ermittelt worden sind.

2 Vgl 1448 Blg StenProt NR XXII.GP.



glieder des Ausschusses, da seine Erwartungen auch bescheidener waren.<sup>3</sup> Der Landeshauptmann meinte auch, dass es Verbesserungsmöglichkeiten gäbe, jedoch werde die Welt ohne eine neue Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften „nicht untergehen“.<sup>4</sup>

Vom Ausschuss wurde der Bericht des Österreich-Konvents einhellig zur Kenntnis genommen und ein **Bericht des Ausschusses** dem Nationalrat vorgelegt, der in der 163. Sitzung am 21. September 2006 ausführlich diskutiert und einstimmig zur Kenntnis genommen wurde.<sup>5</sup>

- 3.2. Das weitere Schicksal des ambitionierten Projekts einer umfassenden Verfassungsreform wurde dem am 1. Oktober 2006 neu gewählten Nationalrat und der neuen Bundesregierung überantwortet.

In den **Koalitionsverhandlungen** zwischen SPÖ und ÖVP wurde eine eigene **Untergruppe „Staatsreform“** eingerichtet.<sup>6</sup> In den Gesprächen über die Bildung einer Großen Koalition kam es im Dezember 2006 zu einer Einigung über die Verwirklichung einer Staatsreform. Diese sollte eine Verfassungsbereinigung, die Verankerung sozialer Grundrechte, die Einführung von Landesverwaltungsgerichten und eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern enthalten. Vereinbart wurden auch Reformen im Schulbereich, ua die Abschaffung der Landesschulräte.<sup>7</sup>

Nach erfolgter Einigung über die Bildung einer Großen Koalition wurde im Regierungsprogramm im Punkt 2 die **Staats- und Verwaltungsreform** vereinbart (siehe dazu unten Punkt 4.8.).

#### 4. Nationalratswahl 2006 – Neue Hoffnungen für eine Staatsreform durch die Bildung der neuen Bundesregierung?

- 4.1. Die laufende – vierjährige – Legislaturperiode des Nationalrates hätte am 24. November 2006 geendet.<sup>8</sup> Daher gab es bereits zu Beginn des Jahres 2006 Diskussionen über den Wahltermin und eine mögliche Vorverlegung des Termins. Innerhalb der Bundesregierung wurde Einigung darüber erzielt, die Wahl des Nationalrates plangemäß im Herbst 2006 durchzuführen.

Nach politischen Gesprächen einigten sich die Parlamentsfraktionen darauf, die XXII. **Gesetzgebungsperiode** des **Nationalrates vorzeitig zu beenden**<sup>9</sup> und die Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 abzuhalten. Begründet wurde der am 14. Juli 2006 einstimmig gefasste Be-

---

3 Siehe ausführlich Verfassungsreform: Besonderer Ausschuss beendet Arbeit, in: Parlamentskorrespondenz Nr 646 vom 04.07.2006; „Nullergebnis“ und „Alibiaktion“. Neue Verfassung: Zumindest vor der Wahl gibt es keine Einigung mehr, in: Die Presse vom 05.07.2006.

4 Vgl Bundesstaatsreform gescheitert. Nach „Österreich-Konvent“ ist auch Sonderausschuss ohne Ergebnis geblieben, in: VN vom 05.07.2006.

5 Siehe Österreich-Konvent: konstruktive Verhandlungen, kein konkretes Ergebnis. Bericht des Besonderen Ausschusses wurde einstimmig angenommen, in: Parlamentskorrespondenz Nr 750 vom 21.09.2006.

6 Vgl BUSSJÄGER, Aussichten auf eine föderalistische Staatsreform?, in: VN vom 28.10.2006; Staatsreform vorerst nur Orchideenthema. Verhandlungsprogramme: für ÖVP kein Punkt, für SPÖ nur einer unter vielen, in: VN vom 16.10.2006; „Große Koalition wäre beweglicher“. Präsident Fiedler glaubt an eine Verfassungsreform in dieser Legislaturperiode, in: Die Presse vom 20.10.2006; Föderalismus-Schub, in: VN vom 21.12.2006.

7 Siehe dazu: Erste Resultate der Koalitionsgespräche zur Staatsreform – Verhaltener Optimismus erlaubt?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2006. Vgl auch Staatsreform als geplantes Herzstück, in: TT vom 14.12.2006; Koalition mit Visionen gesucht. Die Staatsreform soll „Herzstück“ der neuen Regierung sein – das wird zu wenig sein, in: Der Standard vom 14.12.2006.

8 Siehe dazu Parlamentsdirektion (Hg), Offenes Parlament, Bilanz der XXII. Gesetzgebungsperiode, Wien 2006.

9 Vgl Die Zeichen stehen auf Oktober, in: Die Presse vom 07.07.2006.

schluss des Nationalrates<sup>10</sup> auch damit, dass ein kurzer und sparsamer Wahlkampf ermöglicht würde<sup>11</sup> und noch im Jahr 2006 eine Regierung gebildet werden könnte.

- 4.2. Zu den bestimmenden **Themen des Wahlkampfes**<sup>12</sup> zählten der BAWAG-Skandal und die Turbulenzen innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Wirtschafts- und Steuerpolitik, die Pflege von älteren Menschen, der Ankauf von Abfangjägern sowie das Thema Migration, wobei hier vor allem die Vorschläge des neuen Vorsitzenden des BZÖ, Ing. WESTENTHALER, 300.000 Ausländer abschieben zu wollen, für Aufsehen sorgten. Wegen dieser Form von Ausländerpolitik<sup>13</sup> erklärte Justizministerin Dr. GASTINGER wenige Tage vor der Wahl ihren Austritt aus dem BZÖ.<sup>14</sup>

Für politische Auseinandersetzungen sorgten die Streitigkeiten zwischen der FPÖ und dem BZÖ um Platz drei und um den vom BZÖ verlangten Zusatz „Die Freiheitlichen“ auf den amtlichen Stimmzetteln.<sup>15</sup> Auch über die **Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde**<sup>16</sup> gab es Unstimmigkeiten, da die Bundesregierung gemäß Beschluss des Ministerrates vom 21. August 2006 dem BZÖ einen Sitz zuerkannte und die FPÖ unberücksichtigt blieb.<sup>17</sup>

Am 30. August 2006 entschied die Bundeswahlbehörde den Konflikt und erkannte den dritten Listenplatz auf den amtlichen Stimmzetteln der FPÖ zu. Das BZÖ musste sich je nach Bundesland mit der Position fünf bzw sechs auf den Stimmzetteln zufrieden geben.<sup>18</sup> Das BZÖ durfte aber die Zusatzbezeichnung „Die Freiheitlichen“ führen.

- 4.3. Die **Nationalratswahl am 1. Oktober 2006** brachte einen – von den Meinungsforschern nicht erwarteten – **Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse in Österreich**.<sup>19</sup> Die ÖVP unter dem bisherigen Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL musste dramatische Verluste (-8,0%) hinnehmen. Die SPÖ verlor ebenfalls (-1,2%), wurde aber mit 35,3% der Stimmen zur stärksten Partei. Die Grünen erreichten 11,0% und wurden drittstärkste Partei, wobei sie mit 520.130 Stimmen um 532 Stimmen mehr erreichten als die FPÖ (ebenfalls 11,0%). Das BZÖ, das sich im Jahr 2005 von der FPÖ abgespalten hatte, schaffte mit 4,1% der Stimmen den Sprung über die 4%-Hürde nur ganz knapp. Das Ergebnis der im Nationalrat vertretenen Parteien lautete:

---

10 Siehe das **Bundesgesetz**, mit dem die **XXII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet** wird, BGBl I Nr 112/2006.

11 Vgl dazu auch Wahlkampf wird kurz, aber teuer, in: VN vom 15.07.2006; Wahltermin bringt Kleine unter Druck, in: Der Standard vom 14.07.2006.

12 Siehe dazu RUSS/WASSERMANN, „Job done ...“ Empirische Medienanalysen zum Wahlkampf 2006, in: ÖJP 2006 (2007) 43 ff.

13 Vgl dazu bspw BZÖ setzt auf Ausländerkarte, in: VN vom 21.03.2006.

14 Vgl Gastinger tritt aus BZÖ aus: „Ausländerfeindlich“, in: Der Standard vom 26.09.2006. BZÖ zerbröckelt vor Wahl, in: VN vom 26.09.2006; Gastinger tritt per Fax aus BZÖ aus, in: Die Presse vom 26.09.2006.

15 Siehe bspw FPÖ: Lassen uns Platz drei auf Stimmzetteln nicht nehmen, Nationalratswahl. Neuer blau-oranger Konflikt um Listenreihung, in: Die Presse vom 21.03.2006; Orange will kurzfristig blau werden, in: TT vom 04.08.2006; Einstweilige Verfügung soll Begriff „Freiheitliche“ schützen, in: Der Standard vom 05./06.08.2006.

16 Siehe ausführlich HENGSTSCHLÄGER/JANKO, Rechtsfragen der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde, in: JRP 2006, 233 ff; vgl auch Spiel mit dem Feuer führt zur Verhinderung des Rechtsstaats. Bundeswahlbehörde: Namhafte Politikwissenschaftler zeigen sich empört, in: TT vom 23.08.2006. Vgl dazu auch grundlegend BUSSJÄGER, Zur Unterscheidung der Bezeichnung wahlwerbender Gruppen, in: JRP 2004, 199 ff.

17 Vgl BZÖ-Teilerfolg um Listenstreit, Bundeswahlbehörde ohne FPÖ-Vertreter, in: TT vom 22.08.2006.

18 Siehe ausführlich MERLI, Zur Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel der Nationalratswahl, in: JRP 2006, 243 ff; RASCHAUER, Nationalratsparteien und Zurechnung, in: ebenda, 255 ff; WARTA, Was heißt „Partei“?, Versuch einer präzisen Deutung der in B-VG und NRVO gebrauchten Ausdrücke „wahlwerbende Partei“, „Wahlpartei“ und „im Nationalrat vertretene Partei“, in: ebenda, 268 ff.

19 Siehe ausführlich SOMMER, Voll daneben oder knapp vorbei? Die Nationalratswahl 2006 aus der Sicht der empirischen Wahlforschung, in: ÖJP 2006 (2007) 3 ff; REICHMANN/SALFINGER/NITSCH, Die Macht der Wahlenthaltung, in: ebenda, 19 ff; PRISCHNIG, Die konservative Wende zum Sozialismus, in: ebenda, 159 ff.

	2006		2002		Veränderung	
SPÖ	35,3%	68 Mandate	36,5%	69 Mandate	- 1,3%	+ 1 Mandat
ÖVP	34,3%	66 Mandate	42,3%	79 Mandate	- 8,0%	- 13 Mandate
Grüne	11,0%	21 Mandate	9,5%	17 Mandate	+ 1,5%	+ 4 Mandate
FPÖ	11,0%	21 Mandate	10,0%	18 Mandate	+ 1,0%	- 3 Mandate
BZÖ	4,1%	7 Mandate		nicht kandidiert		

Bundespräsident Dr. FISCHER beauftragte am 11. Oktober 2006 den Vorsitzenden der SPÖ, Dr. GUSENBAUER, mit der Bildung einer neuen Bundesregierung. Da die FPÖ erklärte, sich nicht an einer Regierung zu beteiligen, sondern in Opposition zu gehen, wurde bald deutlich, dass nur eine Große Koalition von SPÖ und ÖVP über eine entsprechende Mehrheit im Parlament verfügen würde oder es zur Bildung einer Minderheitsregierung der SPÖ kommen könnte.

- 4.4. In der **konstituierenden Sitzung des Nationalrates** wurde Frau Mag. PRAMMER (SPÖ) zur Präsidentin des Nationalrates gewählt. Sie ist die erste Frau, die dieses Amt in Österreich bekleidet. Mit den Stimmen von SPÖ, Grünen und FPÖ wurden **parlamentarische Untersuchungsausschüsse** zur Untersuchung **der Beschaffung der Kampfflugzeuge** (Abfangjäger Eurofighter) sowie der **Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und weiterer Finanzdienstleister** (Banken-Affäre), eingesetzt. Daraufhin legte die ÖVP die mit der SPÖ begonnenen Regierungsverhandlungen „auf Eis“ und bemerkte, dass diese erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeit der Untersuchungsausschüsse fortgesetzt würden.<sup>20</sup>

Da der Unmut in der Bevölkerung über den Stillstand in den Verhandlungen über die Bildung der Regierung zunahm und auch der Bundespräsident auf ein rasches Ende der Regierungsverhandlungen drängte, wurden die unterbrochenen Gespräche Mitte November mit dem Ziel wieder aufgenommen<sup>21</sup>, bis Jahresende 2006 eine Große Koalition zu bilden.<sup>22</sup> Dabei wurden Arbeitsgruppen für die Behandlung der einzelnen Bereiche eingesetzt, wobei sich als größte Hürde die Abschaffung der Studiengebühren, der Ausstieg aus dem Kaufvertrag der Abfangjäger und Bereiche im Sozial- und Gesundheitswesen erweisen sollten. In einem Treffen der Parteivorsitzenden wurde am 12. Dezember 2006 der Terminplan festgelegt und als Abschluss der Verhandlungen der 8. Jänner 2007 fixiert.<sup>23</sup>

Bei der Sitzung der Untergruppe „**Bundesstaatsreform**“ am 13. Dezember 2006 einigten sich die beiden Parteien auf eine **Staats- und Verwaltungsreform**, die als „Herzstück“ des Regierungsprogramms bezeichnet wurde.<sup>24</sup>

- 4.5. Die österreichischen **Länder** brachten ihre **Anliegen** in die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung rechtzeitig ein.

20 Vgl ÖVP erobert über Eurofighter-Ausschuss. Klima bei Koalitionsverhandlungen wird nun wieder deutlich frostiger, in: Die Presse vom 21.10.2006; Koalitionsverhandlungen liegen auf Eis, in: SN vom 31.10.2006; Koalitionsverhandlungen liegen vorerst auf Eis. VP-Vorstand will Gespräche aussetzen – Häuptl: „Das heißt Neuwahl“, in: Der Standard vom 31.10.2006; ÖVP verhandelt erst wieder nach Ende der U-Ausschüsse, in: Der Standard vom 06.11.2006.

21 Vgl Schwarze Kehrtwendung. Die ÖVP will nun doch zurück an den Verhandlungstisch. Sie stellt aber eine Liste von Bedingungen und fordert einen Nichtangriffspakt bei Abstimmungen, in: SN vom 17.11.2006.

22 Siehe dazu Erste Resultate der Koalitionsgespräche zur Staatsreform – verhaltener Optimismus erlaubt?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 6/2006.

23 Vgl Rot-Schwarz: Lostag ist der 8. Jänner. Herzstück Staatsreform. Soziale Grundrechte, Ortstafeln, neue Schulverwaltung kommen in die Verfassung, in: Die Presse vom 14.12.2006; Keine Wetten von Rot-Schwarz, in: TT vom 14.12.2006.

24 Vgl Rot-Schwarz: Staatsreform als Herzstück. Verwaltung als „Herzstück“ der Koalition. SPÖ und ÖVP einigen sich auf Termin für Regierungsbildung – Wichtige Inhalte sind aber offen, in: Der Standard vom 14.12.2006.

Siehe auch den kritischen Kommentar von URSCHITZ, Die überfällige Staatsreform darf im Föderalismus-Gebäude keinen Stein auf dem anderen lassen, in: Die Presse vom 14.12.2006.

In ihrer 10. Tagung vom 23. Oktober 2006 befasste sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** ausführlich mit den Anliegen der Landtage zur Bundesstaatsreform. Von der Konferenz wurde eine „**Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten an die neue Bundesregierung**“ beschlossen und darin vor allem die Forderungen zur Verfassungsreform festgelegt. Diese Erklärung wurde vom Vorsitzenden, Landtagspräsident PRIOR, gemeinsam mit Landtagspräsidentin ORTHNER und Landtagspräsident HOLZTRATTNER dem Vorsitzenden der SPÖ und dem Obmann der ÖVP persönlich übergeben.

Gemäß den Beratungen in der Tagung vom 14. November 2006 sollte der Vorsitzende, Landtagspräsident PRIOR, in einem Gespräch mit der Präsidentin des Nationalrates, Mag. PRAMMER, die Wünsche und Anliegen der Landtage im Hinblick auf die weitere Umsetzung der Ergebnisse des Österreich-Konvents besprechen.

Die **Landeshauptleutekonferenz** beschloss in ihrer Tagung am 30. Oktober 2006 die „**Länderforderungen an die neue Bundesregierung**“. Diese enthalten wichtige Anliegen der Länder, ua die Schaffung abgerundeter Kompetenzbereiche, eine Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder, eine Reform des Bundesrates sowie eine Reform der Finanzverfassung, mit der die Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung verbunden sein müsste.<sup>25</sup>

- 4.6. Neben den Ländern formulierten auch die österreichischen **Gemeinden und Städte** ihre **Anliegen und Forderungen** an den neu zu wählenden Nationalrat und die neu zu bildende Bundesregierung.

Das Präsidium und die Landesobmänner des **Österreichischen Gemeindebundes** beschlossen am 13. September 2006 die Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes. Um die zentrale Stellung der Gemeinden bei der Sicherung des Lebensraumes und der Lebensqualität weiterhin zu gewährleisten, sollen die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden weiter ausgebaut werden. Es wurden ua folgende Forderungen erhoben:

- Aufnahme einer Bestandsgarantie für Gemeinden in die Bundesverfassung
- Überarbeitung des Kataloges der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unter Festschreibung der Daseinsvorsorge
- Ermöglichung einer länderübergreifenden interkommunalen Zusammenarbeit
- Verankerung des Rechts auf kommunale und regionale Selbstverwaltung
- Absicherung der kommunalen Daseinsvorsorge
- Weiterführung der Verwaltungsreform, insbesondere auch Einhaltung der Gesetzesfolgenabschätzung und Vereinfachung des Vergaberechts
- Forcierung des interkommunalen Finanzausgleichs
- Sicherstellung der Dotierung des Katastrophenfonds und verstärkter Mitteleinsatz für den Hochwasserschutz und den Lawinenschutz ausbau
- Infrastrukturmaßnahmen für den ländlichen Raum
- Kostendeckende Finanzierungslösung vor allem im Pflegebereich und bei der Krankenanstaltenfinanzierung und im Bereich der Sozialhilfe.

Der **Österreichische Städtebund** legte am 26. September 2006 die im Juni beschlossenen Forderungen an eine künftige **Bundesregierung**<sup>26</sup> vor. Das Forderungspapier fasst die zentralen Anliegen der österreichischen Städte in folgenden neun Punkten zusammen:

- Rechtliche Anliegen (ua Ermächtigung zum Abschluss von „verwaltungsrechtlichen Verträgen“)
- Finanzielle Anliegen
- Umwelt (ua Anliegen in den Bereichen Wasser/Abwasser, Abfall, Luft)
- Verkehr (Ausbau des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs)

---

25 Siehe dazu auch: Föderalistische Forderungen an das Parlament und die neue Bundesregierung: in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 5/2006.

26 Das Forderungspapier ist abrufbar unter [www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at).

- Soziales (ua Regelungen zur kostendeckenden Finanzierung der demografischen Entwicklung – Altenbetreuung und Heimwesen – und des Gesundheitswesens)
- Schulen/Ausbildung (ua Kosten der Betreuung der Schüler im Rahmen von ganztägigen Schulformen)
- Sicherheit
- Verwaltungsmodernisierung / E-Government
- Europäische Union.

- 4.7. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die beiden Parteien SPÖ und ÖVP auf die **Bildung** einer **Großen Koalition**<sup>27</sup> unter Bundeskanzler Dr. GUSENBAUER (SPÖ). Der bisherige Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL (ÖVP) schied aus der Bundesregierung aus und übernahm von Mag. MOLTERER, der zum Vizekanzler und Finanzminister ernannt wurde, das Amt des Klubobmannes der ÖVP im Nationalrat. Der neuen Bundesregierung, die aus insgesamt 20 Mitgliedern besteht, gehören neben dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler weitere zwölf MinisterInnen (je 5 SPÖ und ÖVP) und sechs StaatssekretärInnen (je drei SPÖ/ÖVP), an.

Die Bundesregierung wurde am 11. Jänner 2007 vom Bundespräsidenten angelobt. Der Bundeskanzler gab am 16. Jänner 2007 im Nationalrat die Regierungserklärung<sup>28</sup> ab.

- 4.8. Das **Regierungsprogramm 2007 – 2010**<sup>29</sup> für die XXIII. Gesetzgebungsperiode enthält neben einer Präambel in zwölf Kapiteln die Schwerpunkte der Regierungsarbeit und umfasst praktisch alle Bereiche, von der Europapolitik über Wirtschaft und Arbeit, Bildung, Innere Sicherheit bis zu den Finanzen.<sup>30</sup>

Im **Kapitel 2** enthält das Regierungsprogramm Anliegen der **Staats- und Verwaltungsreform**, die aus föderalistischer Sicht von Bedeutung sind. So sollten ua

- ein einheitlicher, übersichtlicher **Grundrechtskatalog** geschaffen werden;
- **Landesverwaltungsgerichte** eingerichtet werden, die zu einem bürgernahen und konzentrierten Rechtsschutz führen;
- **Bildungsdirektionen** in den Ländern, mit denen Doppelgleisigkeiten in der Schulverwaltung aufgehoben würden, geschaffen werden
- eine **Verfassungsbereinigung** erfolgen, mit der die Grundordnung des Staates von überflüssigem Ballast befreit werden könnte;
- die **Autonomie der Länder** und der **Gemeinden** gestärkt und die interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut werden.

Zentraler Punkt ist eine neue **Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern**, wobei die Kompetenzen von Bund und Ländern nach einem **Drei-Säulen-Modell** zu gestalten sind. Es soll jeweils exklusive Kompetenzbereiche von Bund und Ländern (erste und zweite Säule) und einen Bereich einer „gemeinsamen Gesetzgebung“ (dritte Säule) geben. Die näheren Formulierungen sollen auf der Basis der Vorschläge im Österreich-Konvent von einer **Expertengruppe**, der auch zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz angehören, bis 30. Juni 2007 erarbeitet werden. Die Verfassungsreform soll bis Ende des Jahres 2007 beschlossen werden.

---

27 Siehe ausführlich FALB, „Afrika ist ein unfassbar wichtiges Thema!“ Bemerkungen zur Regierungsbildung des Jahres 2007 und wie es dazu kam, in: ÖJP 2006 (2007) 61 ff; LINHART/SHIKANO, Die große Koalition in Österreich: Schwierigkeiten bei der Bildung, Stabilität und Alternativenlosigkeit, in: ÖZP 2007, 185 ff.

28 Siehe die Regierungserklärung von Bundeskanzler Dr. Gusenbauer „Gemeinsam für Österreich – Der Mensch als Mittelpunkt“, abrufbar unter [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at).

29 Das Regierungsprogramm 2007-2010 ist abrufbar unter [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at).

30 Vgl dazu GLAWISCHNIG, Große Koalition – kleiner Wurf? Das rot-schwarze Regierungsprogramm aus Sicht der Grünen, in: ÖJP 2006 (2007) 107 ff; SCHEIBNER, Koalitionsvereinbarung, in: ebenda, 123 ff; KHOL, Koalitionsabkommen in der Regierungspraxis 1994 bis 2007, in: ebenda, 141 ff.

Das Regierungsprogramm enthält **föderalistische Fortschritte**, aber auch Ansätze für **neue Zentralisierungen**,<sup>31</sup> etwa im Bereich der Krankenanstalten oder beim Naturgefahrenmanagement, da hier eine Schaffung einer Agentur für den Schutz vor Naturgefahren im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorgesehen ist.

Insgesamt ist das Regierungsprogramm durchaus ambitioniert. Auffallend ist jedoch die Vagheit in den besonders umstrittenen Punkten wie der Reform der Kompetenzverteilung. Dies lässt zweifeln, ob hinsichtlich der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern (nach dem „Drei-Säulen-Modell“) große Fortschritte gelingen.

Mit der Bildung der Großen Koalition, die über die für Verfassungsgesetze notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat verfügt, besteht durchaus **Hoffnung auf eine Verfassungsreform**.<sup>32</sup>

- 4.9. Im Zuge der Koalitionsverhandlungen wurde auch grundsätzliche Einigung über die von der SPÖ geforderte **Senkung des aktiven Wahlalters** auf 16 Jahre erzielt. Im Gegenzug dazu könnte die von der ÖVP verlangte **Briefwahl** eingeführt werden.<sup>33</sup> In diesem Zusammenhang ist auch die in der 733. Sitzung des **Bundesrates** am 21. April 2006 mit den Stimmen von SPÖ und den Grünen gefasste **EntschlieÙung** (206/E-BR 2006) „Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat umgehend eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der das aktive Wahlrecht für Jugendliche auf Bundesebene auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt wird“ zu erwähnen.

In den Gesprächen über eine **Wahlrechtsreform**, die bereits im 1. Halbjahr 2007 verfassungsrechtlich umgesetzt werden soll,<sup>34</sup> wurde Einigkeit darüber erzielt, beim derzeitigen System des Verhältniswahlrechts zu bleiben und **kein Mehrheitswahlrecht**<sup>35</sup> einzuführen.

## 5. EU-Ratspräsidentschaft Österreichs

- 5.1. Die **österreichische EU-Ratspräsidentschaft**<sup>36</sup> kennzeichnete das politische Geschehen in Österreich im ersten Halbjahr 2006.

Zum Auftakt fand am 9. Jänner 2006 in Wien eine gemeinsame Sitzung der Europäischen Kommission mit der österreichischen Bundesregierung statt. Im Europäischen Parlament in StraÙburg präsentierte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL am 18. Jänner 2006 die Schwerpunkte der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft, nämlich die Umsetzung des erzielten Budgetkompromisses 2007-2013, die weitere Vorgangsweise in der EU-Verfassungskrise, Maßnahmen zur Förderung von Wachstum, Beschäftigung, Forschung und Technologieentwicklung sowie Fragen der verstärkten Sicherheitskooperation.

Die verschiedenen **EU-Ratstagungen** fanden nicht nur in Wien, sondern auch in den österreichischen Ländern statt.

---

31 Siehe dazu Regierungsprogramm enthält föderalistische Fortschritte, aber auch Fußfallen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2007.

32 Siehe dazu Herzeigbare Staatsreform scheint möglich, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2007.

33 Vgl Tausche Briefwahl mit Wählen ab 16. Vorstoß in Österreich: Politik für Jungwähler, in: TT vom 22.12.2006. Siehe NEISSER, Das Dilemma von Wahlrechtsreformen, in: Die Presse vom 18.11.2006.

34 Siehe den Punkt 5. Wahlrecht im Kapitel 2 „Staats- und Verwaltungsreform“ des Regierungsprogrammes 2007 – 2010.

35 Vgl Mehrheit gegen Mehrheitswahlrecht. Umfrage: 58 Prozent wollen das bisherige Wahlrecht beibehalten, nur 21 Prozent möchten es ändern, in: Die Presse vom 11.11.2006.

36 Siehe dazu KARAS, Die österreichische Ratspräsidentschaft der EU 2006. Von der Reflexion zur Aktion, in: ÖJP 2006 (2007), 517 ff; SWOBODA, Eine Präsidentschaft zwischen Mozart und Freud, in: ebenda, 533 ff; TICHY-FISSELBERGER, Die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im Überblick, in: ÖZP 2007, 167 ff. Parlamentsdirektion (Hg), Das österreichische Parlament und die EU-Ratspräsidentschaft 2006, 2006.

Im Rahmen der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft fand am 21. Juni 2006 in Wien unter dem Vorsitz des österreichischen Bundeskanzlers ein **EU-USA Gipfel**, an dem auch der amerikanische Präsident Georg W. BUSH teilnahm, statt.

In einer Bilanz über den österreichischen EU-Vorsitz<sup>37</sup> stellte der Bundeskanzler nach dem EU-Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Brüssel am 15. und 16. Juni fest, dass Österreich erreicht habe, dass Transparenz, Subsidiarität und Sicherheit künftig in den Vordergrund gestellt würden. In der Frage „EU-Verfassung“ konnten hingegen kaum Fortschritte erzielt werden.

- 5.2. Der Vorschlag von Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, dass sich die **Länder** an den **Kosten** der österreichischen **EU-Ratspräsidentschaft** beteiligen sollen, wurde **abgelehnt**. Demnach sollte der vorgesehene Betrag von 50 Mio Euro im Verhältnis der Gesamteinnahmen aus dem Finanzausgleich 2004 zwischen dem Bund und den Ländern und zwischen den Ländern untereinander aufgeteilt werden.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** sprach sich in einem **Beschluss** in ihrer Tagung am 26. April 2006 **gegen** eine **Mitfinanzierung der Länder** aus und führte ua an, dass bei der Paktierung des Finanzausgleichs 2005 die EU-Präsidentschaft bekannt war und eine Beteiligung der Länder an den Gesamtkosten eine Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges bedeuten würde. Weiters wurde angeführt, dass die EU-Beiträge vom Bund seit Beginn des Beitritts Österreichs in überhöhter Form von den Ertragsanteilen der Länder einbehalten wurden. Allein der Zinsentgang dafür betrage seit dem Jahr 1995 rd 11,5 Mio Euro. Der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz wurde von der **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 3. Mai vollinhaltlich übernommen und entsprechend **unterstützt**.

## 6. Festlegung der Länderpositionen und -standpunkte durch Länderkonferenzen

- 6.1. Die **Landeshauptleutekonferenz** war auch im Jahr 2006 das bestimmende politische Gremium der Länder und legte in allen wichtigen föderalistischen Anliegen die Länderpositionen fest.

Die Frühjahrstagung der Landeshauptleutekonferenz fand am 3. Mai 2006 in Laa an der Thaya/Niederösterreich statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die EU-Regionalpolitik und die nationalen Regionalfördergebiete, Angelegenheiten der Schulpolitik, die Grundversorgungsvereinbarung und die Vereinbarung über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften.

Aus aktuellem Anlass trat die Landeshauptleutekonferenz am 23. Mai 2006 in St. Pölten zu einer ao Tagung zusammen und befasste sich mit Fragen der Fusion in der Elektrizitätswirtschaft (siehe dazu ausführlich unten Punkt 14.).

Bei der Tagung am 30. Oktober 2006 in Bad Schallerbach/Oberösterreich wurde das Forderungspaket der Bundesländer an die neue Bundesregierung beschlossen (siehe dazu Punkt 4.5.) und schwerpunktmäßig über Strukturprobleme im Schulwesen, die Auswirkungen des Asylgesetzes auf die Grundversorgung und das BOS-Digitalfunknetz des Bundes beraten.

Im Mittelpunkt der ao Tagung am 4. Dezember 2006 in Linz stand das Referat des Ministerpräsidenten von Niedersachsen, Christian WULFF. Dieser informierte ausführlich über die geglückte Föderalismusreform in Deutschland.<sup>38</sup> Auf der Tagesordnung standen ua weiters Strukturprobleme im Schulwesen und Berichte des Vorsitzenden.

---

37 Siehe zu ausführlichen Informationen über die österreichische EU-Ratspräsidentschaft unter [www.eu2006.at](http://www.eu2006.at).

38 Vgl dazu auch BUSSJÄGER, Am deutschen Bundeswesen gemessen? Föderalismus-Reform: Das Modell, das die deutsche große Koalition beschlossen hat, eignet sich nur beschränkt zur Nachahmung in Österreich, in: Die Presse vom 23.10.2006.

- 6.2. In bewährter Weise wurden die Tagungen der Landeshauptleutekonferenz von der **Landesamtsdirektorenkonferenz** vorbereitet, die im Berichtsjahr am 7. April 2006 in Krems/Niederösterreich und am 5. Oktober 2006 in Traunkirchen/Oberösterreich zu ordentlichen Tagungen zusammentrat.
- 6.3. In den Beratungen der **Landtagspräsidentenkonferenz** bildeten die Angelegenheiten Reform des Bundesrates, Reform der Bundesverfassung, EU-Dienstleistungsrichtlinie, der Schengen-Besitzstand und seine Einbeziehung in den Rahmen der EU, die Subsidiaritätskontrolle und die internationale Zusammenarbeit der Landtage die Schwerpunkte in den Beratungen.
- Die Tagungen der Landtagspräsidentenkonferenz fanden am 13. Juni 2006 in Pörschach/Kärnten und am 14. November 2006 in Pamhagen/Burgenland statt. Im Mittelpunkt der ao Tagung am 23. Oktober 2006 in Linz standen die Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten an die neue Bundesregierung (siehe Punkt 4.5.) und der Bericht über die Plenarversammlung der CALRE in Venedig.
- 6.4. Fragen, die mit finanziellen Auswirkungen auf die Länder verbunden sind, werden von der **Landesfinanzreferentenkonferenz** behandelt. Diese trat im Berichtsjahr am 26. April 2006 in Wien und am 4. Oktober 2006 in Linz zu Tagungen zusammen und erörterte dabei aktuelle Fragen, wie zB eine Änderung der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus oder die Einrichtung eines Katastrophenfonds für die auf die Länder übertragenen Bundesstraßen B.

## 7. Der Bundesrat als Instrument der Parteipolitik

- 7.1. Der österreichische **Bundesrat**, die Länderkammer des Parlaments, wurde durch den im Herbst 2005 auf Grund der Wahlergebnisse von drei Landtagswahlen (siehe dazu 30. Bericht 2005, 11) eingetretenen Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse neuerlich als „Waffe der Parteipolitik“ eingesetzt. Die Tätigkeit des Bundesrates ist ausführlich im Kapitel F, Punkt 3.1., dargestellt.

Um mehrere Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates innerhalb der achtwöchigen Frist zu behandeln und fristgerecht beeinspruchen zu können, verlangten die Fraktionen von SPÖ und den Grünen eine Sondersitzung des Bundesrates.<sup>39</sup> In der 730. Sitzung des Bundesrates am 25. Jänner 2006 wurde zu sechs Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates (darunter die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005) gemäß Art 42 Abs 2 B-VG Einspruch erhoben.

Im **Jahr 2006** erhob der **Bundesrat** insgesamt **19 Einsprüche**<sup>40</sup>, die allerdings ohne Wirkung blieben, da die Mehrheit im Nationalrat entsprechende **Beharrungsbeschlüsse** fasste und die Gesetzesvorhaben in der ursprünglichen und geplanten Form umsetzte. Die Drohung der Mehrheit des Bundesrates, Einsprüche zu erheben, führte auch dazu, dass die Regierung gezwungen wurde, genau auf den Fristenlauf zu achten, um die geplanten Vorhaben rechtzeitig umzusetzen.<sup>41</sup>

Für heftige politische Diskussionen sorgte auch der Urlaub des Bundesministers für Finanzen, Mag. GRASSER, der kurzfristig mitteilte, dass er sich bei der Fragestunde in der 737.

39 Vgl Der ungeliebte Bundesrat wird zur politischen Waffe. In einer Sondersitzung Ende Jänner sollen Gesetze verzögert werden, in: TT vom 17.01.2006; Im Bundesrat gibt es Krach, Sondersitzung am 25. oder 26. Jänner – SPÖ und Grüne über ÖVP-Fraktionschef Bieringer empört, in: SN vom 17.01.2006.

40 Vgl Bundesrat in Neinsager-Laune. Der Bundesrat plant weitere Gesetzeseinsprüche und verhindert so eine lange Sommerpause des Nationalrats, in: TT vom 06.06.2006; Bundesrat blockiert Mietnovelle. Sondersitzung des Nationalrats?, in: VN 06.06.2006.

41 Vgl Regierung hat es eilig: Gesetzesflut im Ministerrat. Koalition winkt 21 Vorhaben durch – Molterer: Keine Torschlusspanik, in: Der Standard vom 21.04.2006; Kraut, Rüben und Bananen: Gesetzesflut im Ministerrat, in: ebenda.



Sitzung des Bundesrates am 27. Juli 2006 vertreten lassen werde.<sup>42</sup> Daraufhin kündigten die Grünen an, im Bundesrat alle Finanzmaterien „abzuweisen“.<sup>43</sup>

Überraschenderweise nahm der Finanzminister dann doch an der Sitzung des Bundesrates teil und beantwortete die an ihn gerichteten mündlichen Anfragen.<sup>44</sup> Als **Mittel der Parteipolitik** wurde der **Bundesrat** in der Angelegenheit **Kauf von Abfangjägern** genützt. Zur Sitzung des Landesverteidigungsausschusses des Bundesrates am 19. April 2006 wurden die zuständigen Minister, Beamten und Manager zur Causa Eurofighter vorgeladen, deren Befragung im Rechnungshofausschuss des Nationalrates nicht möglich war.<sup>45</sup>

Einziger Tagesordnungspunkt der von den Fraktionen der SPÖ und der Grünen verlangten Sondersitzung des Bundesrates am 20. September 2006 war der am 3. April eingebrachte **Entschließungsantrag**<sup>46</sup> betreffend sofortigen Stopp der Beschaffung von Eurofighter Kampfflugzeugen und Offenlegung der Verträge. Mit Mehrheit fasste der Bundesrat in seiner 738. Sitzung eine **Entschließung** (E-218-BR/2006), mit der der Bundesminister für Landesverteidigung aufgefordert wurde, sofort alle Schritte zu setzen, um den Beschaffungsvorgang für Kampfflugzeuge (Abfangjäger, Überwachungsflugzeuge) zu stoppen. Weiters wurde der Minister aufgefordert, dem Bundesrat unverzüglich Abschriften sämtlicher abgeschlossener Vereinbarungen betreffend den Ankauf von Kampfflugzeugen zuzuleiten.

- 7.2. Gab es im Jahr 2005 – wohl auch wegen der Turbulenzen im Zusammenhang mit Äußerungen von zwei Mitgliedern der Länderkammer (siehe dazu ausführlich den 30. Bericht 2005, 18 ff) – doch eine Vielzahl von Vorschlägen für eine **Reform des Bundesrates**, so waren es im Jahr 2006 nur vereinzelte Stimmen, die sich für Reformen des Bundesrates aussprachen. Institutsdirektor Dr. BUSSJÄGER plädierte für eine Aufwertung des Bundesrates und sprach sich für ein Einspruchsrecht bei jenen Gesetzen, die Zuständigkeiten oder die Finanzen der Länder betreffen<sup>47</sup>, aus. In den Bundesrat sollten auch Landtagsabgeordnete entsandt werden.

Die im ersten Halbjahr 2006 amtierende Präsidentin ROTH-HALVAX (ÖVP, Niederösterreich) sprach sich dafür aus, dass sich die Mitglieder des Bundesrates des jeweiligen Landes (aller Fraktionen) regelmäßig mit den Landesregierungsmitgliedern treffen sollten, um dadurch die Interessen der Länder besser abstimmen zu können und damit auch Parteiinteressen zurückzudrängen.<sup>48</sup> Sie sprach sich gegen eine Verminderung der Anzahl der Bundesräte oder die Ausübung der Bundesratsmandate durch Landtagsabgeordnete aus, da dies auch

---

42 Vgl Urlaub statt Bundesrat. Finanzminister Karl-Heinz Grasser lässt eine lange vereinbarte Fragestunde im Bundesrat sausen, um zu urlauben. Die Opposition schäumt und fasst einen Zitationsbeschluss, in: Der Standard vom 21.07.2006.

43 Vgl „Ein Minister hat Verantwortung“, Der Grüne Stefan Schennach kündigt an, im Bundesrat alle Finanzmaterien abzuweisen, weil Minister Grasser seinen Urlaub der parlamentarischen Debatte vorzieht, in: Die Presse vom 24.07.2006.

44 Vgl Kurzbesuch im Bundesrat, in: Der Standard vom 28.07.2006; Grasser doch vor Bundesrat. Minister unterbricht Urlaub – Grüne an Regierungsfraktion: „Devotes Verhalten“, in: VN vom 19.07.2006. „Privatleben gehört mir“. Bundesrat: Grasser kam doch und verteidigte Yacht-Ausflug, in: Die Presse vom 28.07.2006.

45 Vgl Bundesrat jagt Abfangjäger. SPÖ und Grüne nützen ihre Mehrheit im Bundesrat, um den Eurofighter-Kauf neu aufzurollen, in: Der Standard vom 06.04.2006. „Kriegserklärung“ im Parlament. Die rot-grüne Bundesratsmehrheit versucht beharrlich, an den Kaufvertrag für die Eurofighter zu kommen – zumindest an dessen kommerziellen Teil, in: Der Standard vom 20.04.2006; ÖVP macht aus Not Tugend: Ja zu Eurofighter – Zeugen, Bundesratsausschuss rollt Causa auf – Platter muss vor Ausschuss, in: TT vom 20.04.2006; Rundflug im Vertragsdickicht, Bundesratsmehrheit versucht Eurofighter-Verhöre mit Regierung, in: Der Standard vom 09.05.2006.

46 Siehe 153/A(E)-BR/2006.

47 Vgl „Bundesrat aufwerten“. Bußjäger für Stärkung der Länder, in: Der Standard vom 12.10.2006.

48 Siehe auch Länder- statt Parteiinteressen sollen Bundesrat beherrschen. Interview: Präsidentin Roth-Halvax will weg vom Fraktionszwang, in: Die Presse vom 13.03.2006.

mit einem Verlust an Bürgernähe verbunden wäre.<sup>49</sup> In ihrer Antrittsansprache bezeichnete die Präsidentin den Bundesrat auch als „*Seismograph des politischen Lebens*“.<sup>50</sup>

Anlässlich eines **Föderalen Dialoges** des niederösterreichischen Landtags mit dem Bundesrat am 26. April 2006 im Parlament präsentierte Bundesratspräsidentin ROTH-HALVAX ihre Vorstellungen für eine mögliche Reform der Länderkammer. Sie unterstütze den Vorschlag, dass die Bundesräte jährlich einen Rechenschaftsbericht im Landtag (Anmerkung: dies ist übrigens in Vorarlberg schon seit Jahren der Fall) ablegen sollten.

In seinem Einleitungsreferat<sup>51</sup> kritisierte Bundesratsvizepräsident WEISS, dass das Geschehen im Bundesrat von den Klubs und nicht von den Ländern dominiert werde.<sup>52</sup> In einem weiteren Referat beleuchtete der niederösterreichische Landtagsdirektor DDr. LENGHEIMER die Arbeit des Landes- und des Bundesgesetzgebers und die wechselnden Auswirkungen der jeweiligen Beschlüsse.

Bei einer Klausurtagung des Bundesrats am 7. Juni 2006 in Baden wurde ausführlich über die Reform des Bundesrates beraten und eine frühere und bessere Einbeziehung des Bundesrates in den Gesetzgebungsprozess des Nationalrates verlangt.<sup>53</sup>

Ausführlich mit der Reform des Bundesrates befasste sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** in ihrer Tagung am 13. Juni 2006. Die Forderungen der Landtage für eine Stärkung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates wurden in die Erklärung der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten an die neue Bundesregierung aufgenommen.

Bemerkenswert ist auch der Vorschlag des Vorsitzenden des Österreich-Konvents Dr. FIEDLER, der sich dafür aussprach, statt der derzeit 62 Mandatare künftig pro Land nur zwei Mitglieder – insgesamt also 18 – in den Bundesrat zu entsenden.<sup>54</sup>

- 7.3. Der im 2. Halbjahr 2006 amtierende Präsident des Bundesrates KNEIFEL (ÖVP, Oberösterreich) bezeichnete in seiner Antrittsansprache den Bundesrat als einen wichtigen Ausdruck und Symbol des Föderalismus in Österreich. Er kündigte die Einberufung einer „*nationalen Europakonferenz*“ an. Teilnehmen daran sollten Österreichs EU-Kommissarin, die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten, die Vorsitzenden der EU-Ausschüsse der Landtage, die für Europa zuständigen Landesregierungsmitglieder und die damit befassten Nationalrats- und Bundesratsmandatare.<sup>55</sup>

Die Konferenz „**Österreich und Europa – miteinander gestalten**“ fand am 23. Oktober 2006 im Sitzungssaal des oberösterreichischen Landtages in Linz statt. Dabei wurden Überlegungen vorgestellt, wie in Zukunft Gesetzesprojekte der Europäischen Union durch das Parlament und die Landtage einer wirksamen Subsidiaritätskontrolle unterzogen werden sollen.<sup>56</sup>

## 8. Anliegen der österreichischen Städte und Gemeinden

- 8.1. Durch die neuen Herausforderungen in den Bereichen Kindergärten und Schulen sowie Pflege und Krankenanstalten stoßen die österreichischen **Gemeinden** und **Städte**, die vor

---

49 Siehe StenProt 730. Sitzung des Bundesrates vom 25. Jänner 2006, 7 ff.

50 Vgl SPÖ-Lob für die neue Bundesratspräsidentin, in: SN vom 26.01.2006.

51 Siehe WEISS, Die rechtliche und faktische Stellung des Bundesrates, in: JRP 2006, 272 ff.

52 Vgl dazu Sissy Roth-Halvax empfängt den niederösterreichischen Landtag. Diskussion über Zukunftsperspektiven des Bundesrates, in: Parlamentskorrespondenz Nr 360 vom 26.04.2006.

53 Vgl Bundesrat will Reform, in: SN vom 10.06.2006; „Länder stärken“ Bundesratsklausur: Vizepräsident Jürgen Weiss appelliert an seine Kollegen, in: VN vom 08.06.2006.

54 Vgl Nur noch 18 Bundesräte, in: SN vom 04.07.2006.

55 Siehe StenProt 736. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2006, 12 ff; Bundesrats-Chef will eine „nationale Europakonferenz“. Eine neuer Anlauf für eine wichtige Rolle im Staat, in: Die Presse vom 07.07.2006.

56 Siehe die Zusammenfassung Parlamentarische Europakonferenz „Österreich und Europa – Miteinander gestalten, Linz am 23.10.2006.

allem im Bereich der Daseinsvorsorge wichtige, unschätzbare Leistungen für die Gesellschaft erbringen, an die **Grenzen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit**.<sup>57</sup>

Von besonderem Interesse für die österreichischen Gemeinden und Städte waren im Berichtszeitraum

- die Anliegen und Forderungen an die künftige Bundesregierung – auch im Zusammenhang mit der Staatsreform;
- wegen der finanziellen Auswirkungen auf die österreichischen Gemeinden und Städte die **Verhandlungen** über die **Bildung** der neuen **Bundesregierung**, da die Einführung einer **Grundsicherung**, das geplante verpflichtende **Vorschuljahr**, die Senkung der **Klassenschülerhöchstzahlen** und die diskutierte Abschaffung von **Erbschafts-, Schenkungs- und Werbesteuer** zu massiven Mehrbelastungen bzw Mindereinnahmen führen würden;
- die vom Bund geplanten Maßnahmen in den Bereichen Schule und Kindergärten (zB Nachmittagsbetreuung);
- die Finanzierung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs;
- die Zukunft des ländlichen Raumes;
- die Kostentragung in der Krankenanstaltenfinanzierung;
- die ständig steigenden Ausgaben im Pflegebereich<sup>58</sup>;
- die Stärkung der interkommunalen Kooperationen<sup>59</sup> und damit in Zusammenhang die Beseitigung der rechtlichen Hürden und die Gewährung finanzieller Anreize;
- das weitere Schicksal des europäischen Verfassungsvertrages<sup>60</sup>;
- die Dienstleistungsrichtlinie der EU;
- die nach wie vor ungelösten Fragen bei der Getränkesteuer-Rückforderung sowie
- die Diskussion über das weitere Schicksal der Grundsteuer, hier vor allem eine gerechtere Feststellung der Einheitswerte.

## 8.2. Im Berichtsjahr waren sowohl für die Städte als auch die Gemeinden Fragen der **finanziellen Beziehungen** der Gebietskörperschaften von besonderer Bedeutung.

Anlässlich einer Pressekonferenz „Gefangen im Netz der Umlagen? Die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden“ am 13. September 2006 stellte der Österreichische Städtebund eine Studie<sup>61</sup> vor. Dabei sprach sich Generalsekretär Dkfm. PRAMBÖCK für eine aufgabenorientierte Kompetenzverteilung der Gebietskörperschaften mit klaren Strukturen und Zuordnungen aus. Es dürfe nicht zu laufenden Kostenverschiebungen (etwa in der schulischen Nachmittagsbetreuung) kommen. Gefordert wurden eine Reduktion der Dynamik der Transfers (vor allem bei Sozialhilfe und Altenpflege und Altenbetreuung) und verstärkte Mitspracherechte der Kommunen bei Leistungsangeboten (insbesondere im Bereich Soziales).

Seitens des Städtebundes wurde auch verlangt, dass eine eigene FAG-Arbeitsgruppe die Bereiche Pflege, Soziales und Spitäler bis 2008 gemeinsam diskutieren müsse.

---

57 Vgl bspw Gemeinden kämpfen gegen die Pleite. Warum die finanzielle Lage in manchen Gemeinden besonders prekär ist und wie die am stärksten verschuldeten der Schuldenfalle entkommen wollen, in: Die Presse vom 23.10.2006.

58 Siehe dazu bspw das Positionspapier des Österreichischen Städtebundes vom 10.10.2006 über die „Sicherung der Altenpflege und -betreuung in Österreich“.

59 Siehe dazu BIWALD/HACK/WIRTH (Hg), Interkommunale Kooperation. Zwischen Tradition und Aufbruch, 2006 sowie BIWALD/WIRTH, Zum Thema Verwaltungsreform: Interkommunale Kooperation – zwischen Tradition und Aufbruch, in: ÖGZ 2006/6, 41 f.

60 Siehe dazu: Zehn Forderungen der Städte und Gemeinden an die Europäische Union und die deutsche EU-Ratspräsidentschaft. Gemeinsames Forderungspapier des Österreichischen Gemeindebundes und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Beschlossen anlässlich des 5. Gemeinsamen Europatages des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Österreichischen Gemeindebundes am 23. und 24. Oktober 2006 in Luxemburg.

61 Siehe BRÖTHALER/BAUER/SCHÖNBÄCK, Österreichs Gemeinden im Netz der finanziellen Transfers: Steuerung, Förderung, Belastung, 2006.

Anlässlich der Präsentation des **Gemeindefinanzberichtes 2006**<sup>62</sup> warnten die Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes vor den steigenden Sozial- und Gesundheitsausgaben, die die Kommunen überfordern würden.<sup>63</sup> Die Bruttoinvestitionen der Städte und Gemeinden hätten im Jahr 2005 mit 0,8% des BIP einen historischen Tiefstand erreicht.<sup>64</sup>

- 8.3. Der **56. Österreichische Städtetag**, der vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 in Wien stattfand, stand unter dem Motto „**Stadt der Generationen – Stadt der Vielfalt**“.<sup>65</sup>

In seiner Begrüßungsansprache hob Bundespräsident Dr. FISCHER die Leistungen der Städte für die Bildung und Forschung hervor und ging auf aktuelle Fragen der Sicherheit und die Aufnahme von Flüchtlingen ein.

Die Beratungen in den vier Arbeitskreisen waren den Themen „*Die junge Stadt – Lebensraum für Kinder und Jugendliche*“, „*Die bunte Stadt – Integration und Migration gestalten*“, „*Die älter werdende Stadt – seniorenrechtliche Städte schaffen*“ und „*Die sichere Stadt – Sicherheit und Lebensqualität*“ gewidmet. Dabei wurden ausführlich die Auswirkungen des demografischen Wandels auf Österreichs Kommunen, Fragen der Kinder- und Jugendbetreuung, neue Herausforderungen im Bereich ältere Menschen, praxisbezogene Ansätze in der städtischen Integrationspolitik und Fragen der öffentlichen Sicherheit und Zusammenarbeit mit der Polizei im städtischen Raum diskutiert. Gefordert wurden mehr Polizeipräsenz und mehr Sicherheitskompetenzen für die Städte. Die Delegierten fassten ihre Anliegen in der Resolution „**Stadt der Generationen – Stadt der Vielfalt**“, in der vor allem die Auswirkungen des demografischen Wandels angeführt werden, zusammen.

- 8.4. Unter dem Generalthema „**Arbeitsplätze im ländlichen Raum**“ stand der **53. Österreichische Gemeindetag**, der am 21. und 22. September 2006 in Wien stattfand.<sup>66</sup>

Bundespräsident Dr. FISCHER betonte die Bedeutung der Gemeinden als Keimzellen unserer Heimat, die großartiges leisten würden und appellierte, die Reform der Bundesverfassung wieder mit Schwung in Angriff zu nehmen.

Bundeskanzler Dr. Schüssel verwies in seiner Rede auf die Bedeutung des ländlichen Raumes und kündigte an, dass in den kommenden Jahren ein Offensivprogramm für den ländlichen Raum mit einem Volumen von 8 Mrd Euro gestartet werde. Große Chancen sehe er auch in der Forcierung von erneuerbarer Energie.

Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, MÖDLHAMMER, verwies in seiner Rede (auch bei der Festveranstaltung am 22. September 2006) auf die Bedeutung des ländlichen Raumes und bemerkte, dass der Standortwettbewerb unter den Gemeinden und Regionen immer härter werde. Damit der ländliche Raum lebensfähig bleibe, müsse die interkommunale Zusammenarbeit forciert werden. Der Präsident sprach von einer **Bedrohung des ländlichen Raumes** und forderte, die Daseinsvorsorge als kommunale Kernkompetenz festzuschreiben. Bei den großen Anliegen der Gemeinden, nämlich der Kinderbetreuung und der Betreuung und Pflege älterer Menschen seien tragfähige Langzeitlösun-

---

62 Siehe Österreichische Kommunalkredit AG (Hg), Gemeindefinanzbericht 2006, Aktuelle Ergebnisse, Prognose 2007, Schwerpunktthema: Herausforderung Demografie, 2006.

63 Vgl Gemeinden: „Sind nicht die Lastesel der Nation“. Die Kommunen wollen die Ausgabenposten Sozialhilfe und Gesundheit loshaben und auch Steuern selbst einnehmen sowie eine Verwaltungsreform umgesetzt sehen, in: Die Presse vom 20.12.2006.

64 Siehe dazu auch Österreichs Städte und die Lissabon-Strategie, Oktober 2006, abrufbar unter [www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at). Darin sind ua die Auswirkungen des Steuersystems auf die Investitionen im kommunalen Bereich sowie die Beschäftigungspolitik der Kommunen dargestellt.

65 Siehe dazu ausführlich mit allen Beratungsergebnissen und Ansprachen: 56. Österreichischer Städtetag „Stadt der Generationen – Stadt der Vielfalt“, 31. Mai bis 2. Juni 2006, Wien, in: ÖGZ 2006/7, 9 ff und 56. Österreichischer Städtetag „Stadt der Generationen – Stadt der Vielfalt“, in: ÖBZ 2006/7, 12 ff.

66 Siehe dazu ausführlich 53. Österreichischer Gemeindetag „Arbeit Sichern – Zukunft Leben – Gemeinden Stärken“ in: ÖBZ 2006/10, 3 ff. Siehe ausführlich den Tätigkeitsbericht, Der Österreichische Gemeindebund im Jahr 2006, herausgegeben vom Österreichischen Gemeindebund.

gen und keine „Husch-Pfuschmaßnahmen“ gefragt. Große Herausforderungen seien auch der öffentliche Nahverkehr und die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Eine klare **Absage** wurde auch den **Gemeindezusammenlegungen** erteilt.<sup>67</sup> Eine Umfrage zeigt, dass 59% der Befragten glaubten, dass die Gemeinden am besten wirtschaften, dem Bund trauen dies nur 6% zu. Ebenfalls 59% der Befragten sprachen sich dagegen aus, in Zukunft mehr Aufgaben der Gemeinden in die Hände von Privaten auszulagern. Dies hatte ua Finanzminister Mag. GRASSER im August 2006 vorgeschlagen.<sup>68</sup> Interessant ist auch, dass sich 57% der Befragten gegen einen Zusammenschluss kleinerer Gemeinden zu Großgemeinden (aus wirtschaftlichen Überlegungen) aussprachen, lediglich 35% waren dafür.<sup>69</sup> Der Gemeindebundpräsident verwies auf eine Studie,<sup>70</sup> nach der die kleinen und mittleren Gemeinden das starke Rückgrat des ländlichen Raumes darstellen.

In diesem Zusammenhang stellte der Österreichische Gemeindebund an die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) den Antrag, eine Empfehlung zu einem **Masterplan für den ländlichen Raum** zu erarbeiten. Dieser Antrag wurde in der 46. Sitzung des Ständigen Unterausschusses der ÖROK am 27. Juni 2006 diskutiert. Daraufhin übermittelte der Österreichische Gemeindebund am 4. September 2006 ein Positionspapier für diesen Masterplan, in dem die Anliegen des Gemeindebundes zusammengefasst sind. In der 41. Sitzung der Stellvertreterkommission der ÖROK am 28. September 2006 wurde der Antrag behandelt.

Beim 53. Österreichischen Gemeindetag wurde auch eine entsprechende **sozialrechtliche Absicherung** und leistungsgerechte **finanzielle Abgeltung** für die **Bürgermeister** gefordert. Man wolle keine „Privilegien für Ortskaiser“, sondern eine gerechte Absicherung.

Der Gemeindebund präsentierte am 19. Oktober 2006 seine Forderungen zur Beseitigung der Benachteiligungen der Bürgermeister, die ua eine Beseitigung der Schwachstellen im BezügebegrenzungsBVG und Maßnahmen im Teilpensionsgesetz sowie bei den Pensionskassenbeiträgen enthalten. Diese Forderungen beruhen auf einer Bürgermeisterbefragung im Rahmen der Studie.<sup>71</sup>

## 9. Subsidiaritätskonferenz „Europa fängt zu Hause an“

- 9.1. Aus Anlass der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft fand am 18. und 19. April 2006 in St. Pölten eine Konferenz zur Stärkung der Regionen und zur Entwicklung einer subsidiären Gesinnung in Europa statt.

Im niederösterreichischen Landhaus trafen zur **Europäischen Subsidiaritätskonferenz „Europa fängt zu Hause an“** mehr als 400 Teilnehmer aus allen EU-Staaten – Mitglieder der Regierungen, Parlamentarier und zahlreiche Experten – zusammen.<sup>72</sup> Kritik an der Nichtteilnahme von Städten und Gemeinden übte der Österreichische Städtebund, der die Auffassung vertrat, dass eine Subsidiaritätskonferenz ohne Teilnahme von Städten und

---

67 Siehe dazu eine Umfrage des OGM, Umfrage im ländlichen Raum, September 2006. Die Umfrage steht als Download unter [www.gemeindebund.at/OGM-Umfrage.pdf](http://www.gemeindebund.at/OGM-Umfrage.pdf) zur Verfügung.

68 Vgl dazu Medieninformation des Österreichischen Städtebundes vom 31.08.2006, Pramböck: „Österreichs Städte brauchen keine Zwangsbeglückungen“ Privatisierung kein Allheilmittel.

69 Vgl Was in Gemeinden wichtig ist. Bürger wollen in ihrer Ortschaft vor allem Lädle und Kindergarten, in: VN vom 27.09.2006.

70 Siehe die Studie von Univ.Prof. Dr. Josef MUGLER, Kommunalkredit (Hg), Gestaltung günstiger Rahmenbedingungen für Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum, Wien 2006.

71 Siehe die Studie „Zur sozialen Stellung der Gemeindefachleute“ von Univ.Prof. Dr. Wolfgang MAZAL, Universität Wien. Diese Studie wurde bei einer Pressekonferenz zum Thema „Die soziale Situation von Österreichs Bürgermeister/innen“ am 24. Juli 2006 vorgestellt.

72 Siehe dazu bspw die Aussendungen der Parlamentskorrespondenz: Europa: Der Beitrag der Regionen und Kommunen, EU-Konferenz über Subsidiarität und Bürgernähe in St. Pölten, in: Parlamentskorrespondenz Nr 328 vom 18.04.2006; Subsidiarität – ein Hausmittel gegen das Demokratiedefizit der EU, in: Parlamentskorrespondenz Nr 333 vom 19.04.2006; Hin zum Bürger: Subsidiaritätskonferenz in St. Pölten abgeschlossen, in: Parlamentskorrespondenz Nr 324 vom 19.04.2006

Gemeinden eine „Alibi-Veranstaltung“ darstellen würde<sup>73</sup>, da die Kommunen Bürgernähe praktizieren.

Angesichts der zunehmenden Europaskepsis, die es europaweit gibt, ist es notwendig und sinnvoll, eine subsidiäre Gesinnung zu entwickeln und die Identifikation durch Erhaltung der typischen Lebensarten und kulturellen Traditionen zu stärken. Spezifische regionale Gegebenheiten gewährleisten ein abwechslungsreiches Europa. Die Nationalstaaten haben auch die Aufgabe, Subsidiarität einzufordern. Die Regionen wiederum müssen sich bewusst sein, welche Chancen damit verbunden sind.

Das **Subsidiaritätsprinzip** und damit der Vorrang der kleinen Einheiten in Europa sind zwar festgeschrieben, aber kaum je hinterfragt, kontrolliert und praktiziert worden. Angesichts des Umstandes, dass auch der Verfassungsvertrag keine verbindliche Berücksichtigung der lokalen und regionalen Ebene vorsieht, ist es umso entscheidender, dass die Rechtsnormen durch die politische Alltagsarbeit so mit Leben erfüllt werden, dass auch der einzelne Bürger davon etwas verspürt.

- 9.2. In drei Blöcken zu den Themen „*Bürgernahe Politik: Der Beitrag der Regionen und Kommunen*“, Vorsitz Landeshauptmann Dr. Pröll; „*Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Die Rolle der Parlamente*“, Vorsitz Präsident des Nationalrates Dr. KHOL und Präsidentin des Bundesrates ROTH-HALVAX; „*Subsidiarität und Better Regulation*“, Vorsitz Bundeskanzler und EU-Ratsvorsitzender Dr. SCHÜSSEL, fand nach den Impulsreferaten ein intensiver Meinungsaustausch statt.

Bei der Konferenz<sup>74</sup> wurde Einigung über einen Textentwurf für die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente erzielt. In Zukunft sollen alle neuen Gesetzesinitiativen der Europäischen Kommission den nationalen Parlamenten übermittelt werden, um sie – unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips – zur Stellungnahme im Sinne eines verbesserten politischen Prozesses einzuladen.

In einer vielbeachteten **Erklärung der Vorsitzenden**<sup>75</sup> wurden die Anliegen der Regionen an die EU und an die nationalen Parlamente zusammengefasst, um ua eine effektive Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im europäischen Rechtsetzungsprozess zu erreichen und dadurch einen Beitrag zu mehr Bürgernähe zu leisten.

## 10. Reformen im Schulwesen – wenig Fortschritte

- 10.1. Im Jahr 2005 wurde intensiv über Reformen in der Schulverwaltung, die ua auch die Abschaffung der Landesschulräte bringen soll, diskutiert (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 33 f). Erste wichtige Reformschritte wurden mit dem Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, BGBl I Nr 31/2005, umgesetzt (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 38 ff). Besonders erwähnenswert ist dabei die weitgehende Abschaffung der Zwei-Drittel-Mehrheit für Beschlüsse im Nationalrat hinsichtlich weiterer Reformen im Schulbereich.

Nach Verhandlungen gelang die Aufteilung der im **2. Schulrechtspaket 2005**, BGBl I Nr 20/2006, zugesagten 300 zusätzlichen Dienstposten für **Stützlehrer** zur Sprachförderung.<sup>76</sup>

---

73 Vgl Medieninformation des Österreichischen Städtebundes „Eine so genannte Subsidiaritätskonferenz ohne Städte ist und bleibt eine „Alibi-Veranstaltung“.

74 Siehe ausführlich Bundeskanzleramt (Hg), Europa fängt zu Hause an – Europe begins at home, Subsidiaritätskonferenz St. Pölten 18./19.04.2006, Wien 2006.

75 Abgedruckt auch in: Bundeskanzleramt (Hg), Europa fängt zu Hause an, 142 ff.

76 Vgl Gehrler verschob Debatte um Stützlehrer. Aufteilung der 300 Posten erst nach Gesetzesbeschluss – 597 Lehrer für höhere Schulen, in: Der Standard vom 13.01.2006; Aufteilung von Stützlehrern beschlossen, in: Der Standard vom 11.03.2006; Kampf um mehr Stützlehrer, in: TT vom 15.03.2006.

Kritik über die Zuteilung von 14 Stützlehrern wurde von Kärnten geäußert, da dies „inakzeptabel und einen Akt der Provokation darstelle“.<sup>77</sup>

- 10.2. Das **Bildungswesen** zählte zu den bestimmenden Themen im Wahlkampf, wobei sich die SPÖ für die Einführung der Gesamtschule für alle Zehn- bis 14jährigen und die Abschaffung der Studiengebühren aussprach. In den Gesprächen für die Bildung einer neuen Bundesregierung traten die unterschiedlichen Standpunkte der SPÖ und der ÖVP in der Arbeitsgruppe „Bildungspolitik“ offen zutage.<sup>78</sup> Schließlich wurden im Regierungsprogramm im **Kapitel 6 „Bildung, Wissenschaft“** zahlreiche Maßnahmen im Schulbereich vereinbart. Die zentrale Forderung der SPÖ nach Abschaffung der Studiengebühren wurde nicht verwirklicht. Einigkeit in den Koalitionsverhandlungen wurde über die **Beseitigung der Doppelgleisigkeiten** in der **Schulverwaltung** erzielt.<sup>79</sup> Für die Schulverwaltung soll eine einzige Organisationseinheit durch die Einrichtung einer **Landesbildungsdirektion** geschaffen werden. Diese sind entweder Bundesbehörden oder können von den Ländern, die dies wünschen, als Teil des Amtes der Landesregierung geführt werden. Die Bildungsdirektionen würden die Aufgaben der derzeitigen Landesschulräte sowie der Schulabteilungen der Länder übernehmen. Für eine grundlegende Reform des Bildungswesens ist es notwendig, dass regionale Bildungsaufgaben auch tatsächlich regional wahrgenommen werden können. Auch die Finanzierungsfragen für die Übernahme von Vollzugsaufgaben des Bundes durch die Länder müssten in den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen geklärt werden. Eine Anordnung des Pflichtschulwesens in der sog „Dritten Säule“ könnte das erforderliche Ausmaß an einheitlichen Standards garantieren (Lehrpläne udgl) und andererseits die regionalen Bildungsaufgaben der Länder sichern. Dies setzt freilich auch eine effektive Ländermitwirkung in der „Dritten Säule“, die sich auch gegen Kostenüberwälzungen zur Wehr setzen kann, voraus.<sup>80</sup>

Ob es tatsächlich gelingt, diese Reformen umzusetzen und neue – föderalistische – Strukturen im Schulbereich zu schaffen, bleibt abzuwarten. Angesichts der zu befürchtenden Widerstände der zentralen Behörden ist Skepsis angebracht.

- 10.3. Die politischen Konferenzen der Länder befassten sich im Berichtsjahr ausführlich mit Fragen im Schulwesen, wobei dabei die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl, die Nachmittagsbetreuung für Schulkinder und der Berechnungsschlüssel in der Sonderpädagogik im Mittelpunkt standen.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** hielt in ihrem Beschluss anlässlich der Tagung am 4. Oktober 2006 fest, dass dem Bund alle schulrelevanten Daten, die zur Beurteilung der Ermächtigungsbedingung des § 4 Abs 8 FAG 2005 notwendig sind, zur Verfügung stehen. Der Bund wurde ersucht, die im Gesamtpaket über den Finanzausgleich 2005 vorgesehene gemeinsame Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Strukturprobleme bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf einzurichten.

Diese Arbeitsgruppe trat am 4. Dezember 2006 im Finanzministerium zur ersten Sitzung zusammen und befasste sich mit Strukturproblemen bei den Landeslehrern und einem bundesweit einheitlichen Pensionskonto sowie mit der Datenermittlung im Bereich „Sonderpädagogischer Förderbedarf“.

In die Koalitionsverhandlungen brachten die Länder ihre Forderungen ein. Darin hielten sie ua fest, dass die Besoldung der Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen weiterhin zur Gänze eine Angelegenheit des Bundes bleiben müsse.

---

77 Siehe die Aussagen von LH-Stv. Dr. STRUTZ im Standard vom 11.03.2006.

78 Vgl Schulreform bleibt bei Gehrler hängen. Koalitionspoker: ÖVP setzt auf Bildungsministerin, in: VN vom 19.10.2006.

79 Siehe den Punkt 10 „Beseitigung der Doppelgleisigkeiten in der Schulverwaltung“ im Kapitel 2 „Staats- und Verwaltungsreform“ des Regierungsprogrammes.

80 Siehe ausführlich Regionale Bildungsaufgaben und Länderkompetenzen – gegen einen zentralen Steuerungs- und Einheitlichkeitsfetischismus, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 3/2007.

Die **Landeshauptleutekonferenz** befasste sich in ihrer 10. Tagung am 4. Dezember 2006 mit Strukturproblemen im Schulwesen und fasste einen Beschluss, in dem ua festgehalten wurde, dass eine Absenkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 zu keinen zusätzlichen Kosten für die Länder führen dürfe.

## 11. Standortentscheidung für die „Elite-Universität“

### 11.1. Zu heftigen parteipolitischen Auseinandersetzungen führte die Standortentscheidung des Bundes für die sog **Elite-Universität**.

Die Bundesregierung beschloss am 2. Februar 2006 nach Prüfung der vorgeschlagenen sechs Standorte das **Austrian Institute for Advanced Science and Technology** im niederösterreichischen **Gugging** bei Klosterneuburg und nicht in Wien zu errichten. Die Entscheidung fiel nach Gesprächen zwischen Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, Bildungsministerin GEHRER und Landeshauptmann Dr. PRÖLL, bei denen das Land Niederösterreich zusagte, sich in den nächsten 20 Jahren mit 180 Mio Euro zu beteiligen. Heftige Kritik an der Standortentscheidung übte der Wiener Vizebürgermeister Dr. RIEDER, der meinte, dass die Bundesregierung eine „unüberlegte Fehlentscheidung“ getroffen habe und ein neues Projekt ankündigte. SPÖ-Wissenschaftssprecher BROUKAL argumentierte, dass die Standortwahl „rein parteipolitisch motiviert“ sei und sich die ÖVP-Politiker gegen die Wissenschaftler durchgesetzt hätten. Auch die Grünen kritisierten die Standortentscheidung für Gugging.<sup>81</sup>

Die Auseinandersetzungen über den Standort der Elite-Uni, die den Namen „Wittgenstein-Institut“ erhalten sollte, gingen weiter. Auch zahlreiche Wissenschaftler sprachen sich für Wien als Standort aus und der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL sprach von einer „kindischen Provinzposse“<sup>82</sup>

Ein entsprechender **Initiativantrag** (IA 798/A) für ein Bundesgesetz zur Errichtung der Universität wurde am 1. März 2006 dem Nationalrat übermittelt.

Die Grünen richteten in der 189. Sitzung des Nationalrates am 1. März 2006 eine **Dringliche Anfrage**<sup>83</sup> an Bundesministerin GEHRER.

Am 14. März 2006 unterzeichneten Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, Vizekanzler GORBACH, Finanzminister Mag. GRASSER, Unterrichtsministerin GEHRER und Landeshauptmann Dr. PRÖLL in Maria Gugging die **Vereinbarung** zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die **Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria**.<sup>84</sup>

---

81 Vgl Elite-Universität kommt, Spitzenforscher geht. Niederösterreich siegt, Ministerrat wählte Gugging, nicht Wien als Standort, in: Die Presse vom 03.02.2006; Elite-Uni: Opposition will Bewertung sehen. Gugging angeblich hinter Wiener Standorten, in: Der Standard vom 06.02.2006. Elite-Uni: Wien plant mit Initiatoren eigenes Projekt, in: Der Standard vom 04./05.02.2006.

82 Vgl Elite-Uni in Gugging erhält den Namen „Wittgenstein-Institut“, in: Der Standard vom 11./12.02.2006; Nur die Regierung will nach Gugging. Wissenschaftler orten „politische Motivation“, in: Der Standard vom 15.02.2006; „Kindische Provinzposse“, Häupl will „viribus unitis“ die Idee retten, in: ebenda. Ein „Pröllianium“ für die Elite, in: Der Standard vom 01.03.2006.

83 Dringliche Anfrage (4019/J) der Abg. Van der BELLEN, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Elite-Universität Maria Gugging: ein Scherbenhaufen“. Vgl auch Grüne wollen mit Elite-Uni „zurück an den Start“ in: Der Standard vom 02.03.2006.

84 Vgl „Wahlfahrt“ nach Maria Gugging, in: Der Standard vom 15.03.2006; Gugging wird zum Wahlkampfthema. Staatsvertrag zwischen Bund und Niederösterreich fixiert den Standort, in: Die Presse vom 18.03.2006; Generalsanierte Lex Gugging. BZÖ-Bleckmann könnte Wissenschaftsausschuss vertagen, in: Der Standard vom 21.03.2006.



Nach Verhandlungen wurde eine „Entpolitisierung“ des Kuratoriums<sup>85</sup> vorgenommen und die Zahl der Mitglieder von sieben auf 14 aufgestockt. Die Hälfte der Mitglieder stellen der Bund und das Land Niederösterreich, die anderen Mitglieder sind Wissenschaftler.

- 11.2. Der Nationalrat beschloss – gegen die Stimmen der Grünen – in seiner 142. Sitzung am 29. März 2006<sup>86</sup> das **Bundesgesetz** über das **Institute of Science and Technology-Austria**, BGBl I Nr 69/2006. Das Gesetz legt die Ziele und Grundsätze sowie die Finanzierung des Instituts fest und enthält Bestimmungen über das Kuratorium, den Wissenschaftlichen Rat, die universitären Programme und die Aufsicht.

Weiters wurde vom Nationalrat der Abschluss der **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem **Land Niederösterreich** über die **Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria** samt Anhang, BGBl I Nr 107/2006, genehmigt.

In der Vereinbarung, deren Abschluss am 27. April 2006 vom niederösterreichischen Landtag genehmigt wurde, LGBl 0823-0, verpflichtet sich der Bund, das Institute of Science and Technology-Austria dauerhaft zu errichten und gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten. Das Institut dient der Spitzenforschung. Es ist berufen, neue Forschungsfelder zu erschließen und zu entwickeln. Die Lehre dient einer hochwertigen Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD- und PostDoc-Programmen.

## 12. Pflege in Österreich – kein neuer Zentralismus

- 12.1. Im Sommer 2006 wurden intensive Diskussionen über die Pflege der älteren und kranken Menschen in Österreich geführt. Zentraler Punkt dabei waren die ca 40.000 illegal in Österreich tätigen Pflegekräfte, vorwiegend aus Osteuropa. Auch im Hinblick auf die hohen Kostenbelastungen der Angehörigen und der Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe (Länder und Gemeinden) wurde eine Lösung des Problems immer dringender. Es gab zahlreiche Stimmen, die von einem „Pflegenotstand“ sprachen und für die Legalisierung ausländischer Pflegekräfte eintraten.<sup>87</sup>

Es gab Vorschläge, die sich für „einheitliche Pflege- und Finanzierungsstandards sowie einheitliche Qualitätsstandards vom Boden- bis zum Neusiedlersee aussprachen.<sup>88</sup> Diese Stimmen, die sich für die Schaffung einheitlicher Pflege- und Finanzierungsstandards aussprachen, verstummten allmählich. Offenbar wurde erkannt, dass eine Zentralisierung allein die Probleme nicht lösen kann.<sup>89</sup>

Aus Sicht des Instituts für Föderalismus sind einheitliche Pflegestandards nicht geeignet, die Probleme zu lösen.<sup>90</sup> Es müssen Strukturen geschaffen werden, die eine leistbare Pflege ermöglichen. Dazu zählen die Leistungen mobiler Hilfsdienste, die Hauskrankenpflege aber auch die nicht wegzudenkende Unterstützung durch ausländische Pflegekräfte.

---

85 Vgl Umbauarbeiten an der Lex Gugging, „Politiker raus, Wissenschaftler rein“ lautet die Vorgabe des internationalen Gugging-Komitees, in: Die Presse vom 16.03.2006.

86 Vgl Breite Zustimmung zur Elite-Uni zeichnet sich ab, in: SN vom 24.03.2006; Mehrheit für Gugging-Gesetz. Wissenschaft und Justiz im Nationalrat, in: Die Presse vom 29.03.2006; Das „gute Ende“ von Gugging. Koalition beschließt mit der SPÖ das Gesetz für die „Elite-Universität“, in: Der Standard vom 30.03.2006.

87 Vgl bspw Schüssel dementiert Notstand bei der Pflege und will ruhige Debatte. Ärztekammer für Legalisierung ausländischer Pflegekräfte, in: TT vom 09.08.2006.

88 Vgl etwa Caritas-Präsident KÜBERL, in: Der Standard vom 10.08.2006; siehe auch Van Staa und Khol in Sachen Pflege uneins, Pro und Contra Pflegeversicherung, in: TT vom 11.08.2006.

89 Vgl „Bemerkenswerte Einfallslosigkeit“, Föderalismusexperte Bußjäger gegen Vereinheitlichung der Pflege, in: VN vom 14.08.2006; Siehe auch die Presseausendung des Instituts für Föderalismus vom 11. August 2006 „Pflege in Österreich – Bemerkenswerte Einfallslosigkeit“.

90 Siehe: Pflege in Österreich – keine zentralistischen Lösungen, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 4/2006.

Die Pflege älterer Menschen (Pflegerotstand) war eines der zentralen Themen im Wahlkampf für die Nationalratswahl am 1. Oktober 2006. Einigung der politischen Parteien bestand darin, die illegal beschäftigten ausländischen Pflegekräfte nicht zu bestrafen.<sup>91</sup>

- 12.2. In die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung wurden die Forderungen nach einer umfassenden Lösung des Problems der Pflege eingebracht, so etwa durch den Österreichischen Städtebund, der am 10. Oktober 2006 ein Positionspapier „Sicherung der Altenpflege und Betreuung in Österreich“ vorlegte. Politische Einigung zwischen SPÖ und ÖVP wurde dahingehend erzielt, eine Legalisierung für ausländische Pflegekräfte zu verwirklichen.<sup>92</sup> Diese erfolgte durch eine Änderung der **Ausländerbeschäftigungsverordnung**,<sup>93</sup> BGBl II Nr 405/2006.

Basierend auf einem Initiativantrag der ÖVP beschloss der Nationalrat in seiner 4. Sitzung am 29. November 2006 das Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen bis zur Neuregelung der Pflege erlassen werden (**Pflege-Übergangsgesetz**), BGBl I Nr 164/2006. Damit wurden Verwaltungsstrafbestimmungen, die Pflegekräfte in privaten Haushalten betreffen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Die Schaffung eines neuen **bedürfnisorientierten Pflegesystems**, das den Ausbau der Pflegevorsorge, eine leistbare Pflege und neue Strukturen enthalten sollte und das auch die finanziellen Interessen der Länder und der Gemeinden<sup>94</sup> berührt, zählt sicher zu den großen Herausforderungen der neuen Bundesregierung und des Parlaments. Diese Neuregelungen, die auch eine Pflegeversicherung<sup>95</sup> enthalten könnten, sind mit besonderem Interesse zu verfolgen, zumal **keine** neuen **zentralistischen Strukturen** notwendig sind.

### 13. Österreichische Stromlösung – keine Einigung in Sicht

- 13.1. Über die Neuordnung und Liberalisierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wird schon seit dem Jahr 1998 verhandelt (vgl etwa 23. Bericht 1998, 30 ff und zuletzt 30. Bericht 2005, 60 ff). In erster Linie geht es darum, durch einen Zusammenschluss der heimischen Energieversorgungsunternehmen eine „**Österreichische Stromlösung**“ (ÖSL) zu erreichen, um auch im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Trotz zahlreicher Verhandlungen scheiterten bisher alle Versuche, eine große österreichische Stromgesellschaft zu verwirklichen.

Am Beginn des Berichtsjahres sprach sich der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich, Dr. LEITL, für eine Fusion von Landesversorgern aus, da dadurch Einsparungen in der Verwaltung erzielt werden könnten. Der Zusammenschluss der Energieversorger aus Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und dem Burgenland mit dem Verbund sei nur „*ein Faulbett für Unternehmen, die mehr oder minder Preisabsprachen treffen*“. Außerdem

---

91 Vgl ÖVP gegen Strafe für illegale Pfleger. Verstärkte Suche nach einer Lösung für die Altenversorgung, in: Die Presse vom 12.08.2006; Bürokratie verschärft Pflegeprobleme, in: Der Standard vom 17.08.2006; Leistbar aber illegal. Betreuung zu Hause, in: Der Standard vom 22.08.2006; „Legale“ Pflege kostet 659 Millionen, in: Die Presse vom 24.08.2006; Experte warnt vor Arbeitnehmern zweiter Klasse. Lösungsvorschläge sind arbeitsrechtlich problematisch, in: Die Presse vom 02.09.2006; Wenn die Politik alle Prinzipien verrät. Pflege der Alten in Österreich unter falschen Anreizen und Vorgaben, in: NZZ Nr 187 vom 15.08.2006; Illegale Pfleger können Auftraggeber klagen. Mazal warnt vor saftigen Nachzahlungen, in: Der Standard vom 18.09.2006.

92 Vgl SPÖ und ÖVP einig: Amnestie für illegale Pflege soll kommen, in: Die Presse vom 25.10.2006.

93 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Ausländerbeschäftigungsverordnung geändert wird – siehe die neue Ziffer 6 im § 1 der Verordnung.

94 Siehe: LANGEDER, Bedürfnisorientierte und sichere Pflege für alle, in: ÖGZ 2006/12, 15; SCHALK, Pflegearbeitsgruppe fordert rasche Maßnahmen in der Altenpflege und -betreuung, in: ebenda, 18 ff; BINDER, Altenpflege in Oberösterreich – Viel erreicht, viel zu tun, in: ebenda, 21 ff.

95 Einen neuen Vorstoß dafür machte der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes MÖDLHAMMER, vgl Gemeindechef macht Druck. Finanzierung der Pflege: Koalitionsverhandler beraten über 200 Millionen-Fonds des Bundes, in: Die Presse vom 23.12.2006.

behindere die in der Verfassung festgeschriebene Beteiligung der öffentlichen Hand<sup>96</sup> an den Landesversorgern und dem Verbund den Wettbewerb in Österreich.<sup>97</sup>

Dass die Länder diesen Auffassungen nichts abgewinnen können, zeigen zB die im Berichtsjahr (siehe dazu die Änderungen der Burgenländischen Verfassung, der Kärntner Landesverfassung und das NÖ-Landesbeteiligungsgesetz – ausführlich Kapitel E, Punkte 2.1., 2.2., 4.1.) erfolgten Festschreibungen einer Mindestbeteiligung des jeweiligen Landes in Höhe von 51% an den Energieversorgungsunternehmen.

- 13.2. Die laufenden Verhandlungen über einen Zusammenschluss des Verbund-Konzerns mit der „Energie Allianz“ (Landesversorger aus Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und dem Burgenland) wurden von der Verbundgesellschaft im Februar 2006 unterbrochen.<sup>98</sup>

Neue Bewegung in die Gespräche kam durch die Ankündigung der Energie AG Oberösterreich, aus der Energie Allianz aussteigen zu wollen und direkt mit der Verbundgesellschaft über eine Beteiligung zu verhandeln. Auch der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER kündigte an, einer österreichischen Stromlösung „in der vorliegenden“ Form nicht zuzustimmen.<sup>99</sup>

Die oberösterreichische Landesregierung ermächtigte Landeshauptmann Dr. Pühringer am 7. März 2006, die von den Energieallianz-Partnern EVN, Wienstrom und Linz AG gehaltenen 25 Prozent plus eine Aktie am oberösterreichischen Energieversorger Energie AG zurückzukaufen und allenfalls an die Verbundgesellschaft weiterzuverkaufen.<sup>100</sup> Seitens der Energie AG wurde auch von einem möglichen Zusammenschluss mit Energieversorgern in Salzburg und Tirol gesprochen.<sup>101</sup> Im Herbst 2006 wurden Pläne präsentiert, nach denen die Energie AG Oberösterreich und die Linz AG ihre Kräfte im Stromvertrieb bündeln werden.<sup>102</sup>

- 13.3. Die Auseinandersetzungen um die im Prinzip ausverhandelte Österreichische Stromlösung (ohne Oberösterreich) gingen auch nach dem Scheitern der geplanten Fusion von OMV und Verbund (siehe Punkt 14.) weiter. Der niederösterreichische Landesrat Mag. SOBOTKA forderte den Rücktritt von Verbund-Vorstandsvorsitzenden Dr. HAIDER, da dieser die Stromlösung blockiere. Niederösterreich strebe langfristig eine Fusion der großen Stromversorger zu einer „ordentlichen Kraftwerksgruppe“ an.<sup>103</sup>

---

96 Siehe das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl I Nr 143/1998.

97 Vgl Leitl: E-Wirtschaft total privatisieren, Energiepolitik. Ein Aufbrechen der verkrusteten Strukturen würde Wettbewerb schaffen, in: Die Presse vom 14.02.2006; Leitl will Energieversorger weitgehend privatisieren. Mehr Wettbewerb und mehr Rechte für die E-Control – Verstaatlichungsgesetz müsste geändert werden, in: SN vom 14.02.2006.

98 Vgl Verbund sagt Energieversorgern Kampf an, in: Der Standard vom 22.02.2006; Verbund will „nicht auf Wettbewerb verzichten“. Verhandlungen über die „Österreichische Stromlösung“ wurden vorerst unterbrochen, in: Die Presse vom 22.02.2006.

99 Vgl Verbund will ein Viertel der EAG. Oberösteirer verlassen Energieallianz und kippen „Stromehe“, in: Der Standard vom 02.03.2006; Jeder gegen jeden in der E-Wirtschaft, in: Der Standard vom 06.03.2006; Zank um Stromlösung „Rösl“ geht weiter. Strom-Match Ober- gegen Niederösterreich, in: Der Standard vom 07.03.2006.

100 Vgl Finaler Stromschlag aus Linz gegen Rösl. Energie AG Oberösterreich steigt aus Allianz mit EVN, Wienstrom und Bewag aus, in: Der Standard vom 08.03.2006.

101 Vgl Neuer „Stromblock“ formiert sich. Oberösterreich will mit Salzburg und Tirol gemeinsame Sache machen, in: Die Presse vom 10.03.2006; Totale Verwirrung in der E-Wirtschaft. Es geht drunter und drüber. Der Stromlösung Ost könnte eine Stromlösung West (WÖSL) mit Oberösterreich, Salzburg und Tirol Konkurrenz machen, in: SN vom 10.03.2006.

102 Vgl Neue namenlose Strom-Allianz in Oberösterreich, in: Die Presse vom 13.10.2006.

103 Vgl Neuer Krach um geplante Stromlösung. Der Verbund verzögert nach dem Scheitern der Fusion mit der OMV den Abschluss der österreichischen Stromlösung. Niederösterreich fordert deshalb den Rücktritt von Verbund-Chef Hans Haider, in: Der Standard vom 30.05.2006.

Wenige Tage nach der Nationalratswahl sprachen sich die Landesversorger EVN und Wien Energie dafür aus, dass unter einer neuen Regierung die Struktur der Strombranche grundlegend geändert werden sollte.<sup>104</sup>

Im Oktober 2006 wurde bekannt, dass der Vertrag mit Generaldirektor Dr. HAIDER nicht mehr verlängert wird. Dieses Amt wird ab Mai 2007 der bisherige Finanzvorstand Dr. PISTAUER übernehmen. Dieser kündigte die Gründung eines neuen Energieversorgers an, allerdings nicht in der bisherigen Form einer österreichischen Stromlösung.<sup>105</sup>

Das weitere Schicksal der österreichischen Stromlösung, über die nun mehr als acht Jahre gerungen wird, bleibt also weiterhin ungewiss. Ob es je zu einer solchen kommen wird, muss stark bezweifelt werden.

#### 14. Fusion OMV – Verbund gescheitert

- 14.1. Auf massive **Ablehnung** bei den **Ländern stießen** im Mai 2006 die Pläne einer **Fusion** von **OMV** und **Verbundgesellschaft** zu einem Öl-, Gas- und Stromkonzern.<sup>106</sup> Die Länder befürchteten einen „Ausverkauf der österreichischen Wasserkraft“ und kritisierten auch Wirtschaftsminister Dr. BARTENSTEIN, der sich für eine Beseitigung der Mehrheitsbeteiligung der Länder an den Landesenergieversorgern ausgesprochen hatte.<sup>107</sup> Unterstützung erhielten die Länder vom SPÖ-Vorsitzenden Dr. GUSENBAUER, der ankündigte, dass die SPÖ der notwendigen Verfassungsänderung nur zustimmen werde, wenn eine öffentliche Mehrheit an Wasserkraft und den Stromnetzen gesichert sei.<sup>108</sup>

Auf Einladung von Landeshauptmann Dr. Pröll trat die **Landeshauptleutekonferenz** am 23. Mai 2006 in St. Pölten zu einer **ao Tagung** zusammen. In einem **Beschluss** verlangten die Landeshauptleute, dass der fusionierte Energiekonzern OMV/Verbund mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben müsse. Dies gelte auch für die Wasserkraft-Tochter der Verbundgesellschaft sowie die Übertragungsnetzgesellschaft. Vehement **abgelehnt** wurde auch eine geforderte mögliche **Privatisierung** der **Länder-Energie-Versorger**.

- 14.2. Wegen der ablehnenden Haltung der Länder stoppte der Bund die Gespräche über die Fusion von OMV und Verbund. Wirtschaftsminister Dr. BARTENSTEIN und Finanzminister Mag. GRASSER betonten, dass das Projekt des Zusammenschlusses von OMV und Verbund zumindest in dieser Legislaturperiode nicht weiterverfolgt werde.<sup>109</sup> Später sprach sich der Finanzminister dafür aus, dass sich der Staat mit einer Sperrminorität von 25 Prozent begnügen sollte.<sup>110</sup>  
Die ablehnende Haltung der Länder gegen die geplante Fusion der beiden Gesellschaften, die vor allem im befürchteten Ausverkauf der Wasserkraftressourcen ihre Hauptursache

---

104 Vgl Länder planen neuen „Angriff auf den Verbund“, in: Die Presse vom 17.10.2006. Strom: Widerstand gegen Wettbewerb. Regulator kritisiert Zusammenschlüsse und mangelnde Konkurrenz, in: Die Presse vom 13.10.2006.

105 Vgl Verbund-Konzern plant neuen Strom-Riesen. Neue Konzernspitze will Energieversorger zusammenführen, in: Die Presse vom 08.11.2006; Verbund-Konzern plant neuen Stromriesen, in: SN vom 07.11.2006; Wifo bläst Ösl den Marsch. Wirtschaftsforscher fordern Sistierung der Ösi-Stromlösung, in: Der Standard vom 18.11.2006.

106 Vgl Industrie und Länder unter Strom wegen Fusion OMV/Verbund, in: Der Standard vom 13.05.2006; OMV überrollt für Fusion die Länder, in: TT vom 13.05.2006.

107 Vgl Länder-Phalanx gegen OMV/Verbund. Die Bundesländer fürchten einen „Ausverkauf der Wasserkraft“. Wirtschaftsminister Bartenstein sieht sich zunehmend harscher Kritik ausgesetzt – vor allem aus der ÖVP, in: Die Presse vom 19.05.2006. Siehe auch den Kommentar von STAUD, Die Ländermacht, Kräfteressen um neuen Energieriesen, in: TT vom 23.05.2006.

108 Vgl Streit um Wasserkraft: Verbund/OMV auf der Kippe. SPÖ und Bundesländer fordern Mehrheit des Staates, in: Der Standard vom 23.05.2006.

109 Vgl Ehe Verbund mit der OMV ist geplatzt. Bund stoppte nach Länder-Ultimatum, in: TT vom 24.05.2006; Kurzschluss für Energie-Megadeal: Länder zwingen Bund in die Knie, in: TT vom 24.05.2006.

110 Vgl Grassers Pläne mit Verbund, in: Die Presse vom 24.06.2006.

haben dürfte, sorgte für zahlreiche Reaktionen<sup>111</sup> und kritische – auch gegen den Föderalismus gerichtete – Kommentare<sup>112</sup> von Politikern und Medienvertretern. Beispielsweise sprach der Präsident der Industriellenvereinigung Dr. SORGER davon, dass „falsch verstandener Föderalismus hier gesamtösterreichischen Interessen entgegenstehe“.<sup>113</sup> Das unterschiedene Auftreten der Länder in einer für die Bevölkerung wichtigen Frage rief aber auch positive Reaktionen hervor.<sup>114</sup>

## 15. Neue Besteuerung der österreichischen Wasserkraft?

Im Juli 2006 stellte der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, seine Pläne für eine Besteuerung der österreichischen Wasserkraft vor. Demnach sollten die Energieversorger künftig eine Steuer für den Erlös der Wasserkraft-Anlagen entrichten und nicht mehr die Bodenfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Diese Vorschläge stießen auf **heftigste Widerstände** bei der **E-Wirtschaft** und **den Ländern**. Die Landeshauptleute Dr. PÜHRINGER und Dr. SAUSGRUBER sprachen von einer „*absolut inakzeptablen Geldbeschaffungsaktion des Ministeriums auf Kosten der Länder*“.<sup>115</sup> Nach den scharfen Protesten der Landeshauptleute wurden die Pläne des Finanzministers umgehend wieder fallengelassen.<sup>116</sup>

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** fasste in ihrer Tagung am 4. Oktober 2006 zur **finanziellen Belastung der Wasserkraft** folgenden **Beschluss**:

*„Die Landesfinanzreferentenkonferenz hält fest, dass sich die Wasserkraft im Wettbewerb mit der Atomkraft und fossilen Energieträgern befindet und die EU-Wasserrahmenrichtlinie zusätzlichen Kostendruck bewirkt.*

---

111 Vgl Scharfer Gegenwind für OMV-Verbund. Die Landeshauptleute formieren sich zum Widerstand gegen den „Ausverkauf“ der Wasserkraft, in: Die Presse vom 22.05.2006; Ruf nach Volksbegehren, Länder gegen Fusionspläne. Landeshauptleute legen am Dienstag die Marschrichtung bei OMV und Verbund fest, in: TT vom 22.05.2006; Länder wollen bei OMV/Verbund einsteigen. Die Landeshauptleute stellen Verbund und OMV kaum erfüllbare Bedingungen, in: Die Presse vom 24.05.2006; Länder sagen „Ja, aber“ zu Fusion von OMV/Verbund. Gürtel, Hosenträger und Regenschirm. OMV, Verbund, ÖIAG und Regierung versuchen Energiefusion zu retten, in: Der Standard vom 24.05.2006; OMV-Deal: BZÖ droht mit Veto, Landeshauptleute verlangen Staatsmehrheit an Energieriesen, in: ebenda. Wilde Attacken nach geplatzt Deal, in: TT vom 26.05.2006; „Ohne Verbund bricht die Welt nicht zusammen“. Die geplante Fusion von OMV und Verbund erregt die Eigentümer des Ölkonzerns nur wenig, in: Die Presse vom 26.05.2006; Geplatze Fusion. Wer ist schuld? ÖVP und SPÖ wollen mit dem Scheitern der Fusion nichts zu tun haben, in: ebenda; Die öffentlichen Preistreiber, in: Die Presse vom 30.05.2006; KORDIK, Chronik eines „schlecht vorbereiteten“ Deals, in: Die Presse vom 27.05.2006.

112 Vgl FLEISCHHACKER, Das Gezerre um die OMV/Verbund-Fusion zeigt: Der Föderalismus macht dieses Land reformunfähig, in: Die Presse vom 24.05.2006. UNGERBOECK, Total vergeigt. Die geplatze Fusion OMV/Verbund ist ein Paradebeispiel für angewandte Unvernunft, in: Der Standard vom 26.05.2006; KOPF, Schutz des heimischen Wassers oder der heimischen Dummheit? In: Der Standard vom 30.05.2006; KIER, Die Macht der Provinz ... im Land der Zwerge: Zur Logik der Verhinderung des OMV-Verbund-Deals, in: ebenda; „Ich war von Pröll wirklich überrascht“. Länder-Veto gegen Strom-Fusion. Verwaltungsreform-experte Raschauer: Energieversorger gehören entstaatlicht, in: Die Presse vom 26.05.2006.

113 Vgl Länder verteidigen ihr Veto. OMV-Verbund-Fusion geplatzt: Gegenseitige Schuldzuweisungen, in: VN vom 25.05.2006.

114 So sprach der Politikwissenschaftler Dr. TALOS davon, dass die Länder ein kräftiges Lebenszeichen geben hätten. Siehe: Gegen die Länder geht's nicht, in: VN vom 27.05.2006; Länderchefs aufgewertet. Wo der Bund an seine Grenzen stößt: „OMV-Verbund“ nur ein Beispiel, in: ebenda. Länder, Macht und Aufschrei, Landeshauptleute tankten mit ihrer Haltung in Sachen Fusion OMV/Verbund viel Selbstbewusstsein, in: TT vom 30.05.2006. Siehe auch FILZMAIER, Böser Föderalismus?, in: Der Standard vom 31.05.2006.

115 Vgl E-Wirtschaft in heller Aufregung: Wasserkraft soll besteuert werden. Neues Modell soll sich am Erlös der Kraftwerksanlagen orientieren, in: Die Presse vom 25.07.2006; Breite Tiroler Front gegen Wassersteuer. Tirol wehrt sich gegen Grassers Wasserpläne, in: TT vom 26.07.2006; Grasser will Länder bei Wasserkraft anzapfen, in: TT vom 25.07.2006.

116 Vgl Grasser beugt sich Druck der Länder. Finanzminister bläst den Plan ab, Wasserkraftwerke höher zu besteuern, in: Die Presse vom 26.07.2006; siehe den (Länder)kritischen Kommentar von HOFER, Wenn Grasser laut vor sich hinrechnet. Ein Hoch auf das Finanzministerium! Jetzt werden Steuern schon abgeschafft, bevor sie überhaupt eingehoben worden sind, in: ebenda.

*Jede weitere einseitige Belastung der Wasserkraft durch den Bund wird daher strikt abgelehnt.“*

Dieser Beschluss wurde von der **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung vom 30. Oktober 2006 unterstützt. Damit dürften durch die gezeigte einheitliche Länderauffassung – zumindest vorerst – die geplanten Belastungen der Energieversorger und damit auch der Konsumenten vom Tisch sein.

## 16. **Ökostromgesetz-Novelle 2006 – keine Berücksichtigung der Länderanliegen**

- 16.1. Durch die forcierte Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wurde in Österreich das ursprünglich für das Jahr 2008 festgeschriebene Ziel eines Anteils der sonstigen erneuerbaren Energieträger von 4 vH, gemessen an der jährlichen Stromabgabe an Endverbraucher, bereits im Jahr 2005 erreicht. Nach langwierigen Verhandlungen konnte politische Einigung über die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Ökostromförderung erzielt werden (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 59 ff).

Eine Beschlussfassung der bereits im November 2004 vorgelegten **Regierungsvorlage**<sup>117</sup> scheiterte vorerst an den unterschiedlichen Auffassungen von ÖVP und SPÖ (siehe 29. Bericht 2004, 56).

Nach langwierigen politischen Verhandlungen und einer Rückverweisung an den Wirtschaftsausschuss beschloss der Nationalrat in seiner 150. Sitzung am 23. Mai 2006 gegen die Stimmen der Grünen die Ökostromgesetz-Novelle 2006.<sup>118</sup>

- 16.2. Mit der **Ökostromgesetz-Novelle 2006**,<sup>119</sup> BGBl I Nr 105/2006, werden ab dem Jahr 2006 jährlich 17 Mio Euro für neue zusätzliche Anlagen zur Verfügung stehen. Der Anteil von Ökostrom an der gesamten Energieerzeugung soll auf 10 vH gesteigert werden. Nunmehr werden auch mittlere Wasserkraftwerke gefördert.<sup>120</sup> Künftig gibt es keine sichere Förderung mehr, der Einspeisetarif ist für zehn Jahre und zwei weitere Jahre mit sinkenden Tarifen gesichert. Die **Forderungen der Länder nach Mitsprachemöglichkeit** bei der **Festlegung der Tarife** blieben **unberücksichtigt**, andererseits werden sie zur Mitfinanzierung von Aufgaben des Bundes herangezogen. Das Gesetz enthält insgesamt **zehn Verfassungsbestimmungen**. Eine davon (in § 13 Abs 10) sieht vor, dass die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen nur unter der Voraussetzung gilt, wenn das Land, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist, hierfür 50 vH der erforderlichen Aufwendungen übernimmt.

Die Novelle zum Ökostromgesetz enthält neben der Kompetenzdeckungsklausel im § 1 noch mehrere Verfassungsbestimmungen<sup>121</sup>, die die Länder betreffen, wobei deren Notwendigkeit nicht immer erkennbar ist.

---

117 Siehe RV 655 Blg StenProt NR XXII.GP.

118 Vgl Strom: 15 Euro „Öko-Pauschale“ für alle. Das Parlament beschließt heute – gegen heftigen Protest der Grünen – das neue Ökostromgesetz, in: Die Presse vom 23.05.2006; siehe auch Ökostrom: Rechts- und Planungssicherheit ist garantiert. Umweltminister Josef Pröll zur Einigung beim Ökostrom-Gesetz, in: Ökoenergie, 16. Jg., Heft 63, Juni 2006, 6.

119 Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (**Ökostromgesetz-Novelle 2006**).

120 Siehe dazu WALLNÖFER, Die neue Ökostromförderung nach der Ökostromgesetz-Novelle 2006, in: ÖGZ 2006/9, 21 ff; RIHS, Ökostromförderung in Österreich aus gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Sicht, in: ÖZW 2006, 21 ff und 34 ff.

121 Siehe die Verfassungsbestimmungen im § 10a Abs 5 über die Festsetzung der Preise für die Abnahme von Ökostrom, jene im § 22b Abs 6 über den Anteil am Verrechnungspreis, der den Ländern zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung zur Verfügung zu stellen ist, oder die Verfassungsbestimmung im § 47 Abs 4 des geänderten Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes. Nach dieser Bestimmung hat der Bilanzgruppenverantwortliche der Energie-Control GmbH die Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

## 17. Vorerst keine Verlängerung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs

- 17.1. Bereits im Jahr 2004 legte der Bund seine Pläne für eine Reform des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs vor. Im Jahr 2005 wurden in zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen verschiedene Reformvorschläge des Bundes sowie Anregungen der Länder diskutiert. In ihrer Tagung am 4. November 2005 lehnte die Landeshauptleutekonferenz eine **Verlängerung** des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs **ab**, da auf die Länder große finanzielle Belastungen zukommen würden (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 55 ff). Die Länder verlangten vom Bund vergeblich den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, in der die finanziellen Leistungen des Bundes für die den Ländern zu übertragenden Aufgaben fixiert werden sollten.

Am 10. Jänner 2006 beschloss die Länder eine gemeinsame Stellungnahme, aus der hervorging, dass im Entwurf keine taugliche Diskussionsgrundlage zur Erreichung der Reformziele erblickt werde. Es müsse ein Gesamtkonzept zur Entwicklung des öffentlichen Verkehrs erarbeitet werden, das Grundlage für die Festlegung der organisatorischen und finanziellen Eckpunkte einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sein könnte.

- 17.2. Zu Jahresbeginn 2006 kündigte Staatssekretär Mag. KUKACKA einen **Begutachtungsentwurf** für das Reformvorhaben an, das als ersten Schritt eine „Verlängerung“ der Verlustabdeckung für die Verkehrsverbände (rd 50 Mio Euro jährlich) enthalten würde.<sup>122</sup> Mit Schreiben vom 16. Jänner 2006 versandte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Neuentwurf zum „Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G)“ zur Begutachtung.<sup>123</sup>

Der Gesetzentwurf stieß auf **massive Ablehnung** bei den **Ländern**,<sup>124</sup> aber auch beim Österreichischen **Städtebund** und beim Österreichischen **Gemeindebund**. Seitens der Länder wurde argumentiert, dass der Entwurf in seiner Struktur finanzpolitisch zulasten der Länder motiviert sei und längst notwendige verkehrspolitische Ansätze weitgehend vermissen lasse. Damit könnten die vom Bund selbst gesteckten Reformziele nicht erreicht werden. Ein zentraler Kritikpunkt war die geplante Deckelung der Bundesleistungen für die Verkehrsverbände. Sollte es zu einer Änderung der Rahmenbedingungen für die Verkehrsleistungen kommen, würde eine Deckelung der Finanzkosten der einen Gebietskörperschaft (Bund) zwangsläufig zu einer Restabdeckungsverpflichtung der anderen Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) führen.

Durch den Entfall der bisherigen (im § 7 ÖPNRV-G 1999 verankerten) Verpflichtung des Bundes zur Sicherstellung eines **Grundangebotes** im **Schienenregionalverkehr** und die Nicht-Valorisierung der Bundesmittel nach § 12 des Entwurfes würden auf die Länder hohe Lasten und Risiken überwältigt, die bisher vom Bund zu tragen waren.

Wegen der zu erwartenden Kostenabwälzung lösten die Länder **Salzburg** und **Vorarlberg** den **Konsultationsmechanismus aus** und verlangten Verhandlungen in einem Konsultationsgremium.<sup>125</sup> Auch der Österreichische Städtebund löste den Konsultationsmechanismus aus, da auf Länder, Städte und Gemeinden eine Kostenlawine zukomme und eine Auslagerung des finanziellen Restrisikos durch den Bund passiere.<sup>126</sup>

---

122 Vgl Eine entschärfte Reform. Minimalreform im Nahverkehr: Mittelvergabe bleibt größtenteils beim Bund, in: VN vom 03.01.2006; Nahverkehr: Bund beugt sich Ländern. Aus der geplanten Verlängerung wird nur eine Minimal-Reform. Kukacka: „Ein erster Schritt“, in: SN vom 03.01.2006.

123 GZ BMVIT-239.597/0001-II/SCH6/2005.

124 Vgl Länder laufen Sturm gegen Nahverkehrspläne der Regierung, in: Der Standard vom 12.01.2006; Nahverkehr: Kräftemessen Wien gegen Bund. Wiens Verkehrsstadtrat Rudolf Schicker sieht Finanzierung von öffentlichem Verkehr gefährdet, in: Die Presse vom 08.02.2006; Länderfront gegen Pläne von Gorbach. Verkehrsminister nach Veto gegen Nahverkehrs-Gesetz gesprächsbereit, in: VN vom 14.02. 2006.

125 Vgl Länder machen mobil. Nahverkehrsreform: Auch Vorarlberg dagegen, in: SN vom 15.02.2006.

126 Vgl Städtebund: Nahverkehrsgesetz für Städte unannehmbar. Städte und Gemeinden befürchten Kostenlawine durch Aufgabenüberwälzung – Nebenbahnen sind strukturell gefährdet, in: Medieninformation des Österreichischen Städtebundes vom 01.03.2006.

- 17.3. Nicht nur Länder und Gemeinden lehnten den Entwurf ab, sondern auch der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, der erklärte, dass der Bund die geforderten 30 Mio Euro Bundesmittel nicht bereitstellen werde.<sup>127</sup>

Ein sog „**Nahverkehrsgipfel**“ am 31. März 2006 unter Vorsitz von Vizekanzler GORBACH brachte keine Einigung.<sup>128</sup> Durch die Haltung der Länder konnten die massiven Verschlechterungen im Angebot des regionalen Schienenverkehrs abgewendet werden. Eine Expertengruppe der Länder wurde beauftragt, einen umfassenden und an verkehrspolitischen Zielen orientierten Reformvorschlag auszuarbeiten. Dieser sollte folgende Eckpunkte enthalten:

- ein nationales Gesamtverkehrskonzept für den Öffentlichen Verkehr
- eine Klärung und Sicherung der finanziellen Zukunft der ÖBB
- eine Festlegung von Organisation und Finanzierung in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG
- eine gemeinsame Reformlösung unter Einbindung der Länder und des Städtebundes nach Klärung all dieser Punkte.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung vom 26. April 2006 ausführlich mit der geplanten Verlängerung des ÖPNRV. In einem **Beschluss** wurde die Bereitschaft zu weiteren Gesprächen bekundet und der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG verlangt, in der die finanziellen Auswirkungen der Reform des ÖPNRV dargestellt werden müssen.

Wegen der ablehnenden Haltung der Länder und der Städte/Gemeinden und auch im Hinblick auf die Nationalratswahl im Oktober 2006 kam der Gesetzentwurf über das Begutachtungsverfahren nicht hinaus und wurde im Berichtsjahr nicht mehr weiterverfolgt.

Das Institut für Föderalismus betrachtet den öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich als eine auf der Länderebene gut angesiedelte Aufgabe. Ohne gesicherte Finanzierungsausstattung und inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten wäre dieses Projekt jedoch nur ein **Abschieben von Kostenverantwortung auf die Länder** und daher so nicht akzeptabel.<sup>129</sup>

## 18. Föderalistische Länderanliegen im Verkehrsbereich

- 18.1. In der **Verkehrspolitik** waren für die österreichischen Länder im Berichtsjahr von besonderem Interesse:

- die Verhandlungen über das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention
- der Transitverkehr und der Bau des Brenner Basistunnels (siehe dazu Kapitel B, Punkt 10.4.)
- der weitere Ausbau des Bundesstraßennetzes
- die Verlängerung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (siehe dazu ausführlich oben Punkt 17.)
- die Finanzierung der Verlängerung der Bundesstraßen B nach dem Jahr 2008 (siehe Kapitel C, Punkt 5.)
- die Novellierung des Eisenbahngesetzes
- die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf bestimmten Autobahnabschnitten sowie
- der Bau der Koralmbahn.

---

127 Vgl Nahverkehrs-Reform: Grasser sagt Nein. Finanzministerium kritisiert die geplante Nahverkehrs-Reform (Verlängerung) und dreht dazu Geldhahn ab, in: Die Presse vom 14.03.2006; Verkehrsgesetz verunglückt, in: VN vom 07.03.2006.

128 Vgl Schicker zu ÖPNRV-Reform: Gefährlicher Kukacka-Entwurf abgewendet. Ländervertreter machen Weg für eine umfassende Reform frei, in: Rathauskorrespondenz Aktuell, Blatt 1176 vom 31.03.2006. Siehe auch: Die ÖPNV-Reform 2006: Eine Nachlese zu einem brisanten Thema, in: ÖGZ 2006/6, 48.

129 Siehe „Verlängerung“ des Öffentlichen Personennahverkehrs – sinnvolle Aufgabenverlagerung oder neues Notopfer der Länder?, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 1/2006.



- 18.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßengesetz 1971** geändert wird, BGBl I Nr 58/2006, wurden im Hinblick darauf, dass die Festlegung einer Trasse einer Bundesstraße mit Bescheid erfolgt, der Nachbarbegriff neu definiert.<sup>130</sup> Im Sinne der Verfahrensvereinfachung sieht die Novelle weiters bei längeren Straßenabschnitten die Möglichkeit einer abschnittswisen Genehmigung vor. Zur Entlastung der Gemeinden sollen Einwendungen nur noch direkt bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Vergeblich sprachen sich die Länder gegen die Bestimmung des § 10 Abs 2 des Gesetzes aus, wonach Länder, Gemeinden und andere juristische Personen Beiträge zu Planung, Bau oder Erhaltung von Bundesstraßen leisten können. Das Land **Vorarlberg** löste wegen dieser Bestimmung über die Kostenbeteiligung an den Bund den **Konsultationsmechanismus** aus.

Mit der Novelle wurden zusätzliche Strecken in das Netz der Bundesschnellstraßen aufgenommen,<sup>131</sup> so etwa die S 3 Weinviertler Schnellstraße, die S 8 Schnellstraße Marchfeld oder die S 34 Traisental Schnellstraße.

Auf Grund der angespannten Finanzsituation gab es übrigens bei der Autobahn- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft ASFINAG Überlegungen für eine **Erhöhung** der **Autobahnmaut**<sup>132</sup> und eine Verschiebung oder Streichung der Verwirklichung der im österreichischen **Generalverkehrsplan** vorgesehenen Projekte.<sup>133</sup>

Für die Kostenerhöhung beim Bau von überregionalen Straßen machte die ASFINAG auch Länder und Gemeinden, die die Erteilung von Baugenehmigungen an verschiedene Auflagen knüpfen würden, verantwortlich. Deshalb sollte ein Teil der Raumordnung beim Bund angesiedelt werden.<sup>134</sup> Diese Argumente sind nicht nachvollziehbar und aus föderalistischer Sicht zurückzuweisen.

- 18.3. In der Regierungsvorlage (RV 1412 dB) einer **Novelle** zum **Eisenbahngesetz 1957** war vorgesehen, dass der **Landeshauptmann** – und nicht wie bisher der zuständige Bundesminister – für die **Einstellung** und Auflassung von **Eisenbahnstrecken zuständig** sein sollte. Diese Bestimmung war im Begutachtungsentwurf<sup>135</sup> nicht enthalten.

Der Nationalrat beschloss in seiner 150. Sitzung am 23. Mai 2006 das Bundesgesetz, mit dem das **Eisenbahngesetz 1957**, das **Bundesbahngesetz** und das Bundesgesetz zur **Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft“** geändert werden, BGBl I Nr 125/2006, in der Fassung eines Abänderungsantrages (AA-225 XXII.GP). Darin wurde auf die Proteste der Länder Rücksicht genommen und in der Begründung festgehalten, dass es zB bei Landesgrenzen übergreifenden Strecken zu widersprüchlichen Ergebnissen führen könne, die aus Durchgangsstrecken Stichstrecken machen würden, deshalb müsse die Stilllegung von Eisenbahnstrecken in der Verantwortung des Bundesministers verbleiben.

Das Gesetz enthält neben der Umsetzung der EU-Richtlinien zu den Themen Eisenbahnsicherheit, Interoperabilität und weitere Marktöffnung auch Neuerungen bei den eisenbahngesetzlichen Genehmigungsverfahren. Es wurden Anpassungen im Bundesbahngesetz vorgenommen und eine Veräußerungsermächtigung im Bundesgesetz zur Errichtung der „Brenner Basistunnel AG“ vorgenommen.

---

130 Siehe KNEIHS, Verfassungsfragen der Neuregelung der Trassenfestlegung im Bundesstraßengesetz, in: ZfV 2007, 2 ff.

131 Vgl zwei Milliarden-Euro-Paket für Ausbau der Schnellstraßen. Regierung einigt sich auf große Bauprojekte, in: Die Presse vom 23.02.2006.

132 Vgl Maut Koalitionsfrage. SPÖ gegen teurere Vignette – Asfinag „Versorgungsstelle“ für ÖVPLer, BZÖler, in: VN vom 03.08.2006. Sommergewitter um PKW-Maut, Gorbach schreckt mit neuem Vorstoß auf, in: TT vom 22.07.2006.

133 Vgl Straßenbau auf dem Prüfstand, in: Der Standard vom 04.11.2006.

134 Vgl Asfinag: Gemeinden und Länder verteuern Straßenbau. Regionale Aufteilung sorgt für Probleme, so die Asfinag, in: Die Presse vom 20.10.2006.

135 Vgl Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden; Schreiben des BMVIT vom 9. Dezember 2005, GZ BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005.

Der **Bundesrat** erhob in seiner 736. Sitzung am 6. Juli 2006 gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates mit Stimmenmehrheit einen **Einspruch**. In der Einspruchsbegründung<sup>136</sup> wurde die mangelnde Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie der EU kritisiert, da behördliche Kontroll- und Überwachungsorgane, die für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zuständig sind, völlig fehlen würden. Verkehrspolitisch unzumutbar sei es auch, dass die Entscheidung über die Streckeneinstellung dem Betreiber der Eisenbahn (Infrastrukturbetreiber) übergeben werde. Während bisher die Länder durch sehr weit reichende Auflagen Einstellungen von Strecken verhindert hätten, bedeute die nun vorgesehene Regelung eine weitestgehende Dominanz rein betriebswirtschaftlicher Kalküle.

Der **Nationalrat** ging auf die Bedenken des Bundesrates allerdings nicht ein, sondern fasste in der 160. Sitzung am 13. Juli 2006 einen **Beharrungsbeschluss**. Das Gesetz wurde anschließend im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

- 18.4. Die **Einführung von Tempolimits auf Autobahnabschnitten** sorgte für massive Diskussionen in der Öffentlichkeit. Am 6. November genehmigte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, GORBACH, auf einem zwölf Kilometer langen Abschnitt der A 10 Tauernautobahn zwischen Spittal/Drau und Paternion für die Dauer von zwei Monaten neuerlich (wie schon im Mai 2006) eine **160 km-Teststrecke**, um die Auswirkungen auf die Umwelt und das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer zu überprüfen. Die Genehmigung dieses Versuchs wurde in Kärnten überwiegend abgelehnt.

Wegen der **Feinstaubbelastung** und zur Verbesserung der Luftqualität **verhängten** mehrere **Länder auf bestimmten Autobahnabschnitten** (zB auf der A 12 Inntalautobahn von Kufstein bis Zirl West) auf der Grundlage des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idF I Nr 34/2006, zeitlich befristete **Geschwindigkeitsbeschränkungen von 100 km/h**.<sup>137</sup> Diese Maßnahmen wurden teilweise abgelehnt und bekämpft. Der Autofahrerklub ARBÖ übergab dem Verkehrsminister 151.238 Unterschriften gegen die Einführung von Tempo 100 auf den Autobahnstrecken.<sup>138</sup>

Die Verhängung dieser Geschwindigkeitsbeschränkungen war auch verfassungsrechtlich nicht unumstritten. Vor allem geht es um die Frage, ob der Bundesgesetzgeber im IG-Luft, auf das sich die Länder bei ihren Maßnahmen stützten, Beschränkungen wie Tempolimits überhaupt vorsehen dürfe. Auch die Einhebung der Strafgelder zugunsten von Ländern und Gemeinden und nicht zugunsten der ASFINAG als Straßenerhalter wurde kritisch betrachtet.<sup>139</sup>

---

136 Siehe 1625 Blg XXII.GP.

137 Siehe zB **Verordnung** des Landeshauptmannes von **Tirol** vom 6. Juli 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn im Gemeindegebiet von Karrösten, Imst, Mils bei Imst, Schönwies und Zams eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird, LGBl 2006/55; Verordnung des Landeshauptmannes von **Tirol** vom 23. Oktober 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn zwischen Zirl West und der Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird, LGBl 2006/86; Verordnung der Landeshauptfrau von **Salzburg** vom 30. März 2005, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der Tauernautobahn angeordnet wird (Tauernautobahn-Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung), LGBl 2006/31; Verordnung des Landeshauptmannes von **Oberösterreich**, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A 1 Westautobahn angeordnet wird, LGBl 2006/98.

138 Vgl Hier Tempo 160 – dort neue Limits. Einerseits darf wieder gerast werden, andererseits soll man 100 km/h fahren, in: Die Presse vom 02.11.2006; Fahrverbote in Tirol: Wenig Effekt, in: Der Standard vom 04.11.2006; Tempo 100 wird in der Luft zerrissen, Land bleibt dabei, in: TT vom 09.11.2006; Kritiker geben Vollgas gegen Tempo 100, Land wehrt sich, in: TT vom 08.11.2006; Wirtschaft will Limit-Ende am 1. März, in: TT vom 11.11.2006; Gorbach rechnet mit Tirols Tempo 100 ab, in: TT vom 06.12.2006; siehe auch WETZ, Stoppt den politischen Tempo-Aktionismus. Selbst Experten sind uneins darüber, ob 100 km/h-Limits der Umwelt und 160 km/h der Selbstdarstellung dienen, in: Die Presse vom 10.11.2006.

139 Vgl Experte: Tempo 100 verfassungswidrig. Verfassungsjurist Öhlinger ortet Kompetenz-Probleme zwischen Bund und Ländern, in: Die Presse vom 10.11.2006.

Im Zuge der Verhandlungen über die Bildung einer Großen Koalition einigten sich SPÖ und ÖVP darüber, dass Tempobeschränkungen nach dem IG-Luft künftig nur noch vom Verkehrsminister und nicht mehr von den Ländern verhängt werden sollen.<sup>140</sup>

- 18.5. Seit Jahren gibt es Diskussionen über den Bau der **Koralmbahn**, der direkten Eisenbahnverbindung von Graz nach Klagenfurt, mit dem Koralm-Tunnel als Herzstück (vgl. 28. Bericht 2003, 64). Im Jahr 2004 unterzeichneten die Länder Kärnten und Steiermark mit dem Bund einen Vertrag und verpflichteten sich, je 140 Mio Euro für den Bau, mit dem im Jahr 2008 begonnen werden soll, bereitzustellen.

Zu heftigen politischen Reaktionen führte die – nach Vorliegen einer internen Studie – gemachte Ankündigung der ÖBB, den Bau des Koralm-Tunnels zu verschieben.<sup>141</sup> Die Landesregierungen von Kärnten und der Steiermark, aber auch Infrastrukturminister GORBACH verlangten von den ÖBB die Einhaltung gegebener Zusagen und Verträge. Seitens der ÖBB wurde daraufhin erklärt, dass der Bau nicht in Frage gestellt würde, sondern sich um etwa fünf Jahre verzögern könnte.<sup>142</sup> Die Verwirklichung dieses – umstrittenen – Projekts ist jedenfalls auch angesichts der zugesagten finanziellen Leistungen von zwei Ländern mit Interesse zu verfolgen.

## 19. Keine Lösung im Streit um neue Ortstafeln in Kärnten

- 19.1. Seit einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 2001<sup>143</sup> (vgl. 26. Bericht 2001, 154 und 337 f), wonach zweisprachige Ortstafeln in jenen Ortschaften anzubringen sind, in denen mindestens 10% der Gemeindebewohner der slowenischen Volksgruppe angehören, gibt es politische Auseinandersetzungen über das Aufstellen neuer Ortstafeln. Dem Erkenntnis wurde bis Ende des Jahres 2005 nicht Rechnung getragen, da es weder in den betroffenen Gemeinden zum Anbringen zweisprachiger Ortstafeln noch zu einer Verfassungsänderung kam (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 66 ff).

Zusätzliche Brisanz erhielten die laufenden Diskussionen und Auseinandersetzungen durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 64/05-11 vom 28. Dezember 2005, in dem in den Ortschaften Bleiburg und Bleiburg-Ebersdorf die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln bis spätestens 30. Juni 2006 angeordnet wurde (siehe 30. Bericht 2005, 69).

- 19.2. In seiner Neujahrsansprache mahnte Bundespräsident Dr. FISCHER die Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes ein.<sup>144</sup> Auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Dr. KORINEK verlangte die Umsetzung des Ortstafel-Erkenntnisses und zeigte sich auch von Klagsdrohungen des Kärntner Landeshauptmannes wegen übler Nachrede unbeeindruckt.<sup>145</sup> Auch Nationalratspräsident Dr. KHOL sprach sich für eine Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes aus und zeigte sich zuversichtlich, dass es bis zum

---

140 Vgl. Tempolimits sollen künftig nur noch Bundessache sein, in: TT vom 21.12.2006.

141 Vgl. Koralm-Tunnel: ÖBB-Chef unter Druck. Die Länder Kärnten und Steiermark sowie die Bundesregierung kritisieren die ÖBB schwer, in: Die Presse vom 04.12.2006; Nicht nur die Koralm auf dem Abstellgleis, ÖBB muss beim Bau sparen, in: Der Standard vom 04.12.2006; Länder sehen ÖBB in der Pflicht, Projekt mit Ausnahmestatus, in: Der Standard vom 05.12.2006; Koralmbahnausbau belastet Südbahn, Experte bezweifelt wirtschaftliche Impulse, in: Der Standard vom 06.12.2006.

142 Vgl. ÖBB im Koralm-Dilemma. Den umstrittenen Koralmtunnel jetzt bauen oder doch lieber fünf Jahre später – darüber hat der Aufsichtsrat der ÖBB-Holding am Dienstag beraten, obwohl sich das Loch nie rechnen wird, in: Der Standard vom 13.12.2006; Was bringt und was kostet der Koralmtunnel? Noch nie war ein Bahn-Projekt so umstritten, wie die Verbindung zwischen Graz und Klagenfurt, in: Die Presse vom 16.12.2006.

143 Siehe Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2001, G 213/01, V 62, 63/01.

144 Vgl. Fischer mahnt neue Ortstafeln ein, in: Der Standard vom 02.01.2006.

145 Vgl. Korinek verlangt Umsetzung von Ortstafel-Spruch, in: SN vom 03.01.2006; Ortstafeln: Zähne noch nicht gezeigt, in: SN vom 05.01.2006.

Sommer eine neue Ortstafel-Verordnung geben werde.<sup>146</sup> In der Beantwortung einer **mündlichen Anfrage**<sup>147</sup> in der 140. Sitzung des Nationalrates am 2. März 2006 nannte Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL als Termin für die Erlassung einer neuen Topographieverordnung für Kärnten den 30. Juni 2006, um damit die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes umzusetzen.

Der Ortstafelstreit drohte zu Jahresbeginn 2006 auch die EU-Ratspräsidentschaft Österreichs zu belasten, da vor allem in Slowenien Kritik geäußert wurde.<sup>148</sup>

- 19.3. Bevor es am 13. Jänner 2006 im Bundeskanzleramt in Wien zu einem vereinbarten Treffen der Bürgermeister der zehn betroffenen Gemeinden mit Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und Landeshauptmann Dr. HAIDER kam, führte der Kärntner Landeshauptmann in den betroffenen Südkärntner Gemeinden eine Umfrage über die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln durch. An dieser Umfrage beteiligten sich 40,3% der rund 18.800 wahlberechtigten Personen. Davon sprachen sich 85,1% gegen den Vorschlag aus, in Gemeinden mit mindestens 10% und in Ortschaften mit mindestens 15% slowenisch sprechender Bevölkerung zweisprachige Ortstafeln anzubringen.<sup>149</sup> Die Umfrage stieß bei allen anderen Parteien und dem Rat der Kärntner Slowenen auf Ablehnung und heftige Kritik.

Wenige Stunden vor dem Treffen im Bundeskanzleramt erklärte Landeshauptmann Dr. HAIDER, dass er keine einzige zusätzliche zweisprachige Ortstafel aufstellen werde und kündigte die Durchführung einer Volksbefragung an.<sup>150</sup> Diese wurde von Bundespräsident Dr. FISCHER abgelehnt, der damit argumentierte, dass man nicht die Mehrheit über Minderheitenrechte abstimmen lassen dürfe.<sup>151</sup>

- 19.4. Zu heftigen politischen Auseinandersetzungen führte die Ankündigung des Kärntner Landeshauptmannes, die zweisprachigen Ortstafeln in Bleiburg und Bleiburg-Ebersdorf entfernen zu lassen und per Verordnung neue Tafeln nur mit deutscher Aufschrift „einen

---

146 Vgl Wunsch nach Ortstafel-Lösung bis zum Sommer. Nationalratspräsident hofft auf Kompromiss, Umfrage von Landeschef Haider in betroffenen Gebieten läuft, in: TT vom 07./08.01.2006; Abstimmung über ein Höchstgerichtsurteil. Haider-Umfrage nicht VfGH-konform, Khol will „unerträgliche Situation“ bis Sommer lösen, in: Der Standard vom 07./08.01.2006; Khol zu Haider: „Man schießt nicht auf den Höchststrichter“, in: Der Standard vom 09.01.2006; „Anlass für Unbehagen“. Bundespräsident fordert baldige Umsetzung des VfGH-Urteils, in: Der Standard vom 09.01.2006.

147 Anfrage 138/M der Abg. Mag. STOISITS (Grüne) „Wann werden Sie den so genannten Ortstafelerkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 2001 und Dezember 2005 folgend eine neue Topographieverordnung für Kärnten erlassen?“

148 Vgl Harsche Kritik aus Slowenien. „Österreich kein Rechtsstaat“, Ortstafelstreit droht EU-Vorsitz zu belasten, in: Die Presse vom 05./06.01.2006; NEUWIRTH, Slowenischer Tritt in die Magengrube, Sloweniens Ex-Staatssekretär Franc Puksic sagt angesichts des Jahrzehnte währenden Ortstafelstreits: „Österreich ist kein Rechtsstaat“, in: ebenda. Voggenhuber: „Veritabler Fehlstart“, in: Der Standard vom 05.01.2006; „Ziemliche Schande für Österreich“, Ortstafelstreit: Slowenien zwischen Zurückhaltung und Empörung, in: Der Standard vom 01.04.2006.

149 Vgl Kärntner Ortstafel-Umfrage endete mit klarem Nein, Ablehnung und Kritik zu Haider Umfrage, in: SN vom 03.01.2006; Und täglich grüßt die Ortstafel. Bürgermeister und Landeshauptmann verhandeln mit Bundeskanzler über VfGH-Erkenntnis, in: Der Standard vom 13.01.2006.

150 Vgl Ortstafeln: Haider frontal gegen ÖVP. Schüssel brüskiert. Verhandlungen des Kanzlers mit Kärntner Bürgermeistern schon vor Beginn gescheitert, in: Die Presse vom 14./15.01.2006; Ortstafeln: Konsenskonferenzen statt Konsens. Der Kanzler setzt auf die Einbindung aller Kräfte – und gibt Jörg Haider damit ein Vetorecht in die Hand, in: Die Presse vom 16.01.2006; FLEISCHHACKER, Der Herr der Winde. Freizeitsportler Haider surft auf Ortstafeln in den Wahlkampf. Und keiner stellt die Windmaschine ab, in: Die Presse vom 14.01.2006; KNECHT, Bringt Haider endlich zu Raison! Der Kanzler will im Ortstafelstreit zu einem Konsens kommen. Aber existiert etwas wie ein Konsens mit Haider?, in: Die Presse vom 19.01.2006; Streit ohne Ende, Schüssel beharrt auf Konsens – Haider gegen zusätzliche Tafeln, in: VN vom 16.01.2006.

151 Vgl Ortstafeln: Fischer gegen Volksbefragung, in: Der Standard vom 16.01.2006.

halben Meter weiter weg“ aufstellen zu lassen.<sup>152</sup> Unterstützt wurde der Landeshauptmann in seiner Auffassung von Staatssekretär DOLINSCHECK (BZÖ), der die Nicht-Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses als „richtig“ bezeichnete.

Nach Ansicht von VfGH-Präsident Dr. KORINEK sei mit diesen Angriffen auf das Höchstgericht *„die Grenze des Erträglichen überschritten“* worden und er sprach beim Bundespräsidenten und beim Bundeskanzler vor.<sup>153</sup> Der Bundespräsident bezog einen klaren Standpunkt und meinte, dass Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes respektiert werden müssten,<sup>154</sup> und appellierte an die Bundesregierung, bis Juni 2006 eine Lösung zu finden.<sup>155</sup> Auch Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL tadelte den Kärntner Landeshauptmann und verlangte von Staatssekretär DOLINSCHECK die Zurücknahme seiner Aussage.<sup>156</sup> Die Oppositionsparteien und die Kärntner Slowenen, die übrigens eine Strafanzeige gegen Haider ankündigten, verlangten vom Bundeskanzler entsprechende Schritte.<sup>157</sup>

Es gab auch Überlegungen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, einen Exekutionsantrag beim Bundespräsidenten zu stellen, falls das Erkenntnis vom Dezember 2005 nicht fristgerecht bis zum 30. Juni 2006 umgesetzt werde.<sup>158</sup> Der Kärntner Landeshauptmann erwiderte, dass der Präsident des Verfassungsgerichtshofes *„Öl ins Feuer gieße“* und *„Angst vor der Volksbefragung“* habe.<sup>159</sup>

Ungeachtet der laufenden politischen Diskussionen verrückten Landeshauptmann Dr. HAIDER und Verkehrslandesrat DÖRFLER am 8. Februar 2006 in Bleiburg die bestehenden deutschsprachigen Ortstafeln und stellten sie wenige Meter vom bisherigen Standort wieder auf.<sup>160</sup> Von den Grünen wurde darauf hin Landeshauptmann Dr. Haider wegen

- 
- 152 Vgl Haider kündigt Ortstafelverordnung für Bleiburg an, in: SN vom 16.01.2006; Verrückte Ortstafeln, in: Der Standard vom 18.01.2006; Haider pflanzt Höchstgericht, Landeshauptmann weigert sich, Urteil umzusetzen und verrückt Ortstafeln, in: VN vom 18.01.2006; Gegen Haider ist fast kein juristisches Kraut gewachsen, in: SN vom 20.01.2006.
- 153 Siehe dazu JABLONER, Am Rande des Rechtsstaates, in: ZfV 2006, 426 ff. Vgl Ortstafeln: Korinek schaltet Kanzler und Bundespräsident ein, in: Der Standard vom 19.01.2006. Korinek ruft Fischer und Schüssel zu Hilfe, in: ebenda; Grenze überschritten, in: VN vom 19.01.2006; Höchstgericht ruft Fischer zu Hilfe, in: SN vom 19.01.2006.
- 154 Verrückte Debatte um Tafeln, Staatsspitzen fordern Haider zum Einlenken auf – Wirbel um Gusenbauer-Aussage, in: TT vom 21./22.01.2006; Fischer stellt sich hinter Korinek, in: Der Standard vom 21.01.2006; Nach Aussprache mit VfGH-Präsident Korinek: Fischer stellt sich im Ortstafelstreit hinter die Verfassungsrichter, Rüffel für Staatssekretär, in: Neue Kärntner Tageszeitung vom 21.01.2006.
- 155 Vgl Fischer drängt Regierung, Bundespräsident nimmt Kanzler Schüssel wegen Ortstafelstreit in die Pflicht, in: VN vom 21.01.2006. Siehe auch die Aussage von SPÖ-Vorsitzenden Dr. Gusenbauer, der meinte, dass *„Haider nur frei herumlaufe, weil wir in Österreich die offene Psychiatrie haben“*.
- 156 Vgl Dolinscheck wurde zurückgepiffen, Kanzler tadelt Haider und zwingt Staatssekretär zur Zurücknahme seiner Aussage, in: Neue Kärntner Tageszeitung vom 20.01.2006; Schüssel und der Ortstafel-Spagat. Kanzler lobt Haider und beharrt auf Aufstellung zweisprachiger Tafeln, in: Die Presse vom 20.01.2006; Sanfte Kritik Schüssels an Haider, in: SN vom 20.01.2006.
- 157 Vgl Strafanzeige gegen Haider. Der Rat der Kärntner Slowenen wirft Haider Amtsmissbrauch vor. VfGH-Präsident Korinek zitiert Staatsspitze zu sich, in: Die Presse vom 19.01.2006; Höchstgericht ruft Fischer zu Hilfe, in: SN vom 19.01.2006. „Streit um den Rechtsstaat“, Kärntner Slowenen und Opposition sehen im Ortstafelstreit nun Kanzler Schüssel am Zug, in: Der Standard vom 24.01.2006; „Peinlich, schäbig und miserabel“, Opposition attackiert Schüssel und Haider, in: Der Standard vom 20.01.2006. Siehe auch VOUK, Ortstafelpolitik für Dummies, in: ebenda.
- 158 Vgl VfGH überlegt Exekutionsantrag bei Ortstafeln, in: SN vom 29.03.2006; Ortstafelstreit: Höchstgericht droht mit Exekution, VfGH-Chef Korinek macht Druck, in: Die Presse vom 30.03.2006.
- 159 Vgl Verfassungsrichter verschärfen Gangart, Haider nutzt Exekutions-Vorhaben des VfGH für neue Angriffe und Eigenpromotion, Streit mit VfGH um Ortstafeln verschärft sich, in: Der Standard vom 31.03.2006.
- 160 Vgl *„Die Leute schämen sich schon“*. Haiders Ortstafel-Verrücken war ein Medien-Hype ohne Publikumsbeteiligung, in: Die Presse vom 09.02.2006. Haider verrückt Ortstafeln. Ortstafelversetzung als „parteiliche Aktion“. Haider narrt den Verfassungsgerichtshof, dieser ruft den Kanzler zu Hilfe, Schüssel schweigt, in: SN vom 09.02.2006. Korinek zu Ortstafeln: Regierung soll eingreifen, Jörg Haider verrückte am Mittwoch in Bleiburg einsprachige Schilder, in: Der Standard vom 09.02.2006.

Amtsmissbrauch angezeigt.<sup>161</sup> In weiterer Folge gab es auch zahlreiche mediale Auseinandersetzungen.<sup>162</sup>

Die Aufstellung der einsprachigen Ortstafeln erfolgte auf Grundlage einer **Verordnung** der **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt** vom 7.2.2006 (VK6-STV-1091/ 2005/017/2006). Diese Verordnung wurde dann von der **Volksanwaltschaft** am 31. März 2006 **beim Verfassungsgerichtshof angefochten**. Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2006, V 20-22/06, V 32/06, wurden die in der Verordnung enthaltenen (einsprachigen) Ortsbezeichnungen „Ebersdorf“ und „Bleiburg“ als **gesetzwidrig aufgehoben**.<sup>163</sup> Die verordnungserlassende Behörde wurde zur Beseitigung der seinerzeit kundgemachten Straßenverkehrszeichen (also der einsprachigen Ortstafeln) verpflichtet.<sup>164</sup> Weiters stellte der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis fest, dass St. Kanzian nicht mehr als Verwaltungsbezirk mit gemischtsprachiger Bevölkerung zu betrachten sei.

Wenige Tage nach dem Aufstellen der einsprachigen Ortstafeln kündigte der Bezirkshauptmann von Völkermarkt, Dr. MURI, an, in Entsprechung des Verfassungsgerichtshofenerkenntnisses eine Verordnung für das Anbringen von zweisprachigen Ortstafeln in den Ortschaften Bleiburg und Ebersdorf zu erlassen.<sup>165</sup> Kurz vor seiner Pensionierung legte der Bezirkshauptmann die Verordnung, mit der zweisprachige Ortstafeln für die Stadt Bleiburg und die Ortschaft Ebersdorf verordnet werden, Landesrat DÖRFLER zur Genehmigung vor.<sup>166</sup> Der Bundespräsident sprach dem Bezirkshauptmann in einem Brief „Respekt und Anerkennung“ aus. Dies veranlasste Landeshauptmann Dr. HAIDER, dem Bundespräsidenten vorzuwerfen, dass er sich „aus Feigheit hinter rasenden Rechtsbrechern verstecke“ und „Unrecht dulde“.<sup>167</sup>

- 19.5. Am 11. Mai 2006 sandte das Bundeskanzleramt den Entwurf einer **Topographieverordnung – Kärnten** zur **Begutachtung** aus. Darin war vorgesehen, dass 158 zweisprachige Ortstafeln aufgestellt werden sollen, also zu den bestehenden 77 Ortstafeln 81 neu hinzukommen würden.<sup>168</sup> Dieser Entwurf führte zu Auseinandersetzungen innerhalb der Bundesregierung<sup>169</sup> und zur neuerlichen Ankündigung einer Volksbefragung seitens des Kärntner Landeshauptmannes. Dieser begrüßte anfangs den Verordnungsentwurf, bezeichnete ihn aber wenige Stunden später als „*verfassungswidrig, gesetzwidrig und unbrauchbar*“.

---

161 Vgl Ortstafeln: Anzeige gegen Haider, Haider will über Ortstafeln abstimmen lassen, die Grünen über Haider, in: Die Presse vom 11.02.2006.

162 Vgl ADAMOVIČ „Uragst“ vor dem Rechtsstaat, in: Der Standard vom 22.02.2006; HAIDER, Die wahre Wahrheit, Jörg Haider antwortet Ludwig Adamovich, in: Der Standard vom 24.02.2006; MAYER, Ein Landeshauptmann als Frotzler der Nation, in: Der Standard vom 28.02.2006.

163 Siehe eine Besprechung des Erkenntnisses in JBl 2006, 788 ff.

164 Vgl Ortstafel-Verrücken war rechtswidrig. Verfassungsgerichtshof, Niederlage für Haider, weitere Aufschriften könnten folgen, in: Die Presse vom 27.06.2006.

165 Vgl Bezirkshauptmann will zweisprachige Ortstafeln, Muri: „Muss gesetzeskonform handeln“, in: Der Standard vom 14.02.2006.

166 Vgl Ortstafeln: Alleingang des Bezirkshauptmanns, in: Der Standard vom 08.03.2006. Haider ist sauer auf Bezirkshauptmann. Landeshauptmann kündigt Disziplinarmaßnahmen gegen Beamten an, in: Die Presse vom 09.03.2006.

167 Vgl Haider unterstellt Fischer „Feigheit“. Haider attackiert den Bundespräsidenten: „Fischer duldet Unrecht“. Streit um Kärntner Ortstafeln wird immer schärfer, in: Der Standard vom 18.03.2006.

168 Vgl Ortstafeln: Haider legt sich quer. Schüssel schickt Verordnung für zweisprachige Aufschriften aus. BZÖ wird im Ministerrat nicht zustimmen, wenn nicht zuvor die Bevölkerung befragt wird, in: Die Presse vom 05.05.2006; Schüssel überrascht Haider mit Entwurf, in: Der Standard vom 12.05.2006; Siehe zur Drohung eines Koalitionsbruchs; „Dann bricht Schüssel die Koalition“, in: Der Standard vom 15.04.2006. Ortstafeln: Bundeskanzler Schüssel schickt Verordnung in Begutachtung: 158 Tafeln sollen insgesamt stehen, Haider lehnt Verordnung ab, in: Wiener Zeitung vom 12.05.2006.

169 Vgl Watschentanz um die neuen Ortstafeln. Haider-Attacken gegen Schüssel, in: TT vom 13.05.2006; Fischer fordert erneut Ortstafel-Lösung ein. Breiter Widerstand gegen Schüssel-Entwurf, in: Der Standard vom 16.05.2006; Ortstafeln: Haider trotzt dem Kanzler. Jörg Haider lehnt die Ortstafel-Verordnung des Kanzlers ab, in: Der Standard vom 03.06.2006.

Die **Durchführung der Ortstafel-Volksbefragung**, die der Landeshauptmann bereits in der Sitzung des Kärntner Landtages am 2. Februar 2006 angekündigt hatte,<sup>170</sup> wurde von der Kärntner **Landeswahlbehörde abgelehnt**. Daraufhin kündigte Landeshauptmann Dr. HAIDER eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof an.<sup>171</sup>

Die vom Landeshauptmann in 18 Südkärntner Gemeinden am 18. Juni 2006 gestartete „**Ortstafel-Urabstimmung**“ war bis 23. Juni 2006 befristet. Von den 43.902 angeschriebenen wahlberechtigten Personen nahmen an der Befragung 20.195 teil. Davon stimmten 9,3% der Aufstellung von 158 zweisprachigen Ortstafeln (gemäß dem Entwurf der Topographieverordnung Kärnten) zu, 52,4% lehnten die Aufstellung weiterer zweisprachiger Ortstafeln ab, 38,3% sprachen sich für weniger als die vorgesehenen 158 Ortstafeln aus.<sup>172</sup>

- 19.6. Ende Juni 2006 fanden zahlreiche Gespräche und Verhandlungen zur Lösung der Ortstafel-Frage statt. Im Sinne eines möglichst breiten Konsenses wurde im Bundeskanzleramt ein Verfassungsgesetz ausgearbeitet, mit dem das im Verfassungsrang stehende Volksgruppengesetz 1976 geändert werden sollte.

Die **ÖVP** brachte am 22. Juni 2006 im Nationalrat einen **Initiativantrag** (848/A) ein, in das Volksgruppengesetz eine Verfassungsbestimmung aufzunehmen. Demnach sollten zweisprachige topographische Aufschriften in Gemeinden mit einem Anteil von 10 Prozent und in Ortschaften mit mindestens 15 Prozent Anteil slowenischer Bevölkerung angebracht werden.

Der **Freiheitliche Parlamentsklub (FPÖ-BZÖ)** brachte ebenfalls am 22. Juni 2006 einen **Initiativantrag** (849/A) ein, der ebenfalls die Verankerung einer Verfassungsbestimmung im Volksgruppengesetz zum Inhalt hatte, allerdings offen ließ, wie hoch der Volksgruppenanteil in der jeweiligen Gemeinde bzw. Ortschaft sein muss, um zur Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln verpflichtet zu sein. Es folgten zahlreiche Beratungen und Besprechungen, um die unterschiedlichen Positionen der beiden Regierungsparteien auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und auch die Zustimmung der Slowenenorganisationen zu erreichen.<sup>173</sup>

- 19.7. In seiner Sitzung am 29. Juni 2006 stimmte der **Hauptausschuss** des Nationalrates der **Topographieverordnung – Kärnten**<sup>174</sup>, BGBl II Nr 245/2006, zu. In dieser Verordnung der Bundesregierung waren auch zweisprachige Ortstafeln für Bleiburg und Ebersdorf enthalten und

---

170 Vgl Die tägliche Eskalation, Kärntner Landtag debattierte über die Ortstafeln, in: SN vom 03.02.2006; ÖVP für Volksbefragung zu Ortstafeln. Konsenslösung auf breiter Basis soll einer Abstimmung unterzogen werden, in: Die Presse vom 02.02.2006; Volksbefragung denkbar. Jurist Öhlinger: Um die Stimmung im Land zu erfragen, könnte Jörg Haiders Plan zulässig sein, in: Die Presse vom 03.05.2006.

171 Vgl Ortstafeln: Wahlbehörde stoppt Haiders Volksbefragung, in: Der Standard vom 30.05.2006; „Ganz schwerer Fehler“. Jörg Haider ruft wegen der Ablehnung der Ortstafel-Befragung den Verfassungsgerichtshof an, in: Der Standard vom 31.05.2006; Vetodrohung Haiders, Kompromissappell Khol, Kärntens Landeschef zieht vors Höchstgericht, in: Die Presse vom 31.05.2006; Behörde lehnt Volksbefragung ab, Blamage für BZÖ: Keine Befragung über Ortstafel, in: VN vom 30.05.2006. Nein zur Volksbefragung. Landeswahlbehörde lehnt Volksbefragung ab. Haider empört und überlegt Briefwahl, in: Wiener Zeitung vom 30.05.2006.

172 Vgl Haider startet heute Ortstafel-Befragung, in: VN vom 19.06.2006; „Blödes Argument“ zu Ortstafeln, Haider verteidigt Kosten für Befragung – Anzeige des Slowenenrates, in: Der Standard vom 20.06.2006; Ortstafeln mehrheitlich abgelehnt. Befragung bringt klares Nein zu Schlüssel-Plan und zu Haiders Wunsch nach weiteren Verhandlungen. 46 Prozent nahmen an Privat-Umfrage teil, in: Die Presse vom 28.06.2006.

173 Vgl Gesucht: Kompromiss, nicht Recht, in: TT vom 29.06.2006; Ortstafel-Poker: 15/10 statt 10/15, Hektische Verhandlungen vor dem heutigen Ministerrat, in: Die Presse vom 29.06.2006; Kompromiss mit Bauchweh. Zwei von drei Slowenenorganisationen stimmten zu – SPÖ wartet noch Text ab, in: TT vom 30.06.2006; Ortstafelstreit geht ins Finale. Spätestens im heutigen Ministerrat soll die Entscheidung fallen. Haider zuversichtlich, in: VN vom 29.06.2006.

174 Siehe Verordnung der Bundesregierung vom 30. Juni 2006 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung – Kärnten).

jene 91 Ortschaften angeführt, die schon bisher in der Topographieverordnung 1977 enthalten waren.

Auf Grundlage des zwischenzeitlich eingetretenen Verhandlungsfortschrittes und der erfolgten Einigung beschloss die Bundesregierung am 6. Juli 2006<sup>175</sup> eine neue **Topographieverordnung – Kärnten**, BGBl II Nr 263/2006<sup>176</sup>, der der Hauptausschuss des Nationalrates in der Sitzung am 11. Juli 2006 zustimmte. In der Verordnung werden 141 bzw 142 Ortschaften genannt, in denen zweisprachige Ortstafeln anzubringen sind. Die zahlenmäßige Diskrepanz ergibt sich übrigens dadurch, dass es sich bei Mökriach in topographischer Hinsicht um eine geschlossene Siedlung handelt, in politischer Hinsicht besteht diese jedoch aus zwei selbständigen Ortschaften. Der östliche Teil gehört zur Gemeinde Eberndorf, der andere zur Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See.

Die nun beschlossene Verordnung sollte die erst am 29. Juni 2006 erlassene Verordnung ersetzen. Die neue Topographieverordnung – Kärnten tritt aber laut § 6 Abs 1 erst „in einem bundesverfassungsgesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft“.

In den Verhandlungen wurde am 29. Juni 2006 **Einigung** zwischen der ÖVP, dem BZÖ und den Slowenenorganisationen über die **Aufstellung von 142 zweisprachigen Ortstafeln** erzielt. Diese Regelung sollte mittels Verfassungsgesetz abgesichert werden.<sup>177</sup>

- 19.8. Die **parlamentarischen Beratungen** über die Lösung der Kärntner Ortstafelfrage blieben **ohne Ergebnis**. Im Verfassungsausschuss konnte keine Einigung erzielt werden. Streitpunkt war die sog „**Öffnungsklausel**“, die vorsah, dass auch über die Anzahl der 141 bzw 142 Ortstafeln hinaus, die bis zum Jahr 2009 in Südkärnten aufgestellt werden sollten, ab 2010 noch weitere zusätzliche zweisprachige Tafeln aufzustellen sind, wenn zehn Prozent der Bürger einer Ortschaft slowenischsprachig sind und die Aufstellung beantragen. Der „Zentralverband“ der Kärntner Slowenen verlangte nun eine Absenkung der Prozentklausel auf fünf Prozent und stimmte dem ausverhandelten Lösungspaket nicht mehr zu. Damit war offenbar für die **SPÖ** die von ihr geforderte breite Zustimmung der Kärntner Slowenen nicht mehr gegeben und sie verweigerte den vorgesehenen **Verfassungsbestimmungen** zur Änderung des Volksgruppengesetzes in der 161. Sitzung des Nationalrates am 14. Juli 2006 **ihre Zustimmung**. Der zuletzt dem Nationalrat vorliegende Abänderungsantrag (AA-248 XXII GP) eines Bundesgesetzes über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz) sah mehrere Verfassungsbestimmungen vor und baute in den wesentlichen Zügen auf dem zwischen den Kärntner Heimatverbänden und den slowenischen Organisationen erzielten Konsens („Kärner Papier“) auf.

In der emotional geführten Debatte im Nationalrat versuchten Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL und die Klubobmänner Mag. MOLTERER (ÖVP) und SCHEIBNER (BZÖ) vergeblich, die SPÖ zu einer Zustimmung in der Kärntner Ortstafellösung zu bewegen und machten die Bundes-SPÖ für das Scheitern verantwortlich.<sup>178</sup> Vergeblich hatte auch die

---

175 Vgl Ministerrat beschloss Topographie-Verordnung für Kärnten – Streit um Öffnungsklausel. Geplante Ortstafel-Lösung steht auf wackeligen Beinen, in: Wiener Zeitung vom 06.07.2006.

176 Siehe Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 2006 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung – Kärnten).

177 Vgl Durchbruch im Ortstafelstreit. 142 zweisprachige Tafeln. ÖVP, BZÖ, Slowenen und „Heimatverbände“ fanden zu einem Kompromiss. Verfassungsgesetz. Ohne Zustimmung der SPÖ geht gar nichts. Die wartet noch auf den Gesetzestext, in: Die Presse vom 30.06.2006. Regierung präsentierte am Donnerstag eine Ortstafeleinigung – Slowenenvertreter mit gemischten Gefühlen, in: Wiener Zeitung vom 30.06.2006.

178 Siehe zu den Verhandlungen ausführlich KARNER, Die Bemühungen zur Lösung der Kärntner Ortstafelfrage 2006, in: ÖJP 2006 (2007) 359 ff.



Vorsitzende der SPÖ Kärnten, LH-Stv. Dr. SCHAUNIG, die Bundes-SPÖ aufgefordert, dem Vorschlag des Bundeskanzlers zuzustimmen.

Ein **Entschließungsantrag der Grünen** (394/UEA XXII. GP), mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden sollte, dem Nationalrat umgehend den Entwurf eines Volksgruppengesetz zuzuleiten, damit so rasch wie möglich eine verfassungskonforme Rechtslage hergestellt wird, wurde von der Mehrheit des Nationalrates **abgelehnt**.

- 19.9. Aus föderalistischer Sicht ist es äußerst bedauerlich, dass in „letzter Sekunde“ die historische Chance einer Lösung des seit Jahren ausgetragenen Konflikts um die Ortstafeln in Kärnten<sup>179</sup> nicht genutzt wurde. Damit sind neue politische Auseinandersetzungen zwischen dem Land Kärnten und Bundesvertretern und gegenseitige Angriffe auf Organe des Staates vorprogrammiert, die sicherlich nicht zum internationalen Ansehen Österreichs bei der Lösung der Minderheitenfrage beitragen.

Für neue politische Aufregung sorgte Landeshauptmann Dr. HAIDER mit seiner Ankündigung, alle zweisprachigen Ortstafeln durch deutschsprachige zu ersetzen und ein kleines Zusatzschild in Slowenisch anzubringen.<sup>180</sup> Diese kleinen Zusatztafeln in slowenischer Aufschrift wurden für die Ortschaften Bleiburg und Ebersdorf von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt am 18. August 2006 verordnet und montiert. Der **Verfassungsgerichtshof** hob diese **Verordnung** mit **Erkenntnis** vom 13. Dezember 2006, V 81/06, **wegen Gesetzwidrigkeit auf**<sup>181</sup> und stellte fest, dass die Angabe des Ortsnamens durch Anbringung von Zusatztafeln mit der slowenischen Ortsbezeichnung zur Festlegung des Ortsgebietes im Sinne der Straßenverkehrsordnung ausgeschlossen sei. Das Erkenntnis sorgte übrigens auch für eine verbale Entgleisung des stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden des BZÖ, PETZNER, der meinte „*Der Name Korinek steht für juristischen Dreck*“.<sup>182</sup>

Im Herbst wurde in der Ortschaft Schwabegg die zweisprachige Ortstafel abmontiert und durch eine einsprachige deutsche mit slowenischem Zusatztäfelchen ersetzt.<sup>183</sup> Neuerlich gab es heftige Attacken auf Verfassungsrichter.<sup>184</sup>

---

Vgl auch Doch keine Einigung im Kärntner Ortstafel-Streit. Die SPÖ lässt den Kompromiss platzen, in: NZZ Nr 162 vom 15.07.2006; Ortstafel-Konsens an der Kippe. Regierung renoviert Entwurf. Ausschuss vertagt, Entscheidung über SPÖ-Ja erst heute, in: Die Presse vom 12.07.2006; Feilschen bis zuletzt um Ortstafel-Lösung, in: Der Standard vom 13.07.2006; Ortstafeln: Niemand will Schuld für geplatzten Kompromiss, in: Der Standard vom 13.07.2006; Kärntner Ortstafel-Lösung doch noch geplatzt. Katerstimmung nach dem Scheitern des Kompromisses. Regierung hofft auf Einlenken der SPÖ, Haider droht: Jetzt gar keine zweisprachigen Tafeln, in: Die Presse vom 13.07.2006; Konflikt in der SPÖ, Kärntner Landespartei plädiert für Zustimmung, in: ebenda. KOBENTER, Marjan, der Ortstafel-Sturm, in: Der Standard vom 13.07.2006; PINK, Die Ortstafeln oder „Kick it like Zidane“. Der Pakt ist geplatzt. Übrig blieben lauter Verlierer: Schüssel, Haider, die SPÖ und die Slowenen-Vertreter, in: Die Presse vom 13.07.2006.

179 Siehe ausführlich: HILPOLD, Ortsnamenregelungen aus völkerrechtlicher und aus europarechtlicher Sicht – unter besonderer Berücksichtigung der Kärntner Ortstafelfrage, in: JBI 2007, 228 ff.

180 Vgl Verfassungsrechtler lehnen Haiders Ortstafel-Volte ab. BZÖ-Landeshauptmann lässt nur einsprachige Tafeln aufstellen, Juristen sprechen von „Unsinn“, Bundeskanzleramt: „Nicht korrekt“, in: Der Standard vom 27.08.2006. „Neue Bosheit“ im Ortstafel-Konflikt. Kärntner Landeshauptmann will alle Aufschriften einsprachig machen, in: Die Presse vom 26.08.2006; Haider weist Kritik der Verfassungsrechtler zurück, in: SN vom 05.09.2006.

181 Vgl Höchstgericht kippt Haiders Tafeln. Kleines slowenisches Zusatzschildchen reicht nicht aus. Verfassungsexperte: BZÖ kann jetzt Aufstellung der Aufschriften nicht verhindern, in: Die Presse vom 29.12.2006.

182 Vgl Verbale Entgleisung des BZÖ-Vizechefs, Petzner: „Korinek steht für rechtlichen Dreck“, in: ebenda.

183 Vgl Schwabegg ist wieder deutsch. Landeshauptmann Haider und Landesrat Dörfler setzen neue Ortstafel-Provokation, in: Der Standard vom 23.11.2006.

Das Thema **Ortstafeln** spielte im **Nationalratswahlkampf 2006 keine Rolle**. Die Lösung der Ortstafelfrage wurde im Regierungsübereinkommen als umzusetzende Maßnahme festgelegt und bis Sommer 2007 versprochen.<sup>185</sup> Ob dies gelingt, muss angesichts der bisherigen Erfahrungen stark bezweifelt werden.

Die **Konsensgruppe** machte am 9. Oktober mit einer von allen Seiten unterstützten „Feierlichen Erklärung zum 10. Oktober“ aufmerksam, in der sie programmatische Leitlinien zur Lösung des Minderheitenkonfliktes in Kärnten vorstellte.<sup>186</sup>

## 20. Neuer Zentralismus im Strafvollzug

Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ua das Strafvollzugsgesetz geändert werden sollte, sah die Schaffung einer dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar nachgeordneten **Vollzugsdirektion** vor.

Die **Einrichtung** dieser **neuen Bundesdienststelle** wurde aus verwaltungsorganisatorischer und föderalistischer Sicht von den Gerichtspräsidenten und den Ländern **abgelehnt**.<sup>187</sup>

Diese **Proteste** hatten **keinen Erfolg**, da der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Strafvollzugsgesetz**, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, die Strafprozessordnung 1975 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, BGBl I Nr 102/2006, in der Fassung des Begutachtungsentwurfes beschloss.<sup>188</sup>

Das Gesetz **widerspricht** einer **bürger nahen Vollzugsjustiz**. Es ist kein Grund ersichtlich, die jahrzehntelange Arbeit der Präsidenten der Landesgerichte als Vollzugs oberbehörde vor Ort abzuschaffen und eine zentrale Dienststelle in Wien zuständig zu machen. Dies stellt einen weiteren Schritt dar, die **föderale Gerichtsorganisation** auszuhöhlen.<sup>189</sup> Da das Bundesministerium für Justiz zwangsläufig die Fachaufsicht über die Vollzugsdirektion ausüben wird, ist nicht zu erwarten, dass auf zentraler Ebene eine Kostenreduktion eintreten dürfte, sondern die Aufblähung der Apparate in der Zentrale zu befürchten ist.

## 21. Fremdenrecht – Quotenerfüllung bei der Grundversorgungsvereinbarung

21.1. In den letzten Jahren wurden in Österreich – wie in auch anderen europäischen Staaten – die gesetzlichen Bestimmungen über den Zuzug von Flüchtlingen und Asylwerbern verschärft. Das neue **Fremdenrechtspaket 2005**, BGBl I Nr 100/2005, trat am 1. Jänner 2006 in Kraft<sup>190</sup> (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 139 ff). Eine erste Bilanz zeigte, dass die

---

184 Vgl 13 Sünden und Haider als Ankläger. Mit heftigen Verbalattacken gegen „geistig verirrte“ Höchst Richter kündigte Landeshauptmann Jörg Haider Klagen in der Ortstafel-Causa auf EU-Ebene an. Die österreichischen Verfassungsrichter hatten 13 „Rechtsbrüche“ begangen. Absurd und Unsinn sagen Juristen, in: Der Standard vom 15.12.2006; Haider geht vor internationale Gerichte. Kärntner Landeschef prüft „Verfassungsbruch“ des Verfassungsgerichtshofes. Klage gegen Korinek angekündigt, in: Wiener Zeitung vom 15.12.2006.

185 Siehe im Regierungsprogramm Kapitel 2 „Staats- und Verwaltungsreform“ den Punkt 6. Volksgruppenrecht.

186 Vgl „Breitester Konsens“ in Kärnten, Slowenen, Heimatdienst, Kirche und Parteien gemeinsam für Ortstafel-Kompromiss, in: Der Standard vom 20.10.2006; Fast-Konsens in Kärnten, Erklärung zur Ortstafel-Frage ohne Haider, in: ebenda; Ortstafeln? „Oben Streit, unten funktioniert es“. In der Gemeinde Globasnitz leben Angehörige zweier Volksgruppen in Frieden miteinander, in: Die Presse vom 12.10.2006.

187 Vgl Zentralistischer Strafvollzug. Gerichtspräsidenten und Ländervertreter lehnen neue Behörden in Wien ab, in: VN vom 28.04.2006; Streit um Strafvollzug, in: SN vom 09.05.2006.

188 Vgl Neustart für Strafvollzug. Fach- und Dienstaufsicht aller 28 Justizanstalten in Vollzugsdirektion, in: TT vom 24.05.2006.

189 Siehe Strafvollzugsgesetz-Novelle bringt neuen Zentralismus, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2006.

190 Siehe ausführlich VOGL, Das neue Asyl- und Fremdenrecht – eine erste Evaluation, in: ÖJP 2006 (2007) 323 ff.

Zahl der Asylanträge auf Grund des neuen Asylgesetzes stark zurückging.<sup>191</sup> Insgesamt ging im ersten Halbjahr 2006 die Zahl der Asylanträge gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 44,5% zurück.<sup>192</sup> Diese Tendenz setzte sich auch im 2. Halbjahr fort.<sup>193</sup>

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze<sup>194</sup> gab es Befürchtungen, dass sich die Asylverfahren wieder verlängern würden. Die Länder und das Innenministerium sprachen sich gegen diese damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen aus.<sup>195</sup>

- 21.2. Die **Unterbringung** der Asylwerber und deren Kostentragung war in den letzten Jahren eines der zentralen Themen in den politischen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern, aber auch der Länder untereinander. Mit dem Abschluss der sog **Grundversorgungsvereinbarung** im Jahr 2003 (siehe dazu ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f) wurde ua die Aufteilung der Flüchtlinge bzw Asylwerber auf die einzelnen Länder geregelt. Trotzdem gab es weiterhin Probleme mit der Erfüllung der Länderquoten (siehe zuletzt 30. Bericht 2005, 62 ff).

Anlässlich der Tagung der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 26. April 2006 appellierte der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER an die Solidarität aller Länder hinsichtlich der Quotenerfüllung.<sup>196</sup> Zur Ausarbeitung einer Lösung, wie die Abwicklung des Länderausgleichs gemäß Art 10 Abs 2 der Grundversorgungsvereinbarung erfolgen soll, wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Verbindungsstelle der Bundesländer und den Ländern Wien, Niederösterreich, Kärnten und Steiermark eingerichtet.

Bei der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 3. Mai 2006 wurde berichtet, dass laut Innenministerium nur drei Länder (Niederösterreich, Oberösterreich und Wien) die festgelegten Quoten erfüllen würden. Die Arbeitsgruppe legte ein **Durchführungsprocedere** zur Abwicklung des Länderausgleichs (Auszahlung der Beiträge des Bundesministeriums für Inneres an die Länder und Überweisung der „Überschuss-Beträge“ der nicht quotenerfüllenden Länder auf ein Konto der Verbindungsstelle) vor.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** stimmte in ihrer Tagung am 4. Oktober 2006 dem erarbeiteten Vorschlag zu und hielt fest, dass die Prüfung des Länderausgleichs durch das Bundesministerium für Inneres erfolgen sollte. Der Bund wurde ersucht, die von den Ländern eingereichten Quartalsrechnungen längstens binnen drei Monaten an die Länder zu überweisen.

In Anwesenheit von Bundesministerin PROKOP befasste sich die **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 30. Oktober 2006 ausführlich mit den Finanzierungsmodalitäten und dem Länderausgleich bei der Grundversorgung bedürftiger AsylwerberInnen. Die Bundesministerin berichtete, dass es trotz des Rückganges der Zahl der Asylanträge zu

---

191 Vgl Rückgang der Asylanträge durch neues Asylgesetz, in: SN vom 31.01.2006; Mehr Schubhäftlinge. Anstieg als Folge des strengeren Asylgesetzes, in: Die Presse vom 30.01.2006.

192 Vgl Lob für unattraktives Land, in: TT vom 20.07.2006, Prokop bremst den Ausländer-Zuzug, 73,3 Prozent minus bei Aufenthaltstiteln, in: Der Standard vom 21.07.2006.

193 Vgl Prokop, Wieder weniger als 500.000 Nicht-EU-Ausländer. Innenministerin: Neues Fremdenrecht als Bremse, Minus 44 Prozent bei Asylanträgen, Visazahl halbiert, in: Der Standard vom 14.11.2006. Zahl der Asylanträge ist weiter gesunken. Innenministerin Prokop erkennt darin eine Bestätigung der Fremden-gesetze, in: Der Standard vom 05.10.2006; Zahl der Asylanträge um 38 Prozent gesunken, in: SN vom 13.11.2006.

194 Siehe den Begutachtungsentwurf des Bundeskanzleramtes betreffend das Verfahrens- und Zustell-rechtsänderungsgesetz 2006, BKA GZ 600.127/2004-V/1/2006 vom 2. März 2006.

195 Vgl „Asylverfahren werden wieder verlängert“, Bundeskanzleramt plant Reform: Innenministerin, Landesregierung laufen Sturm, in: VN vom 21.04.2006.

196 Vgl Pühringer: „Mehr Solidarität bei Asylwerbern“. Nur Oberösterreich, Wien und Niederösterreich erfüllen die Quote – Scharfe Kritik an Kärnten, in: Der Standard vom 14.06.2006; Länderkampf um Betreuung von Asylwerbern. Oberösterreichs Landeschef Pühringer will Kärnten und Tirol in die Pflicht nehmen, in: Die Presse vom 19.06.2006.

Mehrkosten in der Grundversorgung kommen werde, die zu Lasten des Bundes gehen, da der Anteil der Länder am Gesamtfinanzierungsvolumen für die Grundversorgung sinken wird. Der Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 4. Oktober 2006 wurde unterstützt und die Verbindungsstelle beauftragt, die Koordination des Länderausgleichs durchzuführen.

Der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER sprach sich dafür aus, dass jene Länder, die ihre Betreuungsquoten nicht erfüllen, einen Ausgleich zahlen sollten.<sup>197</sup>

Nach jahrelangen Auseinandersetzungen zeigen die Gespräche des Jahres 2006, dass sich der kooperative Föderalismus zur Lösung der anstehenden Probleme als sehr geeignet erwiesen hat, wenngleich die Erfüllung der länderweisen Quoten noch nicht gelungen ist und weiterhin offen blieb.

## 22. Jugendschutz – vorerst keine Bundeskompetenz

Die seit Jahren geführten Diskussionen über eine **Harmonisierung** der – modernen – **Jugendschutzgesetze** der Länder nahmen im Jahr 2005 an Intensität zu und es gab Forderungen nach einer **Bundeskompetenz** für den Jugendschutz (siehe 30. Bericht 2005, 65 f).

Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz forderte neuerlich eine Bundeskompetenz für den Jugendschutz,<sup>198</sup> da es unverständlich sei, „*dass der Jugendschutz in einem so kleinen Land unterschiedlich gehandhabt wird*“<sup>199</sup> und kündigte die Einberufung eines „Runden Tisches“ an.<sup>200</sup> Die Gespräche am 15. März 2006, an denen Vertreter der Parlamentsparteien, der Länder und von Jugendorganisationen teilnahmen, blieben ohne Ergebnisse. Einigkeit bestand darin, dass es durch den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zu Harmonisierungen von Schutzbestimmungen kommen sollte.<sup>201</sup> Nähere Details sollte eine eingesetzte Arbeitsgruppe der Länder klären.

Bei der **LandesjugendreferentInnenkonferenz** am 6. April 2006 **lehnten** die **Länder** – mit Ausnahme von Kärnten – eine **Bundeskompetenz** für den **Jugendschutz ab**, bekundeten jedoch ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG.

Die geforderte neue Bundeskompetenz war im Wahlkampf für die Nationalratswahl kein Thema. Die Zentralisierung wurde zumindest vorerst abgewendet.

---

197 Vgl Pühringer will gerecht verteiltes Asyl. Alle Bundesländer, die ihre Betreuungsquote nicht erfüllen, sollen Ausgleich zahlen, in: Der Standard vom 11.12.2006.

198 Siehe die Presseaussendung „Dezentralisierung des Jugendschutzes löst die Probleme nicht“ des Instituts für Föderalismus vom 08.02.2006.

199 Vgl Oranges Bündnis will gleiche Rechte für alle Jugendlichen. Sozialministerin Haubner fordert Bundeskompetenz für Jugendschutz, in: TT vom 08.02.2006.

200 Vgl Junge Wiener feiern länger. Runder Tisch. Der Jugendschutz soll bald vereinheitlicht werden, in: Die Presse vom 08.02.2006.

201 Vgl Jugendschutz-Gipfel gescheitert. Eine Arbeitsgruppe der Länder soll nun bis April Vorschläge ausarbeiten, in: Die Presse vom 18.03.2006; Länder wollen Jugendschutz selber regeln. Kein Bundesgesetz: Sozialministerin Haubner (BZÖ) blitzt mit ihrer Forderung ab, in: VN vom 16.03.2006; Beim Schnaps hört Spaß auf. Die Vereinheitlichung der Jugendschutzregelungen kommt nicht, in: TT vom 16.03.2006.

## 23. Sonstige wichtige politische Ereignisse

23.1. Der von der Bundesregierung beschlossene Ankauf von **18 Luftraumüberwachungsflugzeugen** (Abfangjäger – Eurofighter) und die von der Regierung vorerst geheim gehaltenen Verträge sorgten im Berichtsjahr für politische Auseinandersetzungen. In der Sondersitzung des Nationalrates am 18. Mai 2006, die auf Verlangen der SPÖ einberufen wurde, gab es einen heftigen verbalen Schlagabtausch zwischen Opposition und Regierungskoalition. Bundesminister PLATTER beantwortete eine **Dringliche Anfrage**<sup>202</sup> der SPÖ. Während des Berichtsjahres gab es zahlreiche parlamentarische Anfragen zu diesem Thema, das auch den Bundesrat beschäftigte (vgl. Punkt 7.1.). In der konstituierenden Sitzung des Nationalrates am 30. Oktober 2006 wurde eine weitere **Dringliche Anfrage**<sup>203</sup> an den Verteidigungsminister gestellt und ein **parlamentarischer Untersuchungsausschuss** eingesetzt (siehe auch oben Punkt 4.4.).

23.2. Im März 2006 wurde die Wiederaufnahme der „Karibikgeschäfte“ der im Eigentum des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) stehenden **Bank für Arbeit und Wirtschaft** (BAWAG) öffentlich bekannt. Dies führte zu heftigen politischen Reaktionen in Österreich. Ende 2000 musste die Bank durch **Spekulationsgeschäfte** einen Verlust in Milliardenhöhe hinnehmen und konnte damals nur durch eine geheim erfolgte ÖGB-Garantie bilanzieren. Am 27. März 2006 trat ÖGB-Präsident VERZETNITSCH von seinem Amt zurück. Der ÖGB-Vorstand beschloss, die BAWAG zu verkaufen und ernannte den bisherigen Vizepräsidenten und Wiener Gemeinderat HUNDSTORFER zum geschäftsführenden Vorsitzenden bis zum ÖGB-Kongress im Jahr 2007. Um die Bank zu retten und einen Vergleich mit Gläubigern aus den USA abschließen zu können, beschloss die Bundesregierung am 2. Mai 2006 eine Bundesgarantie bis zu 900 Mio Euro. In einer Sondersitzung des Nationalrates am 8. Mai 2006 kam es zum Beschluss über ein „**BAWAG-PSK-Sicherungsgesetz**“<sup>204</sup>, BGBl I Nr 61/2006, mit einer umfangreichen Haftung durch die Republik Österreich, durch die ein Zusammenbruch der Bank verhindert werden soll.<sup>205</sup>

Der Bundesrat erteilte diesem Gesetzesbeschluss in seiner 734. Sitzung am 11. Mai 2006 seine Zustimmung. In Beantwortung einer **Dringlichen Anfrage**<sup>206</sup> des BZÖ in der 154. Sitzung des Nationalrates am 21. Juni 2006 bezifferte der Bundesminister für Finanzen, Mag. GRASSER, den durch die Spekulationsgeschäfte der BAWAG entstandenen Gesamtschaden auf „wahrscheinlich“ mehr als 3 Milliarden Euro. Turbulenzen innerhalb des ÖGB und zahlreiche Austritte aus dem Gewerkschaftsbund sowie schlechte Umfragewerte für die SPÖ im Hinblick auf die Nationalratswahl im Herbst 2006 waren innenpolitische Folgen des „BAWAG-Skandals“.<sup>207</sup> Auf die Nationalratswahl am 1. Oktober 2006 hatte die Bankenaffäre entgegen den Aussagen von Meinungsforschern offenbar doch nur geringe Auswirkungen, da die SPÖ kaum Verluste hinnehmen musste.

Schließlich wurde die BAWAG am 14. Dezember 2006 an die US-Fondsgesellschaft Cerberus und mehrere Investoren aus Österreich verkauft. Vom Verkaufserlös von rund 3,2 Mrd Euro gehen rund 2,6 Mrd Euro an den Gewerkschaftsbund, der damit seine Schulden aus den

---

202 Dringliche Anfrage (4280/J-XXII.GP) der Abg Dr. CAP und GenossInnen betreffend „Eurofighter-Knebelungsvertrag zum Nachteil der Republik und zu Lasten der Österreicherinnen und Österreicher“.

203 Dringliche Anfrage (1/J-XXIII.GP) der Abg Dr. CAP, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Ausstieg aus dem Eurofightervertrag“.

204 Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Haftungsübernahme zur Zukunftssicherung der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG geschaffen, das Bundesfinanzgesetz 2006 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert sowie ein Bundesgesetz betreffend den Erwerb von Aktien der Oesterreichischen Nationalbank geschaffen werden, BGBl I Nr 61/2006.

205 Vgl SPÖ stimmt Bawag-Gesetz zu. Parteichef Alfred Gusenbauer sieht Wahlchancen für seine Partei nach wie vor intakt, in: Der Standard vom 08.05.2006.

206 Anfrage 4390/J (XXII.GP) der Abg. SCHEIBNER und Kolleginnen und Kollegen betreffend Haftungsübernahme zur Zukunftssicherung der BAWAG P.S.K., gerichtet an den Bundesminister für Finanzen.

207 Siehe ausführlich KARLHOFER, BAWAG und die Folgen, in: ÖJP 2006 (2007) 657 ff.

Spekulationsgeschäften tilgen kann, der Rest des Verkaufserlöses kommt der Bank als Ersatz für die Bundeshaftung, die mit dem Verkauf wegfällt, zugute.

- 23.3. Für heftige politische Auseinandersetzungen innerhalb der Regierungskoalition sorgte – unmittelbar vor Beginn des Wahlkampfes für die Nationalratswahl – die Wahl des neuen **Generaldirektors** des **Österreichischen Rundfunks** (ORF). Bei der Wahl durch den ORF-Stiftungsrat am 17. August 2006 wurde nicht die von der ÖVP vorgeschlagene und unterstützte bisherige Generaldirektorin Dr. LINDNER, sondern mit den Stimmen von Stiftungsräten der SPÖ, der FPÖ, der Grünen und des Koalitionspartners BZÖ sowie von unabhängigen Stiftungsräten der bisherige kaufmännische Direktor Dr. WRABETZ (SPÖ) zum neuen ORF-Generaldirektor gewählt.<sup>208</sup>

---

208 Siehe dazu PAYRLEITNER, Die Ära Lindner. Oder: neues Leben auf einer Großbaustelle, in: ÖJP 2006 (2007) 543 ff; WRABETZ, Der ORF 2002-2006. Die Geschäftsführungsperiode von Generaldirektorin Dr. Monika Lindner, in: ebenda, 555 ff.

## B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

### 1. Einleitung

Wie schon in den vergangenen Jahren werden in diesem Kapitel des Föderalismusberichtes die Angelegenheiten der Europäischen Union nur überblicksweise dargestellt. Ausführlicher behandelt werden die Einigung über den Finanzrahmen 2007-2013, die EU-Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik und Vorschläge der Europäischen Kommission für neue EU-Richtlinien.

Unter föderalistischen Gesichtspunkten näher besprochen werden die Mitwirkung der Länder in EU-Regionalorganisationen, die Abwicklung von EU-Regionalförderprogrammen, das EU-Länderbeteiligungsverfahren, die Umsetzung von EU-Richtlinien, anhängige Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

### 2. Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2006

In der **Politik** in der **Europäischen Union** waren im Berichtsjahr 2006 folgende Angelegenheiten von besonderem Interesse:

- In die Debatte über die **Zukunft Europas** kam durch das Treffen der EU-AußenministerInnen am 27./28. Mai 2006 in Klosterneuburg wieder Bewegung, da vereinbart wurde, sich wieder intensiv mit dem Vertrag über eine **Verfassung für Europa** zu befassen.  
In der **Ratifikation** des **Vertrages**, die durch den negativen Ausgang der Referenden in Frankreich und in den Niederlanden unterbrochen worden war, gab es keinerlei Fortschritte.
- Nach Vorlage von positiven Zwischenberichten am 16. Mai 2006 – KOM(2006) 214 endg. – und weiteren beträchtlichen Fortschritten konnte die Europäische Kommission am 26. September 2006 in ihrem Fortschrittsbericht am Beitritt **Bulgariens** und **Rumäniens** zur **Europäischen Union** mit **1. Jänner 2007** festhalten.

Hinsichtlich des Beitritts **Kroatiens** (Aufnahme der Beitrittsverhandlungen am 3. Oktober 2005) lagen 22 Screening-Berichte (von 35 Verhandlungskapiteln) vor. Die erste Beitrittskonferenz fand unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft statt.

Bezüglich des geplanten Beitrittes der **Türkei** stellte die Kommission in einem kritischen Fortschrittsbericht vom 8. November 2006 eine deutliche Verlangsamung der Reformen im politischen Bereich – etwa Meinungs- und Religionsfreiheit, Rechte der Frauen und Minderheiten – fest. Der EU-Außenministerrat beschloss am 11. Dezember 2006 daher, die Verhandlungen über acht mit der Erfüllung des Ankara-Protokolls in Verbindung stehende Kapitel (zB Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr) auszusetzen und keines der übrigen Kapitel – auch wegen des Zypern-Streits – vorläufig abzuschließen.

- Der endgültige Abschluss der Verhandlungen über die **Finanzielle Vorausschau 2007-2013** (dazu unten Punkt 8.) und die Neugliederung der **Europäischen Strukturfonds**. Damit wurde die Finanzierung der Gemeinschaftspolitiken auf eine solide Basis gestellt.
- Im Rahmen der **Lissabon-Strategie** für mehr **Wachstum** und **Beschäftigung** wurden nationale Umsetzungsberichte vorgelegt und von der Kommission bewertet.  
Beim Frühjahrsgipfel der Staats- und Regierungschefs wurden konkrete Maßnahmen vereinbart, mit denen bis 2010 jährlich zusätzlich 2 Millionen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen.
- Im Bereich „**Binnenmarkt**“ wurde Einigung über die Dienstleistungsrichtlinie erzielt (siehe unten Punkt 12.) und die Schlussfolgerungen zur **Industriepolitik** verabschiedet, mit denen die Weichen für die Schaffung einer starken und dynamischen industriellen Basis in Europa gestellt wurden.
- Aus dem **Verkehrsbereich** sind die neue **Wegekostenrichtlinie** (siehe dazu unten Punkt 10.1.), die Unterzeichnung des **Verkehrsprotokolls** der **Alpenkonvention** (vgl unten Punkt 10.3.) und die Annahme von gemeinsamen Vorschriften für die **Sicherheit** in der **Zivilluftfahrt** von besonderer Bedeutung.

Am 22. Juni 2006 legte die Europäische Kommission das aktualisierte und überarbeitete **Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik: Weichenstellungen für die Zukunft“** vor. Kritik in Österreich rief dabei vor allem die Streichung des im Jahr 2001 verankerten **Vorrangs des Schienenverkehrs**, um eine „gerechte Konkurrenz“ der Verkehrsmittel zu erreichen, hervor. Auch der vorgesehene **Handel mit Emissionsrechten zur Steuerung des Güterverkehrs**, der in einem vorgelegten Strategiepapier enthalten war, wurde in Österreich nicht als geeignete Maßnahme zur Eindämmung des Transitverkehrs angesehen.

- Angesichts der Importabhängigkeit bei **Energie** wurde die Ausarbeitung einer gemeinsamen umfassenden **EU-Energiepolitik** vorangetrieben und von der Kommission ein Grünbuch für eine Strategie für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie für Europa vorgelegt.
- Die Kommission stellte bei den **Binnenmarkt Richtlinien** mit Stichtag 11. November 2006 ein durchschnittliches Umsetzungsdefizit von 1,2% aller Mitgliedstaaten fest.

### 3. Länderinteressen bei der österreichischen EU-Politik

In den Angelegenheiten der Europäischen Union waren für die österreichischen **Länder** folgende Themen von besonderem Interesse:

- Im ersten Halbjahr 2006 kennzeichnete die **österreichische EU-Ratspräsidentschaft** das politische Geschehen<sup>1</sup> (siehe dazu Kapitel A, Punkt 5.1.). Allein in **Brüssel** waren im ersten Halbjahr **1.900 Sitzungen** auf allen Ebenen – von Europäischen Räten über Ratstagungen auf Ministerebene bis zu Expertensitzungen und Treffen mit Drittstaaten – anzuberaumen. In **Österreich** wurden **265 Präsidentschaftsveranstaltungen** durchgeführt. 14 Ratstagungen und zahlreiche Treffen fanden in den Ländern statt, die damit auch in den Mittelpunkt der europäischen Politik rückten und ihre eigenständige Position zeigen konnten. Von den zahlreichen Aktivitäten sind bspw. zu erwähnen:
  - Beim informellen EU-Treffen vom 19. bis 21. Jänner 2006 in Villach erörterten 45 Minister und Staatssekretäre aus 33 Ländern Fragen der europaweiten Bekämpfung von Armut und Arbeitslosigkeit und berieten über Maßnahmen zur Festlegung des europäischen Sozialmodells.
  - Salzburg war am 10. und 11. März 2006 Veranstaltungsort des „Gymnich-Treffens“ (Informelles Treffen) der EU-Außenminister sowie auch eines informellen Treffens der EU-Westbalkan-Außenminister.
  - Anlässlich des informellen Treffens der für den Wettbewerb zuständigen Minister am 21. und 22. April 2006 in Graz fand auf Einladung des Landes Steiermark und der Technischen Universität Graz am 20. April 2006 an der TU Graz die Diskussionsveranstaltung „*Unternehmen oder Unterlassen? Chancen im europäischen Unternehmenswettbewerb*“ mit dem Vizepräsidenten der Europäischen Kommission, VERHEUGEN, statt.
  - Bei der Veranstaltung der österreichischen Regionen „*Discovering Austria's Regions*“ beim Ausschuss der Regionen am 14. Juni 2006 wirkten die Länder mit.
- Die Einigung über den **Finanzrahmen der EU** für den Zeitraum **2007-2013** und damit verbunden die künftige **EU-Regionalpolitik**, sowie die Verhandlungen über die österreichinterne **Aufteilung der nationalen Fördermittel** und die Vorbereitungen für die neue Förderperiode.
- Die Abwicklung von zahlreichen **Projekten** im Rahmen der **laufenden EU-Regionalförder- und Strukturfondsprogramme**.
- Die Verhandlungen und Einigung über die Richtlinie über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, die auch von den Ländern zahlreiche Umsetzungsmaßnahmen erfordert (siehe dazu ausführlich unten Punkt 12.).

---

1 Siehe ausführliche Informationen über die österreichische EU-Ratspräsidentschaft unter [www.eu2006.at](http://www.eu2006.at); sowie Parlamentsdirektion (Hg), Das österreichische Parlament und die EU-Ratspräsidentschaft 2006, 2006.



- Die Verhandlungen und die Verabschiedung der Verordnung über die Schaffung eines **Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**. Damit wurde für die grenzüberschreitenden Beziehungen ein neues Rechtsinstrument geschaffen, das auch für die EUREGIO's eine wichtige Grundlage in der gemeinsamen Projektarbeit darstellt (siehe dazu Kapitel J, Punkt 9.1.).
- Von Interesse für die Länder waren die Entwicklung des **Transitverkehrs**, die neue **Wegekostenrichtlinie** und die europäischen **Verkehrsprojekte** (TEN-Projekte).
- Die Sicherheit des tschechischen **Atomkraftwerkes Temelin** berührt die Interessen des Landes **Oberösterreich** besonders. Im Dezember 2005 wandte sich Oberösterreich an die Kommission und verlangte eine Überprüfung des Melker Protokolls. Dazu teilte im Auftrag von Kommissionspräsident BARROSO der Generaldirektor für Energie und Verkehr, RUETE, im Februar 2006 mit, dass für die Kommission die Sicherheit der nuklearen Anlagen in der Europäischen Union weiterhin größte Bedeutung habe. Die Erteilung der Betriebserlaubnis eines tschechischen Kernkraftwerkes liege aber in der Verantwortung der tschechischen Aufsichtsbehörden. Am 3. April 2006 fand bei Bundesminister DI PRÖLL ein „Temelingipfel“ statt, bei dem über weitere Schritte hinsichtlich dieses störanfälligen Atomkraftwerkes beraten wurde.

Mit Urteil<sup>2</sup> vom 18. Mai 2006 wies der EuGH die **Klage** des Landes Oberösterreich gegen ČEZ as **ab** und stellte fest, dass das Land nicht den Betreiber des AKW Temelin vor einem Gericht in Österreich klagen könne. Daraufhin kündigte das Land die Einbringung einer neuen Temelin-Klage an.

In seiner 6. Sitzung am 14. Dezember 2006 fasste der **Nationalrat** einstimmig eine **Entschließung**<sup>3</sup> betreffend die **Kollaudierung des tschechischen AKW Temelin**. Darin wurden die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ersucht, von der tschechischen Regierung die Erbringung der Nachweise der Umsetzung aller offenen Sicherheitsmaßnahmen betreffend das AKW Temelin einzufordern, und sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, umgehend alle verfügbaren internationalen Rechtsschritte (Völkerrechtsklage) gegen die Tschechische Republik wegen **Bruchs des Melker Protokolls** einzuleiten.

- Von Interesse für die Länder, im Besonderen für das Land **Oberösterreich** im Zusammenhang mit dem anhängigen Klagsverfahren betreffend die Unzulässigkeit des **Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002** (siehe dazu unten Punkt 15.3.), waren die Entwicklungen auf europäischer Ebene hinsichtlich des Einsatzes von **gentechnisch veränderten Organismen**.
- Die **Umsetzung** von mehreren **EU-Richtlinien** in das innerstaatliche Recht.
- Die **Richtlinienvorschläge** der Europäischen Kommission zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz, über die Bekämpfung und Bewertung von Hochwasser sowie jener über Abfälle.
- Mehrere anhängige **Vertragsverletzungsverfahren** und **Klagen** beim Europäischen Gerichtshof, von denen auch die Länder betroffen waren.

#### 4. Reform der Europäischen Union – Verfassungsvertrag

- 4.1. Die im Jahr 2005 eingeleitete Ratifikation des am 18. Juni 2004 in Rom unterzeichneten „**Vertrages über eine Verfassung für Europa**“ (siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 68 ff) wurde durch den negativen Ausgang der Referenden in Frankreich und in den Niederlanden vorerst gestoppt (siehe dazu 30. Bericht 2005, 75 ff). In Österreich war der Verfassungsvertrag vom Nationalrat und vom Bundesrat mit deutlicher Mehrheit genehmigt worden, worauf die Ratifikationsurkunde am 17. Juni 2005 in

<sup>2</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofes vom 18. Mai 2006 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]-Land Oberösterreich/ČEZ as, Rs C-343/04, ABI Nr C 165 vom 15.07.2006, 5 f.

<sup>3</sup> 6/E (XXIII.GP).

Rom hinterlegt wurde. Ende des Jahres 2005 war der Verfassungsvertrag von 14 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden.

Der **Europäische Rat** vom 16. und 17. Juli 2005 hatte eine „**Reflexionsphase**“ beschlossen, um die Bürgerinnen und Bürger aktiv in die **Debatten** über die **Zukunft Europas** einzubinden.

- 4.2. Die unter der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft am 27. und 28. Jänner 2006 in Salzburg abgehaltene **Konferenz „The Sound of Europe“** bildete den Auftakt in einer breit angelegten Diskussion über grundlegende Fragen der Zukunft Europas.

Am 18. und 19. April 2006 fand in St. Pölten auf Einladung des österreichischen Parlaments, des Bundeskanzleramtes und der NÖ Landesregierung die Konferenz **„Europa fängt zu Hause an“** statt, bei der alle EU-Institutionen hochrangig vertreten waren (siehe dazu Kapitel A, Punkt 9.). Die Konferenzteilnehmer sprachen sich für eine stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der „sachgerechten Aufgabenverteilung“ aus und rückten den Zusammenhang zwischen Subsidiarität und bürgernaher Politik sowie zwischen Subsidiarität und Verbesserung der Rechtsetzung in den Mittelpunkt der Beratungen und regten an, die nationalen Parlamente sowie Regionen und Kommunen stärker und frühzeitiger in die Subsidiaritätsprüfung einzubinden.

Von der österreichischen Ratspräsidentschaft wurden die EU-AußenministerInnen am 27. und 28. Mai 2006 nach Klosterneuburg zu einem informellen Treffen, dessen Schwerpunkte auf den Themen Zukunft Europas und Erweiterung lagen, eingeladen. Dieses Treffen war ein Erfolg und sorgte für neuen Schwung in den Beratungen über den Verfassungsvertrag.

Der Europäische Rat einigte sich in der Tagung am 15. und 16. Juni 2006 über die Fortsetzung des Reformprozesses der Europäischen Integration. Unter der Überschrift **„Europa handelt“** wurde eine Palette von Vorhaben, die auf Basis der geltenden Verträge zu den von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten konkreten Fortschritten in wesentlichen Bereichen führen sollen, behandelt. Der Europäische Rat forderte den Vorsitz auf, im Juni 2007 nach ausführlichen Konsultationen mit den EU-Mitgliedstaaten einen Bericht über den Stand der Beratungen über den Verfassungsvertrag vorzulegen und mögliche künftige Entwicklungen aufzuzeigen. Von der finnischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2006 wurden erste Konsultationen mit den EU-Mitgliedstaaten geführt.

In einer Entschließung vom 13. Dezember 2006 bezeichnete das Europäische Parlament den Abschluss des Verfassungsprozesses mit dem Ziel einer effizienteren, transparenteren und demokratischeren Union als unabdingbare Voraussetzung für die künftige Erweiterung der Europäischen Union.

- 4.3. Der Vorsitzende des konstitutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments, LEINEN, ging in seinem am 19. September 2006 vorgelegten Bericht der Frage nach den **„Kosten des Nichtinkrafttretens der EU-Verfassung“** nach. Darin wird festgehalten, dass das Fehlen einer EU-Verfassung und das dadurch erzwungene Weiterarbeiten mit dem Vertrag von Nizza für Europa erhebliche Nachteile bringe. Im Bereich Justiz und Innenpolitik, insbesondere im Bereich der internationalen Terrorismusbekämpfung, behindere das Einstimmigkeitserfordernis im Ministerrat ein rascheres und effektiveres Handeln der EU. Kompetenzen der EU fehlten auch in den Bereichen Asyl- und Immigrationspolitik, grenzüberschreitende Katastrophenhilfe sowie Energiepolitik.

Im November 2006 legt die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, WALLSTRÖM, einen Bericht über die Nachteile für die Union auf Grund des unterbliebenen, für 2006 geplanten, Inkrafttretens des EU-Verfassungsvertrages dar. Der Bericht stellt die derzeitigen Defizite der EU in wesentlichen Bereichen wie Sicherheit, Grundrechte, Energie, Gesundheit und Soziales, Außenpolitik sowie Demokratie dar.

## 5. Subsidiaritätsprinzip – Subsidiaritätskontrolle

- 5.1. Einen wichtigen Punkt in den Reformdiskussionen über die Zukunft Europas stellt die Beachtung des **Subsidiaritätsprinzips** dar. Entscheidend ist auch die Frage der Kontrolle der europäischen Gesetzgebung im Hinblick auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Bereits im Jahr 2005 begannen die **österreichischen Länder Bemühungen** zum **Aufbau** einer **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung** von EU-Initiativen im Rahmen des Ausschusses der Regionen (siehe 30. Bericht 2005, 106). An diesem Testlauf des AdR nahm für die österreichischen Länder der Vorarlberger Landtag teil.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** verwies bereits in ihrem Beschluss in ihrer Tagung am 15. Juni 2005 über die künftigen Mitwirkungsrechte der Landtage hinsichtlich der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf ein koordiniertes Vorgehen zwischen den mit der Vertretung von Länderinteressen betrauten Organen auf Bundes- wie auf Landesebene (siehe 30. Bericht 2005, 107).

- 5.2. Bei der „**Subsidiaritätskonferenz**“ am 18. und 19. April 2006 in St. Pölten wurde ua auch Einigung über einen Textentwurf für die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente erzielt. Es wurde auch die Auffassung vertreten, dass Teile des Subsidiaritätsprotokolls selbstständig unabhängig vom Inkrafttreten des Verfassungsvertrages umgesetzt werden sollten.

Mit **Beschluss** vom 3. Mai 2006 ersuchte die **Landeshauptleutekonferenz** den EU-Ratsvorsitzenden, sich bei der Tagung des Europäischen Rates im Juni 2006 auf Grundlage der Erklärung der Vorsitzenden der Subsidiaritätskonferenz für eine effektive Anwendung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen. Eine nachhaltige Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf europäischer aber auch auf nationaler Ebene werde für notwendig erachtet, um die administrativen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen möglichst gering zu halten. Die Landeshauptleutekonferenz setzte eine Arbeitsgruppe ein, die einen Vorschlag für das Modell einer wirksamen Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle durch die Länder erstatten soll.

- 5.3. Anlässlich der Tagung der **Landtagspräsidentenkonferenz** am 13. Juni 2006 berichtete der Vorarlberger Landtagspräsident HALDER über die Erfahrungen mit dem Testlauf in Vorarlberg zum Thema Luftreinhaltung. Dabei stellte sich ua die Frage, wie die Landtage die Subsidiaritätsprüfung bewältigen können, ohne dass Doppelgleisigkeiten zwischen Landtag und Landesregierung stattfinden. Die Stellungnahmen der Landtage müssen im Wesentlichen durch die Abteilungen des Amtes der Landesregierung vorbereitet werden.

Die Landtagspräsidentenkonferenz diskutierte ausführlich die offenen Fragen, etwa die Koordination zwischen Bundesrat und den Landtagen, die Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme aller neun Landtage und die Einbindung der Landesexekutive, und fasste die Anliegen in einem **Beschluss** zusammen. Darin wurde ua ein koordiniertes Vorgehen zwischen der Bundes- und der Länderebene für notwendig erachtet und drei Vertreter der Landtagspräsidentenkonferenz für die von der Landeshauptleutekonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe namhaft gemacht.

In ihrer Tagung am 14. November 2006 befasste sich die **Landtagspräsidentenkonferenz** ausführlich mit der **Subsidiaritätskontrolle**. Dabei wurden die Erfahrungsberichte der Landtage von Kärnten und Vorarlberg, die an der zweiten Testphase des Subsidiaritätsnetzwerkes des Ausschusses der Regionen teilnehmen, zur Kenntnis genommen. Festgehalten wurde, dass die Landtage in den Subsidiaritätsprüfungsprozess eingebunden werden müssen, ohne dass es zu Doppelgleisigkeiten komme. Eine Koordination und Abstimmung zwischen Landesexekutive und Länderlegislative müsse im jeweiligen Land stattfinden, wobei die Landtage der Unterstützung der Ämter der Landesregierung bedürfen. In ihrem Beschluss unterstrich die Landtagspräsidentenkonferenz die Wichtigkeit eines Verfahrens der Subsidiaritätskontrolle gegenüber Rechtsakten der Europäischen Union, in dem den nationalen und regionalen Parlamenten ein maßgebliches Mitwirkungsrecht zukommt. Die von der Landeshauptleutekonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe zum Thema Subsidiaritätskontrolle unter

Beziehung der von der Landtagspräsidentenkonferenz nominierten Vertreter der Landtagsdirektorenkonferenz sollte rasch entsprechende Vorschläge vorlegen. In der Arbeitsgruppe sollte der Bundesratsdienst der Parlamentsdirektion entsprechend mitwirken.

- 5.4. Von den verstärkten Bemühungen der österreichischen **Länder**, die **Subsidiarität** und **Verhältnismäßigkeit** von vorgeschlagenen EU-Initiativen zu prüfen, sind für das Berichtsjahr zu erwähnen:

Der Richtlinienvorschlag zur Schaffung eines **Ordnungsrahmens** für den **Bodenschutz** wurde – federführend durch Vorarlberg – einer Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen (siehe dazu unten Punkt 13.1.).

Weiters nahmen die österreichischen Länder am zweiten Probelauf des Ausschusses der Regionen zur Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung teil. Hier wurden die beiden Kommissionsdokumente „Mitteilung zu Effizienz und Gerechtigkeit in den europäischen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung“ und „Empfehlungsvorschlag zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen“ unter Federführung Oberösterreichs einer Prüfung unterzogen. Die im Wege der Ämter der Landesregierungen akkordierte Stellungnahme der österreichischen Länder<sup>4</sup> ergab allerdings keine gravierenden Verstöße gegen die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit.

## **6. Anliegen von Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen**

- 6.1. Im Jahr 2000 haben europäische Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen die Initiativegruppe **REGLEG** gegründet. In diesem Netzwerk arbeiten derzeit 73 Regionen zusammen, um gemeinsam die spezifischen Interessen der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen zu vertreten.

Die **7. Konferenz** der Präsidentinnen und Präsidenten der REGLEG fand am 16./17. November 2006 in **Cardiff** statt. Die Konferenzteilnehmer unterstrichen, dass Bestimmungen des Verfassungsentwurfs (insbesondere das Frühwarnsystem und das Klagerecht des AdR) sehr geeignet wären, den Beitrag der gesetzgebenden Regionen zum demokratischen Leben der Europäischen Union zu verstärken. Gefordert wurde die Achtung der Zuständigkeiten der regionalen Regierungen durch die EU sowie die frühzeitige Einbeziehung der nationalen und regionalen Parlamente in das EU-Legislativverfahren. Der strukturierte Dialog mit den Gemeinden und Regionen müsse anders als bisher, in nachhaltiger und direkter Weise geführt werden. Die REGLEG begrüßte die Einrichtung einer interregionalen Gruppe im AdR, die Zusammenarbeit mit der CALRE sowie die Einrichtung einer entsprechenden Arbeitsgruppe im KGRE. Die Konferenzteilnehmer diskutierten auch die Rolle der gesetzgebenden Regionen in der Weiterentwicklung der EU, Wege der Zusammenarbeit im Bereich der Subsidiaritätsüberwachung sowie die Themen „Bessere Rechtsetzung“ und neue Deregulierungsinitiativen.

- 6.2. Der **Konferenz der Regionalparlamente Europas mit eigener Gesetzgebung (CALRE)** gehören derzeit **74 Regionen** aus acht EU-Mitgliedstaaten an.

Im Berichtsjahr gab es innerhalb der CALRE Diskussionen über eine Reform der Geschäftsordnung. So sollten ua Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden können und ein Forum der Europäischen Regionalausschüsse gebildet werden. Gegen diese beiden Reformvorhaben gab es massiven Widerstand der deutschen und österreichischen Mitglieder in der CALRE. Auch über die Zusammenführung von REGLEG und CALRE wurde, allerdings ohne entsprechende Verhandlungsergebnisse, diskutiert.

Die **10. Plenarversammlung** der **CALRE** fand am 30. und 31. Oktober 2006 in Venedig statt. Daran nahmen 55 Vertreter europäischen Regionalparlamente teil. In der **Abschlusser-**

---

4 Siehe EU; Ausschuss der Regionen; Netzwerk für die Subsidiaritätskontrolle; 2. Testphase; Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Länder, VST-5272/14 vom 17. November 2006.

**klärung von Venedig**<sup>5</sup> traten die Konferenzteilnehmer für eine konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ein. Weiters sollte die Rolle der Regionen mit Gesetzgebungskompetenz in einem Protokoll zu den europäischen Verträgen verankert werden. Unterstrichen wurde die Bedeutung der regionalen Parlamente bei der Architektur der Europäischen Union und gegenüber dem Bürger im Bereich der Erweiterung und beim Dialog mit den neuen Nachbarn. Die Konferenz begrüßte auch die Gründung einer interregionalen Gruppe im Ausschuss der Regionen durch die Regionen mit Gesetzgebungskompetenz. Von der Plenarversammlung wurde der Landtagspräsident von Baden-Württemberg, STRAUB, zum Vorsitzenden für das Jahr 2007 gewählt.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz** bestellte anlässlich ihrer Tagung vom 14. November 2006 in Nachfolge des aus dem Amt scheidenden Landtagspräsidenten DI FREUNSCHLAG, den Landtagspräsidenten von Vorarlberg, HALDER, zum Vertreter der Landtagspräsidentenkonferenz in der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der CALRE. Landtagspräsident Halder vertritt die Landtagspräsidentenkonferenz insbesondere auch in den Beratungen im Ständigen Ausschuss der CALRE.

## 7. Ausschuss der Regionen

7.1. Dem im Jahr 1994 durch den Vertrag von Maastricht eingerichteten **Ausschuss der Regionen** (AdR), gehören Vertreter der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften an. Seit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 gehören dem AdR **317 Mitglieder** an. Der AdR ist die wichtigste Institution zur direkten Einbringung regionaler Interessen in den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess.

7.2. Anlässlich der 65. Plenartagung des Ausschusses der Regionen am 15. und 16. Februar 2006 fand die **konstituierende Sitzung** des Ausschusses der Regionen in seiner **4. vierjährigen Funktionsperiode** statt. Zum neuen **Präsidenten des AdR** wurde der ehemalige französische Staatsminister Michel DELEBARRE, Bürgermeister von Dünkirchen, gewählt. Erster Vizepräsident ist der belgische Senator Luc VAN DEN BRANDE, ehemaliger Ministerpräsident von Flandern und Mitglied des flämischen Parlaments. Der neue Präsident des AdR stellte in einer ersten Stellungnahme fest, dass der AdR stärker in Erscheinung treten müsse und auch einen Legislativvorschlag der Kommission ablehnen sollte, der beispielsweise das Subsidiaritätsprinzip missachte. Bei der Ausverhandlung der finanziellen Vorausschau für die Jahre 2007-2013 müsse der städtischen Dimension in der Kohäsionspolitik Rechnung getragen werden. Die Neubelebung der Lissabon-Strategie müsse zu einer der strategischen Prioritäten des AdR werden, da Wachstum und Beschäftigung sowie die wirtschaftliche Entwicklung und der soziale Zusammenhalt in den Regionen stattfinden würden.

Auf Grund eines Vorschlages der Salzburger Landeshauptfrau Mag. BURGSTALLER in der Sitzung der politischen AdR-Delegation anlässlich der konstituierenden Plenartagung des AdR im Februar 2006 wurde vereinbart, dass die jeweils für die Berichterstattung über die Beratungen der einzelnen Fachkommissionen zuständigen Länder bzw kommunalen Dachverbände in der politischen Delegationsbesprechung Abstimmungsempfehlungen für die eingebrachten Änderungsanträge vorlegen sollten. Diese seien eine Orientierungshilfe.

7.3. In der neuen Funktionsperiode des AdR ist **Österreich** weiterhin mit **12 Mitgliedern** vertreten. Der österreichischen Delegation gehören gemäß einem Beschluss der Landeshauptleutenkonferenz vom 4. November 2005 und dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. November 2005 für die neue Mandatsperiode alle neun Landeshauptleute und drei Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an (siehe 30. Bericht 2005, 87 f). Als Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Gemeindebundes wurden Bürgermeister DI LINHART, Bregenz, Gemeinderat Prof. ZIMPER, Markt Piesting, und Bürgermeister Dr. SCHADEN, Salzburg, namhaft gemacht. Leiter der öster-

---

5 Die Schlussklärung von Venedig ist abrufbar unter [www.calre.eu](http://www.calre.eu).

reichischen Delegation und Mitglied des Präsidiums ist weiterhin der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA, der auch zu einem der Vizepräsidenten des AdR gewählt wurde. Als Koordinator der österreichischen Delegation fungiert der Leiter der Abteilung Außenbeziehungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, Dr. STAUDIGL.

Das stellvertretende Salzburger Mitglied im AdR, Prof. Dr. SCHAUSBERGER, wurde zum Berichterstatter für die Ausarbeitung der Stellungnahme des AdR zur Mitteilung der Kommission „Strategiepapier 2005 zur Erweiterung“ KOM(2005) 562 einschließlich der Fortschrittsberichte der einzelnen Länder sowie zur Mitteilung der Kommission „Stellungnahme der Kommission zum Antrag der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf Beitritt zur Europäischen Union“, KOM(2005) 562 sowie der Mitteilung der Kommission „Der westliche Balkan auf dem Weg in die EU: Konsolidierung der Stabilität und Steigerung des Wohlstands“ KOM (2006) 27 bestellt. Nach Beratungen in der Fachkommission RELEX wurde die Stellungnahme in der Plenartagung des Ausschusses der Regionen vom 11./12. Oktober 2006 einstimmig angenommen (CdR 115/2006 fin = AdR 26/31/22-2006).

Besonderes Augenmerk wurde auf die Umsetzung der Regelungen des europäischen Verbunds für die territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) gelegt, um auch den kleineren Regionen bzw. Gemeinden Möglichkeiten zu eröffnen, durch verschiedene Programme und Projekte grenzüberschreitend aktiv tätig werden zu können.

- 7.4. Der **Ausschuss der Regionen** trat im Berichtsjahr 2006 unter dem Vorsitz von Präsident DELEBARRE (Frankreich, SPE) zu **fünf Plenartagungen** (63. bis 67. Plenartagung) zusammen. Diese Tagungen, an denen auch Mitglieder der Europäischen Kommission teilnahmen, fanden am 15. und 16. Februar, 26. und 27. April, 14. und 15. Juni, 11. und 12. Oktober sowie am 6. und 7. Dezember 2006 am Sitz des Europäischen Parlaments in Brüssel statt.

In den einzelnen Plenartagungen wurden wichtige Themen wie zB Gesundheits- und Verbraucherschutz, die öffentlichen Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Grünbuch über Energieeffizienz, die Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen, die Umsetzung des Lissabon-Programms und eine zeitgemäße KMU-Politik für Wachstum und Beschäftigung, das Erweiterungspaket 2005, die Rolle der ländlichen Gemeinden bei der Entwicklung der Regionen in Europa sowie zahlreiche Entwürfe von EU-Richtlinien behandelt.

Auf Initiative des Tiroler Landeshauptmannes DDr. van STAA trat das **Präsidium des AdR** mit Präsident DELEBARRE am 12. Mai 2006 in Innsbruck zu einer **außerordentlichen Sitzung** zusammen. Eines der zentralen Themen – dieser im Rahmen der EU-Präsidentschaft Österreichs veranstalteten Tagung – war die Aufwertung der institutionellen Stellung des AdR und dessen Beziehungen zu den Organen der Europäischen Union.

Anlässlich der 64. Plenartagung fand am 26. April 2006 die **konstituierende Sitzung** der **inter-regionalen Gruppe „Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen“** im Ausschuss der Regionen statt. Diese Gruppe soll als Forum für eine verstärkte Zusammenarbeit der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen dienen und den AdR in seiner Gesamtheit stärken.

In der **Entschließung des AdR** vom 16. Februar 2006 zum Thema „Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit macht Europa greifbar – ein Appell zur Annahme der Verordnung über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ (CdR 72/2006) forderte der AdR die Mitgliedstaaten auf, die Notwendigkeit des Rechtsinstruments für einen EVTZ im Rat außer Streit zu stellen und den rechtlichen Rahmen für eine verstärkte grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit grundlegend zu verbessern. Der österreichische EU-Ratsvorsitz wurde ersucht, alles daran zu setzen, damit die Verhandlungen im Rahmen des Strukturfondspaket intensiviert und noch unter österreichischer EU-Präsidentschaft erfolgreich zum Abschluss gebracht werden können.

7.5. Vom Ausschuss der Regionen wurden im Berichtsjahr **zahlreiche Stellungnahmen**, die von den sechs Fachkommissionen vorbereitet wurden, abgegeben. Folgende Stellungnahmen sind zu erwähnen:

- **„Mehr Gesundheit, Sicherheit und Zuversicht für die Bürger – Eine Gesundheits- und Verbraucherschutzstrategie“**  
Mitteilung der Europäischen Kommission
- **„Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz (2007-2013)“**  
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates  
KOM(2005) 115 final – 2005/0042 (COD) und SEC(2005) 425  
CdR 149/2005 rev 2 – ECOS-046
- **„Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre – die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“**  
Mitteilung der Europäischen Kommission an den Rat und das Europäische Parlament  
KOM(2005) 184 final
- **„Grünbuch über Energieeffizienz oder Weniger ist mehr“**  
KOM(2005) 265 final  
CdR 216/2005 rev 1-DEVE-043
- **„Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“**  
Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
KOM(2005) 319 final – 2000/0212 (COD)  
CdR 255/2005 rev 1 – COTER-036
- **„Thematische Strategie zur Luftreinhaltung“**  
Mitteilung  
KOM(2005) 446 final
- **„Luftqualität und saubere Luft für Europa“**  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
KOM(2005) 447 final – 2005/0183 (COB)
- **„Naturkatastrophen (Flächenbrände, Überschwemmungen, Dürren)“**  
Befassung des Europäischen Parlaments  
CdR 116/2006-DEVE-IV-008
- **„Die Kohäsionspolitik und die Städte: Der Beitrag der Städte zu Wachstum und Beschäftigung in den Regionen“**  
Mitteilung der Europäischen Kommission  
CdR 38/2006 rev 1-COTER-IV-001  
In der 64. Plenartagung des AdR am 26. April 2006 wurde die Stellungnahme des Wiener Bürgermeisters Dr. HÄUPL „Der Beitrag der Städte und Ballungsräume zu Wachstum und Beschäftigung“ beraten. Darin forderte der Bürgermeister die explizite Berücksichtigung der städtischen Dimension, nicht nur in der Kohäsionspolitik, sondern „in allen Bereichen der EU-Politik“. Die Stellungnahme wurde vom Plenum einstimmig angenommen. Angesichts des Umstands, dass der AdR sich überwiegend aus Vertretern von „nicht-städtischen Regionen“ zusammensetzt, stellt dies ein erfreuliches Ergebnis dar.
- **„Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern“**  
Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
KOM(2005) 290 final  
CdR 50/2006 rev 1 – RELEX-IV-001

- **„Migration und Entwicklung: Konkrete Leitlinien“**  
Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
KOM(2005) 390 final
- **„Eine gemeinsame Integrationsagenda – Ein Rahmen für die Integration von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Union“**  
Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
KOM(2005) 389 final
- **„Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“**  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
KOM(2005) 391 final – 2005/0167 (COD)  
CdR 51/2006 rev 1 – CONST-IV-003
- **„Transnationale Mobilität innerhalb der Gemeinschaft zu Bildungs- und Ausbildungszwecken: Europäische Qualitätscharta für Mobilität“**  
Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates  
KOM(2005) 450 final – 2005/0179 (COD)  
CdR 34/2006 rev 1 – EDUC-IV-004
- **„Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling“**  
(Mitteilung)  
KOM(2005) 666 final  
**Vorschlag** für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Abfälle** (siehe dazu unten Punkt 13.3.)  
KOM(2005) 667 final – 2005/0281 (COD)  
CdR 47/2006 rev 2 – DEVE-IV-003
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **„Förderung sauberer Straßenfahrzeuge“**  
KOM(2005) 447 final – 2005/0183 (COD)  
CdR 48/2006 rev 1 – DEVE-IV-004
- Vorschlag für eine **Empfehlung „Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen“**  
KOM(2005) 548 final – 2005/0221 (COD)  
CdR 31/2006 rev 2 – EDUC-IV-001  
Der Europäische Rat stellte auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 fest, dass Europa vor neuen Herausforderungen stehe. Daher müsse jedem Bürger die Fähigkeit, die für das Leben und die Arbeit in der neuen Informationsgesellschaft erforderlich sind, vermittelt werden. Durch einen neuen europäischen Rahmen soll festgelegt werden, welche neuen Grundfertigkeiten durch lebenslanges Lernen zu vermitteln sind: IT-Fertigkeiten, Fremdsprachen, technologische Kultur, Unternehmergeist und soziale Fähigkeiten.
- „Umsetzung des **Lissabon-Programms der Gemeinschaft**: Eine zeitgemäße KMU-Politik für Wachstum und Beschäftigung“  
(Mitteilung)  
KOM(2005) 551 final  
CdR 40/2006 rev 2 – ECOS-IV-002
- **„Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung in einem erweiterten Europa“**  
(Entschließung des Europäischen Parlaments)  
CdR 53/2006 rev 2 – CONST-IV-001



- Politische Debatte „**Europäische Kommunikation in den Regionen und Städten**“  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
CdR 153/2006
- „**Der Beitrag der Kommission in der Zeit der Reflexion und danach: Plan D für Demokratie, Dialog und Diskussion**“  
(Mitteilung)  
KOM(2005) 494 final
- **Weißbuch über eine europäische Kommunikationspolitik**  
KOM(2006) 35 final  
CdR 52/2006 rev 2 – CONST-IV-002
- „**Der westliche Balkan auf dem Weg in die EU; Konsolidierung der Stabilität und Steigerung des Wohlstands**“  
(Mitteilung der Kommission)  
KOM (2006) 27/2 final  
CdR 115/2006 rev 2 – RELEX-IV-002
- „**Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie**“  
(Grünbuch)  
KOM (2006) 105 final
- „Bericht über die Durchführung der einzelstaatlichen **Maßnahmen** für die **Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen**“  
(Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament)  
KOM(2006) 104 final  
CdR 149/2006 rev 2 – DEVE-IV-006  
Bei der Verabschiedung dieser Stellungnahme war speziell aus Sicht des Landes Oberösterreich bedeutsam, dass die zahlreichen eingebrachten „gentechnikfreundlichen“ Änderungsanträge abgewehrt und der von Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER in der Fachkommissionssitzung durchgesetzte kritische Ton des Stellungnahmeentwurfs gegenüber gentechnisch veränderten Organismen beibehalten werden konnten.
- „**Die Rolle der ländlichen Gemeinden bei der Entwicklung der Regionen in Europa**“  
(Initiativstellungnahme)  
CdR 259/2006 rev 1 – DEVE-IV-001
- „**Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Reform der europäischen Kohäsionspolitik** – Vierter Zwischenbericht über den Zusammenhalt“  
(Mitteilung der Kommission)  
KOM(2006) 281 final  
CdR 249/2006 rev 1 – COTER-IV-005
- „**Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon – Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union**“  
(Mitteilung der Kommission)  
KOM(2006) 177 final  
CdR 181/2006 rev 1 – ECOS-IV-006

## **8. Finanzielle Vorausschau und EU-Regionalpolitik 2007 – 2013**

- 8.1. Nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess wurde im Berichtsjahr unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft endgültige **Einigung** über die **Finanzielle Vorausschau 2007–2013** erzielt.

Nach der Einigung über die Finanzielle Vorausschau 2007–2013 beim Europäischen Rat am 15./16. Dezember 2005 in Brüssel<sup>6</sup> (siehe 30. Bericht 2005, 91 ff) wurden im 1. Halbjahr 2006 unter österreichischer Präsidentschaft die Verhandlungen zu den fünf neuen Verordnungen zur Kohäsionspolitik 2007-2013 erfolgreich abgeschlossen. Im April 2006 konnte endgültige Einigung zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erzielt werden.<sup>7</sup> Damit wurde eine verbindliche Planungsgrundlage für die Finanzen der Union mit einem **Finanzrahmen von 864,3 Milliarden Euro** für den Zeitraum 2007-2013 geschaffen. Für die **EU-Kohäsionspolitik 2007-2013** werden insgesamt 308 Mrd € bereitgestellt. Für die einzelnen Ziele stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Ziel „Konvergenz“ 81% = 249,5 Mrd €
- Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit & Beschäftigung“ 16% = 49,3 Mrd €
- Ziel „Territoriale Kooperation“ 3% = 9,2 Mrd €

Gegenüber der Periode 2000-2007 wird **Österreich** in der neuen Strukturfondsperiode 2007-2013 insgesamt deutlich **weniger Finanzmittel** als bisher erhalten. Ein Überblick zeigt folgende Mittelverteilung:

2000-2006 (laufende Preise) in Mio €		2007-2013 (laufende Preise) in Mio €	
Ziel 1 EFRE+ESF	239	Konvergenz (Phasing-out)	177,17
Ziel 2	626	Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1.027,31
Phasing-out	107		
URBAN II	8		
Ziel 3	572		
EQUAL	104		
INTERREG III	200	Territoriale Kooperation	256,66
<b>SUMME</b>	<b>1.856</b>	<b>SUMME</b>	<b>1.461,14</b>

Für die **Entwicklung des ländlichen Raumes** stehen in der Periode 2007-2013 für alle 27 EU-Mitgliedstaaten etwa **88 Mrd Euro** zur Verfügung. Auf **Österreich** entfallen insgesamt **3,9 Mrd €**, das sind um **600 Mio €** mehr als in der vorangegangenen Finanzperiode. Dies ist ein klares Signal für eine **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raumes**.

6 Siehe Dokument 15915/05 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15./16. Dezember 2005 in Brüssel, Dok 14914/05 vom 17. Dezember 2005.

7 Vgl bspw von den zahlreichen Pressestimmen: Durchbruch bei EU-Budget, vier Milliarden für Volksnahe, Mehr Geld für Bildung, Betriebe, Verkehr, Soziales, in: Die Presse vom 06.04.2006.

Das **Verordnungspaket** wurde im Juli 2006 vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament formal angenommen, am 31. Juli 2006 veröffentlicht<sup>8</sup> und trat am 1. August 2006 in Kraft.

In die Erstellung dieser Verordnungen auf Ebene des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen (AEUR) sowie auf der Ebene der zur Erarbeitung der Strukturverordnungen eingerichteten Ratsarbeitsgruppe für diese legislative Grundlage, wurden die Länder vom Bundeskanzleramt mit entsprechenden Informationen und mittels der Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen miteinbezogen.

Die **EU-Strukturfonds** umfassen in der neuen Programmperiode folgende Ziele:

- Konvergenz (Nachfolge von Ziel 1 und Kohäsionsfonds)
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Nachfolge von Ziel 2, Ziel 3, EQUAL und URBAN) und
- Europäische territoriale Zusammenarbeit (Nachfolge von INTERREG).

Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit“ soll die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der Regionen durch regionale Entwicklungsprogramme gestärkt werden.

Für **Wien** sind neben den Themenbereichen Innovation, Unternehmensförderung und Verkehr vor allem die in der EFRE-Verordnung unter dem Begriff „städtische Dimension“ genannten Fördermöglichkeiten von Bedeutung. Diese umfassen weitgehend alle bisherigen Aktivitäten im Rahmen der Förderprogramme Ziel 2 und URBAN.

- 8.2. Die **österreichischen Länder** brachten ihre Interessen in die Verhandlungen über die **künftige Regionalpolitik** frühzeitig ein und formulierten ihre Positionen. Zu erwähnen sind etwa das Positionspapier „zur Weiterentwicklung der EU-Regionalpolitik nach 2006“, das von der Landeshauptleutekonferenz am 11. Mai 2004 beschlossen wurde (vgl ausführlich 29. Bericht 2004, 92 f) und der von der Landeshauptleutekonferenz vom 4. November 2005 zur Kenntnis genommene Bericht über den Stand der Verhandlungen betreffend die EU-Regionalpolitik 2007-2013 (siehe dazu 30. Bericht 2005, 93 f).

Die im Jahr 2005 begonnenen Verhandlungen über die Aufteilung der Strukturfondsmittel auf die einzelnen Länder, in die maßgeblich eine Arbeitsgruppe der österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) eingebunden war, konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden.

In intensiven Beratungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 26. April 2006 wurde basierend auf einen Vorschlag der ÖROK-Arbeitsgruppe Einigung über die Aufteilung der Strukturfondsmittel 2007-2013 erzielt und eine Empfehlung für einen Beschluss der Landeshauptleutekonferenz erarbeitet.

Die **Landeshauptleutekonferenz** erzielte in ihrer Tagung am 3. Mai 2006 endgültige **Einigung** über die **regionale Verteilung der EFRE-Mittel** in Höhe von 492,9 Mio € für das Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ und fasste die Ergebnisse in einem

---

8 Siehe folgende Verordnungen:

Verordnung (EG) Nr 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1783/1999, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 1 ff;

Verordnung (EG) Nr 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1784/1999, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 12 ff;

Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)**, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 19 ff;

Verordnung (EG) Nr 1083/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung des Europäischen Sozialfonds** und den **Kohäsionsfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1260/1999, ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006, S 25 ff;

Verordnung (EG) Nr 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur **Errichtung des Kohäsionsfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 1164/1994, ABI Nr 210 vom 31. Juli 2006, S 79 ff.

**Beschluss** betreffend EU-Regionalpolitik und nationale Regionalfördergebiete 2007 bis 2013 zusammen. Von der politischen Konferenz der ÖROK wurde dieses Verhandlungsergebnis am 31. Oktober 2006 bestätigt.<sup>9</sup>

- 8.3. Vom Europäischen Rat wurden am 6. Oktober 2006 die „**Strategischen Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft (KLL)**“ verabschiedet.<sup>10</sup> Diese stellen die Grundlage für den von jedem Mitgliedstaat zu erstellenden „**Nationalen Strategischen Rahmenplan**“ sowie die für jedes Ziel vorzulegenden „**operationellen Programme**“ dar und sollen die Umsetzung der gemeinschaftlichen Prioritäten sicherstellen. In der neuen Programmperiode wird die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund stehen. Mit Mitteln der Kohäsionspolitik sollen Maßnahmen, die zur Förderung der Prioritäten nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung eingesetzt werden, unterstützt werden.

In Österreich wurde der „**Nationale Strategische Rahmenplan**“ (**STRAT-AT**) im Wege der ÖROK bereits im Jahr 2005 ausgearbeitet (siehe 30. Bericht 2005, 93 f).

Von den **Ländern** wurden im Berichtsjahr 2006 die **EU-Förderprogramme**<sup>11</sup> für die **regionale Wettbewerbsfähigkeit** durch externe Gutachter und unter Einbeziehung aller betroffenen Bereich erarbeitet, einer strategischen Umweltprüfung unterzogen und nach Genehmigung durch die Landesregierung und die Bundesregierung bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Nach Beschlussfassung durch das politische Gremium der ÖROK wurde das finale Dokument des **STRAT.AT** am 31. Oktober 2006 an die Europäische Kommission zur Genehmigung übermittelt. Der erstmals von der Europäischen Kommission verlangte „**Nationale Strategische Rahmenplan**“ wurde im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz von den Ländervertretern in partnerschaftlicher Weise erarbeitet.

Von den Ländern wurden im Berichtsjahr auch Verhandlungen über den Abschluss einer neuen **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich** für die **EU-Strukturfonds** in der **Periode 2007 bis 2013** geführt (siehe dazu ausführlich Kapitel I, Punkt 2.5.1.).

- 8.4. Für das Land **Burgenland** waren – wie für die anderen österreichischen Länder – die Verhandlungen und Weichenstellungen für die EU-Strukturfondsperiode 2007-2013 von besonderem Interesse.

Das **Burgenland** wurde als „**Phasing out Gebiet**“ im Ziel „**Konvergenz**“ anerkannt und auf Grundlage der Entscheidung des Europäischen Rates vom Dezember 2006 die Finanzmittelzuteilung bekannt gegeben. Weiters wurden die legislativen Grundlagen für die Förderprogramme 2007-2013 mit den im Juli und Dezember 2006 erlassenen Strukturfondsverordnungen geschaffen.

Im Burgenland fanden im Jahr 2006 die inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Phasing out Periode statt.

Zur Erarbeitung der für die Abwicklung der Phasing out Periode erforderlichen Operationellen Programme (OP Phasing out Burgenland 2007-2013 – EFRE, OP Phasing out Burgenland 2007-2013 – ESF) wurde ein intensiver Arbeitsprozess mit VertreterInnen der relevanten

---

9 Siehe dazu ausführlich STIX, Regionalförderungen 2007-2013: Neue Rahmenbedingungen für Österreichs Regionen und Städte, in: ÖGZ 2006/12, 31 ff.

10 Siehe Entscheidung des Rates, 2006/702/EG, vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft, ABI Nr L 291 vom 21. Oktober 2006, S 11-32.

11 Siehe bspw „**Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirol 2007-2013**“, Beschluss der Landesregierung vom 3. Oktober 2006, Blg 8 der StenProt Sitzung des Tiroler Landtages, XIV. GP, 24. Sitzung am 22. und 23. November 2006 oder das operationelle Programm „**Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrativen Stadtentwicklung in Wien 2007 bis 2013**“ (OP Wien). Das Programm bezieht sich räumlich auf das gesamte Land Wien (Region der NUTS-Ebene 2).

Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung, der Wirtschafts- und Sozialpartner und des AMS unter der Leitung der EU-Verwaltungsbehörde und des Regionalmanagement Burgenland durchgeführt.

In den Programmarbeitsgruppen waren neben den für die Regional- und Arbeitsmarktförderung sowie für die Regionalentwicklung im Burgenland maßgeblichen Stellen auch die relevanten Stellen der Bundesebene (Bundeskanzleramt, BMWA, BMBWK, BMVIT, BMLFUW, asw/ERP-Fonds), die Sozial- und Wirtschaftspartner (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Industriellenvereinigung, Städtebund und Gemeindebund) sowie die Behörden für Umwelt und Chancengleichheit und sonstige Einrichtungen wie etwa die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), die Kommunkredit Public Consulting oder Erwachsenenbildungseinrichtungen vertreten. Weiters wurden zur Abstimmung mit dem österreichischen Programm des ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) und dem Ziel „Territoriale Kooperation“ jene Stellen in die Programmarbeitsgruppen miteinbezogen, die auf Ebene des Burgenlandes für die Programmierung dieser Förderprogramme zuständig sind. Innerhalb der Programmarbeitsgruppen wurden die eingebrachten Textteile aufeinander abgestimmt und die maßgeblichen regionalen Entwicklungsstrategien und Aktivitäten formuliert. Dabei hatten alle Beteiligten in den Programmarbeitsgruppen dasselbe Entscheidungs- und Mitspracherecht. Es fanden zahlreiche Sitzungen der Programmarbeitsgruppen sowie weitere Sitzung des Kernteams und der Lenkungsgruppe statt. Die jeweils aktuellen Ergebnisse sowie der Programmwurf wurden in insgesamt drei Plenarveranstaltungen vorgestellt und diskutiert.

Die Operationellen Programme sind somit das Ergebnis eines breiten Konsultationsprozesses.

## 9. Abwicklung der EU-Regionalförderprogramme 2000 – 2006

9.1. Die Abwicklung der Projekte im Rahmen der **EU-Regionalförderprogramme** in der **Strukturfondsperiode 2000-2006** verlief im Jahr 2006 weiterhin sehr zufrieden stellend, da bereits rund 72% der Mittel aus den Strukturfonds für abgerechnete Projekte überwiesen wurden.

Mit **Stand 31. Dezember 2006** zeigte sich bei den einzelnen Projekten im **Ziel 1-Programm Burgenland** und in den **acht Ziel 2-Programmen** folgender **Umsetzungsstand**:<sup>12</sup>

Programm	Gesamtkosten	Strukturfondsmittel	Strukturfonds Überweisungen an Österreich	
			Mio €	in %
Ziel 1-Burgenland	889	282,9	211,3	75
Ziel 2-Kärnten	483	89,0	64,4	72
Ziel 2-Niederösterreich	938	185,0	133,8	72
Ziel 2-Oberösterreich	723	127,2	92,0	72
Ziel 2-Salzburg	102	18,5	14,2	77
Ziel 2-Steiermark	1.165	224,6	164,3	73
Ziel 2-Tirol	216	46,7	32,8	70
Ziel 2-Vorarlberg	155	23,7	16,9	71
Ziel 2-Wien	43	18,9	9,7	52
<b>Gesamt</b>	<b>4.714</b>	<b>1.016,5</b>	<b>739,4</b>	<b>72</b>

12 Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006; Finanzielle Umsetzung; Bundeskanzleramt, BKA IV/4, 31.12.2006, [www.bka.gv.at/Fachinhalte/EFRE-Programme-2000-2006](http://www.bka.gv.at/Fachinhalte/EFRE-Programme-2000-2006).

**Wichtiger Hinweis:** Auf der angegebenen Website ist selbstverständlich der jeweils aktuelle Umsetzungsstand abrufbar.

Ein Blick auf die **abgerechneten Projekte** zeigt folgenden **Umsetzungsstand**:

Programm	Zahl der- Projekte	Abgerechnete- Gesamtkosten	öffentliche Mittel EFRE + national in Mio €
Ziel 1-Burgenland	236	559	185
Ziel 2-Kärnten	273	434	89
Ziel 2-Niederösterreich	1.465	776	266
Ziel 2-Oberösterreich	1.095	603	175
Ziel 2-Salzburg	246	96	25
Ziel 2-Steiermark	1.799	1.097	340
Ziel 2-Tirol	343	195	63
Ziel 2-Vorarlberg	367	162	40
Ziel 2-Wien	41	19	16
<b>Gesamt</b>	<b>5.865</b>	<b>3.941</b>	<b>1.199</b>

Im Juni 2006 fanden in Geinberg (Oberösterreich) die abschließenden Sitzungen **der Begleitausschüsse** der Ziel 1- und Ziel 2-Programme 2000-2006 statt. Bis Jahresende 2006 wurde von der Möglichkeit, Programmänderungen hinsichtlich der Finanzdaten vorzunehmen, Gebrauch gemacht, um damit eine bestmögliche Ausschöpfung der Mittel zum Ende der Periode im Jahr 2008 zu ermöglichen.

- 9.2. Die einzelnen Projekte im Ziel 1- bzw in den Ziel 2-Programmen sowie in den EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, LEADER+ (siehe dazu Kapitel J, Punkte 9.2. – 9.7.) sowie URBAN wurden in **enger Zusammenarbeit** von **Bund** und **Ländern** abgewickelt. Grundlage dafür bietet die im Jahr 2001 abgeschlossene **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000-2006 (siehe dazu 26. Bericht 2001, 156 f). Zentrales Koordinationsorgan im Bereich der Regionalpolitik ist der „**Unterausschuss Regionalwirtschaft**“, eingerichtet bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz.

Das jährliche Treffen der Europäischen Kommission mit den Verwaltungsbehörden des Ziel 1-Programms und der Ziel 2-Programme Österreichs fand am 14. November 2006 in Graz statt.

- 9.3. Die Abwicklung der einzelnen Projekte in den EU-Strukturfondsprogrammen löst in den betroffenen Regionen ein beachtliches Investitionsvolumen aus, wobei auch nationale Mittel eingesetzt werden. Ein Überblick über die in Umsetzung befindlichen Projekte (siehe oben Punkt 9.1.) zeigt, dass beträchtliche öffentliche Mittel zur Finanzierung der einzelnen Vorhaben bereit stehen.

Von den einzelnen Programmen werden beispielhaft zwei Länderprogramme angeführt:

Im **Ziel 2 neu- und Ziel 2-phasing out Programm Vorarlberg** wurden im Jahr 2006 61 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 24,4 Mio € bewilligt und für 76 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 24,2 Mio € EFRE-Mittelauszahlungen in der Höhe von 2,7 Mio € geleistet. Mit Ende 2006 wurden damit seit Programmbeginn insgesamt 443 Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von 207,4 Mio € genehmigt.

Im Rahmen des **Ziel 2-Programms Wien** wurden im Jahr 2006 fünf Projekte mit einem Fördervolumen von rd 1,84 Mio €, die EFRE-Mittel in Höhe von 0,918 Mio € auslösen, genehmigt.

Am 22. September 2006 fand der jährliche Begleitausschuss des **URBAN II Wien** Programms statt. Es wurden die Programmfortschritte und die vorgesehenen Abrechnungen den Vertretern der EU-Kommission dargelegt und die weiteren Schritte der Programmabwicklung besprochen. Die geforderte Jahrest tranche an EU-Mittel im URBAN II Wien Programm wurde im Jahr 2006 um 130% überfüllt und somit alle Mittel angefordert.

## 10. Schwerpunkte der Europäischen Verkehrspolitik – Länderanliegen

- 10.1. Nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess wurde vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 2005 die **Richtlinie** über die **Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge** (Wegekostenrichtlinie) beschlossen (siehe ausführlich zum Verhandlungsprozess 28. Bericht 2003, 108 f; 29. Bericht 2004, 86 f und 30. Bericht 2005, 97 ff). Die **Wegekostenrichtlinie**<sup>13</sup> wurde in der Tagung des EU-Verkehrsrates am 27. März 2006 in Brüssel mit qualifizierter Mehrheit angenommen und trat am **10. Juni 2006 in Kraft**.

Bei der Berechnung von Mautgebühren dürfen grundsätzlich nur die Infrastrukturkosten (Baukosten, Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrsnetzes) angelastet werden. In Zukunft dürfen die Mitgliedstaaten eigenständige Mautgebührensätze (höhere Mautsätze) für bestimmte Zwecke, zB die Bekämpfung von Umweltschäden, die Verringerung der Verkehrsüberlastung (Staus), die Minimierung von Infrastrukturschäden oder die Förderung der Verkehrssicherheit, vorsehen. Diese Differenzierung kann nach Euro-Emissionsklasse, Tageszeit oder Jahreszeit erfolgen. Bei Verkehrswegen in Berggebieten kann für bestimmte Straßenabschnitte – wie etwa die Brenner Autobahn – ein Mautaufschlag von bis zu 25% erhoben werden. Mit den Einnahmen können alternative Verkehrslösungen, zB der Bahnausbau, querfinanziert werden.

Mit der neuen Wegekostenrichtlinie wurde der seit Jahren geltende Mautaufschlag auf die bisher geltenden Standardtarife auf der Brenner Autobahn nachträglich genehmigt.<sup>14</sup>

- 10.2. Gemäß der Entscheidung des Rates 884/2004/EG vom 29. April 2004 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines **transeuropäischen Verkehrsnetzes** wurden europaweit 30 vorrangige Verkehrsprojekte (**TEN-Projekte**) definiert (siehe dazu 28. Bericht 2003, 109 und 29. Bericht 2004, 88). Dazu zählen ua das TEN-Projekt 1 (Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Palermo oder das TEN-Projekt Nr 17, der Bahnstreckenausbau Paris-Straßburg-Stuttgart-München-Salzburg-Wien-Bratislava („Magistrale“).

Die von den Staats- und Regierungschefs der EU beschlossene drastische Kürzung der Fördermittel für Verkehrsprojekte hat zur Folge, dass statt der ursprünglich geplanten Mittel in Höhe von 20 Mrd Euro in der Finanzperiode 2007-2013 nur 6,4 Mrd Euro für den Ausbau von Straßen- und Schienenverkehrsverbindungen zur Verfügung stehen werden.<sup>15</sup>

Seitens der Kommission, zB von Verkehrskommissar BARROT, wurde versichert, dass trotz der Kürzungen der EU-Mittel für Transeuropäische Netze dem Brenner-Basistunnel (siehe unten Punkt 10.4.) im Rahmen des TEN-Projektes 1 weiterhin absolute Priorität zukomme.<sup>16</sup>

Am 14. Juni 2006 fand in Straßburg eine **Konferenz** statt, die sich der **Realisierung der „Magistrale“** widmete. Unter dem Titel „Die Magistrale – eine Priorität für Europa“ stellte die Konferenz die Bedeutung der Magistrale sowie die Notwendigkeit ihrer raschen Verwirklichung dar. In einer Unterstützungserklärung, welche im Rahmen der Konferenz unterzeichnet wurde, werden ua die Bereitstellung der benötigten Finanzmittel zur Realisierung der fehlenden Teilabschnitte, eine substantielle gemeinschaftliche Kofinanzierung sowohl

---

13 Siehe **Richtlinie 2006/38/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl Nr L 157 vom 09.06.2006, S 8 ff.

14 Vgl Mautstreit zwischen Österreich und EU beigelegt, in: SN vom 27. 03.2006.

15 Vgl EU-Sparkurs bedroht heimische Verkehrsprojekte. Österreich ringt um eine Umschichtung von EU-Geldern für wichtige Bauvorhaben, in: Die Presse vom 03.03.2006.

16 Vgl EU-Kommission: Brennertunnel hat „absolute Superpriorität“, in: Der Standard vom 18.02.2006; „Der Brenner hat Superpriorität“, in: Der Standard vom 02.03.2006.

für die grenzüberschreitenden Abschnitte als auch für die größten Engpässe sowie die Entwicklung eines transnationalen Betriebskonzepts für die gesamte Achse gefordert.<sup>17</sup>

- 10.3. Der österreichischen Ratspräsidentschaft gelang es, in der Frage der seit Jahren geforderten Unterzeichnung des **Verkehrsprotokolls** der **Alpenkonvention** entscheidende Fortschritte zu erzielen.

Anlässlich eines Treffens des EU-Verkehrsministerrates am 2. März 2006 in Bregenz sagte EU-Verkehrskommissar BARROT zu, sich für eine Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention einzusetzen.<sup>18</sup> Die für den EU-Verkehrsministerrat am 8./9. Juni 2006 geplante Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls scheiterte vorerst am Widerstand Italiens, da die neue Regierung unter Ministerpräsident PRODI sich erst eingehend mit der Materie befassen müsse.<sup>19</sup>

Nach weiteren Verhandlungen wurde in der Sitzung des EU-Verkehrsministerrates am 12. Oktober 2006 das **Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention unterzeichnet**<sup>20</sup> (siehe dazu auch Kapitel J, Punkt 7.). Die Unterzeichnung des Verkehrsprotokolls stellt sicher einen großen Erfolg in den Bemühungen Österreichs, den Alpenraum vom ausufernden Verkehr zu schützen, dar. Das Verkehrsprotokoll – als „Herzstück“ der Alpenkonvention bezeichnet, verpflichtet zur Reduktion von Schadstoffen, einem Verbot neuer alpenquerender Straßenverbindungen und zur Kostenwahrheit bei der LKW-Maut nach dem Verursacherprinzip.

- 10.4. Das Berichtsjahr 2006 brachte für die Verwirklichung des zentralen Projektes im europäischen Verkehrsprojekt TEN 1, nämlich den **Bau** des **Brenner-Basistunnel**, weitere entscheidende Fortschritte.

In seinem jährlichen Tätigkeitsbericht bezeichnete der für das TEN-Projekt 1 (Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Messina-Palermo) zuständige Koordinator Van MIERT den von Italien und Österreich für den Zeitraum 2007-2013 beantragten Beitrag der EU in Höhe von € 900 Mio (50% der Untersuchungs- und Probebohrungskosten, einschließlich des Pilotstollens sowie 20% der Baukosten des Brenner-Basistunnels) als realistisch. Dieser Bericht wurde von der Europäischen Kommission am 13. September 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen.<sup>21</sup> Für die reinen Baukosten dieses mit 55 km bzw 61,8 km längsten Eisenbahntunnels der Welt sind ca € 4,5 Mrd, unter Einrechnung der Finanzierungskosten insgesamt € 8 Mrd vorgesehen.

Noch unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft erfolgte am 30. Juni 2006 der symbolische Anstich für den Bau des Brenner-Basistunnels.<sup>22</sup>

## 11. Europäische Energiepolitik

- 11.1. Als Reaktion auf die zunehmende Abhängigkeit von Energieeinfuhren, die weltweit angespannte Versorgungslage bei fossilen Brennstoffen und einen sich deutlich abzeichnenden Klimawandel verabschiedete die Europäische Kommission am 19. Oktober 2006 einen

---

17 Siehe dazu Neureiter bei „Magistrale-Konferenz“ in Straßburg: Magistrale ist nicht Zukunftsmusik, sondern vielfach Realität und hat Zukunft, in: Salzburger Landeskorespondenz vom 19.06.2006.

18 Siehe Keine neuen Alpen-Straßen. Die EU-Kommission unterstützt die Alpenkonvention, in: Die Presse vom 02.03.2006; Verkehrsprotokoll auf EU-Tisch. Unterzeichnung im Juni möglich – Transitgegner geeint am Brenner, in: Der Standard vom 25./26.02.2006.

19 Vgl Transit: Italien blockiert die Alpenkonvention. Kein EU-Beschluss zum Verkehrsgipfel, in: Der Standard vom 10.06.2006.

20 Vgl Keine neue Alpen-Autobahn, in: Der Standard vom 12.10.2006; Transit über die Alpen wird teurer. Einigung auf Alpenschutzprotokoll ebnet den Weg zu Mauterhöhungen, in Die Presse vom 13.10.2006.

21 Siehe KOM(2006) 490 endg.; siehe dazu auch Der Brenner-Basistunnel als Teil des Transeuropäischen Netzes (TEN) Nr 1 in: ZER 2006, 154.

22 Siehe Brenner-Basistunnel in: ZER 2006, 130.



„**Aktionsplan für Energieeffizienz**“.<sup>23</sup> Anhand von 75 Maßnahmen soll in der EU bis zum Jahr 2020 20% weniger Energie verbraucht werden. Auf diese Weise sollen gleichzeitig die Sicherheit der Energieversorgung erhöht, die Kohlenstoffemission verringert, die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und die Entwicklung eines großen, zukunftsorientierten Marktes für energieeffiziente Technologie und Produkte gefördert werden.

Beim informellen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU am 20. Oktober 2006 in Lahti/Finnland stand neben der Präsentation dieses Aktionsplans für Energieeffizienz, die ausreichende Versorgung Europas mit Energie auf der Tagesordnung.

- 11.2. Die Europäische Kommission legte Anfang des Jahres 2006 das **Grünbuch** für eine **europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie für Europa** – KOM(2006) 105 – vor, das auch die Interessen der Länder berührt.

Zum vorgelegten Grünbuch gaben die **Länder** im April 2006 eine **gemeinsame Stellungnahme** ab.<sup>24</sup>

Neben der grundsätzlichen Zustimmung zum Grünbuch wurden in der Stellungnahme von den Ländern folgende Kritikpunkte vorgebracht: Zur Atomenergie wurde festgehalten, dass es inakzeptabel sei, diese in Anbetracht der Risiko-Aversion und der Abfall-Problematik nur aus Sicht von CO<sup>2</sup>-Emission zu betrachten. Kritisiert wurde weiters, dass keine Strategien zur Steigerung der Effizienz und Unterstützung von Nachhaltigkeit angeführt würden, sowie der Ausbau der Wasserwirtschaft nicht als Option bei der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen genannt wurde.

In der Resolution der Regierungskonferenz der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer vom 23. Juni 2006 und in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>25</sup> vom 11. Oktober 2006 zum vorgelegten Grünbuch wurden die Forderungen und Standpunkte der österreichischen Länder übernommen.

## 12. EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt

- 12.1. Der im Jänner 2004 von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine **Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt** (KOM 2994/2) löste einen intensiven Diskussionsprozess in den Mitgliedstaaten aus (siehe 29. Bericht 2004, 94 ff). Vor allem das im Entwurf enthaltene „Herkunftslandprinzip“ löste in zahlreichen Mitgliedstaaten Ängste vor Lohn- und Sozialdumping aus.

Die österreichischen **Länder** brachten ihre Interessen und Anliegen in die Verhandlungen ein und verlangten vor allem, die Leistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse vom Anwendungsbereich des Art 2 der Richtlinie auszunehmen.<sup>26</sup> Die **Landtagspräsidentenkonferenz** sprach sich in der sog „Wiener Erklärung“ (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 102 ff und B/1) dafür aus, alle Leistungen der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen. Der **Bundesrat** forderte in der in seiner 728. Sitzung am 1. Dezember 2005 angenommenen **Entschließung** (E-196-BR/2005) die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung auf, in den Verhandlungen den vorliegenden **Vorschlag** der

---

23 Siehe Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 2006 über den „Aktionsplan für Energieeffizienz: das Potenzial ausschöpfen“, KOM (2006) 545. Vgl auch die Stellungnahme des AdR betreffend „Grünbuch über Energieeffizienz oder Weniger ist mehr“, KOM (2005) 265 final; CdR 216/2005 rev. 1-DEVE 043.

24 Siehe EU-Grünbuch der EK „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie“, KOM (2006) 105; Gemeinsame Länderstellungnahme, VST-5332/5 vom 5. April 2006.

25 Siehe die Stellungnahme des AdR betreffend „Eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie (Grünbuch)“, KOM (2006) 105 final.

26 Siehe die **einheitliche Stellungnahme der Länder** vom 19. Oktober 2005, VST-4657/62, zum Vorschlag für eine Richtlinie über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, KOM (2004) 2; Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (BAWI) / Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Art 2 leg cit / Präzisierung der Länderforderungen.

Kommission betreffend eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt **abzulehnen** (siehe 30. Bericht 2005, 103 und B/2).

- 12.2. Im Berichtsjahr kamen die Verhandlungen und Diskussionen über die Dienstleistungsrichtlinie – sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene – in die entscheidende Phase und wurden schließlich erfolgreich abgeschlossen.

Das Europäische Parlament fasste in der Sitzung am 16. Februar 2006 nach heftigen Debatten mit 391 gegen 213 Stimmen den Beschluss, ua das umstrittene „Herkunftslandprinzip“ aus dem Entwurf zu streichen.<sup>27</sup>

Daraufhin appellierte die österreichische EU-Präsidenschaft an die EU-Mitgliedstaaten, den im EU-Parlament angenommenen Kompromiss zu unterstützen.<sup>28</sup> Die Europäische Kommission änderte ihren Vorschlag gemäß den Vorstellungen des Europäischen Parlaments ab. Der zuständige EU-Kommissar Mc CREEVY legte am 4. April 2006 den neuen Vorschlag für die Richtlinie vor. Nach intensiven Debatten erzielte der österreichische Vorsitz mit großer Mehrheit (23 Ja Stimmen, 2 Enthaltungen) am 29. Mai 2006 die politische Einigung im EU-Rat. Der endgültige Text, in dem das umstrittene Herkunftslandprinzip durch die Dienstleistungsfreiheit ersetzt, in sensiblen Bereichen aber abgefedert wurde, soll zu Verwaltungsvereinfachungen für die Unternehmen führen und zugleich die Rechte von ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen schützen.

Im Hinblick auf die Verhandlungen im Rat fanden im Vorfeld interministerielle Sitzungen im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit statt, an denen auch Ländervertreter teilnahmen.

In der **Parlamentarischen Enquete** des **Bundesrates** am 20. April 2006 betreffend „Die EU-Dienstleistungsrichtlinie und deren Konsequenzen für Österreich“ wurden die Abgeordneten über den Stand der Verhandlungen auf EU-Ebene informiert und diskutierten die Auswirkungen der Richtlinie auf Österreich.<sup>29</sup>

In seiner 152. Sitzung am 24. Mai 2006 fasste der **Nationalrat** eine **EntschlieÙung**<sup>30</sup>, in der der erzielte Kompromiss des Europäischen Parlaments begrüÙt und der zuständige Bundesminister ersucht wurde, diesen Kompromiss bei den Verhandlungen im Rat zu unterstützen sowie dafür einzutreten, dass Leistungen der Daseinsvorsorge in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben müssen.

Anlässlich der Tagung der **Landtagspräsidentenkonferenz** am 13. Juni 2006 gab Sektionsleiter Dr. LOSCH vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen Überblick über den aktuellen Stand der Beratungen über die Dienstleistungsrichtlinie und bemerkte dabei ua, dass die Anliegen der Länder in der abgegebenen einheitlichen Länderstellungnahme berücksichtigt wurden.

- 12.3. Nachdem die zuständige Berichterstatterin des Europäischen Parlaments am 13. September 2006 ihren Berichtsentwurf mit insgesamt elf Abänderungsanträgen zu den Bereichen Arbeitsrecht, Sozialdienstleistungen, Verbraucherschutz und Behördenzusammenarbeit im Binnenmarktausschuss präsentiert hatte, wurde der Entwurf der **Dienstleistungsrichtlinie**

---

27 Vgl bspw Breite Mehrheit im EU-Parlament für abgeschwächte Richtlinie „Herkunftslandprinzip“ gestrichen – Neue EU-Mitglieder protestieren, in: Der Standard vom 17.02.2006; „Wettbewerb ist das, was Europa braucht“, in: ebenda; Grünes Licht für verwässerte Richtlinie. Mit breiter Mehrheit stimmten die Abgeordneten für die Liberalisierung von Dienstleistungen, in: Die Presse vom 17.02.2006.

28 Vgl „Entweder diese Richtlinien oder keine“, in: Die Presse vom 14.03.2006.

29 Siehe dazu das Stenographische Protokoll der Parlamentarischen Enquete des Bundesrates von Donnerstag, 20. April 2006, betreffend „Die EU-Dienstleistungsrichtlinie und deren Konsequenzen für Österreich“.

30 Siehe EntschlieÙung 183/E-XXII. GP betreffend Unterstützung der Bundesregierung für den geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission hinsichtlich Dienstleistungen im Binnenmarkt und Erhaltung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Leistungen der Daseinsvorsorge.

durch das **Europäische Parlament** in 2. Lesung am 15. November 2006 mit breiter Mehrheit – nach mehr als dreijährigen Verhandlungen – angenommen.<sup>31</sup>

Durch diese neue Richtlinie sollen die europäischen Dienstleistungsmärkte weitgehend geöffnet und Dienstleistungserbringer ihre Dienste künftig uneingeschränkt europaweit anbieten können. Festgeschrieben wurde das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit. Das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes Regeln und das Lohnniveau für die Dienstleistungserbringung bestimmen. Für einige Dienstleistungen dürfen nationale Beschränkungen – etwa in Form von Lizenzen – vorgesehen werden, diese müssen aber der europäischen Kommission zur Prüfung gemeldet werden. Die Liste der Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie reicht von Finanzdienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatsdienstleistungen über Telekommunikation, sozialen Wohnbau, öffentlichen Verkehr, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen bis hin zu Sicherheit, Bildung und Daseinsvorsorge (Post, Strom, Gas, Wasser, Abfallentsorgung).

- 12.4. Die **Richtlinie 2006/123/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, ABl L Nr 378 vom 27. Dezember 2006, S 36 ff, trat am 28. Dezember 2006 in Kraft.

Die **Richtlinie** ist **innen drei Jahren umzusetzen** und wird auch für die österreichischen Länder weit reichende **Rechtsanpassungs- und Berichtspflichten** mit sich bringen.

Zum Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit um Übermittlung einer Auflistung der von der Dienstleistungsrichtlinie berührten landesrechtlichen Vorschriften bis 15. September 2006 teilten die Länder<sup>32</sup> mit, dass dies erst nach grundsätzlicher Abklärung des Anwendungsbereiches der Richtlinie und der Spielräume bei der Umsetzung möglich sei.

Eine erste Orientierungssitzung fand am 19. Oktober im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit statt, an der ein Vertreter der Verbindungsstelle teilnahm.

Kurze Zeit nach **Annahme** der **Richtlinie** durch das Europäische Parlament am 15. November 2006 lud das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur ersten Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (die Umsetzungsfrist beträgt drei Jahre) ein, die am 23. November 2006 stattfand. Die Länder brachten zum Ausdruck, dass die Bekanntgabe des Umsetzungsbedarfes auf Länderebene erst dann möglich sei, wenn der genaue Anwendungsbereich bzw die Reichweite der Richtlinie geklärt ist.

Auf Vorschlag des Landes Vorarlberg wurde eine **gemeinsame Länderstellungnahme**<sup>33</sup> ausgearbeitet und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt. Darin brachten die Länder zum Ausdruck, dass eine Stellungnahme erst dann möglich sei, wenn Klarheit darüber besteht, ob sich die Richtlinie – wie sie einhellig von den Ländern interpretiert wird – nur auf berufsspezifische Vorschriften im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erstreckt oder ob allenfalls alle nationalen Rechtsvorschriften in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen, von denen ein Dienstleistungserbringer im Rahmen seiner Tätigkeit betroffen sein kann.

Vertreter der Europäischen Kommission haben in einer Sitzung mit dem Bund und den Ländern am 18. Jänner 2007 in Wien deutlich hervorgehoben, dass sie den Anwendungsbereich sehr weit sehen und planen, Mitte des Jahres 2007 ihre Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie herauszugeben.

---

31 Vgl Parlament sagt Ja. Breite Mehrheit für EU-Dienstleistungsrichtlinie, in: SN vom 16.11.2006.

32 Siehe EU; Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Vorschlag; KOM(2006) 160/Umsetzung; Ersuchen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit um Auflistung berührter landesrechtlicher Vorschriften bis 15. September 2006; **Gemeinsame Länderstellungnahme**, VST-5320/52 vom 9. August 2006.

33 EU; Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt – Vorschlag; KOM(2006) 160/ Umsetzung; Ersuchen des BMWA um Auflistung berührter landesrechtlicher Vorschriften; Bund/Länder-Besprechung am 23. November 2006 in Wien/BMWA; **Gemeinsame Länderstellungnahme**, VST-5320/68 vom 7. Dezember 2006.

Die Mitgliedstaaten haben nach Art 39 Abs 1 der Richtlinie der Kommission einen Bericht insbesondere über „Genehmigungsregelungen“ (Art 9 Abs 2) und „zu prüfende Anforderungen“ (Art 15 Abs 5) vorzulegen, wobei die Länder den ihren Kompetenzbereich betreffenden Berichtsteil zu erarbeiten haben werden. Unter „Genehmigungsregelung“ ist nach Art 4 Zif 6 der Richtlinie jedes Verfahren zu verstehen, das einen Dienstleistungserbringer oder -empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken. „Anforderungen“ sind gemäß Art 4 Zif 7 alle Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, den Regeln von Berufsverbänden oder den kollektiven Regeln, die von Berufsvereinigungen oder sonstigen Berufsorganisationen erlassen werden, ergeben. Die Kommission hat in einer Sitzung mit Vertretern des Bundes und der Länder klargemacht, dass sie auch mittelbar mit der Dienstleistungserbringung in Zusammenhang stehende Verfahren, etwa Anlagengenehmigungen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst ansieht. Ebenso geht der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vor dem Hintergrund der am Regelungszweck orientierten Rechtsprechung des EuGH davon aus, dass gute Gründe für die Auffassung der Kommission sprechen, zumal dann, wenn eine Tätigkeit nur stationär ausgeübt werden kann, etwa über diskriminierende Anlagenbewilligungsvorschriften die Dienstleistungsfreiheit kontakariert werden könnte. Das hat aber zur Folge, dass nicht nur das durch Landesrecht geregelte Berufsrecht (Schilehrer, Bergführer, Tanzschulen, Fiaker, Buchmacher und Totalisateure), sondern auch zB Bau- oder Naturschutzbewilligungsvorschriften für Anlagen, in denen Dienstleistungen erbracht werden, auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie zu prüfen sein werden.

Von Interesse für die Länder werden auch die von der Kommission zu veröffentlichenden **Leitlinien zur Entsendung von ArbeitnehmerInnen** in andere EU-Mitgliedstaaten sein. Unternehmen sollen dadurch in Zukunft auf geringere Schwierigkeiten bei der Erbringung von Dienstleistungen im EU-Ausland stoßen. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die bei ihnen geltenden Beschränkungen für ausländische ArbeitnehmerInnen deutlich machen, für Unternehmen soll der Zugang zu Informationen über Entlohnung und Arbeitsbedingungen im EU-Ausland erleichtert werden.

Die **Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie** ist von den Ländern in den nächsten Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen, zumal der umfangreiche Anpassungsbedarf **innerhalb von drei Jahren** zu erledigen sein wird.

### 13. Vorschläge für EU-Richtlinien – Auswirkungen auf die Länder

Nachstehend besprochene Vorschläge für neue EU-Richtlinien waren von Interesse für die Länder:

- 13.1. Die Europäische Kommission legte am 22. September 2006 den Vorschlag für eine **Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz** und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG vor.<sup>34</sup>

Bereits im Vorfeld – vor der Vorlage des Richtlinienvorschlags durch die Europäische Kommission – äußerte das Land **Vorarlberg** gegenüber der Europäischen Kommission bzw gegenüber dem zuständigen Bundesminister seinen **ablehnenden Standpunkt** zur EU-Rechtsinitiative im Bereich Bodenschutz.

Nach Vorlage des Richtlinienvorschlags initiierte Vorarlberg eine **einheitliche Länderstellungnahme**<sup>35</sup> an den Bund. Darin brachten die Länder **massive Bedenken** gegenüber dem Tätigwerden der Europäischen Kommission in Sachen Bodenschutz im Hinblick auf das

34 Siehe KOM (2006) 232 endgültig.

35 EU-Bodenschutz; Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG – Vorschlag, KOM (2006) 232; **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG**, VST-5423/7 vom 16. November 2006.

Subsidiaritätsprinzip und die Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck. Insbesondere sollte keine Ausweisung von Risikogebieten laut Kapitel II des Richtlinienvorschlages erfolgen. Es müsse den im Beschluss der **Landesagrarreferentenkonferenz** vom 6. Oktober 2006 enthaltenen Forderungen Rechnung getragen werden.

- 13.2. Der Vorschlag der Kommission vom 18. Jänner 2006 über die **Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser**<sup>36</sup> hatte zum Ziel, hochwasserbedingte Risiken, insbesondere an Flussläufen und in Küstengebieten, zu verringern und zu bewältigen. Vorgesehen wurden eine Bewertung von Hochwasserrisiken in gefährdeten Flusseinzugsgebieten, die Anfertigung von Hochwasserrisikokarten für alle Gebiete, in denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, und die Erstellung von Plänen für das Hochwasserrisikomanagement im Rahmen einer umfassenden Zusammenarbeit und Beteiligung der Mitgliedstaaten.<sup>37</sup>

Die Anliegen der Richtlinie wurden grundsätzlich begrüßt. Die Richtlinie bewege sich im Rahmen der auch in Österreich üblichen Vorgangsweise im Hochwasserschutzmanagement. Die flächenhaft für alle Einzugsgebiete geforderte vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Hochwasserschutzrichtlinie stelle allerdings ua auf Grund der zeitlichen Vorgabe einen nicht zu unterschätzenden Aufwand dar, da die bestehenden und verfügbaren Unterlagen vermutlich auf einen einheitlichen formalen bzw inhaltlichen Stand gebracht werden müssten. In diesem Zusammenhang forderten die Länder auch, dass bei der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie in nationales Recht darauf geachtet werde, dass der Aufwand für die Ausarbeitung der Pläne und Berichtspflichten möglichst gering gehalten werden sollte.

- 13.3. Am 21. Dezember 2005 legte die Kommission den Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über Abfälle**<sup>38</sup> vor. Damit solle ein koordinierter Rahmen für die Bewirtschaftung von Abfällen in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, durch den das Abfallaufkommen begrenzt werden, sowie die Aufbereitung und die Entsorgung dieser Abfälle bestmöglich organisiert werden sollen.

Die im Vorschlag der Kommission vorgesehene thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling, die Erkenntnis der Wichtigkeit von Recycling an sich und die daraus gezogenen Schlüsse hinsichtlich sinnvoller Ergänzungen der Abfallrahmenrichtlinie wurden von den Ländern grundsätzlich befürwortet und unterstützt.<sup>39</sup>

#### **14. Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten**

Gegenüber den Organen der Europäischen Union obliegt die Vertretung der österreichischen Interessen dem Bund. Deshalb ist die Einbindung der Länder in die innerstaatliche Willensbildung von besonderer Bedeutung und ist daher mit Aufmerksamkeit zu verfolgen.

- 14.1. Die im Jahre 1992 von den Ländern eingerichteten Koordinationsorgane in EU-Angelegenheiten, nämlich die **Integrationskonferenz der Länder (IKL)** und der **Ständige Integrationsausschuss der Länder (SIL)** traten auch im Berichtsjahr 2006 zu **keiner Sitzung** zusammen. Die Festlegung der Länderstandpunkte und Länderpositionen erfolgte neuerlich durch die Landeshauptleutekonferenz.

---

36 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser, KOM (2006) 15, ABI Nr C 67 vom 18. März 2006.

37 Siehe ausführlich STIEFELMEYER, Die Hochwasserrichtlinie der Europäischen Union, in: ÖGZ 2006/12, 35 ff.

38 Siehe KOM(2005) 667 end; Ratsdok 5050/06.

39 Siehe dazu auch die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen betreffend „Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling“ (Mitteilung) KOM(2005) 666 final. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle KOM(2005) 667 final – 2005/0281 (COD), Cdr 47/2006 rev 2 – DEVE-IV-003.

Im Jahr 2006 trat der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** zu drei Sitzungen zusammen (siehe auch Kapitel J, Punkt 2.2.). Auf den Tagesordnungen standen ua Informationen über den bisherigen Stand des EU-Vorsitzes und die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland.

Auch im Berichtsjahr waren die Tätigkeit der **Verbindungsstelle der Bundesländer** und der **Verbindungsstelle Brüssel** in den EU-Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dabei werden nicht nur Schriftstücke und Unterlagen weitergeleitet, die Länderstandpunkte koordiniert und in Form von Einheitlichen/Gemeinsamen Stellungnahmen abgegeben, sondern auch „Lobbying“ für die Anliegen der Länder bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union betrieben.

- 14.2. In der österreichischen Bundesverfassung ist in Art 23d B-VG das **Länderbeteiligungsverfahren in EU-Angelegenheiten** verankert. Dieses gab auch im Berichtsjahr **keinen Anlass zu Beanstandungen** und funktionierte klaglos.

Der Bund vertrat gegenüber der Europäischen Kommission bzw dem Europäischen Gerichtshof die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen und Standpunkte. Insbesondere in Vertragsverletzungsverfahren funktionierte die Zusammenarbeit mit dem Bund sehr gut. Der Bund berücksichtigte stets die Länderstellungen bzw akkordierte allfällige Änderungen oder Ergänzungen mit den Landesdienststellen. Als ein sehr gutes Beispiel ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Land Tirol im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm des Landes Tirol zur Verbesserung der Luftgüte – Teilprogramm Verkehr – Maßnahmenbündel, das verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der Inntalautobahn zwischen Zirl und Kufstein zum Gegenstand hat, zu erwähnen. Diesbezüglich hat die Kommission hinsichtlich der Beschränkungen für den LKW-Verkehr ein umfangreiches Auskunftsersuchen<sup>40</sup> an Österreich gerichtet. Die Stellungnahme Österreichs in dieser für Tirol äußerst wichtigen Angelegenheit wurde in enger Abstimmung und intensiver Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und dem Amt der Tiroler Landesregierung erarbeitet.

Bei Besuchen von Mitgliedern der EU-Kommission bzw von Vertretern und Repräsentanten der Europäischen Union in den Ländern konnten spezielle Länderanliegen und Probleme erörtert und besprochen werden. Durch die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 kam es naturgemäß zu zahlreichen **Besuchen von EU-Repräsentanten** auch in den **Ländern**.

- 14.3. Von den Ländern wurden im Jahr 2006 im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer gemäß Art 23d B-VG **drei einheitliche Stellungnahmen**, die zu einer **Bindungsverpflichtung** für den Bund führen, abgegeben. Folgende Angelegenheiten waren betroffen:

- Vorschlag der EK für eine **Änderung des Anhangs V der Vogelschutzrichtlinie**, 79/409/EWG  
einheitliche Länderstellungnahme, VST-2816/1096 vom 27. Februar 2006
- **Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000; Gemeinschaftsliste der mediterranen Region**, Entwurf  
einheitliche Länderstellungnahme, VST-2816/1110 vom 24. März 2006
- **EU-Bodenschutz**; Vorschlag für eine **Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Bodenschutz** und zur **Änderung der Richtlinie 2004/35/EG**, KOM(2006) 232  
einheitliche Länderstellungnahme, VST-5423/7 vom 16. November 2006 – siehe dazu oben Punkt 13.1.

Der **Bund hielt** sich an die **Bindungsverpflichtung** und vertrat gegenüber den Organen der EU die Auffassung der Länder.

---

<sup>40</sup> Siehe Auskunftsersuchen vom 27. September 2006, DG Tren/EG/sb D/218925 (2006), und ergänzendes Auskunftsersuchen vom 13. Dezember 2006, TREN.E.1/GE/kc D (2006) 227459.

- 14.4. Im Berichtsjahr wurden von den Ländern zahlreiche **Gemeinsame Länderstellungen**, die zu keiner rechtlichen Bindung für den Bund führen, abgegeben. In EU-Angelegenheiten wurden insgesamt **28** Gemeinsame Stellungen abgegeben und damit ein einheitlicher Standpunkt der Länder dokumentiert.
- 14.5. An **EU-Ratstagungen** nahm – wie schon in den Vorjahren – **kein Ländervertreter** teil.
- 14.6. Dem **Nationalrat** und dem **Bundesrat** kommen gemäß Art 23e B-VG in Angelegenheiten der europäischen Integration **Mitwirkungsrechte** in Form von **Informations- und Stellungnahmerechten** zu. Diese verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte nutzte das österreichische Parlament im Jahr 2006 nicht, da weder vom Nationalrat noch vom Bundesrat bindende Stellungen abgegeben wurden.

In diesem Zusammenhang ist die vom **Hauptausschuss** des Nationalrats am 12. Dezember 2006 verabschiedete – **rechtlich nicht bindende** – **Ausschussfeststellung** für die Tagung des Europäischen Rates am 14. und 15. Dezember 2006 zu erwähnen. Darin legte der Hauptausschuss seine Erwartungen an Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL zu den Themen EU-Erweiterung, Europäische Asyl- und Migrationspolitik sowie Europäische Energiepolitik dar.

Der **Nationalrat** fasste im Berichtsjahr mehrere **Entschlüsse**, mit denen die Bundesregierung in EU-Angelegenheiten ersucht wurde, gegenüber den Organen der EU bzw gegenüber einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestimmte Standpunkte einzunehmen oder in Verhandlungen die Interessen Österreichs entsprechend wahrzunehmen. Nachstehend angeführte Entschlüsse sind zu erwähnen:

- Entschlüsselung vom 2. März 2006 (173/E-XXII.GP) betreffend die **Erhaltung des GVO** (gentechnisch veränderten Organismen)-**freien Anbaus in der österreichischen Landwirtschaft**;
- Entschlüsselung vom 26. April 2006 (178/E-XXII.GP) betreffend die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Parlaments bei der **Wahrnehmung der internationalen Aufgaben im Rahmen der Europäischen Union und des Europarates**;
- Entschlüsselung vom 24. Mai 2006 (183/E-XXII.GP) betreffend Unterstützung der Bundesregierung für den geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission hinsichtlich **Dienstleistungen im Binnenmarkt** und **Erhaltung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Leistungen der Daseinsfürsorge**;
- Entschlüsselung vom 21. September 2006 (214/E-XXII.GP) betreffend **Unterzeichnung und Ratifizierung des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention durch die Europäische Union**;
- Entschlüsselung vom 14. Dezember 2006 (6/E-XXIII.GP) betreffend **Kollaudierung des tschechischen AKW Temelin**.

Im Jahr 2006 fasste der **Bundesrat** die nachstehend angeführte **Entschlüsselung**, die eine EU-Angelegenheit betraf:

- Entschlüsselung E-211-BR/06 vom 21. April 2006 (733. Sitzung) betreffend **Verzicht auf Gentechnik-Saatgut beim österreichischen Agrar-Umweltprogramm (ÖPUL) und Unterstützung des Selbstbestimmungsrechts der gentechnikfreien Regionen**.

## 15. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit besonderem Länderinteresse – Urteile

Der **Europäische Gerichtshof** fällte im Berichtsjahr mehrere **Urteile**, die auch für die österreichischen Länder von Interesse waren. Entscheidungen, von denen die Länder direkt betroffen sind, werden nachstehend kurz erläutert:

- 15.1. In der Rechtssache Silvia **HOSSE** gegen das Land **Salzburg** ging es im Wesentlichen um die Frage, ob ein Anspruch auf Pflegegeld für ein pflegebedürftiges Kind eines Grenzgängers,

der im Bundesland Salzburg beschäftigt ist, aber mit seiner Familie in Deutschland wohnt, besteht, sowie um die Frage der Vereinbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen, dass das Kind seinen Wohnsitz im Bundesland Salzburg hat, mit dem Gemeinschaftsrecht.

Mit **Urteil** vom 21. Februar 2006 – **Rs HOSSE**, C-286/03 (ABI Nr C 131 vom 3. Juni 2006, S 26), stellte der Gerichtshof fest, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten lebende Angehörige eines in Salzburg beschäftigten Arbeitnehmers Anspruch auf Landes-Pflegegeld hätten, sofern sie die Voraussetzungen (mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes) für die Gewährung erfüllen würden und in ihrem Heimatstaat keinen gleichartigen Anspruch hätten. Der EuGH hielt in seinem Urteil ua folgendes fest: *„Ein Pflegegeld, wie das nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz vorgesehene, stellt keine beitragsunabhängige Sonderleistung zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sondern eine Leistung bei Krankheit dar.“*

Aus dieser Entscheidung des EuGH resultiert eine Exportpflicht von Landespflegegeld an Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen und in Österreich versichert sind, sofern keine gleichartige Leistung im Wohnsitzstaat ausbezahlt wird. Daher ist die Entscheidung für alle österreichischen Länder von besonderer Bedeutung.

- 15.2. Im Berichtsjahr 2006 erging in der seit dem Jahre 2004 anhängigen Rechtssache **Kommission gegen Österreich** ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Der Europäische Gerichtshof stellte in seinem **Urteil** Rs C-209/04, ABI Nr C 131 vom 3. Juni 2006, S 13, fest, dass die Gebiete „Soren“ und „Gleggen-Köblern“ nach ornithologischen Kriterien zusammen mit dem besonderen Schutzgebiet (BSG) Lauteracher Ried zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten für eine Ausweisung als BSG gemäß Art 4 Abs 1 und 2 Richtlinie 79/409/EWG gehören. Demnach habe Österreich dadurch **gegen** seine Verpflichtungen nach der **Vogelschutzrichtlinie verstoßen**, indem es diese Gebiete nicht ausgewiesen hatte. Was die weitere von der Kommission vorgebrachte Rüge betrifft, nämlich dass Österreich bei der Genehmigung des **Straßenbauvorhabens S 18** den Verpflichtungen des Art 6 iVm Art 7 der Richtlinie 92/43/EWG nicht nachgekommen sei, hielt der EuGH fest, dass mit dem Straßenbauvorhaben **vor dem EU-Beitritt Österreichs begonnen** wurde. Aus diesem Grund unterlag das Straßenbauvorhaben nicht den Vorgaben der genannten Richtlinie. Denn laut Rechtsprechung des EuGH sind Vorhaben nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn bei Antragstellung die Umsetzungsfrist der Richtlinie bereits abgelaufen ist. Für Österreich war der Umsetzungszeitraum für die Richtlinie 92/43/EWG der 1. Jänner 1995. Aus diesem Grund wurde das Verfahren zur Genehmigung des Straßenbauvorhabens S 18 korrekt in diesem Sinne abgewickelt, sodass jedenfalls kein Verstoß gegen Art 6 iVm Art 7 leg cit vorliege.<sup>41</sup>
- 15.3. Bereits im Jahr 2003 wurde vom Bund Klage (Rs-492/03) gegen die Entscheidung der Kommission, den Entwurf des **Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes 2002** abzulehnen (vgl 23. Bericht 2003, 135 f), erhoben. Vom EuGH wurde die Rechtssache am 8. Juni 2004 zur Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz (Rs T-235/04) abgetreten. Mit Urteil des Gerichtes erster Instanz vom 5. Oktober 2005 (Rs T-366/03 und T 235/04) wurde der Antrag, die Entscheidung (2003/653/EG) der Kommission betreffend die Unzulässigkeit des geplanten Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes für nichtig zu erklären, abgewiesen (siehe 30. Bericht 2005, 111 f). Gegen dieses Urteil legte das Land Oberösterreich am 7. Dezember 2005 beim Gerichtshof der EG ein Rechtsmittel (Rs C-439/05 P – ABI Nr C 48 vom 25. Februar 2006, S 15 f) ein. Die Republik Österreich legte am 22. Dezember 2005 ebenfalls ein Rechtsmittel (Rs C-454/05 P) ein. Vom Präsidenten des Gerichtshofes wurden mit **Beschluss** vom 29. Juni 2006 die Rechtssache C-439/05 P und C-454/05 P zu gemeinsamen **mündlichen Verfahren** und zu gemein-

---

41 Siehe dazu ausführlich PÜRKY, Die S 18 Bodenseeschnellstraße und der Wachtelkönig zwischen EuGH und VfGH, in: ZfV 2007/2, 10 ff.



samer **Entscheidung verbunden**. Eine Entscheidung des Gerichtshofes erging im Berichtsjahr nicht.

- 15.4. Der ständig steigende **Transitverkehr** gehört zu den großen Problemen für die vom alpenquerenden Verkehr besonders betroffenen Länder Salzburg und Tirol.

Die im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs im Transitvertrag ausgehandelte „**Ökopunkteregelung**“ (vgl ausführlich 27. Bericht 2002, 69 ff, 28. Bericht 2003, 101 ff und 29. Bericht 2004, 84 ff) trat bereits mit 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Am 30. März 2004 erhob Österreich eine Klage<sup>42</sup>, die Verordnung (EG) Nr 2327/2003 zur Errichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 für nichtig zu erklären. Weiters wurde am 1. September 2004 beim Gericht erster Instanz eine Klage<sup>43</sup> auf Nichtigerklärung der von der Kommission am 22. Juni 2004 ausgesprochenen Ablehnung der Aufforderung der Republik Österreich, eine primärrechtskonforme Ökopunktenachfolgeregelung oder vergleichbare Maßnahmen vorzuschlagen (siehe 29. Bericht 2004, 85) eingebracht.

Nach Verhandlungen wurden von der Republik **Österreich** im Berichtsjahr zu beiden anhängigen Klagsverfahren **Anträge auf Streichung der Rechtssachen** eingebracht.

Mit Beschluss des Präsidenten der ersten Kammer des Gerichtshofes vom 6. September 2006 wurde gemäß dem von der Republik Österreich am 3. Juli 2006 eingebrachten Antrag die Rechtssache C-161/04 gestrichen.<sup>44</sup>

Der Präsident der vierten Kammer des Gerichts I. Instanz beschloss am 7. September 2006, dem am 27. Juni 2006 eingelangten Antrag der Republik Österreich auf Streichung der Rechtssache<sup>45</sup> stattzugeben.

Mit diesen beiden **Streichungsbeschlüssen** sind die von der Republik Österreich anhängig gemachten **Klagsverfahren eingestellt**.

## 16. Umsetzung von EU-Richtlinien – Vertragsverletzungsverfahren

- 16.1. Der **Bund** und die **Länder** kamen im Jahr 2006 ihren Verpflichtungen zur **Umsetzung von EU-Richtlinien**<sup>46</sup> in das **innerstaatliche Recht** nach. Hiefür wurden – zahlreiche – notwendige Bundesgesetze bzw Landesgesetze vom Nationalrat und den Landtagen beschlossen.

Die **EU-Richtlinien**, die von den **Ländern umgesetzt** werden mussten, waren zB

- die Gentechnik-Richtlinie 2001/17/EG
- die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- die SEVESO-II-Richtlinie
- die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

---

42 Siehe Rs C-161/04, ABI Nr C 106 vom 30.04.2004, S 49 f.

43 Siehe Rs C-T-161/04, ABI Nr C 300 vom 04.12.2004, S 49.

44 Siehe Beschluss des Präsidenten der ersten Kammer des Gerichtshofes vom 6. September 2006, Rs C-161/04, ABI Nr C 294 vom 02.12.2006, S 35.

45 Siehe Beschluss des Gerichts I. Instanz vom 7. September 2006, Rs T-361/04, ABI Nr C 261 vom 28.10.2006, S 31.

46 Siehe bspw von den zahlreich umgesetzten EU-Richtlinien

- die EG-Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, das ASFINAG-Gesetz und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden, BGBl I Nr 26/2006;
- die Richtlinie 2004/54/EG über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz, ABI Nr L 201 vom 7. Juni 2004, durch das Bundesgesetz, mit dem ein Straßentunnel-Sicherheitsgesetz erlassen und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, BGBl I Nr 54/2006;
- die EU-Wasserrahmenrichtlinie durch das Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (Wasserrechtsgesetznovelle 2006), BGBl I Nr 123/2006.

- die Richtlinien im Bereich Asyl und Flüchtlingsbetreuung
- Richtlinien im Bereich Arbeitnehmerschutz und Gleichbehandlung.

Die von den Landtagen beschlossenen Landesgesetze, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden, sind ausführlich im Kapitel F, Punkte 2.1. – 2.7. dargestellt.

Die Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgte in bewährter kooperativer Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

- 16.2. Der – rechtzeitigen – **Umsetzung von EU-Richtlinien** widmete die Europäische Kommission auch im Berichtsjahr große Beachtung.

Im **Binnenmarktanzeiger** mit Stand 11. November 2006<sup>47</sup> stellte die Europäische Kommission fest, dass nur noch 1,2% der Binnenmarktrichtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, in nationales Recht überführt werden müssten. Im Juli 2006 waren es noch 1,9%.

**Österreich** wies ein **Umsetzungsdefizit von 1,1%** auf und lag in einem Ranking der 25 EU-Mitgliedstaaten an der 14. Stelle. Im Oktober 2005 belegte Österreich mit einem Defizit von 1,8% den 16. Rang. Von den **1635 Richtlinien** hatte **Österreich** mit Stand 1. Dezember 2006 **19 Richtlinien nicht umgesetzt**. Von diesen Richtlinien fielen 10 Richtlinien in die Bundeskompetenz und 9 Richtlinien sowohl in die Bundes- wie auch in die Kompetenz der Länder. Keine einzige Richtlinie fiel in den Kompetenzbereich der Länder, was neuerlich beweist, dass die Länder die Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen ernst nehmen.

- 16.3. Im Jahr 2006 wurden von der Europäischen Kommission gegen die Mitgliedstaaten zahlreiche **Vertragsverletzungsverfahren** wegen behaupteter **Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht** eingeleitet.

Mit Stichtag 31. Dezember 2006 waren gegen die **Republik Österreich** folgende **Vertragsverletzungsverfahren**, von denen teilweise auch die Länder betroffen waren, anhängig:<sup>48</sup>

- **Erste Stufe:** Mahnschreiben der Kommission: **45 Verfahren**, davon wurden immerhin 33 Verfahren im Berichtsjahr 2006 anhängig gemacht.
- **Zweite Stufe:** begründete Stellungnahme der Kommission: **36 Fälle**, davon stammten 18 Verfahren aus den Vorjahren, zu 18 Verfahren wurden im Jahr 2006 begründete Stellungnahmen der Kommission abgegeben.
- **Dritte Stufe:** Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof: **zehn Verfahren**.

Von österreichischen Gerichten wurden im Jahr 2006 **zehn Vorabentscheidungsverfahren** eingeleitet. Dabei wird der EuGH durch ein nationales Gericht zum Zweck der Auslegung von Gemeinschaftsrecht angerufen.

- 16.4. Die Vertretung der Republik Österreich vor dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof I. Instanz wird vom Prozessbevollmächtigten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt wahrgenommen. Die **Zusammenarbeit** mit dem **Bund** in den **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte im Jahr 2006 völlig **problemlos**. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst trat in den Verfahren sehr engagiert auf und berücksichtigte stets die Länderinteressen.

- 16.5. Vom **Europäischen Gerichtshof** ergingen im Jahr 2006 in **zehn Verfahren Urteile**, in denen ein **Verstoß der Republik Österreich gegen Gemeinschaftsrecht** festgestellt wurde:

- **Verstoß** gegen Art 49 EG-Vertrag durch die **Begrenzung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen** gemäß § 18 **Ausländerbeschäftigungsgesetz** (Bedingungen für die Entsendung von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern von EU-Unternehmen)  
EuGH-Verfahren C-168/04; ABI Nr C 146 vom 29.05.2004, S 2 (A)

47 Siehe dazu ausführlich: Binnenmarktanzeiger: Ergebnisse besser als je zuvor, IP/07/126 – abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market](http://ec.europa.eu/internal_market).

48 Siehe die Aufstellung der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU – Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, Stand 16. Jänner 2007, VST-2900/2593.

Urteil vom 21.09.2006 (U); ABI Nr C 281 vom 18.11.2006, S 4

- Mangelhafte Umsetzung der RL 89/391 über die **Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit** und des **Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit**

EuGH-Verfahren C-428/04; ABI Nr C 314 vom 18.12.2004, S 4 (A)  
Urteil vom 06.04.2006 (U); ABI Nr C 143 vom 17.06.2006, S 13 f

- **Besteuerung des Personenverkehrs – 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie 77/338**; Befreiung von der Steuerpflicht für in Österreich nicht ansässige, aber Personenbeförderungen durchführende Steuerpflichtige  
EuGH-Verfahren C-128/05; ABI Nr C 182 vom 23.07.2005, S 21 (A)  
Urteil vom 28.09.2006 (U); ABI Nr C 294 vom 02.12.2006, S 12 f
- Bestimmungen des **österreichischen Kesselgesetzes** BGBl 1992/211, **Sitzerfordernis für Kesselprüfstellen**  
EuGH-Verfahren C-257/05; ABI Nr C 217 vom 03.09.2005, S 27  
Urteil vom 14.12.2006; ABI Nr C 331 vom 30.12.2006, S 11
- Beschwerde betreffend mangelhafte Ausweisung des „Important Bird Areas“ IBA „**Lauteracher Ried**“ (**Verstoß gegen die Vogelschutz Richtlinie**) als besonderes Schutzgebiet nach Art 4 der Vogelschutzrichtlinie und Bedrohung des „Lauteracher Ried“ durch Straßenbauvorhaben sowie diverse Tätigkeiten – **Verstoß gegen die Richtlinie über den Erhalt natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen durch die Bewiligung des Baus der Bodensee-Schnellstraße S 18**  
EuGH-Verfahren C-209/04; ABI Nr C 179 vom 10.07.2004, S 7  
Urteil vom 23.03.2006; ABI Nr C 131 vom 03.06.2006, S 13  
(siehe dazu oben Punkt 15.2.)
- Nicht vollständige Umsetzung der **RL 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SEVESO II Richtlinie)**  
EuGH-Verfahren C-226/05; ABI Nr C 171 vom 09.07.2005, S 11 (A)  
Urteil vom 5.10.2006 (U); ABI Nr C 294 vom 02.12.2006, S 15
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2001/19 betreffend die **Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise diverser Medizinberufe**  
EuGH-Verfahren C 262/05; ABI Nr C 205 vom 20.08.2005, S 13  
Urteil vom 15.6.2006; ABI Nr C 237 vom 30.09.2006, S 1 (U)
- Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die **Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf**  
EuGH-Verfahren C 133/05; ABI Nr C 143 vom 11.06.2005, S 20  
Urteil vom 23.2.2006; ABI Nr C 131 vom 03.06.2006, S 26 (U)
- Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zur **RL 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm**  
EuGH-Verfahren C 94/06; ABI Nr C 86 vom 08.04.2006, S 19  
Urteil vom 26.10.2006 (U); ABI Nr C 326 vom 30.12.2006, S 19 f
- Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen zur **RL 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern**  
EuGH-Verfahren C 102/06; ABI Nr C 96 vom 22.04.2006, S 7  
Urteil vom 26.10.2006 (U); ABI Nr C 326 vom 30.12.2006, S 20.

16.6. Am Jahresende 2006 waren gegen die **Republik Österreich** beim **Europäischen Gerichtshof** insgesamt **zehn Verfahren** wegen **behaupteter Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht** anhängig. Von diesen nachstehend angeführten Verfahren waren zum Teil auch die Länder betroffen:

- Nicht vollständige Umsetzung der RL 79/409 über die **Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)**  
EuGH-Verfahren C-507/04; ABI Nr C 45 vom 19.02.2005, S 16

- Nicht vollständige Umsetzung der RL 92/43 zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-RL)**  
EuGH-Verfahren C-508/04; ABI Nr C 45 vom 19.02.2005, S 17
- Bedingungen für die Anerkennung (**Zulassung privater Kontrolleinrichtungen im Rahmen der biologischen Landwirtschaft**)  
EuGH-Verfahren C-393/05; ABI Nr C 10 vom 14.01.2006, S 13
- **Liquiditätsreserven von Kreditinstituten bei Zentralinstituten**, § 25 Bankwesengesetz  
EuGH-Verfahren C-270/06; ABI Nr C 212 vom 02.09.2006, S 17
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2001/45/EG über **Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit**  
EuGH-Verfahren C-359/06; ABI Nr C 249 vom 14.10.2006, S 7
- **Bilaterale österreichische Investitionsabkommen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht**  
EuGH-Verfahren C-205/06; ABI Nr C 165 vom 15.07.2006, S 17
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2003/4/EG über den **Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen**  
EuGH-Verfahren C-340/06; ABI Nr C 249 vom 14.10.2006, S 3
- Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2003/105/EG zur **Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**  
EuGH-Verfahren C-356/06; ABI Nr C 249 vom 14.10.2006, S 7
- Mangelhafte Umsetzung der RL 2000/52 über die **Transparenz der finanziellen Beziehungen** zwischen den **Mitgliedstaaten** und den **öffentlichen Unternehmen (Transparenz RL)** im österreichischen Handelsgesetzbuch  
EuGH-Verfahren C-369/06; ABI Nr C 261 vom 28.10.2006, S 15
- Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen zur RL 2003/98/EG über die **Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors**  
EuGH-Verfahren C-517/06; ABI Nr C 42 vom 24.02.2007, S 14.

## 17. Länderinternes Informationsverfahren und spezielle EU-Aktivitäten

- 17.1. Im Berichtsjahr gab das **länderinterne Informationsverfahren** zwischen dem Landtag und der Landesregierung bzw dem Amt der Landesregierung zu keinerlei Klagen Anlass und funktionierte ohne Probleme. In EU-Angelegenheiten wurden die Dokumente und Informationen den Landtagen übermittelt und Berichte vorgelegt.  
Die Länder bemühten sich durch Treffen mit Mitgliedern der EU-Kommission und/oder Treffen mit österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, ihre Interessen und Anliegen direkt einzubringen und die Zusammenarbeit weiter zu verbessern.
- 17.2. Die Länder führten die **europapolitischen Kontakte** fort und organisierten zahlreiche **Veranstaltungen**. Schwerpunkte dabei waren vor allem der neue Finanzrahmen 2007-2013, die laufenden EU-Strukturfondsprogramme, die Richtlinie über Dienstleistungen und zahlreiche Aktivitäten im Zusammenhang mit der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006. Darüber hinaus informierten die Länder über die Lissabon Strategie für Wachstum und Beschäftigung, die Themen Arbeit, Wohnen und Studieren in anderen EU-Mitgliedstaaten, die Chancen des Binnenmarktes sowie über die Themen Verkehr, Regional- und Landwirtschaftspolitik der Europäischen Union.

Die Länder nutzten für die **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** die bestehenden Einrichtungen, zB die EuropeDirect Infostelle des Landes Niederösterreich, den Info Point Europa

in Oberösterreich, den Euro-Info-Point des Landes Tirol oder den Info-Point Europa in Dornbirn.

Von den zahlreichen Informationsveranstaltungen sind beispielsweise für das Berichtsjahr zu erwähnen:

Die Woche vom 9. bis 13. Oktober 2006 stand ganz im Zeichen der vom AdR gemeinsam mit der Europäischen Kommission veranstalteten **Open Days 2006**. 130 Städte und Regionen aus ganz Europa sowie Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Bereich vermittelten in 70 Seminaren und Workshops in den Regionalbüros und den erstmals stattfindenden Investoren-Cafés Informationen über Kooperationsmöglichkeiten des öffentlichen und privaten Sektors.

Die **4. Klagenfurter Legistikgespräche**, die von der Kärntner Verwaltungsakademie in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt und der österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre organisiert wurden, fanden am 9. und 10. November 2006 statt. Ein Themenschwerpunkt dabei war der „EU-Rechtsetzung vs Innerstaatliche Gesetzgebung“ gewidmet. Dabei wurden folgende Referate gehalten:

Mag. Martina WINKLER, Bundeskanzleramt, *„Probleme der EU-Richtlinienumsetzung aus Sicht der innerstaatlichen Koordination“*; Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Amt der oberösterreichischen Landesregierung, *„Probleme der EU-Richtlinien-Umsetzung aus Ländersicht“*; Dr. Peter NOVAK, Amt der Kärntner Landesregierung, *„Aktuelle Beispiele der EU-Richtlinien-Umsetzung“*; Dr. Andreas ROSNER, Verbindungsstelle der Bundesländer, *„Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung als Herausforderung für die Selbstkoordination der österreichischen Länder“*.

Das Land **Steiermark** setzte den eingeleiteten Schwerpunkt **EU-Information** im Jahr 2006 fort. Im Rahmen des Europe Direct Informationsnetzwerkes wurden zahlreiche Veranstaltungen mit verschiedenen Partnern (insbesondere Universitäten und Schulen) durchgeführt. Dies entspricht wiederum im Besonderen der von der Kommission vorgeschlagenen regionalen Zielsetzung des „Plan D“ (KOM(2005) 494 endg.).

Zur Regionalpolitik fand vom 15. bis 17. November 2006 in Graz eine von der Generaldirektion Regionalpolitik und dem Land Steiermark organisierte Konferenz *„New Horizons in Graz – Sharping Best Practice IV“* statt. Dabei diskutierten gemeinsam mit der zuständigen Kommissarin HÜBNER rund 250 Fachleute bewährte Verfahren, insbesondere zu den Schlüsselthemen Erarbeitung innovativer Projekte, Nutzung innovativer Methoden des Finanz-Engineering sowie Schaffung von Bedingungen für einen erfolgreichen Wissenstransfer:

Im Rahmen der Europainformation konzentrierte sich das Land **Vorarlberg** auf die Informationen über EU-Fördermöglichkeiten. Durch regelmäßige Aussendungen der Förderinfos (im Jahr 2006 waren es zwölf Aussendungen) werden Förderwerberinnen und -werber über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert und neueste Förderprogramme der Europäischen Kommission vorgestellt.

In Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat und der Europainformationsstelle EuropeDirect wurden im Rahmen einer Veranstaltung **EU-Schulprojekte** präsentiert. Dabei hielt der Sonderkoordinator des Stabilitätspaktes für Südosteuropa, Vizekanzler aD Dr. BUSEK, einen Vortrag zum Thema *„Europa zum Angreifen“*.

## **18. Verbindungsbüros der Länder**

Die österreichischen Länder haben mit Ausnahme des Landes Vorarlbergs in Brüssel **Verbindungsbüros** eingerichtet. Diese Einrichtungen konnten auf eine erfolgreiche Tätigkeit im Jahr 2006 zurückblicken und haben sich zu einem wichtigen Bindeglied zwischen den Ländern und den Institutionen der Europäischen Union entwickelt.

Zu den Hauptaufgaben in der Tätigkeit der Verbindungsbüros der Länder zählen die Informationsbeschaffung, die Einflussnahme auf die Meinungsbildung, die Organisation und Durchführung landesspezifischer Veranstaltungen sowie die Besucherbetreuung. Die Zusammenarbeit

der Verbindungsbüros mit der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union zur offiziellen Wahrnehmung österreichischer Interessen ist für die Länder von besonderer Bedeutung.

Die **Vertretung** des Landes **Steiermark** in Brüssel ist gemeinsam mit Regionen aus Polen und Ungarn sowie seit dem Jahr 2006 auch aus Bulgarien und Kroatien in einem Haus untergebracht, wodurch sich zahlreiche Möglichkeiten gemeinsamen Vorgehens ergeben.

## C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

### 1. Schwerpunkte in den finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften

Im Berichtsjahr 2006 waren die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften von folgenden Themen bestimmt:

- Die **Auswirkungen** des **Finanzausgleichs 2005-2008**, insbesondere in den Bereichen Lehrerbildung und Finanzierung des Gesundheitswesens.
- Das **Wirksamwerden** der **Vereinbarung** über den **Österreichischen Stabilitätspakt 2005** und die Anstrengungen der Gebietskörperschaften zum Erreichen der Stabilitätskriterien.
- Die – erfolglosen – Versuche des Bundes, sich aus der **Finanzierung** des **Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs** zumindest teilweise zurückzuziehen (siehe dazu Kapitel A, Punkte 17.1. – 17.3.).
- Im Jahr 2006 kam es vor allem in **Niederösterreich** zu schweren **Überschwemmungen**, die beträchtliche Schäden anrichteten und das Ausmaß der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2002 überstiegen. Für die Behebung der Schäden mussten neben Mitteln aus dem Katastrophenfonds auch beachtliche Landesmittel aufgewendet werden.
- In der **Steiermark** erforderte die **Schneekatastrophe** im Februar 2006 einen Großeinsatz. Es wurden über 1.000 Dächer von den Schneelasten befreit und dadurch beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden verhindert. Das Bundesministerium für Finanzen lehnte einen Ersatz der Kosten aus dem Katastrophenfonds ab, da nur jene Schäden ersetzt würden, die bei Katastrophen tatsächlich entstanden seien.  
Seitens der **Landesamtsdirektorenkonferenz** wurde in ihrer Tagung am 5. Oktober 2006 festgehalten, dass die Kosten für Maßnahmen, die im Laufe eines Katastrophenereignisses zur Verhinderung oder Minderung von unmittelbar bevorstehenden Schäden getroffen werden, aus dem Katastrophenfonds zu refundieren seien. Der Bund wurde ersucht, seine im Anlassfall „Dachschneeräumung im Februar 2006“ anscheinend gegenteilige Rechtsansicht zu überdenken.
- Die seinerzeitigen Bemühungen um den Aufbau eines bundesweiten Behördenfunknetzes „Adonis“ scheiterten im Jahr 2003 (siehe 28. Bericht 2003, 168 f). Über die weiteren Fortschritte der Einführung des **BOS-Digitalfunknetzes des Bundes** berichtete die Bundesministerin für Inneres, PROKOP, bei der Tagung der Landeshauptleuterkonferenz am 30. Oktober 2006. Zur Kenntnis genommen wurde, dass die Spielorte der Fußball-Europameisterschaft 2008 mit dem Digitalfunknetz voll ausgestattet sein werden. Die **Länder**, mit Ausnahme Vorarlbergs, wo hinsichtlich der Grenznähe zu Deutschland und zur Schweiz eine Sondersituation besteht, streben eine **Beteiligung am Digitalfunknetz des Bundes** bis zum Jahr 2010 an, wobei mit **Gesamtkosten** von etwa **€ 100 Mio** zu rechnen sein dürfte.
- Im Zusammenhang mit der **EU-Präsidentschaft Österreichs** im ersten Halbjahr 2006 **lehnten** die **Länder** gemäß Beschluss der **Landesfinanzreferentenkonferenz** und der **Landeshauptleuterkonferenz** eine – vom Bundesminister für Finanzen vorgeschlagene – **Mitfinanzierung der Kosten** ab (siehe Kapitel A, Punkt 5.2.), da diese auch eine Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges bedeuten würde.
- Im Jahr 2002 hatte der **Verfassungsgerichtshof** in einem **Erkenntnis**<sup>1</sup> festgestellt, dass die **Vermögensaufteilung** zwischen **Bund** und **Ländern** nur eine vorläufige sei und eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung erst zu führen sein wird (siehe ausführlich 27. Bericht 2002, 180, 190 und 335 ff). Daraufhin wurde die Bundesregierung aufgefordert, mit den Ländern entsprechende Verhandlungen zu führen. Nachdem vorerst das Land Salzburg die Koordination der Gespräche übernommen hatte, beschloss die Landeshauptleuterkonferenz in ihrer

---

1 Siehe Erkenntnis G 270-272/01-29 vom 29. Juni 2002 betreffend die Anfechtung von Bestimmungen des Bundesforstgesetzes 1966 durch die Salzburger Landesregierung.



Tagung am 1. Dezember 2003, dass jedes Land für sich selbst verhandeln sollte (siehe ausführlich 28. Bericht 2003, 1261 ff). Die zwischen dem **Bund** und dem Land **Salzburg** geführten Verhandlungen, vor allem um Grundstücke in Eigentum der Österreichischen Bundesforste und über die Rückgängigmachung eines Verkaufs von 800 Hektar Grundfläche im Tennengebirge, scheiterten vorerst am 31. Mai 2006, woraufhin die Salzburger Landeshauptfrau eine Klage des Landes ankündigte.<sup>2</sup>

- In seinem Urteil vom 10. März 2005 stellte der Europäische Gerichtshof<sup>3</sup> klar, dass bei Restaurationsumsätzen die Erhebung von **Getränksteuer** nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn das Dienstleistungselement überwiegt.

In der besonders für die österreichischen **Gemeinden** wichtigen Frage einer drohenden **Rückzahlung von eingehobener Getränksteuer** fällte der **Verwaltungsgerichtshof** eine wichtige **Entscheidung**. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 2006, 2005/16/01217-6, stellte dieser fest, dass in Österreich eine Getränkesteuer auf die erbrachte Dienstleistung im Rahmen der Restaurationsumsätze zulässig sei. Die Vorschreibung der Getränkesteuer im Beschwerdefall<sup>4</sup> verstoße weder gegen das Gemeinschaftsrecht noch gegen nationale Bestimmungen und damit war der Antrag auf **Rückzahlung** von bereits **eingehobener Getränksteuer abzuweisen**.<sup>5</sup>

Für die österreichischen Gemeinden und Städte bedeutet dies, dass damit einige hundert Millionen Euro außer Streit gestellt wurden. Eine derartige Rückzahlungssumme hätte die ohnehin angespannten Gemeindefinanzen schwer in Mitleidenschaft gezogen und die Erreichung des Maastricht-Nulldefizits auf kommunaler Ebene schwer gefährdet.

- Auf Grundlage der mit der **Israelitischen Kultusgemeinde** abgeschlossenen **Restitutionsvereinbarung** (siehe 27. Bericht 2002, 49 f und A/7) stimmten die Länder bereits im Jahr 2003 einer vorzeitigen Auszahlung eines Teiles der Entschädigungssumme zu (siehe 28. Bericht 2003, 78 f). Von der auf die Länder entfallenden Entschädigungssumme von € 16.168.208,54 wurde bereits die Hälfte vor Eintritt der Fälligkeit geleistet.

Einem Wunsch des Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien entsprechend, stimmte die Landeshauptleutekonferenz in ihrer Tagung vom 6. Mai 2006, trotz der angespannten Finanzlage einzelner Länder, einer Auszahlung des ursprünglich für 2008 vorgesehenen Betrages von rd € 1,82 Mio schon im Jahr 2007 zu. Zahlungen noch im Jahr 2006 seien wegen der fehlenden budgetären Bedeckung einzelner Länder nicht möglich.

- Im Jahr 2005 gab es Diskussionen über die Vereinheitlichung der von den Ländern gewährten **Heizkostenzuschüsse** (siehe 30. Bericht 2005, 134), da die Länder für die Heizperiode 2005/2006 an bedürftige Haushalte einmalige Zuschüsse leisteten und den Bund aufforderten, die andere Hälfte zu tragen.

Die **Landeshauptleutekonferenz** beauftragte in ihrer Tagung am 3. Mai 2006 ein Verhandlungskomitee, diese nach wie vor offene Länderforderung mit dem Bundesminister für Finanzen zu beraten. Trotz der unterschiedlichen Höhe der Heizkostenzuschüsse in den Ländern müsse der Finanzierungsanteil des Bundes von einem österreichweit einheitlich angenommenen Förderungsbeitrag geleistet werden. Zu einer Zusage des Bundes zur Leistung von Heizkostenzuschüssen kam es im Berichtsjahr nicht.

---

2 Vgl Salzburg klagt Bund. Im Streit um die Aufteilung des Vermögens aus der Monarchie kommt es nun zur Klage, in: TT vom 02.06.2006; Siehe auch Bund handelt rechtswidrig und informiert falsch, in: Salzburger Landeskorrespondenz vom 01.06.2006.

3 Siehe Urteil des EuGH vom 10. März 2005, Rs C-491/03, Ottmar HERMANN gegen Stadt Frankfurt am Main – siehe 30. Bericht 2005, 116.

4 Im Beschwerdefall angefochten wurden Bestimmungen des Wiener Getränkesteuergesetzes 1992, LGBl 1992/3 idF LGBl 2000/11.

5 Siehe ausführlich PLANSKY, VwGH: Erhebung von Getränkesteuer bei Restaurationsumsätzen zulässig!, in: SWK-Heft 19, 769 ff.

## 2. Auswirkungen des Finanzausgleichs 2005-2008 – Überblick

2.1. Im Berichtsjahr 2006, dem zweiten Jahr des in Geltung stehenden Finanzausgleichs 2005 bis 2008, waren folgende Regelungen maßgebend:

- das **Finanzausgleichsgesetz 2005** (bis 2008), BGBl I Nr 156/2004 idF BGBl I Nr 34/2005 und BGBl I Nr 105/2005,
- eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile und für die Höhe von Finanzzuweisungen im Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl II Nr 301/2005,
- das **Zweckzuschussgesetz 2001**, BGBl Nr 691/1988 idF BGBl I Nr 156/2004,
- das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl Nr 1/1957 idF BGBl I Nr 156/2004,
- das Tabaksteuergesetz 1995, BGBl Nr 704/1994 idF BGBl I Nr 156/2004,
- das Gesundheitsreformgesetz 2005, BGBl I Nr 179/2004,
- die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 73/2005, sowie
- der Österreichische Stabilitätspakt 2005, BGBl I Nr 19/2006.

Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurden mit dem FAG 2005 durch Überführung von ausschließlichen Bundesabgaben ausgeweitet. Gleichzeitig wurden die Erträge der wesentlichen verbundenen Abgaben (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Kapitalverkehrssteuern, Tabaksteuer ua) einheitlich vertikal wie folgt geteilt:

Bund	73,204%
Länder (mit Wien als Land)	15,191% und
Gemeinden (mit Wien als Gemeinde)	11,605%

(siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 133 ff).

Mit der Einführung eines einheitlichen Verteilungsschlüssels wurde eine langjährige Forderung der Länder (und Gemeinden) erfüllt. Denn Reformen von Abgaben, an denen der Bund ausgeprägt beteiligt war, hatten immer wieder zu Verschiebungen des Abgabenertrages zugunsten des Bundes geführt.

Nicht einbezogen in den einheitlichen Schlüssel sind die Werbeabgabe, die Grunderwerbsteuer und die Bodenwertabgabe (§ 9 Abs 1 FAG 2005).

2.2. Ein Blick auf die fünf ertragsreichsten gemeinschaftlichen Bundesabgaben zeigt in der Entwicklung des Aufkommens das Jahr 2005 und 2006 folgendes Bild:

Abgabe	Erfolg in Mio €		Veränderung in %
	2005	2006	
Umsatzsteuer	19.442	20.171	+ 3,75
Lohnsteuer	16.932	18.092	+ 6,85
Körperschaftsteuer	4.418	4.833	+ 9,39
Mineralölsteuer	3.565	3.553	- 0,34
Einkommensteuer	2.538	2.524	- 0,56

Das **Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben** belief sich im Jahr 2006 auf 58.033 Mio €, im Jahr 2005 auf 55,354 Mio €, was einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2005 um 2.679 Mio € oder 4,84% entspricht.

Die **Einnahmen der Länder** (ohne Wien) betragen im Jahr 2005 in Summe 20.700 Mio €, die Ausgaben hingegen 21.433 Mio € – das sind im Vergleich zum Jahr 2000 jährliche durchschnittliche Steigerungen bei den Einnahmen um 2,8% und ausgabenseitig in Höhe von 3,1%.

Der **Gestaltungsspielraum der Länder** auf der **Einnahmenseite** ist **denkbar gering**. Hinzu kommt, dass ein hoher Anteil der Einnahmen, etwa die Hälfte, nicht disponibel ist. Andererseits sind Aufgabenstellungen zunehmend stark kostendynamisch. Die demografische Entwicklung wird sich künftig noch gewichtiger auf die **Ausgaben der Länder** im **Sozial- und Gesundheitsbereich**, bei der Wohnbauförderung sowie der Bereitstellung der Infrastruktur auswirken. In diesem Zusammenhang ist auch auf den **Bildungsbereich** (insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen) hinzuweisen.

### 3. Österreichischer Stabilitätspakt 2005 – Erfüllung der Maastricht-Kriterien

- 3.1. Beim Abschluss des Finanzausgleichs 2005-2008 erzielten die Gebietskörperschaften Einigung über den Abschluss einer **Vereinbarung** zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005)**.

In dieser Vereinbarung verpflichtete sich der **Bund**, seine Budgetpolitik so zu gestalten, dass das **Defizit** im Bundeshaushalt für das Jahr 2005 maximal 2,3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP), für 2006 maximal 2,1% des BIP, für 2007 maximal 1,4% und für das Jahr 2008 maximal 0,75% des BIP beträgt. Die **Länder** müssen **Haushaltsüberschüsse** von mindestens 0,6% des BIP für die Jahre 2005 und 2006, für das Jahr 2007 0,7% des BIP und von mindestens 0,75% des BIP im Jahr 2008 erwirtschaften. Die **Gemeinden** müssen (länderweise) **ausgeglichene Haushalte** erreichen (siehe 29. Bericht 2004, 135 f).

Die **Vereinbarung** wurde im **Berichtsjahr kundgemacht**, BGBl I Nr 19/2006, und trat **rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft** (siehe auch Kapitel I, Punkt 2.3.).

- 3.2. Im April 2006 trat das **Burgenland** der Vereinbarung bei. Die **Steiermark**, die sich bisher wegen der großen Budgetprobleme<sup>6</sup> weigerte, den Stabilitätspakt zu unterschreiben, gab diesen Widerstand auf und unterzeichnete im Juli 2006 die Vereinbarung.<sup>7</sup> Im Dezember 2006 teilte die Steiermark mit, der Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 beizutreten.

Die Vereinbarung, mit der auch in schwierigen Zeiten eine ordentliche Haushaltsgebarung erreicht werden soll, gilt nunmehr für alle Vertragspartner.

- 3.3. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 26. April 2006 mit der **Darstellung des öffentlichen Defizits** und des **Schuldenstandes** gemäß den Kriterien zur **Erreichung der Maastricht-Ergebnisse**. Auf EU-Ebene gibt es Überlegungen, die Leasingfinanzierung nicht mehr zu berücksichtigen, da die EU nur operatives Leasing anerkennt.

In ihrem Beschluss hielten die Landesfinanzreferenten fest, dass von Seiten der Statistik Austria und des Bundesministeriums für Finanzen stets betont wurde, dass die Gewährung von **Darlehen an Krankenanstalten maastrichtkonform** gemäß ESVG 95 sei. Wenn auch die Auslegungsregeln des ESVG 95 zum Stand 16. Oktober 2000 für die Jahre 2007 und 2008 gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2005 nicht mehr gelten, so war diese von der Statistik Austria vertretene Ansicht doch eine wesentliche Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005. Die Länder gehen davon aus, dass diese Neuinterpretation des ESVG 95 durch Eurostat auch in den Jahren 2007 und 2008 **keine Sanktionswirkungen** gemäß Art 11 Österreichischer Stabilitätspakt 2005 auslösen kann.

### 4. Staatsschuldenausschuss – Stabilitätspolitik der Länder

- 4.1. Der **Staatsschuldenausschuss** ist ein empfehlendes Organ des Bundes, dem auch je ein Vertreter der Länder, des Österreichischen Städte- und des Österreichischen Gemeinde-

---

6 Vgl bspw Steirische Budgetkrise spitzt sich zu. Der steirische „Sparkurs“ bringt plötzlich Mehrausgaben bis zu 76%, in: Die Presse vom 20.02.2006.

7 Vgl Steiermärkisches Ja zum Budget, in: Die Presse vom 21.07.2006.

bundes – allerdings ohne Stimmrecht – angehören. Der Staatsschuldenausschuss präsentiert einmal jährlich den Staatsschuldenbericht und gibt Empfehlungen zur Budget- und Finanzpolitik des Bundes ab.

Wenige Tage vor der Präsentation des **Staatsschuldenberichtes 2005** verstarb im Juli 2006 plötzlich der langjährige Vorsitzende, Univ.Prof. Dr. FRISCH.<sup>8</sup> Der am 14. Juli 2005 veröffentlichte Bericht **kritisierte die Budgetpolitik der Länder**, da diese den für das Jahr 2004 vorgesehenen Stabilitätsbeitrag in Form eines Haushaltsüberschusses von 0,5% des BIP deutlich verfehlt hätten und nur insgesamt einen positiven Finanzierungssaldo von 0,3% des BIP aufweisen würden.<sup>9</sup>

Am 5. September 2006 wurde der Leiter des Instituts für Höhere Studien, Univ.Prof. Dr. FELDERER, zum neuen Vorsitzenden des Staatsschuldenausschusses bestellt.<sup>10</sup>

- 4.2. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** befasste sich in ihrer Tagung am 4. Oktober 2006 ausführlich mit der im Staatsschuldenbericht 2005 enthaltenen Kritik der Länder und wies diese als unbegründet und einseitig zurück, da vor allem die ausgabendynamischen Bereiche (Soziales, Krankenanstalten, Straßenbau) nicht entsprechend berücksichtigt worden waren.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hielt in ihrem **Beschluss** zu den länderrelevanten Aussagen des Berichtes des Staatsschuldenausschusses über die öffentlichen Finanzen 2005 fest, dass die **Länder** stets mit größter **Anstrengung** die Ziele des jeweiligen Stabilitätspaktes verfolgten und letztlich immer **Budgetüberschüsse** zum **gesamtstaatlichen Budgetsaldo** lieferten. Das vor allem auch vor dem Hintergrund, dass eine Reihe von Empfehlungen des Bundes zur Erreichung des Maastrichtüberschusses durch **Neuinterpretation des ESVG 1995 obsolet** wurden (zB Krankenanstalten, Landesimmobiliengesellschaften), eine Reihe von besonders **ausgabendynamischen Bereichen** (Soziales, Krankenanstalten, Straßenbau, Fachhochschulen etc) in die Länderkompetenz fallen und die Länder **überproportional** die **Auswirkungen** der 2. Etappe der **Steuerreform 2004/2005** mitgetragen hätten.

Die zukünftige **Erbringung** von **Stabilitätsbeiträgen** der **Länder** werde auch maßgeblich davon abhängen, dass die Länder die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel langfristig gesichert zur Verfügung gestellt bekommen.

Einvernehmen bestand darüber, ein **Konzept** der **Länder** als **Position** für die nächsten **Finanzausgleichsverhandlungen** und als Gegenargument zu den Aussagen im Bericht des Staatsschuldenausschusses ausarbeiten zu lassen.

## 5. Länderforderungen im Bereich Finanzverfassung an die neue Bundesregierung

In ihrer Tagung am 4. Oktober 2006 in Linz befasste sich die **Landesfinanzreferentenkonferenz** mit den finanziellen Anliegen der Länder an die neue Bundesregierung. Verlangt wurde ua die Abschaffung der Deckelung des Bundesbeitrages bei der Krankenanstaltenfinanzierung, eine Regelung der Finanzierung der Bundesstraße B nach 2008 und ein klares Signal für die Wohnbauförderung.

Seitens der **Landeshauptleutekonferenz** wurden in der Tagung vom 30. Oktober 2006 die **Länderforderungen** an die **neue Bundesregierung beschlossen** (siehe Kapitel A, Punkt 4.5.). Im Bereich der **Finanzverfassung** enthält dieses umfangreiche Papier zusammengefasst die Anliegen der Länder in den besonders **ausgabendynamischen Bereichen**:

- **Krankenanstaltenfinanzierung**
- **Soziales** und

---

8 Siehe Staatsschulden-Wächter Helmut Frisch erlag Herzinfarkt, in: Die Presse vom 11.07.2006.

9 Vgl Staatsschuldenausschuss kritisiert Bundesländer, in: SN vom 14.07.2006; Bundesländer sollen künftig stärker sparen. Budget-Experten fordern nach der Wahl Einführung eines modernen Haushaltsrechts, in: Die Presse vom 15.07.2006.

10 Vgl FELDERER neuer Chef des Staatsschuldenausschusses, in: SN vom 05.09.2006.

- **Nahverkehr.**

Die Landeshauptleute stellten ausdrücklich klar, dass die **Besoldung** der **Lehrer** an allgemein bildenden Pflichtschulen weiterhin zur Gänze eine Angelegenheit des **Bundes** bleiben müsse.

Angesichts der verschiedentlich gemachten Vorschläge auf eine Reduzierung der den Ländern für die Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Beiträge wurde eine **Außerstreitstellung der Wohnbauförderung** sowohl hinsichtlich des Zweckzuschusses als auch hinsichtlich der Bedarfszuweisungen in Form einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gefordert.

Auf Drängen des Bundes hatten die Länder im Jahr 2002 die **Bundesstraßen B** in ihre Verwaltung im Vertrauen darauf übernommen, dass eine dauerhafte Finanzierung im Wege einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sichergestellt werde (siehe 27. Bericht 2002, 24 ff).

Bereits am 2. Mai 2003 wurde dem Bundesministerium für Finanzen ein Entwurf einer diesbezüglichen Vereinbarung übermittelt.

Da das Problem der **Finanzierung der Bundesstraßen B nach dem Jahr 2008** immer dringender wurde, richtete die **Landesfinanzreferentenkonferenz** in ihrer Tagung am 26. April 2006 an den Bundesminister für Finanzen neuerlich das dringende Ersuchen, **unverzüglich** auf Basis dieses Entwurfs **Verhandlungen** mit den **Ländern aufzunehmen**.

Dieses Anliegen wurde in die Länderforderungen aufgenommen und eine längerfristige Absicherung und Valorisierung des Zweckzuschusses als Gegenleistung des Bundes für die Verlängerung der Bundesstraßen B verlangt, da sonst ab 2008 eine Regelungslücke eintreten würde.

In den laufenden **Verhandlungen** über die **Bildung** einer neuen **Bundesregierung** brachten die Ländervertreter die – vor allem auch finanziellen – Interessen ein. Zustimmung in den Koalitionsgesprächen wurde etwa – gemäß Einigung in der Landeshauptleutekonferenz in der Tagung am 4. Dezember 2006 – zur geplanten **Grundsicherung** gegeben, allerdings dürfe diese nicht auf Kosten der Länder eingeführt werden.<sup>11</sup>

## **6. Forderungen der Länder gegenüber dem Bund – Evidenzhaltung**

Neben dem Finanzausgleichsgesetz besteht ein verzweigtes – schwer überblickbares – **Beziehungsgeflecht** zwischen den **Gebietskörperschaften**, das die Aufgaben- und Ausgabenentwicklung besonders in den letzten Jahren gewichtig mit beeinflusst und im Ergebnis zu **finanziellen Verschiebungen zu Lasten der Länder** geführt hat.

Vor diesem Hintergrund war es nahe liegend, dass die **Landesfinanzreferentenkonferenz** die **Verbindungsstelle der Bundesländer** mit der **Einrichtung** und **Führung** einer **zentralen Evidenz** über die **Forderungen der Länder gegenüber dem Bund** beauftragte, um eine **aktualisierte Übersicht** über **bestehende Ansprüche der Länder** zu gewährleisten.

Im Berichtsjahr 2006 begann die Verbindungsstelle mit dem Aufbau der **Darstellung der Mehrbelastungen der Länder** und der Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus).

Die Übersicht gliedert sich in eine fortlaufende Nummerierung, die Bezeichnung der Maßnahme (wie zB Gesetz/entwurf oder Verordnung/sentwurf) samt allfälliger Fundquelle, Fundstelle mit Geschäftszahl des Dokuments der Bundesdienststelle und der Verbindungsstelle samt Fristen für Stellungnahmen, die Geschäftszahl der jeweiligen Länderstellungnahme und Kennzeichnung, ob der Fall einer Mehrbelastung oder eines Konsultationsmechanismus angesprochen ist, und schließlich Darstellung der Art der Mehrbelastung (Personalaufwand oder Sachaufwand) und des Ausmaßes (ziffernmäßig oder verbalisiert).

---

11 Vgl Länder droht Ausbluten, in: VN vom 30.11.2006; Länder: „Wer anschafft, muss zahlen“, LH Sausgruber: Koalitionsvorhaben wie Grundsicherung nicht auf Länderkosten, in: VN vom 04.12.2006; Länder nicht zusätzlich belasten. Vorarlberger Landeshauptmann verlangt ansonsten Finanzausgleichsverhandlungen, in: APA vom 04.12.2006. Ein „Ja, aber“ zur Grundsicherung. Länder stimmen zu, sehen die Finanzierung aber beim Bund, in: Der Standard vom 05.12.2006; Länder-Aufstand bedroht Sozialpaket. Mehrkosten für Grundsicherung. Wer zahlt? Landespolitiker fordern daher mehr Geld vom Bund, in: Die Presse vom 22.12.2006.

Diese Darstellungen werden sicher bei den zu führenden Finanzausgleichsverhandlungen von großem Nutzen für die Länder sein.

## 7. Gesetzesvorhaben des Bundes, die eine Mitfinanzierung der anderen Gebietskörperschaften vorsehen

Die Länder und die Gemeinden mussten in letzter Zeit auf Seiten des **Bundes** eine Tendenz feststellen, die **Finanzierung** der ihm zukommenden **Aufgaben** vermehrt auf die **anderen Gebietskörperschaften**, insbesondere auf die Länder, abzuwälzen. Aktuelle Beispiele sind etwa das Gesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz), BGBl I Nr 96/2005, das Beschäftigungsförderungsgesetz, BGBl I Nr 114/2005, oder der Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1972, das Bundesstraßen-Mautgesetz und das ASFINAG-Gesetz geändert werden sollten (zur RV 1262 Blg XXII. GP NR lösten die Länder Salzburg und Vorarlberg den Konsultationsmechanismus aus – siehe Kapitel F, Punkt 3.3.3.).

Der **Bund** kommt seinen ihm obliegenden Aufgaben nur mehr teilweise nach oder er macht deren **Erfüllung** davon **abhängig**, dass sie von **dritter Seite (mit)finanziert** werden. Damit wird das im § 2 Finanz-Verfassungsgesetz verankerte **Prinzip der Kostentragung unterlaufen**. Es ist nicht einzusehen, dass der Bund eine Kompetenz für sich beansprucht, gleichzeitig aber die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen auf andere abwälzt. Die **Landesamtsdirektorenkonferenz lehnte** in ihrer Tagung am 7. April 2006 diese **Vorgangsweise des Bundes** mit **Nachdruck ab**.

## 8. Keine Reform des Haushaltsrechts des Bundes

Die im Jahr 2005 vom Bund vorgelegten Pläne für eine **Reform des Haushaltsrechts** wurden von den Ländern begrüßt. Jene Bestimmung, die es ermöglicht hätte, dass die Länder und Gemeinden die Grundsätze der Haushaltsführung in ihrem Bereich anwenden müssten, wurde als im Widerspruch zur Budgethoheit des Landesgesetzgebers stehend, abgelehnt (siehe 30. Bericht 2005, 129).

Im März 2006 wurde dem Nationalrat die **Regierungsvorlage** (RV 1331 Blg XXII. GP NR) eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz** und das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert werden sollten, vorgelegt.<sup>12</sup> Mit dem Gesetz sollte eine umfassende Reform des Haushaltsrechts vorgenommen und ua ein verbindlicher vierjähriger Finanzrahmen – als mittelfristige Finanzvorausschau – eingeführt werden. Darin war die von den Ländern abgelehnte Bestimmung enthalten.

In den Beratungen des Verfassungsausschusses des Nationalrates konnte aber **keine politische Einigung** über die Verwirklichung des Vorhabens erzielt werden. Daher wurde die Regierungsvorlage vom Nationalrat auch nicht beschlossen, sodass es zumindest vorerst zu keiner Reform des Haushaltsrechts des Bundes kam.

## 9. Landeslehrer – Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen

- 9.1. Gemäß § 4 Abs 8 FAG 2005, BGBl I Nr 156/2004, leistet der Bund den Ländern in den Jahren 2005 und 2006 zur Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen, der den Ländern durch sinkende Schülerzahlen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderem Förderbedarf entsteht, einen zusätzlichen Kostenersatz in Höhe von 12 Mio Euro jährlich. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, diesen Jahresbetrag auch in den Jahren 2007 und 2008 zu leisten, wenn die Strukturprobleme in diesen Jahren andauern.

---

<sup>12</sup> Vgl dazu auch Budgetstreit mit Bund. Scheinbar sinnlose Bestimmungen im neuen Budgetgesetz erregt Misstrauen der Länder, in: VN vom 16.02.2006; Neues Haushaltsrecht kommt in den Ministerrat. Vier Parteien ringen weiter um Reform der Budgetregeln – Grasser verspricht drei Mrd Euro Einsparungen, in: Der Standard vom 18.02.2006.

Im Gesamtpaket vom 2. November 2004 über den Finanzausgleich 2005, Stabilitätspakt und die Gesundheitsreform (siehe 29. Bericht 2004, 118 ff) wurde unter anderem festgehalten, dass nach zwei Jahren (somit im Jahre 2006) eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Evaluierung eingerichtet wird und für den Fall, dass die Evaluierung kein konsensuales Ergebnis bringen sollte, seitens des Bundes in jedem Fall 12 Mio Euro auch für die Jahre 2007 und 2008 zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Besprechung zum Landeslehrerquartalscontrolling am 6. Juli 2006 (quartalsweise Besprechung, die dem Datenabgleich betreffend Einhaltung der Stellenpläne dienen) hielten die beamteten Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst und des Bundesministeriums für Finanzen fest, dass die Durchführung einer Evaluierung für den Bund unabdingbar sei und schlugen vor, diese von einem externen Anbieter durchführen zu lassen, wobei die Kosten zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 50:50 geteilt werden sollten.

Die **Ländervertreter sprachen** sich aus folgenden Gründen geschlossen **gegen** diesen **Vorschlag** aus:

- Dem Bund sind alle schulrelevanten Daten bis in die letzte Gliederungsebene bekannt (Landeslehrercontrolling, Bildungsdokumentation sowie diverse anlassbezogene Datenaufstellungen), eine Auswertung dieser Daten durch den Bund sollte für die Gewährung der § 4 Abs. 8 FAG 2005-Mittel jedenfalls genügen.
- Für die Geltendmachung der gegenständlichen Mittel sind von den Ländern sehr detaillierte Nachweise zu erbringen, die den tatsächlichen Bedarf ausreichend darstellen.
- Die Gewährung der zusätzlichen Mittel sollte bereits im September 2006, somit zu Beginn des Schuljahres und nicht erst nach einer zeitintensiven Evaluierung gesichert sein, da bereits zu diesem Zeitpunkt über die Planstellen disponiert werden muss.

- 9.2. Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** wies in ihrer Tagung vom 4. Oktober 2006 darauf hin, dass dem Bund alle schulrelevanten Daten, die zur Beurteilung der Ermächtigungsbedingung des § 4 Abs. 8 FAG 2005 notwendig sind, zur Verfügung stehen. Der Bund wurde ersucht, die im Gesamtpaket über den Finanzausgleich 2005 vorgesehene gemeinsame Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Strukturprobleme bei sinkender Schülerzahl und sonderpädagogischem Förderbedarf einzurichten. Festgehalten wurde von den Ländern, dass die in § 4 Abs. 8 FAG geregelten zusätzlichen Mittel gemäß dem Paktum zum FAG 2005 **vom Bund auch** in den Jahren **2007** und **2008 zur Verfügung zu stellen sind**.

## **10. Gesundheitsfinanzierung durch höheres Tabaksteueraufkommen**

- 10.1. Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen 2005 wurde – ausgehend von Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung im Gesundheitswesen – auch ein einnahmenseitiger Teil vereinbart. Dabei wurden durch die **Erhöhung der Tabaksteuer** (um 18 Cent pro Packung) **Mehreinnahmen** für die Krankenanstaltenfinanzierung rechnerisch in Höhe von 60 Mio € für die Länder (und 30 Mio € für die Sozialversicherungen) „erhofft“. Im Hinblick auf die Gastpatientenproblematik in Tirol, Oberösterreich und Salzburg sowie auf die Strukturfragen in Tirol und Niederösterreich wurden diesen Ländern (zusätzliche) Vorweganteile zugestanden.

Es stellte sich allerdings heraus, dass dieses angenommene Mehraufkommen an Tabaksteuer schon im ersten Halbjahr 2005 mit lediglich € 2,6 Mio wesentlich geringer als erwartet ausfiel.

Da nicht davon auszugehen war, dass für diese Ausfälle eine Veränderung des Konsumverhaltens verantwortlich war, sondern die Ursachen offensichtlich in der illegalen Einfuhr von Tabakwaren lagen, forderte die Landesfinanzreferentenkonferenz bereits in ihrer Tagung am 30. November 2005 den Bund auf, durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, dass Steuerhinterziehungen hintan gehalten werden (siehe dazu 30. Bericht 2005, 130).

- 10.2. Da die Einnahmen aus der Tabaksteuer weiterhin weit hinter den Erwartungen blieben, wurde die Angelegenheit in der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 4. Oktober 2006 neuerlich erörtert und eine Beratung mit dem Bundesminister für Finanzen in Aussicht genommen. Die Länder machten den Vorschlag, die Umsetzungsregelung der Erhöhung der Tabaksteuer um 0,18 Euro pro Packung so zu gestalten, dass **zwei Drittel** der **tatsächlichen Mehreinnahmen** für Zwecke der **Krankenanstellen zweckgebunden** werden. Die Länder gingen beim Abschluss des FAG 2005 davon aus, dass ihnen Mehreinnahmen für die Krankenanstellenfinanzierung auch tatsächlich zufließen würden.

## 11. Krankenanstellenfinanzierung – offene Forderungen von Gastpatienten

- 11.1. Österreich hat mit anderen Staaten zwischenstaatliche Sozialabkommen abgeschlossen. Manche Staaten kommen ihnen, in diesen Abkommen festgelegten Zahlungsverpflichtungen allerdings nur ungenügend nach.

Bereits in der Tagung der Landesfinanzreferentenkonferenz am 31. Oktober 2001 wurde festgehalten, dass offene Forderungen gegenüber anderen Staaten im Ausmaß von ATS 219 Mio bestanden.

Im Verhältnis zwischen Österreich und Italien sind EG-rechtliche und zwischenstaatliche Normen relevant: Nach Art 12 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über soziale Sicherheit, BGBl 1983/307, erhält eine Person, welche die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erfüllt oder erfüllen würde, wenn sie sich im Gebiet dieses Staates befände, bei Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu Lasten des zuständigen Trägers Sachleistungen vom Träger ihres Aufenthaltsortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften. Die Verordnungen (EWG) Nr 1408/71 und Nr 574/72 enthalten Regelungen für Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.

Art 39 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr 73/2005, beruft die **Landesgesundheitsfonds** zur Erbringung von Leistungen der Krankenanstellen an ausschließlich gegenüber einem österreichischen Träger auf Grund von zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit anspruchsberechtigte Patienten. Die Kosten sind von den Trägern der Krankenanstellen mit den Landesgesundheitsfonds wie für österreichische Versicherte und ihre Angehörigen abzurechnen. Die Erstattung der von den Landesgesundheitsfonds aufgewendeten Beträge ist entsprechend den in den zwischenstaatlichen Übereinkommen oder dem überstaatlichen Recht vorgesehenen Erstattungsverfahren gegenüber den zuständigen ausländischen Trägern im Wege der örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse geltend zu machen.

- 11.2. Auf Grund der äußerst schleppenden bzw in den letzten Jahren gänzlich ausgebliebenen **Kostenrefundierungen** durch die **Italienische Republik** haben die österreichischen Länder den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und das zuständige Bundesministerium wiederholt ersucht, sich dafür einzusetzen, dass die (über)fälligen Zahlungen getätigt werden. Bislang leider ohne spürbaren Erfolg.

Zwar hatte das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz mit Schreiben vom 9. Jänner 2006 vom Abschluss einer **Kompensationsvereinbarung** (Vereinbarung über die Erstattung der gegenseitigen Forderungen bei der Anwendung der VO [EWG] Nr 1408/71 und Nr 574/72) berichtet; diese Vereinbarung soll sich aber auf Forderungen ab 1. Jänner 2005 beziehen und löst die bereits bestehenden Probleme nicht. Die offenen Forderungen aller Länder überschritten damit bereits die € 20-Millionen-Grenze.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersuchte daher im Auftrag der **Landesfinanzreferentenkonferenz** vom 26. April 2006 den Bund, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass diese mittlerweile den Betrag von € 20 Mio überschreitenden und die Länderhaushalte zu-



nehmend belastenden offenen Forderungen der Träger des Gesundheitswesens umgehend beglichen werden.

## 12. Hochwasserkatastrophen – Österreichischer Stabilitätspakt 2005

Im Art 6 Abs 6 des Österreichischen Stabilitätspakts 2005, BGBl I Nr 19/2006, ist festgelegt, dass im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinträchtigt, zwischen Bund, Land und Gemeinden Verhandlungen über die **Reduktion** der **Verpflichtung** zur **Erbringung** der **Stabilitätsbeiträge** zu führen sind.

Im Jahr 2006 waren wiederholt Katastrophen mit Schäden außergewöhnlichen Ausmaßes eingetreten. Beispielsweise wurden im Frühjahr 2006 weite Gebiete an der March, im Sommer das nördliche Niederösterreich an der Thaya von schweren Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Die Schäden in den betroffenen Gebieten überschritten sogar das Ausmaß der bisher schlimmsten Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002.

Die Naturkatastrophen waren außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des Art 6 Abs 4 des Österreichischen Stabilitätspakts 2005 und führten zu erheblichen finanziellen Belastungen von Landeshaushalten.

In den Jahren 2002 und 2005 wurden die Ausgaben auf Grund der damaligen Hochwasserkatastrophen bei der Ermittlung der Stabilitätsbeiträge der betroffenen Länder abgezogen.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** stellte in ihrem **Beschluss** anlässlich ihrer Tagung am 4. Oktober 2006 fest, dass die Länder davon ausgingen, dass wie in den vergangenen Jahren die von den Gebietskörperschaften zu tragenden Ausgaben für Schäden durch Naturkatastrophen bzw in diesem Zusammenhang stehende Mindereinnahmen zu einer Reduktion des Stabilitätsbeitrages führen würden. Dieselbe Vorgangsweise wäre auch für die gesamte Dauer des Österreichischen Stabilitätspaktes 2005 anzuwenden.

## 13. Errichtung eines Katastrophenfonds für die auf die Länder übertragenen Bundesstraßen B

13.1. Im Jahr 2002 wurden von den Ländern die Bundesstraßen B in die Zuständigkeit der Länder übernommen (siehe 26. Bericht 2002, 24 ff). Angesichts der Katastrophenschäden in den letzten Jahren gab es auf Länderseite Bestrebungen, einen Katastrophenfonds für die auf die Länder übertragenen Bundesstraßen B einzurichten, in den auch der Bund finanzielle Beiträge leisten soll.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** setzte in ihrer Tagung am 26. April 2006 eine Arbeitsgruppe ein, die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Konzept zur Errichtung eines **Katastrophenfonds** für auf die Länder übertragene **Bundesstraßen B** erarbeiten soll.

Dieser Fonds soll gespeist werden aus Mitteln im Ausmaß von 5 Mio €, das sind ca 10% jener Tranche, die den Ländern gemäß Zweckzuschussgesetz 2001 für Straßenprojekte jährlich aus alten Katastrophenfondsmitteln zur Verfügung gestellt werden, und im Ausmaß von 5 Mio € durch den Bund aus allgemeinen Budgetmitteln. Nicht in Anspruch genommene Mittel sollen im Fonds verbleiben. Zudem sollen auch Kriterien für ein Verteilsystem für den Katastrophenfall erarbeitet werden.

13.2. Die eingesetzte Arbeitsgruppe hielt am 18. Mai 2006 eine Besprechung ab und kam dabei zu einem einvernehmlichen Ergebnis. Das Ergebnis dieser Besprechung wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Mai 2006, GZ BMF-111105/0115-II/3/2006, als Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005 und das Zweckzuschussgesetz 2001 geändert werden sollte (Stand 18. Mai 2006), zur Stellungnahme bis 31. Mai 2006 übermittelt. Bis 31. Mai 2006 langte kein

Einwand eines Landes ein. Aus nicht bekannten Gründen wurde dieser Entwurf (Stand 18. Mai 2006) nicht mehr fristgerecht als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** ersuchte daher in der Folge den **Bund**, den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005 und das Zweckzuschussgesetz 2001 geändert werden (Stand 18. Mai 2006), **ehestmöglich als Regierungsvorlage** in den Nationalrat einzubringen. Die Vorlage einer entsprechenden Regierungsvorlage war im Berichtsjahr allerdings nicht feststellbar.

#### 14. Doppelbesteuerungsabkommen Österreich – Schweiz

Bis 1. Jänner 2006 haben österreichische Grenzgänger in der Schweiz gemäß Art 15 Abs 4 des **Doppelbesteuerungsabkommens**<sup>13</sup> abgesehen von 3% Besteuerungsgrenze in der Schweiz in Österreich Einkommensteuer erklärt und entrichtet. Diese Einkommensteuer wurde entsprechend dem Einkommensteuer-Aufteilungsschlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden aufgeteilt. Die Grenzgängerregelung des Art 15 Abs 4 wurde durch das Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU überholt und wird auf österreichischer Seite durch Einführung des Anrechnungsverfahrens für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ersetzt. Hierdurch ist sichergestellt, dass bei den in Österreich ansässigen Personen mit schweizerischem Arbeitsort das österreichische Besteuerungsrecht nicht mehr davon abhängt, dass die betreffenden Arbeitnehmer den Grenzgängerstatus besitzen. Diese Grenzgänger sind in der Schweiz und in Österreich steuerpflichtig. Sie entrichten in der Schweiz sämtliche Steuern für nichtselbständige Arbeit (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Quellensteuer usw) und alle diese Steuern werden auf die österreichische Steuerpflicht (insbesondere Einkommensteuer) zur Gänze angerechnet.

Als Teilausgleich für den Wegfall der im aufgehobenen Art 15 Abs 4 enthaltenen Besteuerungsgrenze von 3% bei den bisherigen österreichischen Grenzgängern wird seitens der Schweiz eine jährliche Rückvergütung von 12,5% der schweizerischen Steuereinnahmen aus der unselbständigen Arbeit der Österreicher in der Schweiz geleistet.

Nach den Erläuternden Bemerkungen können kurzfristig Aufkommensverluste in der Größenordnung von etwa 10 Mio € eintreten, die aber der Abwehr größerer Aufkommensverluste von bis zu 40 Mio € dienen. Es kann daher angenommen werden, dass die jährliche Rückvergütung der Schweiz etwa 30 bis 40 Mio € beträgt. Die Vorarlberger Landesregierung hat daher in ihrer Stellungnahme vom 1. September 2005 nachdrücklich gefordert, dass diese jährliche Rückvergütung ebenfalls nach dem einheitlichen Aufteilungsschlüssel im FAG 2005 verteilt wird.

Die **Landesfinanzreferentenkonferenz** ersuchte daher in ihrer Tagung am 4. Oktober 2006 den Bund um Bekantgabe, ob es noch weitere Regelungen bezüglich Leistungen von Staaten auf Basis von Staatsverträgen als Ausgleich für den Entfall von Steuereinnahmen Österreichs gebe.

Weiters wurde der Bund um ehest mögliche Zuleitung einer Regierungsvorlage an den Nationalrat, mit der die gesetzliche Grundlage für die Aufteilung derartiger Ausgleichsleistungen auf den Bund, die Länder und die Gemeinden entsprechend dem einheitlichen Aufteilungsschlüssel im FAG 2005 geschaffen wird, ersucht.

---

13 Siehe Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl 1975/64 idF des Protokolls vom 20. Juli 2000 zur Änderung des am 30. Jänner 1974 in Wien unterzeichneten Abkommens, BGBl III Nr 204/2001.

## D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDEBEREICH

### 1. Einleitung

Im österreichischen **Bundesverfassungsrecht** waren im Jahr 2006 **keine bedeutenden Weiterentwicklungen** zu verzeichnen, da das Bundesverfassungsgesetz nicht novelliert wurde. Vom Nationalrat beschlossen bzw im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden allerdings **zwei Bundesverfassungsgesetze** sowie **42 Verfassungsbestimmungen** in **zehn einfachen Bundesgesetzen**.

### 2. Bundesverfassungsgesetze

- 2.1. Mit dem **Bundesverfassungsgesetz** über den **Abschluss des Vertrages** über den **Beitritt** der **Republik Bulgarien** und **Rumäniens** zur **Europäischen Union**, BGBl I Nr 25/2006, wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die eigentliche Ratifizierung des Beitrittsvertrages zwischen der Europäischen Union und den beiden Staaten durch Österreich geschaffen. Das Gesetz ermächtigte die Regierung, den Vertrag abzuschließen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass für den Vertragsabschluss eine Genehmigung des Nationalrates und eine Zustimmung des Bundesrates<sup>1</sup> – jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit – erforderlich ist.

Dieses Bundesverfassungsgesetz dient – analog der Vorgangsweise beim Beitritt Österreichs zur Europäischen Union<sup>2</sup> und bei den Beitritten anderer Staaten – der verfassungsrechtlichen Absicherung der Auswirkungen des Beitritts auf die österreichische Verfassung, insbesondere auch auf die verfassungsrechtliche Stellung der Länder.

- 2.2. Regulierungsbauten an zwei Grenzgewässern zwischen Österreich und Ungarn machten es notwendig, den Verlauf der **Staatsgrenze** mit **Ungarn** abzuändern und Anpassungen im Grenzurkundenwerk vorzunehmen. Voraussetzung für das Wirksamwerden des zwischen beiden Staaten abgeschlossenen Vertrages sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Bundesländer.

Das Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn in den Unterabschnitten C II und C IV (regulierte Pinka und regulierte Strem), BGBl I Nr 38/2006, wurde parlamentarisch bereits im Jahr 2004 genehmigt und im Berichtsjahr kundgemacht. Das notwendige entsprechende Burgenländische Landesverfassungsgesetz, LGBl 2005/24, wurde bereits im Jahr 2005 kundgemacht.<sup>3</sup>

### 3. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Auch die vom Institut für Föderalismus immer wieder kritisierte Praxis, in **einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen, setzte der Bundesgesetzgeber im Berichtszeitraum fort. Diese Verfassungsbestimmungen, deren Notwendigkeit zum Teil nicht erkennbar war, tragen zur weiteren Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen Bundesverfassungsrechts bei. Im Jahr 2006 wurden in **zehn einfache Bundesgesetze** insgesamt **42 Verfassungsbestimmungen** aufgenommen. Diese im Berichtsjahr kundgemachten Bundesgesetze werden nachstehend kurz dargestellt:

- 3.1. Mit dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (**Bundesvergabegesetz**), BGBl I Nr 17/2006, wurden die bisherigen Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Bund, Länder und Gemeinden umfassend überarbeitet und an aktuelle EU-Vorgaben

---

1 Siehe dazu auch BUSSJÄGER, EU-Primärrecht, Verfassungsvertrag und Zustimmung des Bundesrates, in: ÖJZ 2006, 109 ff.

2 Siehe das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl I Nr 777/1994 – vgl dazu den 19. Bericht 1994, 40 ff.

3 Siehe dazu 30. Bericht 2005, 149 f.

sowie an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes angepasst. Der Beschlussfassung und der Erlassung des Bundesvergabegesetzes 2006 ging ein mehr als zweijähriger Gesetzgebungsprozess voraus, in dem die Länder nicht zuletzt auf Grund der Bestimmung des Art. 14b B-VG, wonach die vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes der Zustimmung auch der Länder bedürfen, eingebunden waren. Die Länder hatten dabei – insbesondere durch die gemeinsamen Ländervertreter – Möglichkeiten der Einflussnahme.

Mit der Neuerlassung des Gesetzes wurden zahlreiche Anpassungen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen vorgenommen.<sup>4</sup> Es wurden Vergabeverfahren, die bisher nur im Unterschwellenbereich zulässig waren, nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen auch auf den Oberschwellenbereich ausgedehnt. Die Nutzung der neuen Verfahrensmöglichkeiten sowie die Senkung der Transaktionskosten sowohl bei den Auftraggebern als auch bei Unternehmen sollen positive Impulse für Klein- und Mittelbetriebe bringen.

Dem **Bundesvergabeamt**, das als verfassungsrechtlich abgesicherte **Sonderkontrollbehörde**<sup>5</sup> Vergabeverfahren im Bundesbereich prüft, obliegen das Nachprüfungsverfahren (vor Zuschlagsentscheidung) und das Feststellungsverfahren (nach Beendigung des Vergabeverfahrens). Der dezentrale Rechtsschutz wurde beibehalten, die Länder haben weiterhin eigene Kontrollinstanzen, die für Vergaben im Landesbereich zuständig sind.

- 3.2. Die **Ökostromgesetz-Novelle 2006**,<sup>6</sup> BGBl I Nr 105/2006, wurde bereits ausführlich im Kapitel A, Punkt 16. dargestellt. Das Gesetz enthält insgesamt **zehn Verfassungsbestimmungen**. Eine davon enthält eine Kompetenzdeckungsklausel, mit der sich der Bund die Zuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes eingeräumt hat.

Die Novelle zum **Energie-Regulierungsbehördengesetz** (Artikel 3 des Gesetzes) enthält im § 1 ebenfalls eine **Kompetenzdeckungsklausel** zugunsten des Bundes.

- 3.3. Insgesamt **15 Verfassungsbestimmungen**<sup>7</sup> und mehrere Grundsatzbestimmungen enthält das **Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006**,<sup>8</sup> BGBl I Nr 106/2006. Mit diesem Gesetz wurde die **Liberalisierung des Energiebinnenmarktes** weitergeführt, zugleich aber auch die **Versorgungssicherheit** bei Strom und Gas erhöht und gleichzeitig den **Ländern die Grundsätze** für die Erlassung ihrer Elektrizitätsgesetze vorgegeben.

Bereits zum **Begutachtungsentwurf**<sup>9</sup> äußerten die **Länder** schwerwiegende **grundsätzliche Bedenken**, da im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft ein Sonderwettbewerbsrecht und ein Sonderkonsumentenschutzrecht geschaffen

---

4 Siehe dazu KREJCI, Zur „Normenbindung“ gemäß § 97 Abs 2 und § 99 Abs 2 BVergG 2006, in: ÖZW 2006, 2 ff.

5 Siehe die Verfassungsbestimmungen in den §§ 291 Abs 3 (wonach die Bestimmungen des Art 89 B-VG sinngemäß auch für das Bundesvergaberecht gelten), 294 Abs 2 Z 3 und 295 über die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundesvergabeamtes und den § 309 Abs 2, wonach die Bediensteten des Bundesvergabeamtes den Weisungen des Vorsitzenden unterstehen.

6 Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (**Ökostromgesetz-Novelle 2006**).

7 Siehe bspw die Verfassungsbestimmungen über die **Kompetenzdeckungsklauseln** in § 1 des EIWOG, im § 1 der Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz, im Artikel I des geänderten Energielenkungsgesetzes, in Artikel II des geänderten Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982; oder die Verfassungsbestimmungen im § 22 Z 5a EIWOG über die Beseitigung von Netzengpässen sowie die langfristige Planung durch den Regelzonenführer (§ 22a Abs 5 EIWOG).

8 Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Energielenkungsgesetz 1982, das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, das Energie-Regulierungsbehördengesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (**Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006**).

9 Siehe den Begutachtungsentwurf eines Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, Schreiben Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 28.12.2005, BMWA-551.100/0128-IV/1/2005.

würde und die ohnedies schon sehr weitgehenden Kompetenzen der Regulierungsbehörde (E-Control) ausgedehnt würden. Die Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Maßnahmen der Energielenkung zählt zu den Kernaufgaben des Staates und sollten nicht an die Energie-Control GmbH übertragen werden. Hiezu gaben die Länder eine **Gemeinsame Länderstellungnahme**<sup>10</sup> ab.

In einem **Umlaufbeschluss** der **Landeshauptleutekonferenz** vom 16. März 2006<sup>11</sup> hielten die Länder neuerlich fest, dass die vorgesehenen Novellierungen weit über die Anpassungen an EU-rechtliche Vorgaben hinausgingen, sowie zahlreiche konsumentenschutz- und wettbewerbsrechtliche Vorhaben enthalten. Abgelehnt wurde die beträchtliche Ausdehnung der weit reichenden regulierungsbehördlichen Einsichts- und Eingriffsrechte der Energie-Control GmbH. Mit der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) würden die Kompetenzen der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung beschnitten, da durch Kompetenzdeckungsklauseln zahlreiche Bestimmungen zu unmittelbar anwendbaren Bundesvorschriften erklärt werden. Die Landeshauptleutekonferenz forderte mit Nachdruck die Einhaltung der im B-VG vorgegebenen Kompetenzverteilung. Auf Grund der schwerwiegenden Bedenken gegen den Gesetzentwurf wurde Bundesminister Dr. Bartenstein ersucht, den Entwurf auf die notwendigen Inhalte zu reduzieren, alle Bestimmungen kompetenzkonform zu formulieren und die über die Anforderungen der umzusetzenden EU-Richtlinien hinausgehenden Regelungen zu eliminieren.

Der Bund ging bei der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens auf die Anliegen der Länder nicht ein und setzte das Vorhaben in der geplanten Form um.

Die **Novelle** des **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG)** enthält neben der Kompetenzdeckungsklausel im § 1 zahlreiche weitere Verfassungsbestimmungen, deren Erforderlichkeit – abgesehen von der Kompetenzdeckungsklausel – von den Ländern im Begutachtungsverfahren zum Teil in Zweifel gezogen wurde.

Es wurden marktorientierte Engpassmanagement-Maßnahmen verankert und Stromerzeuger mit Anlagen von mehr als 5 MW (Megawatt) zur Teilnahme an der sog „Primärregelung“ verpflichtet. Im Fall einer Störung soll das Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -verbrauch mit Hilfe von Turbinendrehzahlreglern innerhalb von 30 Sekunden wiederhergestellt werden, wobei die dafür nötige Leistung von Großkraftwerken geliefert werden soll. Der Regelzonenführer überwacht die Einhaltung der Primärregelung. Die Kriterien für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen werden von der Energie-Control per Verordnung festgelegt. Die Energie-Control beaufsichtigt die langfristige Planung und wird in Umsetzung der EU Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie Kriterien für den Wirkungsgrad von KWK-Unternehmen verordnen. Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung werden von der Landesregierung ausgestellt (§ 42b EIWOG).

Grenzüberschreitende Erdgaslieferungen wurden dem regulierten Netzzugang unterworfen und die Pflichten von Speicherunternehmen im **Gaswirtschaftsgesetz** verankert. Weiters wurden neue gesetzliche Regelungen für die Veröffentlichung von Messpreisen im Internet sowie für Netz-Informationen von Seiten der Fernleitungsunternehmen vorgesehen. Im Rahmen der Neuordnung von Lenkungsmaßnahmen bei Erdgas wurde auch ein flexiblerer Aufbau der Pflichtreserven vorgesehen.

Die Novelle zum **Energie-Regulierungsbehördengesetz** enthält im § 16 **Verfassungsbestimmungen** betreffend die Zuweisung der Aufgaben an die Energie-Control Kommission (Abs 1) und die sukzessive Zuständigkeit des Gerichtes (Abs 3).

---

10 Siehe Gesetzespaket: „Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006“/Entwurf; Gemeinsame Länderstellungnahme, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 19. Jänner 2006, VST-3697/2 an Bundesminister Dr. BARTENSTEIN.

11 Siehe Gesetzespaket: „Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006“ / Entwurf; Umlaufbeschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 16. März 2006, Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer an Bundesminister Dr. BARTENSTEIN, VST-3697/11 vom 16. März 2006.

- 3.4. Der Geltungszeitraum einzelner sog „**Wirtschaftslenkungsgesetze**“ war mit 31. Dezember 2006 befristet. Durch Verfassungsbestimmungen in den sog „Kompetenz-Sicherungsklauseln“, mit denen dem Bund die Zuständigkeit zur Erlassung entsprechender Bestimmungen eingeräumt wurde, wurden diese Gesetze verlängert und dabei geringfügige Änderungen vorgenommen.

In diesem Sinne wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1957** geändert wird, BGBl I Nr 87/2006, gemäß der Verfassungsbestimmung im Artikel I der Geltungsraum bis 31. Dezember 2016 verlängert.

Im Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird, BGBl I Nr 91/2006, wurde durch die Verfassungsbestimmung im Artikel I der Geltungszeitraum des Gesetzes bis 31. Dezember 2011 verlängert.

- 3.5. Basierend auf einem Initiativantrag der Grünen wurde vom Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das **Volkszählungsgesetz 1950** geändert wird, BGBl I Nr 21/2006, beschlossen. Mittels **Verfassungsbestimmung** wurde jener Paragraph (§ 11 Abs 1), der die **geheime Erhebung der Muttersprache** regelte, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006 **außer Kraft** gesetzt. In Zukunft soll die **Erhebung der Muttersprache** und/oder der Umgangssprache im Rahmen der **regulären Volkszählungen** und nicht mittels einer geheimen Erhebung stattfinden.
- 3.6. Im Jahr 1999 wurde im Bundeshaushaltsrecht die Flexibilisierungsklausel eingeführt (BGBl I Nr 30/1999), um bei anweisenden Organen oder abgrenzbaren Organisationseinheiten anweisender Organe verstärkte Flexibilität und größere Ergebnisverantwortung zu erreichen. Auf Grund der positiven Erfahrungen wurde mit Bundesgesetz, mit dem das **Bundeshaushaltsgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 49/2006, die Befristung des Geltungszeitraumes der Flexibilitätsklausel mit 31. Dezember 2006 aufgehoben. Durch die Verfassungsbestimmung im § 100 Abs 33 wurde die im Verfassungsrang stehende Befristung beseitigt und damit ermöglicht, dass bestehende Projekte verlängert und Organisationseinheiten weiterhin von der Flexibilisierungsklausel Gebrauch machen können.
- 3.7. Bereits im Jahr 1967 wurde ein „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ eingerichtet.<sup>12</sup> Mit dem Bundesgesetz über den **Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G)**, BGBl I Nr 67/2006, wurde eine zeitgemäße Rechtsgrundlage geschaffen, die die gemachten Erfahrungen und notwendigen Anpassungen berücksichtigte, um weiterhin bedürftigen Auslandsösterreichern eine Unterstützung zu gewähren. Neu tritt nun die Möglichkeit hinzu, in besonderen Härtefällen auch frühere österreichische Staatsbürger oder Kinder österreichischer Staatsbürger zu unterstützen, sofern hierfür noch Mittel zur Verfügung stehen. Dabei sollen NS-Opfer und deren Angehörige besonders bevorzugt werden. Die **Verfassungsbestimmung** im § 5 verpflichtet alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts, dem Auslandsösterreicher-Fonds die **erforderlichen Auskünfte** zu erteilen, sofern eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.
- 3.8. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Militärbefugnisgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 115/2006, wurden die Bestimmungen über die Bestellung und die **Weisungsfreistellung des Rechtsschutzbeauftragten** angepasst. Der Rechtsschutzbeauftragte zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr sowie seine beiden Stellvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten, unterliegen der Amtverschwiegenheit und haben ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei zu erfüllen.<sup>13</sup>

---

12 Siehe BGBl Nr 381/1967.

13 Siehe die Verfassungsbestimmung in § 57 Abs 1 des Gesetzes und im § 22 Abs 8, wonach militärische Organe und Dienststellen den Rechtsschutzbeauftragten von einer Datenermittlung unverzüglich in Kenntnis zu setzen haben. Diese Verfassungsbestimmung war insbesondere im Hinblick auf Art 80 Abs 3 B-VG, wonach der zuständige Bundesminister die Befehlsgewalt über das Bundesheer ausübt, erforderlich.

Ihre Bestellung erfolgt vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Nationalratspräsidenten sowie der Präsidenten des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren. Die Befugnisse, Rechte und Pflichten des **Rechtsschutzbeauftragten** wurden **verfassungsrechtlich**<sup>14</sup> **abgesichert**.

- 3.9. Das Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesezt 2002, das Heeresgebührengesezt 2001, das Auslandseinsatzgesezt 2001, das Munitionslagergesezt 2003, das Militärauszeichnungsgesezt 2002 und das Heeresversorgungsgesezt geändert werden (**Wehrrechtsänderungsgesezt 2006**), BGBl I Nr 116/2006, enthält neben der Einführung neuer militärischer Auszeichnungen vor allem die verfassungsrechtliche Absicherung<sup>15</sup> der **Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision**. Dieser Kommission, die bisher als „Bundesheer-Beschwerdekommision“ eingerichtet war, gehören neun Mitglieder an, die von den im Nationalrat vertretenen Parteien entsprechend ihrer Mandatsstärke entsandt werden. Die Kommission hat Beschwerden von Soldaten, Stellungspflichtigen sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und des Reservestandess entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

---

14 Siehe die Verfassungsbestimmung in § 57 Abs 5.

15 Siehe die Verfassungsbestimmung im § 4 Abs 1, Abs 7 und Abs 9 des Geseztes.

## E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

### 1. Weiterentwicklung des Verfassungsrechts der Länder

Im Jahr 2006 wurde die **Landesverfassung** in **drei Ländern** – in geringfügigem Umfang – weiterentwickelt. Die Änderungen betrafen die Aufnahme einer Staatszielbestimmung in die Verfassung, die Weisungsfreistellung von Organen und die Festschreibung von Mindestanteilen des Landes am Gesellschaftskapital von Energieversorgungsunternehmen.

Von den Landtagen wurden weiters **ein Landesverfassungsgesetz** und **dreizehn einfache Landesgesetze**, die **Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Berichtsjahr kundgemacht.

### 2. Änderungen in den Landesverfassungen im Jahr 2006

2.1. Das Land **Burgenland** verankerte mit dem Landesverfassungsgesetz, mit dem das Burgenländische **Landes-Verfassungsgesetz** geändert wird, LGBl 2006/44, eine Bestimmung<sup>1</sup> über die **Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge** in der Landesverfassung. Demnach müssen von den **Anteilsrechten** an der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (**BEWAG**) mindestens **51% im Eigentum des Landes Burgenland** oder von Unternehmen stehen, an denen das Land Burgenland mehrheitlich beteiligt ist.

2.2. Die **Kärntner Landesverfassung** wurde im Berichtsjahr dreimal geändert. Wesentlicher Grund der Änderungen ist das mit Landesverfassungsgesetz LGBl 2002/57 in die Kärntner Landesverfassung aufgenommene sog „**Inkorporierungsgebot**“ (siehe ausführlich 27. Bericht 2002, 122 f). Um einer Zersplitterung des Landesverfassungsrechtes durch die Erlassung von Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen vorzubeugen, wurde mit dieser Novelle das gesamte Landesverfassungsrecht in die Kärntner Landesverfassung integriert und durch den Entfall der Anordnung, dass „Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen“ zulässig sind, eine Weiterführung der **Zersplitterung des Landesverfassungsrechtes** für die Zukunft **unterbunden**.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert werden, LGBl 2006/12, wurden die sog „Anti-Diskriminierungs-Richtlinien“ der EU (2000/43/EG und 2000/78/EG) und die Grundsatzbestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes des Bundes umgesetzt. Die **Weisungsfreistellung** der Mitglieder der **Gleichbehandlungskommission** nach § 27 der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 wurde landesverfassungsrechtlich verankert.

Zur Sicherung der Mitsprache- und Gestaltungsmöglichkeit bei der **Energieversorgung** wurde im Landesverfassungsgesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert wird, LGBl 2006/41, in die Landesverfassung die Bestimmung aufgenommen, dass von den Anteilsrechten an der **Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH** mindestens **51% des Stammkapitals im Eigentum des Landes Kärnten** stehen müssen.

Mit Gesetz, mit dem die Kärntner **Landesverfassung** geändert und ein Gesetz über die Zuweisung von **Landesbediensteten** zur **ASFINAG AutobahnServiceGmbH Süd** erlassen werden, LGBl 2006/45, wurden vom Landtag Bestimmungen über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei dieser Gesellschaft beschlossen. Die Diensthöhe steht der Landesregierung zu. In die Landesverfassung wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die zugewiesenen Personen fachlich nur den **Weisungen der zuständigen Organe der Gesellschaft** unterstehen.

2.3. Im Land **Salzburg** wurden durch das Landes-Verfassungsgesetz, mit dem das **Landes-Verfassungsgesetz 1999** geändert wird, LGBl 2006/85, die **Staatszielbestimmungen** um den Schutz strategisch wichtiger **Wasserressourcen** zur Versorgung für kommende Generatio-

---

1 Siehe den neuen Art 37b (Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge) der Landesverfassung.



nen ergänzt. Mit der Aufnahme des Schutzes des Wassers in die Salzburger Landesverfassung wurde ein klares Bekenntnis zu einer nachhaltigen Sicherung dieser Ressource zu sozialverträglichen Bedingungen abgelegt und das Wasser langfristig geschützt und gesichert sowie der Ausverkauf des „weißen Goldes“ gestoppt.<sup>2</sup>

### 3. Vorarbeiten zur Änderung der Landesverfassungen

In **Oberösterreich** wurden die im Jahr 2005 im Unterausschuss „Landesverfassung“ eingeleiteten Vorarbeiten (siehe 30. Bericht 2005, 149) im Berichtsjahr fortgesetzt. Dabei wird über mehrere Initiativanträge, die eine Änderung der Landesverfassung zum Inhalt haben (ua Einrichtung einer eigenen Landesvolksanwaltschaft für Oberösterreich), beraten.

Im **Steiermärkischen Landtag** wurden im Berichtsjahr verschiedene Anträge zur Änderung der Landesverfassung diskutiert. Diese Anträge betreffen die **Senkung des aktiven Wahlalters** bei **Landtagswahlen** auf **16 Jahre**, die **Abschaffung des Proporz** bei gleichzeitiger **Stärkung der Kontrolle** und **Minderheitenrechte** im Landtag, die **Stärkung der Kontrolle** durch den **Landesrechnungshof**, eine **Verankerung der Kinderrechte** in der **Steirischen Landesverfassung**, die Verwirklichung einer **umfassenden Information** der **Landtagsabgeordneten** sowie die Einsetzung eines „**Steiermark-Konvents**“, dessen Ziel eine umfassende Verfassungs- und Demokratiereform der Steiermark ist.

In **Vorarlberg** wurde ein **Begutachtungsverfahren** betreffend ein Verfassungsgesetz über eine **Änderung der Landesverfassung** durchgeführt. Wesentliche Inhalte sind die **Abschaffung des Beamtenvorbehalts**, die **Anpassung der Verschwiegenheitspflicht** der Mitglieder der Landesregierung an die bundesverfassungsgesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung des Art 20 Abs 3 B-VG und die **Sicherstellung eines 51%-igen Anteilsrechtes des Landes** an den **Energieversorgungsunternehmen**.

### 4. Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen

Abgesehen von den bereits behandelten Änderungen der Landesverfassungen wurden im Berichtsjahr von den Landtagen **ein Verfassungsgesetz** und **13 einfache Landesgesetze**, die insgesamt **23 Verfassungsbestimmungen** enthalten, beschlossen und im Landesgesetzblatt kundgemacht. Betroffen davon waren überwiegend die Weisungsfreistellung von Organen, weiters die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes Oberösterreich, die Inanspruchnahme der Bürgerrechte sowie die Gewährung von Gemeindemitteln zur Pensionskasse von Gemeindebediensteten.

- 4.1. Das Land **Niederösterreich** hat das **NÖ Landesbeteiligungsgesetz**, LGBl 3930-0, erlassen. Mit diesem Verfassungsgesetz wurde die **Beteiligung des Landes** – als Gesellschafter der NÖ Holding GmbH und als mittelbarer Eigentümer der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH – an der **EVN AG** mit **mindestens 51%** festgelegt. Das Gesetz sieht vor, dass die NÖ Landesregierung für das Land Niederösterreich Anteile an der NÖ Holding GmbH nicht veräußern darf, wenn dadurch der Anteil des Landes unter 51% fallen würde. Dieses Gesetz ist ein neuerliches Beispiel dafür, dass die Länder (siehe auch die Änderung der Burgenländischen Landesverfassung) in Zeiten der Globalisierung rechtzeitig Maßnahmen treffen, um sich die Mehrheitsanteile an Unternehmen der Daseinsvorsorge zu sichern bzw zu erhalten. Der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL stellte fest, dass „Energieversorgung und Wasserkraft nicht in die Hände von internationalen Spekulanten fallen dürfen“.<sup>3</sup>
- 4.2. Wie schon in den vergangenen Jahren war es auch im Berichtsjahr notwendig, durch entsprechende **Verfassungsbestimmungen** die **Weisungsfreiheit** von **Organen** vorzusehen. Diese durch die Bundes-Verfassung gemäß Art 20 Abs 1 B-VG notwendige Vorgangsweise

---

2 Siehe die Begründung in den Gesetzesmaterialien, Initiativantrag 621. Blg LT 3. Sess der 13. GP.

3 Vgl „Immerwährende“ Verstaatlichung der E-Wirtschaft?, Landeshauptmann Pröll will eine „doppelte“ Verfassungsmehrheit – zum Schutz der E-Wirtschaft, in: Die Presse vom 20.06.2006.

trägt zu einer weiteren – kritisch betrachteten (vgl 29. Bericht 2004, 155 und 30. Bericht 2005, 145) – Zersplitterung des Verfassungsrechts der Länder bei.

Neben den bereits oben im Punkt 2.2. besprochenen Weisungsfreistellungen in der Kärntner Landesverfassung sind im Berichtsjahr 2006 insgesamt **acht Landesgesetze**, die **17 Verfassungsbestimmungen** enthalten, anzuführen:

- Mit dem Gesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (**Salzburger Gleichbehandlungsgesetz**), LGBl 2006/31, wurden die bisherigen Bestimmungen umfassend überarbeitet, ein einheitliches Gesetz geschaffen und dieses an EU-Richtlinien angepasst. Das Gesetz hat die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf zum Ausgangspunkt. Die Vorgaben mussten sowohl für das Dienstrecht des Landes als auch für jenes der Gemeinden (Gemeindeverbände) umgesetzt werden. Die Mitglieder der **Gleichbehandlungskommission** wurden mittels Verfassungsbestimmung (§ 31 Abs 1) **weisungsfrei** gestellt. Zwei weitere Verfassungsbestimmungen (§ 53 Abs 1 und Abs 2) regeln das In- bzw Außerkräfttreten von gesetzlichen Vorschriften.
- Mit dem Gesetz, mit dem die **Salzburger Landarbeitsordnung 1995** geändert wird, LGBl 2006/21, wurden insgesamt 19 EU-Richtlinien in das Landesrecht umgesetzt und zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Das Gesetz enthält ua neue Regelungen über die Ansprüche auf Teilzeitbeschäftigung, die Karenz und Teilzeitbeschäftigung für Väter und die Gleichbehandlung im Arbeitsleben. Durch die Verfassungsbestimmung im § 258b wurden die **Anwältin für Gleichbehandlungsfragen** und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der **Gleichbehandlungskommission weisungsfrei** gestellt.
- Das Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001**, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968**, das **Salzburger Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtengesetz 2002** und das **Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** geändert werden, LGBl 2006/122, enthält in Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien ua neue Regelungen über die Probezeit, die Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete mit Behinderung und das Disziplinarrecht. Durch Verfassungsbestimmungen im geänderten Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 wurden die **Mitglieder der Disziplinarkommission weisungsfrei** gestellt und das Inkrafttreten dieser Norm festgelegt (Art II, § 12 Z 3 und § 82 Abs 7 Z 2 des Gesetzes).
- Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/123, diente der Umsetzung einer EU-Richtlinie.<sup>4</sup> In das Gesetz wurden neue Bestimmungen über den Schutz der Landeslehrer und das Disziplinarrecht aufgenommen. Die Überwachung der das Land als Dienstgeber treffenden Verpflichtungen obliegt einer **Kommission**, deren Mitglieder mittels Verfassungsbestimmung (§ 11 Abs 8) **weisungsfrei** gestellt wurden. Die **Kontrollorgane** zur Durchführung von Überprüfungen zur Einhaltung der Schutzbestimmungen unterliegen nur den **Weisungen der Kommission** (Verfassungsbestimmung im § 13 Abs 1). Das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 2007 sieht eine weitere Verfassungsbestimmung im § 16 Abs 2 vor.
- Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1981** geändert wird, LGBl 2006/124, wurde ebenfalls eine Arbeitnehmerschutzrichtlinie in das Landesrecht umgesetzt. Zur Kontrolle und Überprüfung der den Dienstgeber treffenden Verpflichtungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Lehrer wurde eine **Kommission** eingerichtet. Deren Mitglieder sind gemäß der Verfassungsbestimmung in § 7 Abs 8 in Ausübung ihres Amtes an **keine Weisungen** gebunden. Die **Kontrollorgane** sind ebenfalls nur an die Weisungen der Kommission ge-

---

4 Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABi Nr L 183 vom 29. Juni 1989.

bunden (Verfassungsbestimmung im § 3 Abs 1). Eine weitere Verfassungsbestimmung (§ 12 Abs 4) regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen.

- Zur Mitfinanzierung der Fondskrankenanstalten und zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben auf Grund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens hat das Land Steiermark mit dem Gesetz über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark (**Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz 2006**), LGBl 2006/6, den „**Gesundheitsfonds Steiermark**“ eingerichtet. Damit wurden die Vereinbarung in das Landesrecht umgesetzt und die notwendigen gesetzlichen Regelungen erlassen. Die Mitglieder der **Schiedskommission** wurden mittels Verfassungsbestimmung **weisungsfrei** (§ 12 Abs 6) gestellt. Zwei weitere Verfassungsbestimmungen regeln deren Inkrafttreten bzw das Außerkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes.
- Mit dem Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Krankenanstaltengesetz** geändert wird (KALG-Novelle 2006), LGBl 2006/145, erfolgte eine Anpassung an die geänderten Grundsatzzbestimmungen des Bundes. Das Gesetz enthält ua neue Regelungen über das Anlegen von Blutdepots und die Einrichtung von Kinderschutzgruppen und der Arzneimittelkommission. Mittels Verfassungsbestimmung (§ 26a Abs 10) wurde festgelegt, dass die Mitglieder der **Arzneimittelkommission** in Ausübung ihrer Tätigkeit an **keine Weisungen** gebunden sind.
- Das Land Wien hat mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft** erlassen wird und das Wiener Krankenanstaltengesetz, das Wiener Archivgesetz, das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz und das Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz geändert werden, LGBl 2006/59, zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Personen in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens und Pflegebereichen in Wien eine Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft eingerichtet und die Aufgaben der bisherigen Wiener Patienten-anwaltschaft wesentlich erweitert.  
Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 5 Abs 1 ist die **Leiterin/der Leiter der Anwaltschaft** bei der Tätigkeit unabhängig und **weisungsfrei**. Das Inkrafttreten dieser Bestimmung sieht ebenfalls eine Verfassungsbestimmung in § 9 Abs 2 vor.

- 4.3. Im Rahmen der Einigung über den Finanzausgleich 2005 – 2008 wurde auch Einigung über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erzielt (vgl ausführlich 29. Bericht 2004, 128 ff und 220 f). Gemäß Art 14 dieser Vereinbarung haben die Länder einen Landesgesundheitsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten.

Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz über den Oö. Gesundheitsfonds (**Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz**), LGBl 2006/2, die Vereinbarung umgesetzt und den **Oö. Gesundheitsfonds** – als Gesamtrechtsnachfolger des bestehenden Oö. Krankenanstaltenfonds – eingerichtet. Der Gesundheitsfonds soll sich verstärkt mit Fragen der Planung, Steuerung und Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens befassen und hat sich bei der Abwicklung seiner Aufgaben an die Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur zu halten. Oberstes Organ des Oö. Gesundheitsfonds ist die **Gesundheitsplattform**, welche an die Stelle der Landeskommision tritt. In der Gesundheitsplattform sind das Land und die Sozialversicherung zu gleichen Teilen sowie der Bund vertreten. Weiters gehören ihr Vertreterinnen und Vertreter der Ärztekammer, der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden, der Patientenvertretung und der Rechtsträger der Fondskrankenanstalten an. Zur Beratung des Landesgesundheitsfonds kann eine **Gesundheitskonferenz** eingerichtet werden. Die Verfassungsbestimmung im § 1 Abs 3 sieht vor, dass die **Prüfung der Fondsgebarung** dem **Landesrechnungshof** obliegt. Das Gesetz enthält Regelungen über die Aufgaben, die Mittelaufbringung und die Organisation des Fonds sowie die Berichtspflichten, die Aufgaben und die Bestellung der Mitglieder sowie die Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform.

Zahlreiche Änderungen im Bundes- und Landesdienstrecht aber auch Erfahrungen aus der Vollzugspraxis machten Anpassungen im Dienstrecht der Oö. Gemeinden und Gemeindeverbände notwendig. Mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz und das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert werden (**Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2006**), LGBl 2006/13, wurden die EU-Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge umgesetzt und die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Das Gesetz enthält ua Bestimmungen über das Recht auf Familienhospizfreistellung auch bei Betreuung von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern, den Entfall der Regelbeurteilung, die Weiterführung des Disziplinarverfahrens bereits bei vorläufigem Rücktritt von der Verfolgung durch den Staatsanwalt, eine Neuregelung der Urlaubsabfindung, Anpassungen des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bei Kinderbetreuung sowie eine Anhebung der monatlichen Dienstgeber-Pensionsbeiträge. Im geänderten Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ist durch Verfassungsbestimmung<sup>5</sup> vorgesehen, dass der Beamte (die Beamtin) zusätzlich zum Dienstgeberanteil einen **Dienstnehmeranteil** bis zur Höhe des Dienstgeberanteils an die **Pensionskasse** entrichten kann. Eine weitere Verfassungsbestimmung (Art VI Abs 2 des Gesetzes) sieht das Inkrafttreten dieser Regelung vor.

- 4.4. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1966**, die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998**, die **Salzburger Landtagswahlordnung 1998**, das **Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrensgesetz** und das **Salzburger Volksbefragungsgesetz** geändert werden, LGBl 2006/49, ist die Erleichterung der gleichzeitigen Durchführung einer **Bürgerbefragung** in der Landeshauptstadt mit einer **landesweiten Volksbefragung**, insbesondere durch die Einschränkung des Abstimmungszeitraumes einer Bürgerbefragung (eines Bürgerbegehrens) nach dem Stadtrecht auf einen Tag. Das Gesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen über die Änderung des Salzburger Stadtrechts bzw deren Inkrafttreten (Art I und Art VI).

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Stadtrecht 1966**, die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** und das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001** geändert werden, LGBl 2006/120, wurden ua neue Regelungen über die Teilnahme von gehörlosen Personen an Sitzungen des Gemeinderates sowie über die behindertengerechte Kundmachung von Vorschriften und Beschlüssen in die Gesetze aufgenommen. Die Novellierung des Salzburger Stadtrechts erfolgte in einer Verfassungsbestimmung (Artikel I des Gesetzes).

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 2006 (**Landeshaushaltsgesetz 2006**) sowie über eine Änderung des **Salzburger Parteienförderungsgesetzes**, LGBl 2006/23, enthält im Zusammenhang mit der Jährlichkeit des Budgets im Artikel XI Abs 2 eine Verfassungsbestimmung, mit der insgesamt **neun Bestimmungen** des Gesetzes als **im Verfassungsrang** stehend erklärt wurden.

## 5. Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen

An dieser Stelle werden einzelne Landesgesetze, die in engem Zusammenhang mit dem Verfassungsrecht stehen, kurz dargestellt:

- 5.1. Im Land **Salzburg** hatten die Gemeinden ergänzend zur Wählerevidenz eine **Unionsbürger-Wählerevidenz** zu führen, um die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für UnionsbürgerInnen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sicherzustellen. Für die Eintragung in diese Evidenz war ein Antrag des bzw der wahlberechtigten Unionsbürgers/Unionsbürgerin erforderlich.

---

5 Siehe die Verfassungsbestimmung in Art II, § 161 Abs 2.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindewahlordnung 1998** geändert wird, LGBl 2006/121, wurde die Gemeindewahlordnung dahingehend geändert, dass nunmehr Unionsbürger automatisch in die entsprechende Wählerevidenz aufgenommen werden.

- 5.2. In **Tirol** wurden mit dem Gesetz über die Führung und Verwendung des Landeswappens (**Tiroler Landeswappengesetz**), LGBl 2006/61, die veralteten Grundlagen für dieses Landesymbol (Gesetz aus dem Jahr 1948) ersetzt. Der bisher geltende strenge Schutz des Landeswappens wurde gelockert. Die würdige Verwendung des Landeswappens ist unter Wahrung des Ansehens des Landes Tirol nunmehr jedermann gestattet.

## F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

### 1. Gesetzgebung des Bundes

#### 1.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung im Jahr 2006

In der **einfachen Bundesgesetzgebung** waren die Schwerpunkte im Berichtsjahr 2006 die Bereiche Bildung<sup>1</sup>, innere Sicherheit<sup>2</sup>, Gesundheit und Verbraucherschutz<sup>3</sup>, Verkehr und Verkehrssicherheit<sup>4</sup>, Energie<sup>5</sup> sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich.<sup>6</sup>

- 
- 1 Vgl das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulunterrichtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Studienförderungsgesetz 1992, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden (**2. Schulrechtspaket 2005**), BGBl I Nr 20/2006 – siehe dazu 30. Bericht 2005, 42 f;
    - Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (**Hochschulgesetz 2005**), BGBl I Nr 30/2006;
    - Bundesgesetz über das **Institute of Science and Technology – Austria**, BGBl I Nr 69/2006 – siehe dazu Kapitel A, Punkte 11.1. – 11.2.
  - 2 Vgl
    - Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen, und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 33/2006;
    - Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StBG), das Bildungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (**Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005**), BGBl I Nr 37/2006 – siehe unten Punkt 1.3.1.
    - Bundesgesetz, mit dem das **Passgesetz 1992** und das Gebührengesetz 1957 geändert werden, BGBl I Nr 44/2006 – siehe unten Punkt 1.3.2.
  - 3 Vgl
    - Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998 und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (**Gesundheitsrechtsänderungsgesetz 2006** – GRÄG 2006), BGBl I Nr 122/2006 – siehe dazu unten Punkt 1.2.1.
    - Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die **Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG)** erlassen wird, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ aufgehoben und das Gesundheitsförderungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 132/2006 – siehe unten Punkt 1.2.2.
    - Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen bis zur Neuregelung der Pflege erlassen werden, (**Pflege-Übergangsgesetz**), BGBl I Nr 164/2006;
    - Bundesgesetz über Patientenverfügungen (**Patientenverfügungsgesetz** – PatVG), BGBl I Nr 55/2006 – siehe unten Punkt 1.2.3.
    - Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einfuhr von Arzneiwaren (Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002) und das Apothekengesetz geändert werden, BGBl I Nr 41/2006;
    - Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird, BGBl I Nr 46/2006;
    - Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 geändert wird, BGBl I Nr 114/2006;
    - Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 geändert wird (**Anti-Doping-Bundesgesetz**), BGBl I Nr 64/2006.
  - 4 Vgl
    - das Bundesgesetz, mit dem das **Kraftfahrlineiengesetz** geändert wird, BGBl I Nr 12/2006 (siehe dazu 30. Bericht 2005, 132 f);
    - das Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**, das ASFINAG-Gesetz und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden, BGBl I Nr 26/2006 – siehe dazu unten Punkt 1.4.1.;
    - das Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, BGBl I Nr 27/2006;
    - das Bundesgesetz, mit dem ein **Straßentunnel-Sicherheitsgesetz** erlassen und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, BGBl I Nr 54/2006 – siehe dazu unten Punkt 1.4.2.;
    - das Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrsgesetz 1967 geändert wird (**27. KFG-Novelle**), BGBl I Nr 57/2006 – siehe dazu unten Punkt 1.4.3.;
    - Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, BGBl I Nr 58/2006;
    - Bundesgesetz, mit dem das **Eisenbahngesetz 1957**, das Bundesbahngesetz und das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft“ geändert werden, BGBl I Nr 125/2006 – vgl ausführlich Kapitel A, Punkt 18.3.

Mehrere föderalistisch wichtige Bundesgesetze wurden bereits im Kapitel A, jene einfachen Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, im Kapitel D behandelt. Daher ist die Zahl der einfachen Bundesgesetze, zu denen aus föderalistischer Sicht Bemerkungen anzubringen sind, eher gering:

## 1.2. Gesundheitswesen und Soziales

- 1.2.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998 und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden (**Gesundheitsrechtsänderungsgesetz 2006** – GRÄG 2006), BGBl I Nr 122/2006, wurden Grundsatzbestimmungen über Staatsgrenzen überschreitende Kooperationen zwischen Krankenanstalten zur dislozierten Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten im Gesetz verankert. Weiters enthält die Novelle neue Regelungen über die Überwachung nosokomialer Infektionen (Infektionen, die durch Ansteckung in einem Krankenhaus oder einer anderen

---

5 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Energielenkungsgesetz 1982, das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, das Energie-Regulierungsbehördengesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (**Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006**), BGBl I Nr 106/2006 – siehe ausführlich Kapitel D, Punkt 3.3.;
- das Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (**Ökostromgesetz-Novelle 2006**), BGBl I Nr 105/2006 – siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 16.

6 Vgl

- das Bundesgesetz, mit dem zur weiteren Deregulierung der Bundesrechts-Rechtsvorschriften des Bundes aufgehoben sowie das Publizistikförderungsgesetz 1984, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, das Heeresgebührengesetz 2001, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Richtwertgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Spanische Hofreitschule-Gesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Waffengebrauchsgesetz 1969, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und Forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Akademien-Studien-gesetz 1999, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bildungsdokumentations-gesetz, das Mineralrohstoffgesetz und das 1. Bundesrechtsbereinigungs-gesetz geändert werden (**Deregulierungsgesetz 2006** – DRG 2006), BGBl I Nr 113/2006 – siehe dazu unten Punkt 1.6.;
- das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (**Bundesvergabegesetz 2006** – BVergG 2006, BGBl I Nr 17/2006 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.1.;
- das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die **Haftungsübernahme** zur Zukunftssicherung der **BAWAG** P.S.K., Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG geschaffen, das Bundesfinanzgesetz 2006 und das Nationalbankgesetz 1984 geändert sowie ein Bundesgesetz betreffend den Erwerb von Aktien der Österreichischen Nationalbank geschaffen werden, BGBl I Nr 61/2006 – siehe dazu Kapitel A, Punkt 23.2.;
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Industrie Holding Aktiengesellschaft und der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (**ÖIAG-Gesetz 2000**) geändert wird, BGBl I Nr 73/2006;
- das Bundesgesetz, mit dem das Übernahmegesetz, das Handelsgesetzbuch, das Börsengesetz, das Umwandlungsgesetz und das Spaltungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern erlassen wird (**Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006** – ÜBRÄG 2006), BGBl I Nr 75/2006;
- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Mineralrohstoffgesetz und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden (**Anlagenrechts-Novelle 2006**), BGBl I Nr 84/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002 und das Kraftfahrergesetz 1967 geändert werden – **Betrugsbekämpfungsgesetz 2006**, BGBl I Nr 99/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden – **KMU-Förderungsgesetz 2006** (KMU-FG 2006), BGBl I Nr 101/2006;
- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Wirtschaftstreuhändergesetzberufsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (**Bilanzbuchhaltungsgesetz** – BibuG) geschaffen wird, BGBl I Nr 61/2006 - siehe dazu unten Punkt 1.4.5.

medizinischen Einrichtung erworben worden sind) und den Einsatz von Leiharbeitskräften in Krankenanstalten. Klargestellt wurde weiters, dass geschlossene Bereiche von Krankenanstalten für Psychiatrie auch der Aufnahme von geistig abnormen Rechtsbrechern bzw Tatverdächtigen nach § 429 StPO dienen.

Im § 3b des Gesetzes wurden die **Ausführungsgesetzgeber** ermächtigt, Regelungen zur Staatsgrenzen überschreitenden dislozierten Führung von Organisationseinheiten von Krankenanstalten zu erlassen, wobei den Ländern hiefür eine Frist von sechs Monaten eingeräumt wurde.

In seiner 736. Sitzung am 6. Juli 2006 erhob der **Bundesrat** einen **Einspruch** gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates. In der Einspruchsbegründung<sup>7</sup> wurde angeführt, dass die im Begutachtungsverfahren von den Ländern vorgebrachten massiven Einwendungen unberücksichtigt geblieben seien. Kritisiert wurden auch die Zulassung von Leiharbeit im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und die Neuregelungen der Besetzung der Gremien der Ärztekammer.

Wenige Tage später, nämlich in seiner 180. Sitzung am 18. Juli 2006, fasste der Nationalrat mit den Stimmen der Regierungsparteien einen **Beharrungsbeschluss** und das Gesetz wurde kundgemacht.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** begrüßten die Länder grundsätzlich die Möglichkeit von Staatsgrenzen überschreitenden Kooperationen zwischen Krankenanstalten als wichtigen Schritt zur Entwicklung einer europäischen Gesundheitsversorgung. Bedenken wurden dahingehend geäußert, dass den Ländern bei der Umsetzung der grundsatzgesetzlichen Regelungen in das Landesrecht – etwa in Bezug auf dislozierte Abteilungen einer Krankenanstalt außerhalb des Bundeslandes – wegen Überschreitung der territorialen Grenzen der Landesrechtsordnung keine Regelungsbefugnisse zukommen würden.

Auch der spezielle Krankenanstaltenplan erstreckte sich jeweils auf das Gebiet des Bundeslandes und könne keinerlei Festlegungen für dislozierte Einrichtungen in einem anderen Staatsgebiet treffen. Probleme würden sich auch bei der Wahrnehmung der sanitären Aufsicht ergeben, da sich hoheitliche Tätigkeiten nicht auf Anstaltsteile in einem anderen Staatsgebiet erstrecken können.

Der Bundesgesetzgeber ging allerdings auf die von den Ländern zahlreich vorgebrachten Bedenken und Verbesserungsvorschläge nicht ein.

- 1.2.2. Die Ziele des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die **Gesundheit Österreich GmbH** (GÖGG) erlassen wird, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ aufgehoben und das Gesundheitsförderungsgesetz geändert werden, BGBl I Nr 132/2006, sind die Schaffung eines nationalen Forschungs- und Planungsinstituts für das österreichische Gesundheitswesen unter inhaltlicher Einbindung der Länder und der Sozialversicherung, die Herstellung der EU-Konformität sowie die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Mit dem Gesetz wurden die Rechtsgrundlagen für die Zusammenführung des ÖBIG (Österreichisches Institut für Gesundheitswesen), des neu einzurichtenden BIQG („Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) zur „**Gesundheit Österreich GmbH**“. Dadurch sollen die im öffentlichen Interesse gelegenen Synergieeffekte, die sich durch die enge Zusammenarbeit der drei einander ergänzenden Geschäftsbereiche ergeben, besser genutzt werden. Die Gesellschaft soll alle wesentlichen Daten zum Gesundheitswesen sammeln und auswerten. Sie kann auf sichtbar werdende Disparitäten in der Forschungs- und Planungstätigkeit reagieren und die erforderlichen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Gesundheitsförderung treffen.

Das Gesetz sieht eine Vertretung der Länder in den Gesellschaftsorganen vor. Die Institutsversammlung setzt sich aus 27 Mitgliedern zusammen, davon entsenden die Länder neun Vertreterinnen/Vertreter (§ 9 Abs 1). In das aus 13 Mitgliedern bestehende Kuratorium entsenden die Länder zwei Vertreterinnen/Vertreter (§ 11 Abs 1).

---

7 Siehe 1621 dBlg XXII. GP – Einspruch BR – Einspruchsbegründung.



In seiner 736. Sitzung am 6. Juli 2006 erhob der **Bundesrat Einspruch** gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates. In der Einspruchsbegründung<sup>8</sup> wurde darauf hingewiesen, dass sich die zuständige Bundesministerin eine „Machtbasis mit vollem Durchgriffsrecht“ auf das bisher unabhängige ÖBIG schaffen wolle. Die Bundesministerin könne in Hinkunft allein entscheiden, wo es welche Spitalsabteilungen gebe oder welche Qualitätskriterien bei der Behandlung gelten sollten. Außerdem sei der Bund zu 100% an der Gesundheit Österreich GmbH beteiligt. Die Länder und die Sozialversicherungsträger könnten sich nicht – auch nicht minderheitlich – beteiligen.

Der **Nationalrat** ging auf die geäußerten Bedenken des Bundesrates nicht ein und fasste bereits in seiner 160. Sitzung am 13. Juli 2006 einen **Beharrungsbeschluss**.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens**, aber auch in den Stellungnahmen zur Regierungsvorlage (RV 1430 dB) **lehnten** die **Länder erfolglos** die Zusammenführung des Österreichischen Bundesinstituts für Gesundheitswesen (ÖBIG) und des Fonds „Gesundes Österreich“ (FGÖ) **ab**, da sich durch die Zusammenführung keine Mehrwert- und Einsparungspotentiale ergeben würden. In die Regierungsvorlage wurden auf Vorschlag der Länder jene Bestimmungen über eine Vertretung der Länder in den Gesellschaftsorganen aufgenommen. Völlig **unberücksichtigt** blieben die Wünsche der Länder für eine **Kapitalbeteiligung** der Länder und der Träger der Sozialversicherung im Sinne einer Drittelparität an der Gesellschaft, die zur Gänze dem Bund vorbehalten bleibt.<sup>9</sup>

- 1.2.3. Das Bundesgesetz über **Patientenverfügungen (Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG)**, BGBl I Nr 55/2006, enthält transparente Regelungen für diesen Rechtsbereich und regelt, in welcher Form und mit welchem Inhalt eine verbindliche Patientenverfügung errichtet werden kann und welche Rechtswirkungen von ihr und von anderen Erklärungen des Patienten ausgehen. Dem behandelnden Arzt und anderen an der Behandlung Beteiligten soll klar und leicht erkennbar sein, welche Folgen eine Patientenverfügung für sie hat. Die sog „aktive Sterbehilfe“ bleibt weiterhin verboten, ein in Form einer Patientenverfügung geäußelter Wunsch nach „aktiver Sterbehilfe“ ist auch künftig nicht beachtlich.

### 1.3. Innere Sicherheit

- 1.3.1. Auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), das Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden (**Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005**), BGBl I Nr 37/2006, muss sich ein Staatsbürgerschaftswerber mindestens zehn Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und davon mindestens fünf Jahre niedergelassen sein. Jede gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird als Verleihungshindernis angesehen. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache und der Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes. Im Gesetz ist eine Ermächtigung der Landesregierung zur Regelung der Prüfung über diese Grundkenntnisse durch Verordnung enthalten (§ 10 Abs 6 und 7). Diese Verordnungen haben starkes mediales Interesse ausgelöst.<sup>10</sup>  
In § 11 des Gesetzes hat der Bund die Möglichkeit des freien Ermessens, das den Ländern nach der bisherigen Rechtslage zustand, massiv eingeschränkt. Damit wurden wichtige, auf den Einzelfall bezogene Beurteilungsspielräume der Länder beseitigt.

---

8 Siehe 1622 dBlg XXII. GP – Einspruch BR – Einspruchsbegründung.

9 Vgl dazu Wirbel um die „Gesundheit GmbH“. Machtkampf. Länder, Hauptverband und Opposition gegen das Gesundheitsministerium, in: Die Presse vom 18.05.2006; Länderprotest gegen Gesundheits-GmbH, in: TT vom 20.04.2006.

10 Vgl bspw Was ein Österreicher wissen soll, in: Der Standard vom 13.02.2006; Neue Staatsbürger sollten sich auskennen, in: TT vom 04.03.2006; Sinnloses Auswendiglernen. Staatsbürgerschaftsprüfung im Realitäts-Check: Zu spät, zu viel Stücken, viele offene Fragen, in: Der Standard vom 31.07.2006; Deutschkurse für Migranten: Gut, aber zu kurz, in: Die Presse vom 05.09.2006.

Im **Begutachtungsverfahren** kritisierten die Länder das Fehlen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes und das Land **Wien** löste den **Konsultationsmechanismus** aus.

Vom Nationalrat wurde die Regierungsvorlage in seiner 129. Sitzung am 6. Dezember 2005 mehrheitlich angenommen (siehe dazu und auch zu den föderalistischen Bedenken im Begutachtungsverfahren 30. Bericht 2005, 170 f) und dem Bundesrat weitergeleitet. In seiner 730. Sitzung am 25. Jänner 2006 erhob der **Bundesrat** einen **Einspruch**. In der Einspruchsbe-gründung<sup>11</sup> wurde die unnötige Verschärfung der ohnedies strengen geltenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsrechts angeführt. Zudem seien die Wünsche der Länder in der vorliegenden Regierungsvorlage kaum berücksichtigt worden. Es kam auch nicht zu einer Einbindung der Länder in die Verhandlungen über die Novellierung des Gesetzes. Außerdem werde eine erfolgreiche Integration von ausländischen MitbürgerInnen verhindert. Der **Nationalrat** ging auf die vorgebrachten Bedenken nicht ein und fasste bereits in der 139. Sitzung am 1. März 2006 einen **Beharrungsbeschluss**.

Am 21. und 22. November 2006 fand in Igls-Vill eine Tagung der **Staatsbürgerschaftsreferentenkonferenz** statt. Bei dieser Tagung waren auch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten anwesend. Ziel des Treffens war die Beratung der Änderungen, die die Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005 mit sich gebracht hat, insbesondere deren Vollzug in den Ländern.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass mit 1. Jänner 2006 das im Zuge des **Fremdenrechtspaketes 2005**, BGBl I Nr 100/2005 (siehe dazu 30. Bericht 2005, 139 ff), verabschiedete **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** in Kraft trat. Dieses sieht vor, dass alle fremdenrechtlichen Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind. Auf Initiative des Amtes der Wiener Landesregierung wurden im April 2006 erstmals in diesem Bereich Vertreter aller Länder zu einer informellen Tagung nach Wien eingeladen. Dabei wurden wichtige Probleme und Fragen betreffend die Vollziehung des neuen Gesetzes diskutiert, erste Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Lösungen gesucht. Diese Initiative wurde vor allen Landesvertretern als ein wertvolles Instrument zur Gewährleistung eines **einheitlichen Vollzuges** auf erstinstanzlicher Ebene bewertet.

- 1.3.2. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Passgesetz 1992** und das **Gebührengesetz 1957** geändert werden, BGBl I Nr 44/2006, wurde die Fälschungssicherheit von Reisepässen wesentlich verbessert. Damit wurde den internationalen Anforderungen und Vorgaben der Europäischen Union in Bezug auf verstärkte Sicherheitsmerkmale<sup>12</sup> entsprochen.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** äußerten die Länder wegen der fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen und wegen des zu erwartenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes Bedenken (siehe 30. Bericht 2005, 172). Das Land **Salzburg** löste den **Konsultationsmechanismus** aus. Auf die vorgebrachten Wünsche und Anregungen der Länder ging der Bund allerdings nicht ein.

- 1.3.3. Die Landeskulturreferentenkonferenz machte den Vorschlag, die für Bundesmuseen geltenden Bestimmungen über die Erteilung einer Immunitätszusage für ausländisches Kulturgut, das in Österreich ausgestellt werden soll, auch auf Ausstellungen außerhalb von Bundesmuseen auszudehnen.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **vorübergehende sachliche Immunität von Leihgaben zu Ausstellungen der Bundesmuseen**, BGBl I Nr 133/2003, geändert wird, BGBl I Nr 65/2006, wurde das erforderliche öffentliche Interesse näher umschrieben und die Höchstdauer der Wirkung der Immunitätszusage(n) mit einem Jahr festgelegt.

---

11 Siehe 1286 dBlg XXII. GP – Einspruch BR – Einspruchsbe-gründung.

12 Siehe die Verordnung (EG) Nr 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten.

Im § 5 des Gesetzes ist vorgesehen, dass auch durch Landesgesetz Regelungen über die sachliche Immunität von Leihgaben zu Ausstellungen im Landesinteresse (Ausstellungen, die nicht in Bundesmuseen stattfinden) getroffen werden können.

Das Land **Niederösterreich** nützte diese Kompetenz und erließ das NÖ Gesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben, LGBl 5310-4, – siehe dazu unten Punkt 2.8.3.

#### 1.4. Verkehrswesen, Wasserrecht und Wirtschaftsrecht

1.4.1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**, das ASFINAG-Gesetz und das ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 geändert werden, BGBl I Nr 26/2006, wurde die EG-Richtlinie 2004/52/EG über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in das innerstaatliche Recht (siehe bereits im 30. Bericht 2005, 166 ff) umgesetzt. Das Gesetz sieht eine Zweckbindung eines Teiles der von der ASFINAG auf der A 13 Brenner Autobahn erzielten Mauteinnahmen für die Finanzierung des Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse vor. Die gebildeten Rückstellungen aus den Einnahmen aus der Brenner Autobahn-Maut sollen für die Finanzierung des Brennerbasistunnels verwendet werden. Außerdem wurde der ASFINAG eine umfassende Verfügungsbefugnis über die in ihrem Fruchtgenussrecht stehenden Liegenschaften eingeräumt.

1.4.2. Das Ziel des Bundesgesetzes, mit dem ein **Straßentunnel-Sicherheitsgesetz** erlassen und die **Straßenverkehrsordnung 1960** geändert wird, BGBl I Nr 54/2006, ist es, den im Gefolge schwerer Tunnelunfälle, insbesondere im Tauern- und Montblanctunnel, überprüften und seither erheblich verbesserten Sicherheitsstandard österreichischer Tunnel des hochrangigen Straßennetzes im Einklang mit der zur Tunnelsicherheit ergangenen EU-Richtlinie 2004/54/EG<sup>13</sup> rechtlich zu verankern, weiter zu erhöhen und nachhaltig zu sichern. Überdies wurden in der Straßenverkehrsordnung „Hinweiszeichen für Tunnel und Pannbuchten“ hinzugefügt.

Im **Begutachtungsverfahren** äußerten die **Länder** gegen den Gesetzentwurf, der sich kompetenzrechtlich ua auf Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG (Straßenpolizei) stützte, **verfassungsrechtliche Bedenken**, da zB vorgesehene Maßnahmen des Tunnel-Managers, wie Tunnelsperren wegen Bau- und Erhaltungsarbeiten, Angelegenheiten der Straßenpolizei betreffen, deren Vollziehung Landessache sei. Vergeblich verlangten die Länder, dass die Sicherheitsdokumentation für Tunnel auch den für Zivil- und Katastrophenschutz und technische Hilfeleistungen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Länder (Landeswarnzentralen) zu übermitteln wäre. Auch die den Einsatzdiensten der Länder und Gemeinden durch die periodischen Übungen entstehenden Kosten sollten ersetzt werden.

1.4.3. Das Bundesgesetz, mit dem das **Kraftfahrzeuggesetz 1967** geändert wird (**27. KFG-Novelle**), BGBl I Nr 57/2006, führte eine Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge ein. Diese gilt für die Zeit vom 15. November bis 15. März und betrifft in erster Linie Lastkraftwagen und Sattelfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht sowie Autobusse und Gelenkfahrzeuge. Das Gesetz verpflichtet die Lenker darüber hinaus auch zur Mitnahme von Schneeketten.

Im **Begutachtungsverfahren** wurde dieses Gesetz von den **Ländern** als wichtiger Schritt zur Hebung der Verkehrssicherheit **begrüßt**.

1.4.4. Das Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (**Wasserrechtsgesetznovelle 2006**), BGBl I Nr 123/2006, enthält zahlreiche Verwaltungsvereinfachungen, mit denen ein Teil der Mehrkosten, die durch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie entstehen, kompensiert werden soll. Das Gesetz enthält einen Teil der in der Politischen Vereinbarung zur Verwaltungsreform II vom 15. November 2005 (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 34 f und A/4) für das Wasserrechtsgesetz vereinbarten Maßnahmen. Vorgeesehen sind ua die Einführung eines Anzeigeverfahrens für bestimmte Erdwärmepumpen

---

13 Siehe Richtlinie 2004/54/EG über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im trans-europäischen Straßennetz, ABI Nr L 201 vom 7. Juni 2004.

sowie der Entfall der Kollaudierung in bestimmten Fällen. Die wasserrechtliche Bewilligung von Wasser-Wärmepumpen sowie von Tiefsonden soll künftig in einem Anzeigeverfahren erfolgen, wobei die Bewilligung mit 25 Jahren befristet wird. In sensiblen Gebieten kann die Behörde individuell entscheiden, ob ein umfangreicheres Bewilligungsverfahren mit Verhandlung einzuleiten ist. Die Bewilligung einer Wasserversorgungsanlage soll künftig möglichst gleichzeitig mit der Entscheidung über eine Schutzgebietsanordnung getroffen werden. Bei Wasseranlagen, die weder öffentliche Interessen berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann auf eine bescheidmäßige Überprüfung der Ausführung der Anlage verzichtet werden.

Im Zuge des **Begutachtungsverfahrens** begrüßten die Länder den Gesetzentwurf mit den zahlreichen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und machten aus der Verwaltungspraxis zahlreiche Verbesserungsvorschläge, wie zB, dass Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung jedenfalls bewilligungspflichtig bleiben sollten.

Gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 24. Mai 2006 erhob der **Bundesrat** in seiner 736. Sitzung am 6. Juli 2007 einen begründeten **Einspruch**<sup>14</sup> und wies darauf hin, dass die offenen Fragen entgegen der gemachten Zusagen nicht geklärt wurden. In wesentlichen Punkten weise der Gesetzesbeschluss gefährlich schwammige Definitionen auf, die nicht für Rechtssicherheit sorgen würden. Außerdem würden Kosten auf Gemeinden und Einzweiler abgeschoben. Auf die Bedenken ging der Nationalrat nicht ein, sondern fasste bereits in der 160. Sitzung am 13. Juli 2006 einen **Beharrungsbeschluss**.

- 1.4.5. Mit dem – auf einem Initiativantrag beruhenden – Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (**Bilanzbuchhaltungsgesetz** – BiBuG) geschaffen wird, BGBl I Nr 161/2006, wurden die bisher unterschiedlichen Berufe des Selbständigen und des Gewerblichen Buchhalters zum neuen Beruf des Bilanzbuchhalters zusammengefasst. Aufrecht bleibt die Abgrenzung zum Steuerberater. Bilanzbuchhalter sollen künftig für kleinere und mittlere Unternehmen Geschäftsbuchhaltung, Lohnverrechnung und Kostenverrechnung erledigen und Bilanzen bis zu einer bestimmten Umsatzgrenze (rund € 363.000) erstellen können.

Gegen dieses Gesetz erhoben die **Länder massive Einwände**, weil es die Vollziehung durch eine (**zentrale**) Paritätische Kommission mit Sitz in Wien vorsieht (§ 91). Gegen deren Entscheidungen ist eine Berufung an den Landeshauptmann zulässig, wobei der Paritätischen Kommission im Berufungsverfahren Parteistellung zukommt und sie gegen die Berufungsentscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Vor den Hintergrund der durch dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragung bisher von staatlichen Behörden wahrgenommenen Aufgaben auf eine neu geschaffene nicht staatliche Einrichtung sowie die relativ schwache Stellung des Landeshauptmannes im System des neuen Gesetzes wäre eine Beteiligung der Länder dringend erforderlich gewesen. Eine Einbeziehung der Länder erfolgte erst durch das auf Grund der Schaffung der Paritätischen Kommission notwendig gewordene **Zustimmungsverfahren** gemäß Art 102 Abs 1 B-VG.

- 1.4.6. Um die Zugangsmöglichkeiten von Klein- und Mittelbetrieben zu öffentlichen Ausschreibungen zu verbessern, beschloss der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung** geändert wird, BGBl I Nr 76/2006. Mit dem Gesetz erfolgte auch eine Anpassung an das Bundesvergabegesetz 2006 (siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.1.). Aus föderalistischer Sicht anzumerken ist, dass die Bundesbeschaffung Gesellschaft gemäß § 3 Abs 3 auch im Namen und auf Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden Vergabeverfahren zur Deckung des Bedarfes an Waren und Dienstleistungen durchführen kann.

---

14 Siehe die Einspruchsbegründung 1624 dB XXII. GP.

## 1.5. Finanzrecht - Steuerpolitische Maßnahmen zu Lasten der Länder

Zu den wesentlichen Inhalten des Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über den **unabhängigen Finanzsenat**, das **Normverbrauchsabgabengesetz**, die **Bundesabgabenordnung** und das **Bodenschätzungsgesetz 1970** geändert werden – UFSG-Novelle 2006, BGBl I Nr 143/2006, zählen Klarstellungen bei der Definition der Leitungsaufgaben des Präsidenten, wie etwa die Entscheidungsbefugnisse über Unvereinbarkeiten von Senatsmitgliedern, die Befugnisse der Landessenatsvorsitzenden sowie über Evidenzierung, Controlling und Dienstzeit. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wird künftig bei Verbringung eines privaten Gebrauchtfahrzeuges ins Ausland durch einen Fahrzeughändler die Vergütung der Normverbrauchsabgabe zuerkannt. Außerdem wurden Verfahrensvereinfachungen in der Bundesabgabenordnung und im Bodenschätzungsgesetz vorgenommen.

Völlig **abzulehnen** war die **Vorgangsweise** des **Bundes** im **Gesetzgebungsprozess**. Die Länder, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund waren – anders als die Sozialpartner in das **Begutachtungsverfahren nicht eingebunden**, da diesen der Begutachtungsentwurf vom Bundesministerium für Finanzen, der am 9. Mai 2006 versandt wurde, nicht übermittelt worden war. Da die Länder und Gemeinden dadurch Mindereinnahmen bei der Normverbrauchsabgabe hinnehmen müssen, wäre der Bund gemäß § 6 FAG 2005, BGBl I Nr 156/2004, verpflichtet, vor Inangriffnahme **steuerpolitischer Maßnahmen**, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, **Verhandlungen** zu führen. Diese **finanzielle Beeinträchtigung der Länderfinanzen** ist strikt **abzulehnen**.

## 1.6. Deregulierungsgesetz

Mit dem **Deregulierungsgesetz 2006**, BGBl I Nr 113/2006, setzte der Bund seine im Jahr 1999 begonnenen Schritte zu einer umfassenden Rechtsbereinigung fort.

Mit dem Gesetz wurden **29 Bundesgesetze**, darunter bspw das aus dem Jahr 1928 stammende Privatkraftwagenführergesetz oder ein Gesetz von 1958 über die Einführung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel, sowie **140 Verordnungen aufgehoben**. Gleichzeitig wurden – in Anknüpfung an eine EU-Initiative mit dem Titel „Less and Better Regulation“ – in einigen Gesetzen textliche Vereinfachungen und eine einheitliche Harmonisierung des Normenbestandes vorgenommen.

Auf die in der Regierungsvorlage (1410 dB NR XXII. GP) vorgesehene Aufhebung von elf Bundesverfassungsgesetzen bzw in einfachen Bundesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen wurde auf Grund eines Abänderungsantrages verzichtet. Als Begründung dafür wurde angeführt, dass noch in dieser Legislaturperiode eine umfassende Gesetzesvorlage zur Verfassungsbereinigung zu erwarten sei, da die Arbeiten des zur Verfassungsreform eingesetzten Besonderen Ausschusses bereits weit gediehen seien. Dazu sollte es allerdings in der laufenden Legislaturperiode des Nationalrates nicht mehr kommen.

## 1.7. Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundes von föderalistischem Interesse

Im Berichtsjahr wurden von den Ländern zu einigen **Gesetzesentwürfen** bzw **Verordnungsentwürfen** des Bundes **Bedenken** – auch unter finanziellen Gesichtspunkten – geltend gemacht, die Zahl ist – wohl auch wegen der vorzeitigen Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates – im Vergleich zu den Vorjahren eher gering. Neben dem bereits im Kapitel A, Punkt 17.2. besprochenen wichtigen Entwurf eines **Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes** (ÖPNRV-Gesetz), der auf heftige Ablehnung der Länder stieß und im Berichtsjahr deshalb auch nicht weiterverfolgt wurde, sind nachstehend noch folgende Entwürfe anzuführen:

- 1.7.1. Mit Schreiben vom 2. März 2006, GZ BKA-600.127/0004-IV/1/2006, versandte das Bundeskanzleramt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungs-

verfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden sollten (**Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2006**), zur Begutachtung.

In ihren umfangreichen Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf bemerkten die Länder, dass gegen den Entwurf, der sich im Wesentlichen auf die Berücksichtigung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, auf eine legistische Bereinigung sowie die Berücksichtigung von Redaktionsversehen und die Vornahme von terminologischen Vereinheitlichungen beschränkte, kein Einwand bestehe. Es stelle sich allerdings die Frage, ob die Zusammenfassung der Novellierung von insgesamt 12 Rechtsvorschriften in einer relativ umfangreichen Sammelnovelle angesichts des Umstandes, dass inhaltliche Zusammenhänge teilweise nicht bestehen würden, rechtfertigbar sei und ob eine derartige legistische Praxis den Interessen der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung dienlich sei.

Die vorgesehenen Änderungen des **Bundesverfassungsgesetzes** seien überhaupt **nicht dringend** und daher dem noch immer offenen Projekt einer Verfassungsbereinigung zu überlassen.

Zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 äußerten die Länder zahlreiche Bedenken. Abgelehnt wurde zB die im § 13 vorgesehene Bestimmung über die Verwendung von bestimmten Dateiformaten im Verkehr zwischen den Beteiligten und der Behörde. Es sei fraglich, ob es angesichts der rasanten technologischen Entwicklung Sinn mache, bestimmte Dateiformate vorzugeben. Außerdem zwingt sie de facto die Behörden, sich der vom Bund bestimmten Technologie anzupassen, was mittelbar einen starken Eingriff in die Organisationshoheit der Länder bedeuten würde und auch sehr kostenintensiv sein könne. Auch die Neuregelung der Akteneinsicht stelle eine merkliche Einschränkung der Einsichtsrechte einer Partei gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Die vorgesehene Verlängerung der Entscheidungspflicht von sechs auf acht Monate schien nach Auffassung der Länder nicht zweckmäßig und widerspreche dem Interesse der Verfahrensbeschleunigung.

Die in der Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 vorgesehene Übernahme des Rechtsinstituts der Abschöpfung der Bereicherung vom gerichtlichen Strafrecht in das Verwaltungsstrafrecht sei nach Auffassung der Länder problematisch. Es dürfe dabei nicht übersehen werden, dass das Verwaltungsstrafrecht anders als das gerichtliche Strafrecht kaum typische Vermögensdelikte kenne. Dementsprechend schwierig dürfte es für die Verwaltungspraxis sein, das Ausmaß der Bereicherung im Einzelfall zu ermitteln.

Im Berichtsjahr konnten seitens des Bundes keine weiteren Bemühungen zur Umsetzung dieses Gesetzgebungsvorhabens festgestellt werden.

- 1.7.2. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen versandte mit Schreiben vom 6. April 2006, GZ BMGF – 92252/0004-I/B/6/2006, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** geändert werden sollte, zur Begutachtung. Darin war ua vorgesehen, dass einem EWR-Staatsangehörigen, dem von einem EWR-Vertragsstaat eine Urkunde über eine absolvierte Ausbildung als Diplom-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuer ausgestellt wurde, vom Landeshauptmann unter bestimmten Bedingungen die Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe zu erteilen ist. Die Länder äußerten sich zur geplanten neuen Zuständigkeit für den Landeshauptmann kritisch, da es sich lediglich bei der Pflegehilfe um einen Gesundheitsberuf im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes handle und daher die Zulassung zur Berufsausübung in mittelbarer Bundesverwaltung zu erteilen sei. Zur Regelung der Zulassung zur Berufsausübung in einem Sozialberuf und zur Festlegung der Behördenzuständigkeiten sei dagegen der Landesgesetzgeber zuständig. Im Falle der Realisierung des geplanten Zuständigkeitsübergangs auf den Landeshauptmann würden zwei getrennte Berufszulassungsverfahren bei den jeweils dafür zuständigen Behörden (Landeshauptmann bzw Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde) mit den jeweils daran anknüpfenden Kostenfolgen (Abgaben) zu führen sein. Auch die in den Erläuternden Bemerkungen den Kostenfolgen zu Grunde gelegte An-

zahl von 60 Verfahren zur Erteilung einer Berufszulassung wurde vor allem vom Land Salzburg angezweifelt, da wegen der geografischen Nähe zur Bundesrepublik Deutschland mit einer beträchtlichen Zahl von Ansuchen deutscher Staatsangehöriger zu rechnen sei.

- 1.7.3. Der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Schreiben vom 7. März 2006, GZ BMVIT – 170.031/0002-II/ST/4/2006, zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Kraffahrgesetz 1967 (28. KFG-Novelle)** und das **Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)** geändert werden sollten, sah ua die Aufteilung der Strafgelder auf jene Verkehrskontrollplätze, die nach den 31. Dezember 2004 errichtet wurden, im Verhältnis von 70% Bund und 30% Länder vor.

Der Entwurf sah ua vor, dass die Strafgelder für den Personal- und Sachaufwand der eingesetzten Organe der Verkehrsüberwachungsorgane und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen der Verkehrsüberwachungen verwendet werden sollten.

Nach Auffassung der Länder waren die Strafgeldwidmungen im Entwurf zu weit gefasst. In Hinblick auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 25. Mai 2005, in dem die Länder der Aufteilung von Strafgeldern unter der Voraussetzung zustimmte, dass auf den neu errichteten Verkehrskontrollplätzen der Nachweis eines zusätzlichen Personaleinsatzes der Bundespolizei zu erbringen ist, wurden die nun vorgesehenen Bestimmungen abgelehnt. Verlangt wurde seitens der Länder, dass der Bund den Nachweis von zusätzlichen Personalkosten erbringen müsse. Bemängelt wurden auch die nicht nachvollziehbaren Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes. Im Berichtsjahr waren keine weiteren Schritte zur Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens feststellbar.

- 1.7.4. Der vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 18. März 2006, ZI BMJ – B4.000/0006-I 1/2006, zur Begutachtung versandte Entwurf eines **Familienrechts-Änderungsgesetzes 2006** hatte das Ziel, als ersten Schritt legislative Maßnahmen bei den gesellschaftlichen Veränderungen im partnerschaftlichen Zusammenleben der Menschen zu setzen. Als Fernziel der gesetzgeberischen Auseinandersetzung wurde eine weitgehende Gleichstellung der modernen Formen des Zusammenlebens mit der traditionellen Ehe angeführt. Die Länder äußerten sich zu diesem Entwurf, der vor allem in mehreren Bundesgesetzen den Begriff „Lebensgemeinschaft“ neu definierte und entsprechende Änderungen zum Inhalt hatte, grundsätzlich positiv, bemerkten aber, dass es in der Praxis mangels konkreter nachprüfbarer Kriterien oftmals nur schwer festzustellen sein werde, ob tatsächlich eine Lebensgemeinschaft bestehe.

Zu den finanziellen Auswirkungen bemerkten die Länder, dass die vorgesehene Mitfinanzierung der geplanten Maßnahmen (Besuchsbegleitung und sprachliche Frühförderung) zu zusätzlichen doppelten Belastungen für die Länder führen würde, da die Länder bereits Zahlungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leisten.

- 1.7.5. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen versandte mit Schreiben vom 24. April 2006, GZ BMGF-75100/0023-IV/B/10/2006, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** geändert werden sollte, zur Begutachtung.

Völlig unverständlich dabei war, dass fast gleichzeitig mit der Aussendung dieses Begutachtungsentwurfes eine Regierungsvorlage zur Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (RV 1422 dB XXII. GP) vom Ministerrat beschlossen wurde, die den Ländern gar nicht zur Begutachtung übersandt wurde. Beide Entwürfe bzw Vorhaben sollten der Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Gemeinschaftsrechtslage sowie der Behebung von redaktionellen Versehen und kleineren, in der Praxis auftretenden Problemen dienen.

Zum Begutachtungsentwurf bemerkten die Länder, dass die vorgesehenen Bestimmungen über die Zulassung von Kontrollstellen, die vom örtlich zuständigen Landeshauptmann erteilt werden sollte, in der Praxis zu Problemen führen könnten. Vorgeschlagen wurde, dass für die Zulassung als Kontrollstelle und für deren Überprüfung und Inspektion jener Landeshauptmann zuständig sein sollte, in dessen Bundesland die Kontrollstelle ihren Sitz hat. Beim zuständigen Bundesminister sollte ein Register, in dem die zugelassenen Kontroll-

stellen ersichtlich sind, eingerichtet werden. Auch die Bemerkung, dass für die Länder keine Kosten anfallen würden, wurde nicht geteilt, da es durch die Verfahren zu einem beträchtlichen Mehraufwand kommen dürfte.

Der Begutachtungsentwurf wurde nicht mehr weiterverfolgt, die Regierungsvorlage hingegen vom Nationalrat beschlossen und das Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz** und das **Tierseuchengesetz** geändert werden, im Bundesgesetzblatt I Nr 136/2006 kundgemacht.

## 2. Gesetzgebung der Länder

### 2.1. Schwerpunkte der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr 2006 waren die Bereiche Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Schulwesen, Krankenanstalten, soziale Sicherheit, Raumordnung, Baurecht, Grundverkehr, Umweltschutz, Naturschutz, Vergaberecht und Elektrizitätsrecht die Schwerpunkte der Gesetzgebung der Landtage.

Neben Modernisierungen der jeweiligen Landesrechtsordnungen und zukunftsweisenden Reformen, wie etwa im Dienstrecht, erfolgten Anpassungen an **geändertes Bundesrecht**<sup>15</sup> oder an die **Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes**<sup>16</sup> bzw des EuGH.

Von den Landtagen wurden zur Umsetzung von **EU-Richtlinien**<sup>17</sup> zahlreiche Gesetze beschlossen. Insgesamt überwiegen freilich noch immer jene Gesetzesbeschlüsse, die nicht durch EU- oder Bundesrecht vorgegeben sind. Allerdings wird der Spielraum der Länder zunehmend enger gezogen, was in erster Linie auch auf die zu geringe Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips durch die EU-Gesetzgebung zurückzuführen ist.

Mit der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors („**PSI-Richtlinie**“)<sup>18</sup> sollen die nationalen Bestimmungen und Verfahren für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors in allen Mitgliedstaaten auf ein Mindestniveau angeglichen und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sowie die einwandfreie Entwicklung der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft gefördert werden.

---

15 Siehe bspw die notwendigen Anpassungen des Landesrechts im Zusammenhang mit der Einführung von ganztägigen Schulformen an das **Schulrechtspaket 2005**, BGBl I Nr 91/2005. Hiezu wurden die unten im Punkt 2.3. aufgezählten Gesetze erlassen. Im Bereich des Elektrizitätswesens wurden durch zwei Novellierungen der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im ElWOG des Bundes entsprechende Ausführungsgesetze der Länder notwendig (siehe unten Punkt 2.6.).

16 Vgl bspw das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Juni 2005, G 163/04 ua, und die daraufhin notwendige Anpassung mit dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2006), LGBl 2006/59, siehe dazu unten Punkt 2.8.4.

17 So wurden bspw allein mit dem Gesetz, mit dem das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 geändert wird (**3. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1999**), LGBl 2006/44, insgesamt **25 EU-Richtlinien** umgesetzt.

- Siehe auch die unten im Punkt 2.2. im Bereich Gleichbehandlung angeführten Gleichbehandlungsgesetze und die angegebene EU-Richtlinie.

- Im Bereich Umweltrecht und Bodenschutz wurden zB umgesetzt:

- die Umweltinformationsrichtlinie,
- die Gentechnikrichtlinie,
- die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm,
- die Seveso-II-Richtlinie,
- die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung,
- die Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- die Richtlinie über Abfälle,

- siehe die unten im Punkt 2.4. angeführten Richtlinien im Bereich Asyl und Flüchtlingsbetreuung und die erlassenen Landesgesetze.

18 Siehe Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl Nr L 345 vom 31. Dezember 2003, S 90.



Im Berichtsjahr ergingen mehrere Landesgesetze, die die PSI-Richtlinie und die Öffentlichkeitsrichtlinie umsetzten und damit die Informationen für die Bürger verbesserten. Folgende Gesetze sind, abgesehen von den unten im Punkt 2.6. erwähnten Umweltinformationsgesetzen, anzuführen:

- **Niederösterreich:**  
Änderung des **NÖ Auskunftsgesetzes**, LGBl Nr 0020-2
- **Oberösterreich:**  
Landesgesetz, mit dem das **Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz** geändert wird, LGBl 2006/86
- **Vorarlberg:**  
Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (**Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz** – DokWG), LGBl 2006/42.

## 2.2. Dienstrecht, Pensionsrecht, Gleichbehandlung

Von den Landtagen wurden im Berichtsjahr zahlreiche Gesetze im Bereich Dienst- und Pensionsrecht sowie Gleichbehandlung beschlossen und kundgemacht.

Im **Dienstrechtsbereich** (Landes- und Gemeindebedienstete, Landeslehrer, Land- und Forstarbeiter) wurden Anpassungen der landesgesetzlichen Regelungen an das Bundesrecht – etwa an das Mutterschutzgesetz - und an mehrere EU-Richtlinien (ua in den Bereichen Arbeitnehmerschutz, befristete Arbeitsverträge, Karenzurlaube und Gleichbehandlung im Arbeitsleben) vorgenommen.

Die geänderten Gesetze enthalten ua Anpassungen der Bezüge, Regelungen über befristete Dienstverhältnisse und über die Teilzeitbeschäftigung, den Karenzurlaub für Väter, die Herabsetzung des Ausmaßes der Dienstzeit zum Zweck der Sterbebegleitung von nahen Angehörigen, Verbesserungen bei den Familienhospizkarenzregelungen, eine Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Bedienstete mit Behinderung sowie geänderte Bestimmungen über das Disziplinarrecht.

Mehrere Landesgesetze enthalten neue Regelungen über das **Pensionsrecht** von Landes- und Gemeindebediensteten, wobei diese vor allem eine Anpassung an die strengen Bundesregelungen (Erhöhung des Pensionsantrittsalters, Erweiterung der Durchrechnungszeiträume ua) enthalten.

Für das Berichtsjahr 2006 sind folgende Landesgesetze anzuführen:

- **Burgenland:**  
Gesetz, mit dem das **Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz** geändert wird, LGBl 2006/9  
Gesetz, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (**7. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997**), LGBl 2006/24  
Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002** geändert wird, LGBl 2006/25  
Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001** geändert wird, LGBl 2006/30  
Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/60  
Gesetz, mit dem die **Burgenländische Landarbeitsordnung 1977** geändert wird, LGBl 2006/27
- **Kärnten:**  
Gesetz, mit dem das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 – K-LVVG 1994 (**11. Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle**) geändert wird, LGBl 2006/28  
Gesetz, mit dem das **Kärntner Bezügegesetz 1997** geändert wird, LGBl 2006/61  
Gesetz, mit dem die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert wird, LGBl 2006/60
- **Niederösterreich:**  
**NÖ Landes-Bedienstetengesetz** (NÖ LBG), LGBl Nr 2100-0  
Änderung der **Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972** (1. DPL-Novelle 2006), LGBl Nr 2200-60

Änderung des **NÖ Landes-Vertragsbedienstetengesetzes** (LVBG), LGBl Nr 2300-38

Änderung des **Landes-Vertragsbedienstetengesetzes** (LVBG), LGBl 2300-39

Änderung der **NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976** (GBDO 1976), LGBl Nr 2400-42 – siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.6.

Änderung des **NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976** (GVBG), LGBl Nr 2420-50

Änderung des **NÖ Landarbeiterkammergesetzes**, LGBl Nr 9000-9

Änderung der **NÖ Landarbeitsordnung 1973**, LGBl Nr 9020-24

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gemeinde-Bedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, das Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz und das Oö. Gemeindebediensteten-Schutzgesetz 1999 geändert werden (**Oö. Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2006**), LGBl 2006/13 – siehe Kapitel E, Punkt 4.3.

Landesgesetz, mit dem das **Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001**, das **Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002**, das **Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz** und das **Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete** geändert werden, LGBl 2006/6

Landesgesetz, mit dem das Oö. Väter-Karenzgesetz, das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz und das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden (**Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2006**), LGBl 2006/73

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (**Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/149

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landarbeitsordnung 1989 geändert wird (**Oö. Landarbeitsordnungs-Novelle 2006**), LGBl 2006/4

- **Salzburg:**

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987**, das **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000** und das **Landesbeamten-Pensionsgesetz** geändert werden, LGBl 2006/66

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001**, das **Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968**, das **Salzburger Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002** und das **Gemeinde-Personalvertretungsgesetz** geändert werden, LGBl 2006/122

Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/123

Gesetz, mit dem das **Salzburger land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1981** geändert wird, LGBl 2006/124 - zu diesen Gesetzen siehe auch Kapitel E, Punkt 4.2.

Gesetz, mit dem die **Salzburger Landarbeitsordnung 1995** geändert wird, LGBl 2006/21

Gesetz, mit dem das **Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/110

- **Steiermark:**

Gesetz, mit dem das **Pensionsgesetz 1965** in der als Landesgesetz geltenden Fassung und das **Steiermärkische Bezügegesetz** geändert werden, LGBl 2006/44

Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Ansprüche von öffentlich-rechtlichen Bediensteten**, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder der Landeshauptstadt Graz stehen, **auf Pflegegeld** erlassen wird, LGBl 2006/45

Gesetz, mit dem das Gesetz über das **Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** geändert wird, LGBl 2006/63

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Mutterschutz- und Karenzgesetz** sowie das **Gesetz über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark** geändert werden, LGBl 2006/112

Gesetz, mit dem die **Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001** (STLAO 2001) geändert wird, LGBl 2006/55

- **Tirol:**

Gesetz, mit dem das Landesbeamtenengesetz 1998 geändert wird (**36. Landesbeamtenengesetz-Novelle**), LGBl 2006/63

Gesetz, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (**6. L-VBG-Novelle – Besoldungsreform**), LGBl 2006/96 – siehe ausführlich unten Punkt 2.8.7.

Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamtenengesetz 1970** geändert wird, LGBl 2006/64

Gesetz, mit dem das **Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (6. G-VBG-Novelle), LGBl 2006/74

Gesetz, mit dem das **Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz** geändert wird (4. I-VBG-Novelle), LGBl 2006/73

- **Vorarlberg:**

Gesetz über eine Änderung des **Land- und Forstarbeitsgesetzes**, LGBl 2006/31

- **Wien:**

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (**22. Novelle zur Dienstordnung 1994**), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (**24. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995**), die Besoldungsordnung 1994 (**27. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (**8. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995**) geändert werden, LGBl 2006/14

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (**23. Novelle zur Dienstordnung 1994**), die Besoldungsordnung 1994 (**28. Novelle zur Besoldungsordnung 1994**), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (**25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995**), die Pensionsordnung 1995 (**15. Novelle zur Pensionsordnung 1995**), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (**14. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967**), das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (**7. Novelle zum Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien**), das Wiener Personalvertretungsgesetz (**11. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz**) und das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden **Kindergärtner/innen und Erzieher/innen** an Horten geändert wird sowie Art II und III der **5. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967** aufgehoben werden, LGBl 2006/42

Gesetz, mit dem das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 geändert wird (**3. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998**), LGBl 2006/44

Gesetz, mit dem die **Wiener Landarbeitsordnung 1990** geändert wird, LGBl 2006/11.

Im Bereich **Gleichbehandlung** wurden von den Ländern EU-Richtlinien<sup>19</sup> umgesetzt. Die Gesetze enthalten Regelungen über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Für das Berichtsjahr 2006 sind folgende Landesgesetze zu erwähnen:

- **Burgenland:**

Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird, LGBl 2006/10

- **Kärnten:**

Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** und die **Kärntner Landarbeitsordnung 1995** geändert werden, LGBl 2006/12 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.2.

Gesetz, mit dem das **Landes-Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird, LGBl 2006/25

- **Salzburg:**

Gesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (**Salzburger Gleichbehandlungsgesetz – S.GBG**), LGBl 2006/31 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.2.

Gesetz, mit dem die **Salzburger Landarbeitsordnung 1995** geändert wird, LGBl 2006/21

- **Vorarlberg:**

Gesetz zur **Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung (Chancengesetz)**, LGBl 2006/30

---

19 ZB die Richtlinie 76/207/EG und die Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf Arbeitsbedingungen, ABl Nr L 269 vom 5. Oktober 2002, S 15.

- **Wien:**  
Gesetz, mit dem das **Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird, LGBl 2006/45.

Im Berichtsjahr wurden von den Landtagen auch zwei Gesetze beschlossen, mit denen **Landesbedienstete** an andere Rechtsträger **zur Dienstleistung zugewiesen** werden können. Es handelt sich um folgende Gesetze:

- **Kärnten:**  
Gesetz, mit dem die **Kärntner Landesverfassung** geändert und ein Gesetz über die **Zuweisung von Landesbediensteten zur ASFINAG AutobahnService GmbHSüd** erlassen werden, LGBl 2006/45 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 2.2.
- **Wien:**  
Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die ASFINAG Autobahn Service GmbH Ost (**ASFINAG-Zuweisungsgesetz**) und mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz (**12. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz**) geändert wird, LGBl 2006/43.

### 2.3. Schulwesen

Mit dem **Schulrechtspaket 2005**, BGBl I Nr 91/2005, wurde ua die verpflichtende **Tagesbetreuung** an allen Schulen bis einschließlich der 8. Schulstufe und die Einführung der 5-Tage-Woche bundesgesetzlich verankert (siehe 30. Bericht 2005, 42), die der näheren Ausgestaltung in den **Schulorganisations- und Schulzeitgesetzen der Länder** bedurften. Die von den Landtagen im Berichtsjahr beschlossenen bzw kundgemachten entsprechenden Landesgesetze betrafen hauptsächlich Änderungen für die ganztägigen Schulformen zur verstärkten Nachmittagsbetreuung von Schülern, um den zunehmenden Bedarf nach Harmonisierung zwischen der Schulzeit und der Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten zu befriedigen. Entsprechend angepasst wurden auch die land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetze.

Die **Schulzeit-Ausführungsgesetze** wurden dahingehend geändert, dass für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen die Samstag grundsätzlich für schulfrei erklärt wurden, jedoch auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden können.

Für das Berichtsjahr sind folgende Landesgesetze zu erwähnen:

- **Burgenland:**  
Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/65
- **Niederösterreich:**  
Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl Nr 5000-18  
Änderung des **NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**, LGBl Nr 5025-8
- **Oberösterreich:**  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (**Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/58  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (**Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/80  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und Forstwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird (**Oö. Land- und Forstwirtschaftliche Schulgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/92
- **Salzburg:**  
Gesetz, mit dem das **Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/86  
Gesetz, mit dem das **Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/87  
Gesetz, mit dem die **Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991** und das **Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz** geändert werden, LGBl 2006/111
- **Steiermark:**  
Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000** (StPOG-Novelle 2006) geändert wird, LGBl 2006/101

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004** (StPEG-Novelle 2006) geändert wird, LGBl 2006/102

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999** geändert wird, LGBl 2006/103

- **Tirol:**

Gesetz, mit dem das **Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991** geändert wird, LGBl 2006/65

- **Vorarlberg:**

Gesetz über eine Änderung des **Schülerhaltungsgesetzes**, LGBl 2006/37

Gesetz über eine Änderung des **Pflichtschulorganisationsgesetzes**, LGBl 2006/38

Gesetz über eine Änderung des **Pflichtschulzeitgesetzes**, LGBl 2006/39

Gesetz über eine Änderung des **Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**, LGBl 2006/40

- **Wien:**

Gesetz, mit dem das Wiener Schulgesetz (**15. Novelle zum Wiener Schulgesetz**) geändert wird, LGBl 2006/36.

Die Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl I Nr 45/2005, machte eine nähere Ausführung der dort enthaltenen Grundsatzbestimmungen notwendig. Von den Landtagen wurden im Berichtsjahr die entsprechenden Landesgesetze geändert und Novellierungen der **Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetze** vorgenommen. Die wesentlichen Punkte betreffen die Einbeziehung des Begabungspotentials von benachteiligten Jugendlichen (integrative Berufsausbildung) in den Regelungsbereich der Gesetze, die Ermöglichung von Teilprüfungen und Ausbildungsversuchen und die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Ausbildung in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen.

Nachstehende Landesgesetze sind anzuführen:

- **Kärnten:**

Gesetz, mit dem die **Kärntner Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991** geändert wird, LGBl 2006/57

- **Niederösterreich:**

Änderung der **NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991** (LFBAO 1991), LGBl Nr 5030-8

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das Oö. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird (**Oö. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/85

- **Salzburg:**

Gesetz, mit dem das **Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/110

Gesetz, mit dem die **Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991** und das **Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz** geändert werden, LGBl 2006/111

- **Steiermark:**

Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991** geändert wird, LGBl 2006/104.

## 2.4. Gesundheitswesen und soziale Sicherheit

Im Berichtsjahr wurden mehrere Landesgesetze kundgemacht, mit denen die im Zuge der Einigung über den Finanzausgleich 2005 abgeschlossene **Vereinbarung** gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 128 ff und 220 f) in das Landesrecht umgesetzt wurde. Die Länder richteten vereinbarungsgemäß **Landesgesundheitsfonds** ein, denen neben der Finanzierung der Krankenanstalten vor allem neue Aufgaben im Bereich der Planung und Steuerung des Gesundheitswesens übertragen wurden.

Zur Umsetzung der Vereinbarung erließ der Bund das Gesundheitsreformgesetz 2004, BGBl I Nr 179/2004, mit dem ua auch die Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wurden. Für die Länder ergab sich Anpassungsbedarf bei den **Krankenanstaltengesetzen**. Die geänderten Gesetze enthalten ua Bestimmungen über den Übergang der Aufgaben der bisherigen Krankenanstaltenfonds an die neuen Gesundheitsfonds, über die Einrichtung von Blutdepots, die Schaffung der Möglichkeit für Krankenversicherungsträger, den Betrieb von Ambulatorien an Dritte zu übertragen, sowie die Einführung einer Pflegegebühr für tagesklinische Leistungen.

Folgende Gesetze sind anzuführen:

- **Burgenland:**  
Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (**Burgenländisches Gesundheitswesengesetz**), LGBl 2006/5
- **Oberösterreich:**  
Landesgesetz über den Oö. Gesundheitsfonds (**Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz**), LGBl 2006/2 – siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.3.  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 geändert wird (**Oö. KAG-Novelle 2006**), LGBl 2006/122
- **Salzburg:**  
Gesetze, mit denen das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000** geändert wird, LGBl 2006/32, 2006/112
- **Steiermark:**  
Gesetz über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark (**Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz 2006**), LGBl 2006/6 - siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.9.  
Gesetz, mit dem das **Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz** geändert wird (KALG-Novelle 2006), LGBl 2006/145 - siehe dazu Kapitel E, Punkt 4.2.
- **Tirol:**  
Gesetz über den Tiroler Gesundheitsfonds (**Tiroler Gesundheitsfonds-Gesetz – TGFG**), LGBl 2006/2  
Gesetze, mit denen das **Tiroler Krankenanstaltengesetz** geändert wird, LGBl 2006/3, 2006/75
- **Vorarlberg:**  
Gesetz über die Errichtung eines Gesundheitsfonds für das Land Vorarlberg (**Landesgesundheitsfondsgesetz – LGFG**), LGBl 2006/7 – siehe auch Kapitel G, Punkt 2.11.
- **Wien:**  
Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (**Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz**), LGBl 2006/3 – siehe dazu unten Punkt 2.8.9.

Mehrere Landtage beschlossen Gesetze, mit denen die zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene **Grundversorgungsvereinbarung** gemäß Art 15a B-VG (siehe dazu ausführlich 28. Bericht 2003, 77 f und 250 f sowie I/2) näher ausgeführt und entsprechende EU-Richtlinien<sup>20</sup> umge-

---

20 Umgesetzt wurden folgende Richtlinien der EU:

1. Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABl Nr L 031 vom 6. Februar 2003, S 18;
2. Richtlinie 2001/55/EG über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl Nr L 212 vom 7. August 2001, S 12;
3. Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl Nr L 261 vom 6. August 2004, S 19;
4. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12.

setzt wurden. Angepasst wurden auch Bestimmungen in den Sozialhilfegesetzen der Länder. Zu erwähnen sind nachstehende Landesgesetze, die Regelungen über die Grundversorgung (Unterbringung, Versorgung, Krankenversorgung ua von hilfs- und schutzbedürftigen und unbegleiteten minderjährigen Fremden) enthalten.

- **Burgenland:**

Gesetz über die vorübergehende Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) im Burgenland (**Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz** – Bgld. LBetreuG), LGBl 2006/42

Gesetz, mit dem das **Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000** geändert wird, LGBl 2006/43

- **Kärnten:**

Gesetz über Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Kärnten (**Kärntner Grundversorgungsgesetz** – K-GrvG), LGBl 2006/43

Gesetz, mit dem das **Kärntner Sozialhilfegesetz 1996** geändert wird, LGBl 2006/44

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird (**Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 2005**), LGBl 2006/9

- **Tirol:**

Gesetz, mit dem die Grundsicherung in Tirol geregelt wird (**Tiroler Grundsicherungsgesetz** – TGSG), LGBl 2006/20

Gesetz, mit dem das **Tiroler Grundversorgungsgesetz** erlassen wird, LGBl 2006/21

**Vorarlberg:**

Gesetz über eine Änderung des **Sozialhilfegesetzes**, LGBl 2006/3.

## 2.5. Umweltrecht und Bodenschutz

Auch im Berichtsjahr wurden von den Landtagen in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinien<sup>21</sup> Gesetze über Maßnahmen zur **Gentechnik-Vorsorge** beschlossen, die Bestimmungen über die Voraussetzungen der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen auf landwirtschaftliche Flächen enthalten. Folgende Gesetze sind zu erwähnen:

- **Oberösterreich:**

Landesgesetz über Regelungen und Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge (**Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006 – Oö. Gt-VG 2006**), LGBl 2006/79 – siehe unten Punkt 2.8.4.

- **Steiermark:**

Gesetz, mit dem Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge getroffen werden (**Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz** – StGtVG) und das **Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976** geändert wird, LGBl 2006/97.

---

21 Siehe die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABi Nr L 106 vom 17. April 2001, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABi Nr L 268 vom 18. Oktober 2003, S 24. Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel: Verordnung 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABi Nr L 268 vom 18. Oktober 2003, S 1. Verordnung (EG) Nr 65/2004 der Kommission vom 14. Jänner 2004 über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen, ABi Nr L 010 vom 16. Jänner 2004, S 5.

Zur Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie<sup>22</sup> wurden nachstehende **Umweltinformationsgesetze** erlassen, mit denen die Länder für ihren Zuständigkeitsbereich den Zugang zu Informationen über die Umwelt geregelt haben:

- **Niederösterreich:**  
Änderung des **NÖ Auskunftsgesetzes**, LGBl Nr 0020-2
- **Oberösterreich:**  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (**Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/44
- **Wien:**  
Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (**Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2005** – Wr. UIG-Novelle 2005), LGBl 2006/48 - siehe dazu Kapitel G, Punkt 2.12.

Weiters wurden die Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm,<sup>23</sup> die sog Seveso-II-Richtlinie<sup>24</sup>, und die IPPC-Richtlinie<sup>25</sup> umgesetzt und in den entsprechenden Landesgesetzen Regelungen über Maßnahmen zur Erfassung und Bekämpfung von Umgebungslärm, baurechtliche Bestimmungen und Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und der -bekämpfung (Notfallpläne) erlassen. Für das Berichtsjahr sind folgende Landesgesetze zu erwähnen:

- **Burgenland:**  
Gesetz, mit dem das **Burgenländische Raumplanungsgesetz** geändert wird, LGBl 2006/47
- **Kärnten:**  
Gesetz, mit dem das **Kärntner IPPC-Anlagengesetz** geändert wird, LGBl 2006/13
- **Oberösterreich:**  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (**Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/44  
Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994 geändert wird (**Oö. Bauordnungs-Novelle 2006**), LGBl 2006/96
- **Salzburg:**  
Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird, LGBl 2006/50
- **Steiermark:**  
Gesetz, mit dem das Steiermärkische **IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz** geändert wird, LGBl 2006/113  
Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz** geändert wird, LGBl 2006/46
- **Tirol:**  
Gesetz über das Katastrophenmanagement in Tirol (**Tiroler Katastrophenmanagementgesetz**), LGBl 2006/33  
Gesetz, mit dem das **Tiroler Straßengesetz** geändert wird, LGBl 2006/101
- **Vorarlberg:**  
Gesetz über eine Änderung des **IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetzes**, LGBl 2006/26

---

22 Siehe die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABl Nr L 41 vom 14. Februar 2003, S 26 bis 32.

23 Siehe Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl Nr L 189 vom 18. Juli 2002, S 12.

24 Siehe Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl Nr L 10 vom 10. Jänner 1997 und die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG, ABl Nr L 345 vom 31. Dezember 2003, S 97 bis 105.

25 Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl Nr L 257 vom 10. Oktober 1996, S 26.



Gesetz über eine Änderung des **Straßengesetzes**, LGBl 2006/22

- **Wien:**  
Gesetz über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (**Wiener Umgebungslärm-schutzgesetz**), LGBl 2006/19

Im Bereich der **Abfallwirtschaft** wurde die Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 umgesetzt, zB durch das Gesetz, mit dem das **Salzburger** Abfallwirtschaftsgesetz 1998 geändert wird (**Abfallwirtschafts-gesetz-Novelle 2004**), LGBl 2006/19.

## 2.6. Energierecht

Durch zwei Novellen der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Elektrizitäts- und Organisationsgesetz (EIWOG) ergab sich Anpassungsbedarf bei den Ländern. Mit der Novelle BGBl I Nr 63/2004 wurde die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Verpflichtung zur Trennung des Netzbetriebes von allen übrigen Tätigkeiten eines integrierten Elektrizitätsunternehmens (so genanntes „Unbundling“) grundsatzgesetzlich umgesetzt.

Teile des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl I Nr 121/2000, wurden vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2004, G 140/03 ua, als kompetenzwidrig aufgehoben, da die entsprechenden Regelungen nicht auf Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG („Börsenwesen“) gestützt werden können, sondern dem Regime des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen“) unterliegen (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 382 ff). Sie wurden mit der Novelle BGBl I Nr 44/2005 als Grundsatzbestimmungen in das EIWOG aufgenommen und bedurften daher einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber. Vier Länder erledigten dies bereits im Jahr 2005, deshalb sind für das Berichtsjahr noch nachstehende Gesetze anzuführen:

- **Burgenland:**  
Gesetz über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (**Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006** – Bgl. EIWG 2006), LGBl 2006/59
- **Kärnten:**  
Gesetz über die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Kärnten (**Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisations-gesetz**, K-EIWOG), LGBl 2006/24
- **Oberösterreich:**  
Landesgesetz, mit dem das **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006** erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl 2006/1
- **Salzburg:**  
Gesetz, mit dem das **Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999** geändert wird (**Landeselektrizitätsgesetz-Novelle 2005**), LGBl 2006/18
- **Vorarlberg:**  
Gesetz über eine Änderung des **Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**, LGBl 2006/2.

## 2.7. Vergabewesen

Mit 1. Februar 2006 trat das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl I Nr 17/2006, in Kraft. Neben umfangreichen Änderungen im „materiellen“ Vergaberecht, die durch die Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien bedingt sind, enthält das Gesetz auch erhebliche Neuerungen im Bereich des Rechtsschutzes (siehe Kapitel D, Punkt 3.1.).

Auch im Interesse der beteiligten Wirtschaftskreise schien es notwendig, die Landesgesetze an die einschlägigen Bundesregelungen anzupassen. Die von den Landtagen beschlossenen **Vergabe-**

**rechtsschutzgesetze** bzw **Vergabenachprüfungsgesetze** enthalten ua eine deutlichere Unterscheidung zwischen den einzelnen „Rechtsschutzverfahren“ (Nachprüfungsverfahren, Feststellungsverfahren und Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung) und eine radikale Vereinheitlichung und Vereinfachung des bisher komplexen und kasuistisch geregelten Systems der Anfechtungsfristen. Folgende Gesetze wurden im Berichtsjahr kundgemacht:

- **Burgenland:**  
Gesetz über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (**Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz** – Bgl. VergRSG), LGBl 2006/66
- **Kärnten:**  
Gesetz, mit dem das **Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz** geändert wird, LGBl 2006/74
- **Niederösterreich:**  
Änderung des **NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes**, LGBl Nr 7200-0
- **Oberösterreich:**  
Landesgesetz über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (**Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006** – Oö. VergRSG 2006), LGBl 2006/130
- **Steiermark:**  
Gesetz über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (**Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz** – StVergRG), LGBl 2006/154
- **Tirol:**  
Gesetz über die Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Tirol (**Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006**), LGBl 2006/70
- **Vorarlberg:**  
Gesetz über eine Änderung des **Vergabenachprüfungsgesetzes**, LGBl 2006/53
- **Wien:**  
**Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007** (WVRG 2007), LGBl 2006/65

## 2.8. Weitere wichtige Landesgesetze

Die Verfassungsgesetze und jene einfachen Landesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden bereits im Kapitel E besprochen. Die im Berichtsjahr kundgemachten Landesgesetze, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen, werden im Kapitel G behandelt. Nachstehend werden – abgesehen von den bereits in diesem Kapitel angeführten Gesetzen – noch einzelne wichtige Landesgesetze kurz dargestellt:

- 2.8.1. Mit dem Gesetz, mit dem das **Burgenländische Raumplanungsgesetz** geändert wird, LGBl 2006/47, setzte das Land **Burgenland** insgesamt vier EU-Richtlinien<sup>26</sup> um. In das Gesetz aufgenommen wurden Bestimmungen über Ballungsräume und deren Aufnahme in den Landesraumordnungsplan, die Durchführung einer Umweltprüfung bei der Ausarbeitung von Landesraumordnungsplänen und Entwicklungsprogrammen sowie die Erstellung eines Umweltberichtes. Bei der Erlassung eines Landesraumordnungsplanes oder eines Entwicklungsprogrammes mit grenzüberschreitenden Auswirkungen kommt dem betroffenen Staat ein Stellungnahmerecht bzw Konsultationsrecht zu. Der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm dürfen nur erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird. Angepasst wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Grünflächen und das Verfahren bei der Umweltprüfung.

---

26 Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung bestimmter Pläne und Programme, ABI Nr L 197 vom 21. Juli 2001, S 30; siehe auch GSTIR, Die Umsetzung der SUP-Richtlinie in der örtlichen Raumordnung hinsichtlich der Festlegung der SUP-Pflicht, in: bbl 2006, 79 ff.

- 2.8.2. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetz**, das **Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz**, das **Kärntner Verwaltungsakademiegesetz** und das **Kärntner Informations- und Statistikgesetz** geändert werden (**Kärntner Weiterbildungsförderungsgesetz**), LGBl 2006/59, die EU-Grundsätze des **lebensbegleitenden Lernens** im Sinne der EntschlieÙung des Rates vom 27. Juni 2002, 2002/G 163/01, ABl Nr C 163 vom 9. Juli 2002, S 1, in das Landesrecht umgesetzt. Das Land hat ua eine Weiterbildungsstrategie für Kärnten zu formulieren und daraus kurz-, mittel- und langfristige Fördermaßnahmen abzuleiten sowie ein regionales strategisches Weiterbildungsmanagement einzurichten. Gegenüber der Öffentlichkeit besteht für das Land eine Informationspflicht über die zur Umsetzung der Strategie für das lebensbegleitende Lernen gesetzten Maßnahmen, insbesondere über Fördermaßnahmen. In regelmäßigen Abständen hat das Land einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens herauszugeben und zur Abfrage im Internet bereitzuhalten.

Mit dem Gesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiet des Weinbaues (**Kärntner Weinbaugesetz 2005** – K-WG), LGBl 2006/9, wurden Bestimmungen der EG-Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>27</sup> in Anspruch genommen und die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in Kärnten geschaffen. Das Gesetz enthält ua Regelungen über die Neuanlage von Weingärten, die Wiederbepflanzung, die Beschränkungen des Weinbaues, die Pflanzungen zu Versuchszwecken, die Weinbauaufsicht und den Landesweinbaukataster, in dem alle in Kärnten liegenden Weingärten verzeichnet sind.

- 2.8.3. In **Niederösterreich** regelt das **NÖ Verlautbarungsgesetz** auf einfachgesetzlicher Stufe die Verlautbarung von Rechtsvorschriften im NÖ Landesgesetzblatt. Zur Erzeugung der Rechtsverbindlichkeit sind ua die Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes im NÖ Landesgesetzblatt zu verlautbaren. In der Praxis hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, dass großflächige Pläne, farbige Karten, Tabellen udgl wegen ihres Umfanges sehr schwer bzw nur mit hohem finanziellen Aufwand im Landesgesetzblatt kundgemacht werden können.

Mit der Änderung des **NÖ Verlautbarungsgesetzes**, LGBl 0700-4, wurde es nun ermöglicht, dass eine **Kundmachung** durch **Auflage zur öffentlichen Einsicht** im Amt der NÖ Landesregierung dann erfolgen kann, wenn die Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres Umfanges oder wegen ihrer technischen Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde und sich der Inhalt von Teilen von Verordnungen und Kundmachungen aus den Planunterlagen (Pläne, Karten, Tabellen udgl) ergibt. Die Auflage zur Information kann zusätzlich auch bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden (Städten mit eigenem Statut) erfolgen.

Mit dem **NÖ Landes-Bedienstetengesetz** (NÖ LBG), LGBl 2100-0, wurde eine grundlegende Neuorientierung der Besoldung im NÖ Landesdienst vorgenommen. Das Gesetz sieht einerseits eine möglichst weitgehende Gleichstellung von Beamten und Vertragsbediensteten und andererseits eine Anpassung der allgemeinen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen an privatwirtschaftliche Erfordernisse vor. Künftig gibt es flachere Gehaltsverläufe (höhere Einstiegsbezüge) und damit eine gleichmäßigere Verteilung der Lebensverdienstsumme bei gleich bleibendem Gesamtaufwand. Es wurde eine verwendungsorientierte Einstufung und Bezahlung auf der Basis einer Arbeitsplatzbewertung sowie eine weitgehende Abschaffung der qualitativen Zulagen umgesetzt.<sup>28</sup>

Zu den zentralen Anliegen des **NÖ Grundverkehrsgesetzes 2002** (NÖ GVG 2007), LGBl 6800-0, zählen die Vereinfachung des Vollzuges durch übersichtliche Strukturen und die Steigerung der Effizienz der Verwaltung. Es erfolgte auch eine Anpassung der bisherigen Bestimmungen an die Judikatur des EuGH und an die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken.

---

27 Siehe Verordnung (EG) Nr 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl Nr L 179 vom 14. Juli 1999, S 1.

28 Siehe ausführlich DAFERT/GIBISCH, Ausgewählte Aspekte der Dienstrechtsreform im Land Niederösterreich, in: Bußjäger (Hg), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, FÖDOK Band 26, 2007, 23 ff.

Das Gesetz nimmt eine klare Trennung zwischen den Bestimmungen über den landwirtschaftlichen (grünen) Grundverkehr und den Ausländergrundverkehr vor. Der grüne Grundverkehr wurde im Hinblick auf die Judikatur des EuGH<sup>29</sup> EU-konform gestaltet. Die bisher notwendigen Negativbestätigungen wurden abgeschafft. Rechtserwerbe an landwirtschaftlichen Grundstücken können entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbeständen im Grundbuch eingetragen werden. Der Grunderwerb durch Ausländer bleibt im Wesentlichen wie bisher beschränkt, um einen Ausverkauf von Grund und Boden zu vermeiden. Auch beim Ausländergrundverkehr wurde das Verfahren wesentlich vereinfacht. In jenen Fällen, bei denen keine Genehmigung notwendig ist, kann beim zuständigen Bezirksgericht die Eintragung im Grundbuch vorgenommen werden.

Mit dem Landesgesetz über die **vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben**, LGBl 5310-0, hat das Land Niederösterreich die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben zum Zweck öffentlicher Ausstellungen, soweit es sich nicht um Ausstellungen der Bundesmuseen handelt, geregelt und damit bisher nicht genutzte Kompetenzen in Anspruch genommen. Die Zusage über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben wird von internationalen Leihgebern verlangt. Die Gesamtdauer aller für ein bestimmtes Kulturgut erteilten Immunitätszusagen kann höchstens ein Jahr ab der Einfuhr betragen.

Die Länder **Niederösterreich** und **Wien** unterzeichneten im Berichtsjahr die Vereinbarung über die Schaffung eines Biosphärenparks Wienerwald (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.4.). Durch das **NÖ Biosphärenpark-Wienerwaldgesetz**, LGBl 5760-0, erfolgte die von der UNESCO geforderte nationale rechtliche Umsetzung der Vereinbarung. Da es sich beim Biosphärenpark Wienerwald um eine bisher in keiner Gesetzesmaterie verwendete Kategorie eines Schutzgebietes handelt, die neben naturschutzfachlichen Schutzinhalten überwiegend Raumordnungselemente enthält, wurden die für den Biosphärenpark erforderlichen Bestimmungen im Gesetz aufgenommen. Das Gesetz regelt die Ziele, die räumliche Zonierung und die Verwaltungsstrukturen.

- 2.8.4. Wegen der Rechtsentwicklung, insbesondere auf Grund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Rs OSPÉLT) und des Verfassungsgerichtshofes, der mit Erkenntnis vom 8. Juni 2005, G 163/04-10 und G 164/04-10, Teile des § 4 des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 als Inländer diskriminierend und somit verfassungswidrig aufgehoben hatte, war eine Novellierung des Oö. Grundverkehrsgesetzes erforderlich.

Mit Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 geändert wird (**Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2006**), LGBl 2006/59, wurde in **Oberösterreich** die im sog „grünen“ Grundverkehr vorgesehene Selbstbewirtschaftungspflicht beseitigt. Weiters wurde das für die Gemeinden vorgesehene Stellungnahmeverfahren praxisingerechter gestaltet und die Genehmigungspflicht von Mietverträgen für „Drittausländer“ auf dingliche Rechtsgeschäfte reduziert.

Durch das Landesgesetz, mit dem das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 sowie das Wald- und Weideservitutenlandesgesetz geändert werden (**Oö. Bodenreformrechtsänderungsgesetz 2006**), LGBl 2006/3, wurden grundsatzgesetzliche Vorgaben des Bundes näher ausgeführt. Das Gesetz enthält neue Bestimmungen über die Beteiligung von bestimmten Umweltorganisationen an der UVP im Bodenreformverfahren und die verfassungskonforme Neuregelung der Beschwerdelegitimation der Oö. Umweltschutzanwaltschaft.

Vor dem Hintergrund des laufenden Klagsverfahrens betreffend die Unzulässigkeit des geplanten Oö. Gentechnik-Verbotsgesetzes (siehe dazu ausführlich 30. Bericht 2005, 111 f) beschloss der oö. Landtag das Landesgesetz über Regelungen und Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge (**Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006** – Oö. Gt-VG 2006), LGBl 2006/79. Damit sollen ohne vollständiges Verbot des GVO-Anbaues die Koexistenz zwischen konventioneller, insbesondere biologischer, landwirtschaftlicher Produktion und der Verwendung genetisch veränderter Organismen bestmöglich gewährleistet und nachteilige Auswirkungen

---

29 Vgl zB Rs OSPÉLT und Rs Schlössle Weissenberg Familienstiftung – siehe dazu 28. Bericht 2003, 133 f

gen des GVO-Anbaues auf die natürliche Umwelt minimiert werden. Die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sind das Erfordernis einer Anmeldung des beabsichtigten Anbaues gentechnisch veränderter Organismen, die Möglichkeit einer Untersagung des Anbaus in sensiblen Zonen und bei konkreter Gefahr des „Auskreuzens“ auf konventionelle landwirtschaftliche Kulturen sowie Regelungen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands im Fall eines rechtswidrig erfolgten Anbaus.

Mit dem Oö. Standortabgabegesetz 2001, LGBl 2001/52, wurden die Gemeinden ermächtigt, von den Betreibern von Verbrennungsanlagen auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates eine Standortabgabe zu erheben. Der Verfassungsgerichtshof hielt in mehreren Erkenntnissen<sup>30</sup> fest, dass verschiedene landesgesetzlich vorgesehene Standortabgaben von ihrem Typ her eine dem Altlastensanierungsbeitrag nach dem Altlastensanierungsgesetz des Bundes gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand darstellen würden. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71/2003, wurde das Altlastensanierungsgesetz des Bundes mit Wirkung ab 1. Jänner 2006 dahingehend ergänzt, dass dem Altlastenbeitrag auch das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage unterliegt. Da nunmehr kein Zweifel bestand, dass die im Oö. Standortabgabegesetz 2001 vorgesehene Standortabgabe für das Betreiben von Verbrennungsanlagen eine dem Altlastenbeitrag gleichartige Abgabe darstellt, wurde das Gesetz mit Landesgesetz, mit dem das **Oö. Standortabgabegesetz 2001 aufgehoben** wird, LGBl 2006/123, ersatzlos beseitigt.

- 2.8.5. Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990** geändert wird (**Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2005**), LGBl 2006/17, wurde im Land **Salzburg** die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (siehe dazu ausführlich 29. Bericht 2004, 221 f und 30. Bericht 2005, 232 f) umgesetzt. Darin verpflichteten sich die Länder, unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs den Anteil der Wohnhausanierung an der gesamten Wohnbauförderung anzuheben, um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen auf dem Gebäudesektor herbeizuführen. Einen weiteren Kernpunkt der Novelle stellt die Umstellung der Wohnbauförderung von rückzahlbaren Zuschüssen auf Förderungsdarlehen mit der Einführung eines Landeswohnbaufonds dar.

Im Gesetz, mit dem das **Salzburger Jugendgesetz** geändert wird, LGBl 2006/98, wurden die sog „Alkopops“ vom Gesetzgeber präziser als bisher angesprochen. Ihr Erwerb und Konsum ist, so sie mit Branntwein zubereitet werden und daher als branntweinhaltige Getränke gelten, nunmehr auch Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr verboten, ebenso wie Branntwein selbst, wobei im Gesetz klargestellt wird, dass dies alles auch bei Alkohol gilt, dessen Hochprozentigkeit durch Destillation gewonnen wird. Analog zum Alkoholverbot wurde ein Verbot der Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren normiert.

Das Gesetz, mit dem das **Salzburger Tourismusgesetz 2003** geändert wird, LGBl 2006/126, enthält vor allem eine Valorisierung der Mindestbeiträge und des besonderen Fondsbeitrages. Die Änderung brachte dem Tourismusfonds Mehreinnahmen von rund einer Million Euro. Durch die Verkleinerung einiger Gremien wurden auch raschere Abläufe in der Verwaltung erzielt.

Mit dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I Nr 102/2002, hat der Bundesgesetzgeber, gestützt auf die Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG, eine grundlegende Neustrukturierung der österreichischen Abfallwirtschaft vorgenommen und Bestimmungen auch für Angelegenheiten getroffen, die bis dahin landesgesetzlich zu regeln waren (siehe dazu ausführlich 27. Bericht 2002, 116 ff). Die Abfallwirtschaftsgesetze der Länder mussten daher an diese bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Bestimmungen über die Bewilligung von Abfallbehandlungsanlagen (auch jene für ungefährliche Ab-

---

30 Vgl VfSlg 14688/1996 betreffend das NÖ Standortabgabegesetz 1992, VfSlg 15666/1999 betreffend das Burgenländische Standortabgabegesetz 1995 und VfSlg 16379/2001 betreffend das Oö. Standortabgabegesetz 1992.

fälle), die nun ausschließlich vom Bund geregelt werden, angepasst werden. In Salzburg erfolgte dies durch das Gesetz, mit dem das **Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998** geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2005), LGBl 2006/19. Mit der Novelle wurden auch vier EU-Richtlinien<sup>31</sup> innerstaatlich umgesetzt.

Durch das Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird, LGBl 2006/50, wurden Bestimmungen über die Informationspflicht von Betrieben zur Erstellung von Sonderalarmplänen präzisiert, und die Seveso-II-Richtlinie<sup>32</sup> umgesetzt. Die Seveso-II-Richtlinie sieht ua vor, dass für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen gelagert oder verwendet werden, besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Zu diesen Sicherheitsvorkehrungen zählen insbesondere Maßnahmen innerhalb der Betriebe, die Wahrung von Sicherheitsabständen von diesen Betrieben und die Erstellung externer Notfallpläne. Diese externen Notfallpläne dienen dazu, die bei einem schweren Unfall möglicherweise auftretenden Folgen für die Umgebung möglichst einzuschränken und Rettungsmaßnahmen koordiniert, rasch und effizient einleiten zu können. Die Novelle enthält Vorgaben über die Erstellung dieser externen Notfallpläne.

Das Gesetz, mit dem das **Jagdgesetz 1993** geändert wird, LGBl 2006/63, enthält mehrere Anpassungen, etwa jene über die Ausübung der Falknerei oder über die Vorlage von geschossenen Rotwildtieren (sog „Grünvorlage“). Bezüglich des Betretens und Befahrens öffentlicher bzw zur allgemeinen Benützung bestimmter Straßen und Wege in einem Habitatschutzgebiet erfolgt eine grundsätzliche Rückkehr zu der, vor dem Inkrafttreten der Jagdgesetz-Novelle 2002, bestandenen Rechtslage. Diese Regelung wurde um die Möglichkeit ergänzt, in der Schutzgebietsverordnung Straße und Wege befristet zu sperren, wenn dies zum Erreichen des Schutzzwecks unumgänglich ist.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986** geändert wird, LGBl 2006/64, wurde eine Verfassungswidrigkeit beseitigt, die darin bestand, dass die Gemeinden kraft der bisher maßgeblichen Regelung lediglich bis zur Höhe des für einen Gemeindefriedhof entfallenden Jahresaufwandes Friedhofsgebühren einheben konnten, während die gegenständliche Gebühr ins freie Beschlussrecht der Gemeinden verweisende finanzausgleichsrechtliche Grundlage eine jährliche Gesamtgebührenhöhe bis zum doppelten Jahreserfordernis für Erhaltung und Betrieb des Friedhofs erlaubt. Zur Sicherstellung der Gemeinschaftsrechtskonformität wurde der Rechtsauffassung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen, wonach es wegen einer versteckten bzw indirekten Diskriminierung von EU-Ausländern durch die nach dem Wohnsitz mögliche Differenzierung der Gebührenhöhe zu einer Gemeinschaftsrechtswidrigkeit kommt.

Der Kernpunkt des Gesetzes, mit dem das **Salzburger Sozialhilfegesetz** und die **Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992** geändert werden, LGBl 2006/20, ist die Anhebung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten der Sozialhilfe und der Jugendwohlfahrt im Zeitraum 2006 bis 2010 schrittweise auf 50 Prozent.

Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Juni 2005, G 155, 156/04, reagierte der Salzburger Landtag durch das Gesetz, mit dem die **Salzburger Landesabgabenordnung** geändert wird, LGBl 2006/109. Die bereits vorher vom Gesetzgeber aufgehobenen, aber von der Verfassungswidrigkeit nicht betroffenen Teile des § 156a Abs 9 betreffend Aussetzungszinsen wurden wieder in Kraft gesetzt. Überdies wurde für anhängige Fälle im Interesse der Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen eine rückwirkende Anwendung der Grundlage für die Festsetzung von Aussetzungszinsen angeordnet. Außerdem wurde dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 2004, G 95/04, zu § 117 BAO Rechnung getragen. Nach der vom Gerichtshof aufgehobenen Bestimmung durfte die (spätere) Änderung einer

---

31 Umgesetzt wurden die Richtlinien 42/2001/EG, 35/2003/EG, 79/409/EG und 92/43/EWG.

32 Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABi Nr L 10 vom 14. Jänner 1997 S 13 bis 33, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003, ABi Nr L 345 vom 21. Dezember 2003, S 97 bis 105.

Rechtsauslegung, die in Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes oder in Erlässen des Bundesministeriums für Finanzen vertreten und einem abgabenbehördlichen Bescheid, einer Abgabenerklärung usw zugrunde gelegt worden ist, nicht zum Nachteil der betroffenen Partei berücksichtigt werden. Darin erkannte der Gerichtshof einen Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip, weil dadurch den im Einzelfall ergehenden Erkenntnissen der genannten Höchstgerichte und ministeriellen Enunziationen der Rang verbindlicher genereller Normen beigemessen werde und dies in der Bundesverfassung nicht vorgesehene, neue Rechtsquellentypen schaffe.

- 2.8.6. Das Land **Steiermark** hat mit dem Gesetz, mit dem die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005** (GeoLT 2005) geändert wird, LGBl 2006/42, die Bestimmungen über die dringliche Behandlung einer Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung geändert. Wenn ein Antrag auf dringliche Verhandlung einer Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung von mindestens zwei Abgeordneten vor Beginn der Sitzung eingebracht wird, ist vor Eingehen in die Tagesordnung dem befragten Mitglied der Landesregierung das Wort zur Beantwortung zu erteilen. Anschließend findet eine Wechselrede über die Anfrage statt. Abgeordnete dürfen nicht mehr als je zwei Dringliche Anfragen in derselben Sitzung einbringen.

Zu den wichtigsten Änderungen des Gesetzes, mit dem die **Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages 2005** geändert wird, LGBl 2006/110, zählen die Bestimmungen über die Beratung des Landesvoranschlages im Landtag und jene über die Durchführung einer namentlichen Abstimmung. Diese ist abzuhalten, wenn mindestens zwölf Abgeordnete einen diesbezüglichen schriftlichen und von ihnen unterfertigten Antrag einbringen.

In das Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz** und das **Geländefahrzeuggesetz** geändert werden, LGBl 2006/148, wurden – im Hinblick auf die weitere Verwendung des Österreich-Ringes in Zeltweg – besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen aufgenommen und legislatives Neuland betreten. Anlagen, die der Durchführung von Motorrad- und Autorennen sowie von Trainings-, Test- und Publikumsfahrten dienen, sind Motorsportanlagen im Sinne dieses Gesetzes. Wenn die durch den Veranstaltungsbetrieb verursachten Belästigungen durch Lärm den Nachbarn zumutbar sind, können solche Anlagen unter bestimmten Auflagen genehmigt werden.

- 2.8.7. Das Land **Tirol** führte mit dem Gesetz, mit dem das **Landesvertragsbedienstetengesetz** geändert wird (**6. L-VBG-Novelle-Besoldungsreform**), LGBl 2006/96, ein neues Entlohnungssystem für die Vertragsbediensteten des Landes ein. In diesem neuen System richtet sich die Entlohnung nicht mehr primär nach der Ausbildung und dem Dienstalter. Stattdessen wird die Entlohnung an die Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes, der einer bestimmten Modellstelle zugeordnet wird, angepasst.<sup>33</sup> Das neue Entlohnungsschema gilt grundsätzlich für alle Bediensteten der Landesverwaltung. Ab dem Inkrafttreten der Besoldungsreform mit 1. Jänner 2007 werden alle neu eintretenden Bediensteten erfasst, sowie jene, die sich auf Grund einer Option für eine Überführung ihres Dienstverhältnisses in das neue Entlohnungssystem entscheiden.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Tiroler Gemeindevahlordnung 1994** geändert wird, LGBl 2006/67, wurde vorgesehen, dass Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, künftig von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag in die Gemeindevählerevidenz für sonstige Unionsbürger aufgenommen werden. Die Erfassung der wahlberechtigten Unionsbürger kann somit über das Melderegister erfolgen. Die restliche Dauer einer Funktionsperiode, in der die Neuwahl des Bürgermeisters nicht mehr durch eine Direktwahl, sondern durch den Gemeinderat erfolgt, wurde von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert. Bei der Frage, welche Wählergruppe als im zuletzt gewählten Gemeinderat vertreten gilt, wird künftig nicht allein auf deren Bezeichnung, sondern auf eine entsprechende Erklärung der Mitglieder der Gemeinderatspartei abgestellt.

---

33 Siehe dazu ausführlich RANACHER, Dienstrechtliche Implikationen der Besoldungsreform im Tiroler Landesdienst, in: Bußjäger (Hg), Dienstrechtsreformen im Bundesstaat, FÖDOK Bd 27, 2007, 47 ff.

Das Gesetz, mit dem die **Innsbrucker Wahlordnung 1975** geändert wird, LGBl 2006/66, sieht ebenfalls vor, dass Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Innsbruck haben, künftig von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag in die Gemeindegewählerevidenz für sonstige Unionsbürger aufgenommen werden.

Mit dem Gesetz, mit dem die Grundsicherung in Tirol geregelt wird (**Tiroler Grundsicherungsgesetz – TGSG**), LGBl 2006/20, wurde die Sozialhilfe in Tirol neu geregelt und die bisherigen Bestimmungen des Tiroler Sozialhilfegesetzes 1973 überarbeitet und angepasst. Zu den Neuerungen zählen insbesondere die Einführung der Hilfe zur Arbeit, der Hilfeplan und die Zusatzhilfe, die zu einem flexiblen und verbesserten Angebot an Maßnahmen der Grundsicherung führen sollen. Die Hilfe zur Arbeit soll arbeitsfähigen und arbeitswilligen Langzeitarbeitslosen den (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zusatzhilfe besteht darin, dass das Land Tirol Hilfe in besonderen Lebenslagen in Form von Sachleistungen, Darlehen oder einmaligen, nicht rückzahlungspflichtigen Beihilfen in all jenen Fällen gewähren kann, in denen der besondere Bedarf durch eine im Verwaltungsweg zu gewährende Maßnahme nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Im Gesetz über die **Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft mbH**, LGBl 2006/23, wurde die Landesregierung ermächtigt, zur Führung des Tiroler Landesmuseums eine Gesellschaft zu gründen. Der Betrieb von Landesmuseen wurde aus der Landesverwaltung ausgegliedert und der neuen Gesellschaft übertragen. Das Gesetz enthält ua Bestimmungen über die Überlassung von Gegenständen, die Zuweisung von Landesbediensteten sowie die Übertragung dienstrechtlicher Aufgaben.

Durch das Gesetz, mit dem das **Tiroler Straßengesetz** geändert wird, LGBl 2006/101, wurden die zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG, ABl Nr L 189 vom 18. Juli 2002, S 12 ff, über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, erforderlichen Bestimmungen erlassen und legislatives Neuland betreten. Das Gesetz enthält Regelungen über die Bewertung der Hauptverkehrsstraßen und Ballungsräume, für die strategische Umgebungslärmkarten auszuarbeiten sind. Diese Aktionspläne sind der Öffentlichkeit entsprechend zugänglich zu machen.

- 2.8.8. Das Land **Vorarlberg** hat mit dem Gesetz über eine Änderung des **Sozialhilfegesetzes**, LGBl 2006/51, und mit dem Gesetz über eine Änderung des **Landesumlagegesetzes**, LGBl 2006/52, die Berechnung der **Finanzkraft der Gemeinden** angepasst. Es wurde die Aufteilung der Gemeindebeiträge zu den Kosten des Sozialfonds bzw die Aufteilung der Landesumlage auf die einzelnen Gemeinden geändert. Insbesondere soll der interkommunale Finanzausgleich erleichtert werden, in dem Zahlungen bei der Berechnung der Finanzkraft berücksichtigt werden, die eine Gemeinde zugunsten einer anderen Gemeinde zum Ausgleich von Vor- und Nachteilen auf Grund von Betriebsansiedelungen leistet.

Das Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen (**Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz**), LGBl 2006/42, dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie). Es regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden und die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind.

- 2.8.9. Das Land **Wien** setzte mit dem Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds (**Wiener Gesundheitsfonds-Gesetz**), LGBl 2006/3, die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens um und richtete den „Wiener Gesundheitsfonds“, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ein. Dem Wiener Gesundheitsfonds obliegt – anders als noch dem Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds – neben der Finanzierung des Gesundheitswesens nun auch die Gesundheitsplanung und -steuerung in Wien.



Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2005, G 137/04, VfSlg 17497/2005, wurden im Gesetz, mit dem das **Wiener Behindertengesetz** – WBHG geändert wird, LGBl 2006/56, die §§ 11 Abs 3 und 43 Abs 4 dieses Gesetzes neu gefasst und damit der Intention des Verfassungsgerichtshofes, dass pensionsberechtigten Behinderten ein Taschengeld verbleiben soll, selbst wenn sie in einer Einrichtung des Landes untergebracht sind, Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Wiener Pflegegeldgesetz** – WPGG geändert wird, LGBl 2006/57, wurden landesgesetzliche Bestimmungen an die Änderungen des Bundespflegegeldgesetzes und des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2005 angepasst. Weiters wurde eine begünstigte Selbstversicherungsmöglichkeit auch für pflegende Angehörige von Beziehern von Landespflegegeld geschaffen. Hintergrund hierfür ist die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen.

### 3. Einbindung der Länder in die Gesetzgebung des Bundes

#### 3.1. Mitwirkung durch den Bundesrat

- 3.1.1. Der **Bundesrat** wurde im Berichtsjahr 2006 zu **elf Sitzungen** (730. bis 740. Sitzung) einberufen. Die Länderkammer behandelte insgesamt **106 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrates, wobei neun davon noch aus dem Jahre 2005 stammten. Der Bundesrat stimmte dem Abschluss von **40 Staatsverträgen** zu und erteilte dabei zu 16 Staatsverträgen seine Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 B-VG. Zu **einem Staatsvertrag**, dem Zivilrechtsübereinkommen über Korruption – BGBl III Nr 155/2006, erteilte der Bundesrat die Zustimmung gemäß Art 50 Abs 1 B-VG in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG. Weiters genehmigte der Bundesrat mit der notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit<sup>34</sup> den Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der **Republik Bulgarien und Rumäniens** über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur **Europäischen Union**, BGBl III Nr 185/2006.<sup>35</sup>

Zu **sechs Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates erteilte der Bundesrat die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Eine Verweigerung der Zustimmung war nicht zu verzeichnen, es wurde auch kein diesbezüglicher Antrag gestellt.

Im Berichtsjahr 2006 erhob der Bundesrat zu **19 Gesetzesbeschlüssen** des Nationalrates einen **begründeten Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG. Die Einsprüche blieben allerdings ohne Erfolg, da der Nationalrat in **allen Fällen einen Beharrungsbeschluss fasste**. In der 730. Sitzung des Bundesrates am 25. Jänner 2006 wurden **sieben Anträge** gestellt, gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, **keinen Einspruch** zu erheben, von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**. In **drei Fällen** beschloss die Mehrheit des Bundesrates einen Übergang zur Tagesordnung, daher konnten die entsprechenden Gesetze erst nach Ablauf der achtwöchigen Einspruchsfrist kundgemacht werden.

---

34 Diese qualifizierte Mehrheit war im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union, BGBl I Nr 25/2006, notwendig – siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.1.

35 Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union samt Protokoll sowie Protokoll samt Anhängen, Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, samt Anhängen und Schlussakte (BGBl III Nr 185/2006); 734. Sitzung am 11. Mai 2006; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Von der Mehrheit des Bundesrates wurden auch **sechs Fristsetzungsanträge**<sup>36</sup> angenommen und damit die Behandlung der Beschlüsse des Nationalrates verzögert.

Der Bundesrat stimmte im Berichtsjahr weiters dem Abschluss von **drei Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG zu, nahm **zwölf Berichte der Bundesregierung** und ihrer Mitglieder sowie **einen Bericht der Volksanwaltschaft** zur Kenntnis.

- 3.1.2. Die **Tätigkeit des Bundesrates** zeigte auch im Berichtsjahr – durch den im Jahr 2005 erfolgten Wechsel der Mehrheitsverhältnisse in der Länderkammer (siehe ausführlich 30. Bericht 2005, 25 ff) – deutlich den Einfluss der Parteipolitik (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 7.1.). Dies wurde etwa deutlich durch die Einberufung des Bundesrates zu **zwei Sondersitzungen** oder durch die vom Bundesrat erhobenen **19 Einsprüche** zu Gesetzesbeschlüssen der Regierungsparteien im Nationalrat. Auch die Ausübung der **parlamentarischen Kontrollrechte** war von parteipolitischen Interessen gekennzeichnet.

Die umfangreichste Tagesordnung wies die 735. Sitzung am 9. Juni 2006 auf. Die 34 Tagesordnungspunkte und die durchgeführte Fragestunde wurden in einer Sitzungsdauer von zehn Stunden und zwölf Minuten behandelt und erledigt. Die 737. Sitzung des Bundesrates wies 34 Tagesordnungspunkte auf.

Um Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom Dezember 2005 fristgerecht beanspruchen zu können, verlangten die Fraktionen von SPÖ und den Grünen die Einberufung des Bundesrates. Dieser trat daraufhin am 25. Jänner 2006 zu seiner 730. Sitzung zusammen und erhob zu **sechs** Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates einen **Einspruch**.

Einziger Tagesordnungspunkt der 738. Sitzung am 20. September 2006, die auf Antrag der SPÖ und der Grünen einberufen worden war, war die Behandlung des **Entschließungsantrages** der Bundesräte KONECNY, SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend den sofortigen **Stopp der Beschaffung von Eurofighter Kampfflugzeugen** und Offenlegung der Verträge (153/A/E)-BR/2006). Der Bundesrat fasste mit Mehrheit eine **EntschlieÙung** (E-218-BR/2006), mit der der Bundesminister für Landesverteidigung aufgefordert wurde, sofort alle Schritte zu setzen, um den Beschaffungsvorgang für Kampfflugzeuge zu stoppen (siehe dazu auch Kapitel A, Punkte 7.1. und 23.1.).

Am 20. April 2006 trat der Bundesrat zur Abhaltung einer **parlamentarischen Enquete**<sup>37</sup> zum Thema „Die EU-Dienstleistungsrichtlinie und deren Konsequenzen für Österreich“ zusammen.

- 3.1.3. Das **Einspruchsrecht des Bundesrates** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG wurde im Berichtsjahr umfangreich in Anspruch genommen und wie schon im 2. Halbjahr 2005 als „Waffe der Parteipolitik“ eingesetzt (siehe dazu 30. Bericht 2005, 191 ff).

Der Bundesrat erhob im Jahr 2006 zu **19 Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates** mit der Mehrheit von SPÖ und den Grünen **Einspruch**. Aus den Einspruchsbegründungen waren föderalistische Ansatzpunkte allerdings nur teilweise erkennbar. Dies war etwa der Fall beim Einspruch zum Gesundheitsrechtsänderungsgesetz 2006, bei dem der Bundesrat in seiner Begründung ausdrücklich die Nichtberücksichtigung der massiven Einwände der Länder zu diesem Gesetz anführte (siehe dazu oben Punkt 1.2.1.). Die **Einsprüche des Bundesrates** hatten in allen Fällen **keinen Erfolg**, da der **Nationalrat** entsprechende

---

36 Vgl die gemäß § 45 Abs 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates angenommenen Anträge, für die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates eine bestimmte Frist zu setzen:

- in der 732. Sitzung am 16. März 2006 waren es drei Anträge;
- in der 733. Sitzung am 21. April 2006 waren es zwei Anträge und
- in der 734. Sitzung am 11. Mai 2006 war es ein Antrag.

37 Siehe den Selbständigen Antrag 148/AA-BR/2006 der Bundesräte Wolfgang SCHIMBÖCK, Ludwig BIERINGER, Stefan SCHENNACH, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete gemäß § 66 GO-BR zum Thema „Die EU-Dienstleistungsrichtlinie und deren Konsequenzen für Österreich“ eingebracht und einstimmig beschlossen in der 731. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 2006. Siehe zu den Referaten und Diskussionsbeiträgen auch das Stenographische Protokoll dieser Enquete (5/VER-BR/2006).

**Beharrungsbeschlüsse** fasste und das jeweilige Vorhaben in der ursprünglich beschlossenen Fassung umsetzte.

Zu **nachstehenden Gesetzesbeschlüssen** des **Nationalrates** wurde **Einspruch erhoben**:

- Änderung **Angestelltengesetz** (1282 dB);
- Durchführung von **Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen** und Postgesetz 1997, Meldegesetz 1991 und Bildungsdokumentationsgesetz (1283 dB);
- **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** (1284 dB);
- Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (**Hochschulgesetz 2005**) (1285 dB)
- **Staatsbürgerschaftsrechts-Novelle 2005** (1286 dB);
- **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz**, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und Landarbeitsgesetz 1984 (1287 dB);
- **Führerscheinggesetz (9. FSG-Novelle)** (1302 dB);
- Änderung **Universitätsgesetz 2002** (1439 dB);
- Änderung **ÖIAG-Gesetz 2000** (1440 dB);
- **Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006 – ÜBRÄG** (1441 dB);
- Änderung **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**, Pensionsgesetz 1965, Bundestheaterpensionsgesetz, Bundesbahn-Pensionsgesetz und Gehaltsgesetz 1956 (1560 dB);
- **Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006 – SVÄG 2006** (1561 dB);
- Änderung **Konsulargebührengesetz 1992 – KGG 1992** (1562 dB);
- **Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006 – SRÄG 2006** (1563 dB);
- **Gesundheitsrechtsänderungsgesetz 2006 – GRÄG 2006** (1621 dB);
- **Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) (1622 dB)**;
- **Wohnrechtsnovelle 2006 – WRN 2006** (1623 dB);
- **Wasserrechtsgesetznovelle 2006** (1624 dB);
- Änderung **Eisenbahngesetz 1957**, Bundesbahngesetz und Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft“ (1625 dB);

3.1.4. Der Bundesrat erteilte in **sechs Fällen** die **Zustimmung**<sup>38</sup> gemäß Art 44 Abs 2 B-VG. Folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, mit denen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, waren davon betroffen:

- Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des **Vertrages** über den **Beitritt** der **Republik Bulgarien** und **Rumäniens** zur Europäischen Union, BGBl I Nr 25/2006 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 2.1.
- Bundesgesetz über den **Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G)**, BGBl I Nr 67/2006 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.7.
- Bundesgesetz, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997** geändert wird, BGBl I Nr 87/2006 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.4.
- Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird, BGBl I Nr 91/2006 – siehe dazu Kapitel D, Punkt 3.4.
- Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (**Ökostromgesetz-Novelle 2006**), BGBl I Nr 105/2006 – siehe ausführlich Kapitel D, Punkt 3.2.  
In der namentlichen Abstimmung erteilte der Bundesrat die Zustimmung gemäß Art 44 Abs 2 B-VG mit 52 Ja gegen 5 Nein-Stimmen.
- Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Energielenkungsgesetz 1982, das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, das Energie-Regulierungsbehördengesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (**Energie-**

---

38 Zum Zustimmungsrecht des Bundesrates, dessen Handhabung immer wieder von Unsicherheiten und Unklarheiten gekennzeichnet ist, siehe ausführlich BUSSJÄGER, EU-Primärrecht, Verfassungsvertrag und Zustimmung des Bundesrates, in: ÖJZ 2006, 109 ff; auch BUSSJÄGER, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates, 2001.

**Versorgungssicherheitsgesetz 2006**), BGBl I Nr 106/2006 – siehe ausführlich Kapitel D, Punkt 3.3.

Gemäß Art 50 Abs 3 in Verbindung mit Art 44 Abs 2 B-VG erteilte der Bundesrat in **einem Fall** seine Zustimmung zum **Abschluss eines Staatsvertrages**. Betroffen davon war:

- **Zivilrechtsübereinkommen über Korruption** samt Abkommen über die **Errichtung der Staatengruppe gegen Korruption** – GRECO und EntschlieÙung (99) 5 über die Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) samt Anhang, BGBl III Nr 155/2006.  
Mit dem Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich Österreich zu innerstaatlichen Maßnahmen im Kampf gegen die Korruption und zur internationalen Zusammenarbeit sowie zur Überwachung und Durchführung der entsprechenden Bestimmungen. Der Art 14 erteilt der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) das Mandat, die Durchführung des Übereinkommens in den Vertragsstaaten zu überwachen. Da von dieser verfassungsändernden Bestimmung auch die Länder betroffen sind, war eine Zustimmung des Bundesrates notwendig.

Ein **Antrag**, die **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG zu **verweigern**, wurde im Berichtsjahr **nicht gestellt**.

- 3.1.5. Von den Mitgliedern des Bundesrates wurden im Berichtsjahr 2006 die **parlamentarischen Kontrollrechte** zahlreich in Anspruch genommen. Die Einflüsse der **Parteipolitik** waren bei der Einbringung von Dringlichen Anfragen, von EntschlieÙungsanträgen und von Mündlichen Anfragen durch die einzelnen Fraktionen deutlich sichtbar.  
Die **zwei** im Berichtsjahr eingebrachten **Dringlichen Anfragen** stammten von Mitgliedern des Bundesrates, die der SPÖ bzw den Grünen angehören.  
Betroffen waren der Verdacht auf zweckwidrige Verwendung von öffentlichen Geldern im Sozialministerium zugunsten einer politischen Partei und der Gesetzes-Pfusch bei Brief-fachanlagen.

Bei **sechs Fragestunden** wurden insgesamt **48 Mündliche Anfragen** an die Mitglieder der Bundesregierung gestellt und von diesen beantwortet. Gegliedert nach der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei ergibt sich bei den eingebrachten Mündlichen Anfragen folgende Verteilung: 19 SPÖ, 17 ÖVP, 6 Grüne, 6 ohne Fraktionszugehörigkeit.

Im Berichtsjahr wurden vom Bundesrat **19 EntschlieÙungen** (ein Antrag stammte aus dem Jahr 2005) gefasst. In drei Fällen erfolgte dies einstimmig, in den anderen 16 Fällen mit der Mehrheit von SPÖ und den Grünen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt **24 Anträge** (Selbständige bzw Unselbständige (EntschlieÙungs)Anträge) im Bundesrat eingebracht. Davon wurden 18 Anträge angenommen und eine **EntschlieÙung** gefasst, mit der die Bundesregierung bzw einzelne Mitglieder der Bundesregierung um ein bestimmtes Handeln ersucht wurden. Ein eingebrachter EntschlieÙungsantrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen. Drei Anträge wurden vom Bundesrat vertagt, **ein** von einem ÖVP-Mitglied des Bundesrates eingebrachter **EntschlieÙungsantrag** wurde von der Mehrheit des Bundesrates **abgelehnt**.

Der von den Fraktionen der SPÖ, der ÖVP und der Grünen eingebrachte Selbständige Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete wurde einstimmig angenommen. Ein Blick auf die Parteizugehörigkeit der Antragsteller zeigt, dass neun Anträge von der SPÖ, drei Anträge von den Grünen und vier Anträge gemeinsam von der SPÖ und den Grünen eingebracht wurden. Ein Antrag, der abgelehnt wurde, stammte von einem der ÖVP angehörenden Mitglied des Bundesrates. Die anderen Anträge wurden von mehreren Fraktionen eingebracht.

- 3.1.6. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** im Bundesrat machte im Jahr 2006 der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. PÜHRINGER Gebrauch.

In der 736. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2006 gab der Landeshauptmann – anlässlich der Übernahme der Präsidentschaft im Bundesrat durch den oberösterreichischen Bundes-

rat KNEIFEL – eine **Erklärung** zum Thema „**Zukunftschance Föderalismus aus der Sicht Oberösterreichs**“<sup>39</sup> ab.

Darin betonte der Landeshauptmann, dass Föderalismus und Subsidiarität aktueller denn je seien, da beide ein wirkungsvolles Mittel gegen Politikverdrossenheit darstellen würden. Regionen in Staaten mit föderaler Struktur hätten einen Standortvorteil mit Vorteilen für die Bürger, denen die Standortpolitik und Arbeitsplatz- und Wohlstandssicherung zu Gute kämen. Der Landeshauptmann ging auf die Föderalismusreform in Deutschland ein und mahnte Reformschritte in Österreich ein. Er wiederholte seine Forderung, dass der **Bundesrat** mehr als bisher als **Länderkammer** verstanden werden müsse, nur dann habe er im Gesetzgebungsverfahren eines föderalen Staates eine wirklich wichtige Funktion. Abschließend forderte der Landeshauptmann eine Aufwertung der Regionen mit eigener Gesetzgebungskompetenz in Europa und appellierte an die Länder, die Pflichten in den Bereichen Asyl und Grundversorgung solidarisch zu erfüllen. Der Finanzausgleich dürfe nicht unterlaufen werden, in dem man den Ländern neue Aufgaben zuordne, ohne für eine entsprechende Dotierung zu sorgen.

### 3.2. Begutachtungsverfahren

#### 3.2.1. Im Berichtsjahr war bei der Durchführung des **Begutachtungsverfahrens** über **Entwürfe** von **Bundesgesetzen** keine Besserung der seit Jahren beklagten Zustände feststellbar.

Entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus erfolgt die Übersendung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes zwar regelmäßig, teilweise sind jedoch die **Kostenschätzungen** bezüglich der Mehrbelastungen für die Länder entweder überhaupt nicht oder nur unzureichend oder unzutreffend dargestellt.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkung eines Gesetzentwurfes hängt aber auch stark vom jeweiligen Sachbearbeiter ab, wobei die Palette von detaillierten Aufschlüsselungen bis hin zum völligen Fehlen von Angaben reicht. In vielen Fällen begnügt sich die Kostendarstellung mit dem Hinweis, dass keine zusätzlichen Kosten für die Länder (und die Gemeinden) entstehen werden.

Zu beobachten war neuerlich, dass bei verschiedenen Vorhaben, die bundespolitisch eine hohe Priorität aufwiesen, keine ausreichende Einbindung der Länder erfolgte. So wurden bspw. im Juni 2006 im Zuge der Erlassung des **Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006**, BGBl I Nr 99/2006, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 sowie das Fremdenpolizeigesetz 2005 novelliert, ohne dass Stellungnahmen der Länder zu diesem Entwurf eingeholt wurden. Im Hinblick darauf, dass ein Teil dieser Bestimmungen vom Landeshauptmann zu vollziehen ist, ist diese Vorgangsweise abzulehnen.

Die – teilweise sehr ausführlichen – **Stellungnahmen der Länder**, aber auch jene der anderen begutachtenden Stellen, finden bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlagen **kaum Berücksichtigung**.

Kritisch anzuführen ist die **uneinheitliche Praxis** der einzelnen Bundesministerien bei der **Übermittlung** von **Begutachtungsentwürfen**. Es kommt vor, dass der Text des Begutachtungsentwurfes dem Land per Post mit dem Hinweis auf einen Link – unter dem dieser Text abrufbar ist – übermittelt wird. Dadurch wird die interne Weiterleitung im Amt der Landesregierung erschwert. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass der Link während der gesamten Begutachtungs- bzw. Konsultationsfrist aktiv ist bzw. sich der Inhalt nicht ändert. Aus Ländersicht wäre daher eine einheitliche Versendung ausschließlich per E-Mail begrüßenswert.

In diesem Zusammenhang **positiv** zu erwähnen sind die **Bemühungen** des **Bundeskanzleramtes**, eine **Verbesserung** bei der uneinheitlichen Übermittlung der Begutachtungsentwürfe (vgl. dazu auch 30. Bericht 2005, 196) zu erreichen. In einem Schreiben vom 5. April

---

39 Siehe StenProt Bundesrat, 736. Sitzung am 6. Juli 2006, 16 ff.

2006 an alle Bundesministerien wurde ua ersucht, **Begutachtungsentwürfe** nicht in Form bloßer Links, sondern **als Dateien** zu versenden.

- 3.2.2. Einen häufigen Kritikpunkt im Zuge des Begutachtungsverfahrens stellen die **Regierungsvorlagen** dar, die öfters **erheblich** von den **Begutachtungsentwürfen abweichen**. Es werden Bestimmungen aufgenommen, die im vorangegangenen Begutachtungsentwurf nicht enthalten waren. Als Beispiel hierfür ist der Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz und das Ärztegesetz geändert werden sollten, anzuführen, der dann – im erweiterten Umfang in die anschließende Regierungsvorlage (RV 1414 dB NR XXII. GP) des Gesundheitsrechtsänderungsgesetzes 2006, BGBl I Nr 122/2006, aufgenommen wurde.
- 3.2.3. Die seit Jahren kritisierte Praxis der Einräumung von **kurzen Begutachtungsfristen** wurde auch im Berichtsjahr fortgeführt. Zum überwiegenden Teil steht die in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgeschriebene **Frist von vier Wochen** für die Abgabe einer Stellungnahme zur Verfügung. Speziell bei umfangreichen Gesetzesvorhaben wird dadurch den Ländern, die meist mehrere Dienststellen und Abteilungen mit den Entwürfen befassen müssen, die Abgabe einer Stellungnahme erschwert. Neuerlich wird seitens des Instituts für Föderalismus angeregt, dass – abhängig vom Umfang und der Komplexität der Materie – mehr Zeit für eine Begutachtung zur Verfügung zu stellen, damit auch eine qualitative Beurteilung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sichergestellt werden kann.

Eine unangemessen **kurze Begutachtungsfrist** stand den begutachtenden Stellen – die Länder und die Gemeindebünde waren in das Begutachtungsverfahren gar nicht eingebunden – beim Entwurf betreffend die Änderung des Gesetzes über den unabhängigen Finanzsenat ua (siehe dazu oben Punkt 1.5.) zur Verfügung. Das Bundesministerium für Finanzen versandte den Entwurf am 9. Mai 2006, die Begutachtungsfrist endete bereits am 19. Mai 2006.

- 3.2.4. Der Nationalrat beschloss auch im Jahr 2006 zahlreiche Bundesgesetze auf der Grundlage von eingebrachten **Initiativanträgen**. Die Regierungsparteien setzten damit gegen Ende der Legislaturperiode Gesetzesvorhaben ohne Begutachtungsverfahren rasch um und reagierten auch auf aktuelle Anlässe.

Von den **141** im Bundesgesetzblatt 2006 **kundgemachten Bundesgesetzen**, die zum Teil auch Verfassungsbestimmungen enthalten, wurden **30** auf der **Grundlage von Initiativanträgen** beschlossen, **vier** davon vom neu gewählten Nationalrat in der XXIII. GP. Hievon sind bspw anzuführen:

- Bundesgesetz, mit dem das **Volkszählungsgesetz 1950** geändert wird, BGBl I Nr 21/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Führerscheinggesetz** geändert wird (**9. FSG-Novelle**), BGBl I Nr 32/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Fachhochschul-Studiengesetz**, das MTD-Gesetz und das Hebammengesetz geändert werden, BGBl I Nr 43/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 46/2006;
- Bundesgesetz über das **Institute of Science and Technology-Austria**, BGBl I Nr 69/2006 – siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 11.2.;
- Bundesgesetz, mit dem das **Universitätsgesetz 2002** geändert wird, BGBl I Nr 74/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Wirtschaftskammergesetz 1998** geändert wird, BGBl I Nr 78/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Einkommensteuergesetz 1988** und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden (**KMU-FG 2006**), BGBl I Nr 101/2006;
- Bundesgesetz, mit dem die **XXII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet** wird, BGBl I Nr 112/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Epidemiegesetz 1950** geändert wird, BGBl I Nr 114/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Militärbefugnisgesetz** geändert wird, BGBl I Nr 115/2006;

- Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden (**Wehrrechtsänderungsgesetz 2006** – WRÄG 2006), BGBl I Nr 116/2006;
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Ermächtigung der Bundesregierung zur Übernahme von Haftungen des Bundes anlässlich der Durchführung der Olympischen Winterspiele 2014 (**Olympia 2014-Ermächtigungsgesetz**) erlassen wird, BGBl I Nr 146/2006;
- Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (**Bilanzbuchhaltungsgesetz** – BibuG) geschaffen wird, BGBl I Nr 161/2006 – siehe dazu oben Punkt 1.4.5.;
- Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen bis zur Neuregelung der Pflege erlassen werden (**Pflege-Übergangsgesetz**), BGBl I Nr 164/2006;
- Bundesgesetz, mit dem das **Allgemeine Pensionsgesetz** (3. Novelle zum APG), das **Pensionsgesetz 1965**, das **Bundestheaterpensionsgesetz**, das **Bundesbahn-Pensionsgesetz** und das **Bezügegesetz** geändert werden, BGBl I Nr 170/2006.

Zu den im Jahr 2006 vom Nationalrat beschlossenen **Initiativanträgen** wurde den Ländern von den Parlamentsparteien **keine Gelegenheit zur Stellungnahme** eingeräumt. Festzuhalten ist, dass dies in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus auch nicht vorgesehen ist. Im Falle einer Kostenbelastung der Länder müssten diese Kosten vom Bund abgegolten werden.

- 3.2.5. Zu wichtigen Gesetzesvorhaben des Bundes, zu Fragen der Umsetzung von EU-Richtlinien und zu Vollzugsproblemen gaben die Länder gemeinsame Äußerungen bzw. Stellungnahmen ab. Im Jahr 2006 wurden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer insgesamt **29 Gemeinsame Stellungnahmen** oder **gemeinsame Länderersuchen** – überwiegend in **EU-Angelegenheiten** – an die zuständigen Bundesministerien abgegeben bzw. gerichtet und damit eine **einheitliche Auffassung** bzw. **Position der Länder** dokumentiert.
- 3.2.6. Im Berichtsjahr 2006 kam es zu **keiner Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Beratungen in den **Ausschüssen des Nationalrates**. Damit verzichtete der Bundesgesetzgeber offenbar darauf, die Stimmen der Vollzugspraxis zu hören und entsprechend zu berücksichtigen.

### 3.3. Konsultationsmechanismus

- 3.3.1. Die **Vereinbarung** über einen **Konsultationsmechanismus** und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999, trat am 15. Jänner 1999 in Kraft. Darin ist ua die Möglichkeit vorgesehen, rechtsetzende Maßnahmen des Bundes bzw. der Länder zu beeinspruchen, sofern hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen eine bestimmte Mindestgrenze überschritten wird.

Wie schon im Jahr 2005 (siehe 30. Bericht 2005, 202 ff) kann auch für das Berichtsjahr 2006 die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus grundsätzlich positiv beurteilt werden. Nach wie vor bestehen allerdings **ungelöste Probleme** bei der **Handhabung** des Konsultationsmechanismus. Diese sind vor allem:

- öfters **keine** bzw. **unzulängliche Darstellung** der **finanziellen Auswirkungen** der geplanten Gesetzes- bzw. Verordnungsvorhaben der jeweiligen Ministerien;
- fast regelmäßig **Einräumung** lediglich der **Mindestfrist** von **einer Woche** bei Regierungsvorlagen ohne Bedachtnahme auf die wahre Angemessenheit der Frist im Lichte des Umfangs und der Komplexität des jeweiligen Gesetzesvorhabens;
- **keine Einberufung des Konsultationsgremiums** trotz dessen Anrufung durch ein Land oder mehrere Länder, **obwohl dies** laut Vereinbarung eigentlich **stets unverzüglich** zu geschehen hätte (Art 4 der Vereinbarung).

Ein besonders negatives Beispiel stellt die Novelle zur **Suchtgiftverordnung** betreffend die Neuregelung der Rahmenbedingungen in der Substitutionsbehandlung sowie Weiterbildungsverordnung „orale Substitution“ (siehe dazu 30. Bericht 2005, 172 f) dar. Obwohl sieben Länder den Konsultationsmechanismus auslösten und Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangten, fand als Reaktion des Bundes darauf lediglich eine Bundesländer-Besprechung auf Beamtenebene statt, die erwartungsgemäß ohne Ergebnis blieb. Das Vorhaben wurde von der damaligen Gesundheitsministerin durchgezogen und die entsprechende Verordnung<sup>40</sup>, die am 1. März 2007 in Kraft trat, erlassen und kundgemacht.

Trotz mehrerer offener Rechtsfragen ist nach Ansicht des Instituts für Föderalismus festzuhalten, dass sich das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus großteils bewährt hat. Die Vereinbarung gibt den Gebietskörperschaften ein Instrument in die Hand, sich gegen finanzielle Belastungen durch eine andere Gebietskörperschaft zu wehren. Erfreulich ist auch festzustellen, dass der Bund öfters von Rechtssetzungsverfahren Abstand nahm, wenn die Länder bzw die Gemeinden den Konsultationsmechanismus auslösten. Jene Rechtssetzungsakte, die ohne Befassung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften umgesetzt werden, bilden – wie im Berichtsjahr das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den unabhängigen Finanzsenat (siehe oben Punkt 1.6.) – die Ausnahme.

- 3.3.2. Mit den Problemen der Anwendung der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, vor allem mit den Fristen, befasste sich im Berichtsjahr auch die **Landesfinanzreferentenkonferenz**.

In einem Beschluss in ihrer Tagung am 26. April 2006 wurde die Verbindungsstelle ersucht, eine Länderumfrage zu diesem Thema durchzuführen und dabei den Ländern auch alle sonstigen Änderungswünsche zu dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

In ihrer Tagung am 4. Oktober 2006 bekräftigte die Landesfinanzreferentenkonferenz ihren Beschluss vom 23. April 2004 betreffend eine „Regel zur Auslegung der Vereinbarung (gemäß Art 15a B-VG) zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl I Nr 35/1999“, die dem Bundesministerium für Finanzen mit der Bitte um Beachtung übermittelt worden war. Der Bund wurde neuerlich aufgefordert, diese **Auslegungsregel** auch in der Praxis **umzusetzen** und **einzuhalten**.

Hinsichtlich des Fristenlaufes (Art 1 Abs 3) wurde darin festgehalten, dass der **Fristenlauf nicht ausgelöst** werde, wenn ein Rechtssetzungsvorhaben **keine** oder eine dem Art 1 Abs 3 **formal nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen** enthält.<sup>41</sup>

- 3.3.3. Gemäß der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus wurde im Berichtsjahr 2006 zu **neun Rechtssetzungsvorhaben des Bundes** der **Konsultationsmechanismus ausgelöst** und die Aufnahme von **Verhandlungen** in einem **Konsultationsgremium verlangt**.

Vom Bund wurde allerdings das Konsultationsgremium in **keinem Fall einberufen**, obwohl er dazu gemäß der Vereinbarung verpflichtet wäre. Zu einzelnen Vorhaben gab es auf Beamtenebene konsultative Gespräche.

Folgende **Vorhaben des Bundes** waren betroffen:<sup>42</sup>

- Regierungsvorlage (RV 1412 dB XXII. GP NR) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Eisenbahngesetz 1957**, das **Bundesbahngesetz** und das Bundesgesetz zur **Errichtung einer „Brenner Basistunnel Aktiengesellschaft“** geändert wird

---

40 Siehe Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird, BGBl II Nr 451/2006.

41 Siehe dazu und zu weiteren ungelösten Rechtsfragen ausführlich BUSSJÄGER, Konsultationsmechanismus auf dem Prüfstand – zur Praxis des Konsultationsmechanismus 1999-2004, in: ÖHW 2005, 106 ff.

42 Aufzählung lt Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen und der Verbindungsstelle der Bundesländer.



Antrag Salzburg, Vorarlberg – Begründung: Einschränkung der Bevorrangung für die Erbringung von gemeinschaftlichen Leistungen (§ 65c der RV), somit Einkauf von Trassenbenutzungsrechten.

- Entwurf einer Novelle zur **Suchtgiftverordnung** betreffend Neuregelung der Rahmenbedingungen in der Substitutionsbehandlung sowie **Weiterbildungsverordnung „orale Substitution“**  
Antrag Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, Wien – Begründung: fehlende finanzielle Mittel der PatientInnen. Die geplante Verordnung sei mit einem erheblichen Personalaufwand, besonders für die Amtsärzte und deren MitarbeiterInnen, insbesondere LaborantInnen, verbunden. Für die Länder müsse mit einem erhöhten Kostenaufwand gerechnet werden.
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung des **öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs** – siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 17.2.  
Antrag Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund – Begründung: Auf Länder, Städte und Gemeinden würde durch geplante Auslagerungen eine Kostenlawine zukommen. Entfall/Streichung der Leistungsverpflichtung des Bundes zum Schienenverkehrsgrundangebot.
- Regierungsvorlage (RV 1299 dB XXII. GP NR) eines Bundesgesetzes über **Patientenverfügungen**  
Antrag Steiermark, Tirol, Vorarlberg – Begründung: erhöhter Personalaufwand durch Inanspruchnahme der kostenfreien Beratung der Patientenvertretung und zusätzliche Beratungsgespräche.
- Regierungsvorlage (RV 1262 dB XXII. GP NR) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Bundesstraßengesetz 1972**, das Bundesstraßen-Mautgesetz und das ASFINAG-Gesetz geändert werden  
Antrag Salzburg, Vorarlberg – Begründung: Enorme finanzielle Belastungen für die Länder, da der Bund die Realisierung von anstehenden Ausbauprojekten von der Mitfinanzierung durch Länder und Gemeinden abhängig machen dürfte. Überwälzung der Kosten von Baumaßnahmen auf die Länder.
- **Entwurf des Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006**  
Antrag Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg – Begründung: beträchtliche zusätzliche Verwaltungskosten durch die verpflichtende Amtssignatur für die Beurkundung elektronisch abgefasster Niederschriften, die Festlegung von Dateiformaten sowie durch die Berechnung und Auszahlung von Zeugengebühren (siehe dazu oben Punkt 1.7.1.).
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Kraftfahrzeuggesetz 1967** (28. KFG-Novelle) und das **Gefahrgutbeförderungsgesetz** (GGBG) geändert werden  
Antrag Kärnten, Vorarlberg – Begründung: fehler- und mangelhafte Kostendarstellung (vor allem bezüglich § 134 Abs 7 KFG und § 8 GGBG) sowie Entfall von Einnahmen aus Strafgeldern.
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Güterbeförderungsgesetz 1995**, das **Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996**, das **Kraftfahrliiniengesetz** und das **Führerscheinengesetz** geändert werden  
Antrag Kärnten – Begründung: Personalmehraufwand durch Prüfungsvorbereitung und praktische Prüfungen.
- Regierungsvorlage (RV 1554 dB XXII. GP NR) eines Bundesgesetzes, mit dem das **Güterbeförderungsgesetz 1995**, das **Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996**, das **Kraftfahrliiniengesetz** und das **Führerscheinengesetz** geändert werden  
Antrag Kärnten – Begründung: Personalmehraufwand durch Prüfungsvorbereitung und praktische Prüfungen.
- Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovationen und Technologie über die **Grundqualifikation** und **Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge** für den **Güter- und Personennahverkehr**  
Antrag Kärnten.

3.3.4. Im Berichtsjahr 2006 wurden von den Landesorganisationen **Steiermark** des **Österreichischen Gemeindebundes** und des **Österreichischen Städtebundes** zu folgenden Vorhaben des **Landes Steiermark** die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt und damit der Konsultationsmechanismus ausgelöst:

- Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000** (StPOG-Novelle 2006) geändert wird (LGBl 2006/101).  
Kritisiert wurde insbesondere der § 1a Abs 3 des Gesetzes, mit dem § 8b Abs 3 des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl 1962/242, idF Schulrechtspaket 2005, BGBl I Nr 91/2005, umgesetzt wurde
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das **Landesstraßenverwaltungsgesetz** geändert werden sollte. Darin waren ua die Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie und eine Neuregelung hinsichtlich der Schaffung von Begleitstraßen vorgesehen.  
Wegen der Erstellung von Lärmschutzkarten und sonstiger Maßnahmen würden die Städte und Gemeinden mit hohen Kosten belastet, die vom Land zu tragen wären.

Es gab zwar Besprechungen, aber zur Aufnahme von Verhandlungen, wie sie in der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus vorgesehen sind, kam es im Berichtsjahr nicht.

3.3.5. Wie schon in den Vorjahren löste der **Bund zu keinem Vorhaben der Länder** den **Konsultationsmechanismus aus**.

3.3.6. Zu **einem** Vorhaben des **Bundes**, nämlich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (**Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz – ÖPNRV-G**) lösten der Österreichische **Gemeindebund** und der Österreichische **Städtebund** den Konsultationsmechanismus **aus**, da auf Gemeinden und Städte durch die geplanten Maßnahmen im Verkehrsbereich eine Kostenlawine zukommen würde.

## G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSRECHT NACH ART 97 UND ART 98 B-VG; ANFECHTUNGEN VON BUNDES- UND LANDESRECHTSNORMEN NACH ART 139 UND ART 140 B-VG SOWIE KLAGEN GEMÄSS ART 137 B-VG

### 1. Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art 98 B-VG

Von den Ländern wurden der Bundesregierung im Berichtsjahr 2006 im Verfahren nach Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG insgesamt **295 Gesetzesbeschlüsse** übermittelt und von der Bundesregierung bis Ende Februar 2007 behandelt.

1.1. Die **Bundesregierung** erhob – wie schon im Vorjahr – **keinen Einspruch** gemäß Art 98 Abs 2 B-VG. Seit dem Jahr 1969 wurde zu insgesamt 151 Gesetzesbeschlüssen der Landtage ein Einspruch erhoben, in den letzten zehn Jahren (1997 bis 2006) jedoch nur noch vier Einsprüche.

Das Institut für Föderalismus weist neuerlich darauf hin, dass die Beseitigung des unnötigen Einspruchs- und Zustimmungsrechts der Bundesregierung ein Anliegen der laufenden Verfassungsreform sein sollte. Hierüber wurde ja auch in den Beratungen des Österreich-Konvents Übereinstimmung erzielt.<sup>1</sup>

1.2. Vom Bundeskanzleramt wurden die von den Ländern im Jahr 2006 übermittelten Gesetzesbeschlüsse bis Ende Februar 2007 behandelt und in **293** (von 295) **Fällen** der vorzeitigen **Kundmachung zugestimmt**.

In **zwei Fällen** fasste die **Bundesregierung** den ausdrücklichen **Beschluss**, die **Frist von acht Wochen ungenützt** verstreichen zu lassen. Die unnötig verzögerte Kundmachung betraf folgende Gesetzesbeschlüsse:

- Gesetz, mit dem das **Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991** geändert wird, LGBl 2006/65.  
Die Bundesregierung wies in der Begründung darauf hin, dass der Bund im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung die finanziellen Ressourcen ausschließlich im Ausmaß von fünf Lehrerstunden pro Gruppe mit 15 Schülerinnen bzw Schülern zur Verfügung stellt. Der Bund und die Gemeinden vereinbarten, dass der Ausbau der Tagesbetreuung zu keiner Konkurrenzierung der Horte führen sollte. Die Bundesregierung gehe davon aus, dass das Land Tirol bei der Vollziehung der § 99g des Tiroler Schulorganisationsgesetzes die Einhaltung dieser Vereinbarung sicherstelle.
- Änderung des **NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes**, LGBl 5025-8.  
Die Bundesregierung ging in ihrer Begründung von folgenden Überlegungen aus: Durch die Einführung des Begriffs „Mittlere Reife“ in den Bestimmungen, die die Abschlussprüfung der drei- oder vierjährigen schulpflichteretzenden Fachschule regeln (Art I Z 5, 53, 53 und 55 des Gesetzesbeschlusses), werde eine Begriffsschöpfung vorgenommen, die – wie bereits in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ausgeführt – nicht isoliert in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gesehen werden dürfe, sondern indirekt auch das gesamte österreichische Bildungswesen betreffe, dem ein derartiger Abschluss der „Mittleren Reife“ derzeit fremd sei. Die Einführung einer „Mittleren Reife“ hätte einer bildungspolitischen Abstimmung, insbesondere im Hinblick auf die öffentlichen mittleren Schulen in Trägerschaft des Bundes, bedurft.

### 2. Zustimmungen bzw Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG

2.1. Bei der **Vollziehung von Landesgesetzen** sind die Länder häufig auf eine **Mitwirkung von Bundesorganen** angewiesen. Vorwiegend geht es dabei um die Mitwirkung des Wach-

---

1 Siehe Bericht des Österreich-Konvents, Teil 4A, 300.

körpers „**Bundespolizei**“, da es den Ländern gemäß Art 10 Abs 1 Z 4 B-VG verwehrt ist, eigene Wachkörper einzurichten.

Durch die **Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2005**, BGBl I Nr 151/2004, wurden die bisherigen Wachkörper „Bundesgendarmerie“ und „Bundespolizei“ zum einheitlichen Wachkörper „Bundespolizei“ zusammengeführt (siehe 29. Bericht 2004, 46 ff). Daher mussten die Länder jene Landesgesetze, in denen eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie vorgesehen war, an die neue Rechtslage anpassen. Dies geschah größtenteils bereits im Jahr 2005 (siehe 30. Bericht 2005, 208 f). Im Berichtsjahr wurde in der Steiermark ein entsprechendes Bundespolizei-Anpassungsgesetz erlassen (siehe unten Punkt 2.9.).

Neuerlich ist darauf hinzuweisen, dass das Zustimmungsrecht eigentlich nicht mehr notwendig ist, da auf Fälle, in denen aus der Rechtsetzung Kosten entstehen, der Konsultationsmechanismus (siehe Art 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl I Nr 35/1999) angewendet werden kann. Falls es zu keiner Einigung über die Kostentragung kommt, hat bekanntlich die rechtsetzende Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen.

2.2. Die Bundesregierung **verweigerte** im Berichtsjahr die **Zustimmung** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG in **zwei Fällen**. Betroffen waren folgende Gesetzesbeschlüsse der Landtage:

- Zum Beschluss des **Burgenländischen Landtages** vom 28. September 2006 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das **Kindergartengesetz 1995** geändert werden sollte, **verweigerte** die Bundesregierung gemäß ihrem Beschluss vom 14. November 2006 die **Zustimmung** zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes. In der Begründung der Zustimmungsverweigerung ging die Bundesregierung dabei jedenfalls davon aus, dass eine fundierte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen fehle. Daraufhin wurde das Gesetzesvorhaben vom Land Burgenland nicht mehr weiterverfolgt.
- Der vom **Oberösterreichischen Landtag** am 1. Juni 2006 gefasste Gesetzesbeschluss betreffend ein Landesgesetz, mit dem das **Oö. Hundehaltegesetz 2002** geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2006), hatte ua eine Präzisierung von Begriffsbestimmungen, Regelungen über die Beschaffenheit von Hundeleinen und Maulkörben, Ausnahmen von der Maulkorbpflicht für bestimmte Hunde, Bestimmungen über die Abnahme eines Hundes, der nicht vom Eigentümer gehalten wird, sowie eine Erweiterung der Mitwirkungspflicht der Organe der Bundespolizei zum Inhalt.

Gemäß ihrem Beschluss vom 13. Juli 2006 **verweigerte** die **Bundesregierung** die **Zustimmung** zur Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art 97 Abs 2 B-VG. In der Begründung wurden dafür folgende Bedenken angeführt:

*„Wie bereits seitens des Bundesministeriums für Inneres in der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren betreffend den Gesetzesentwurf, ZI 1434/0004-III/1/a/2005 vom 25. September 2005, sowie in der Stellungnahme zu der bezughabenden Regierungsvorlage vom 5. Jänner 2006, ZI BMI-LR1434/0014-III/1/a/2006, ausgeführt wurde, könnte nur einer Mitwirkung im dort akzeptierten Umfang (§ 6 Abs 1 u 2 – Leinen- und Maulkorbzwang – bzw allenfalls § 15 Abs 1 Z 8 iVm § 9 Abs 1 – Hundehaltung trotz Untersagung) – zugestimmt werden. Im Hinblick darauf, dass diesen Gesichtspunkten im Gesetzesbeschluss – trotz mehrmaliger entsprechender Hinweise – nicht Rechnung getragen wurde, muss die Zustimmung zur Mitwirkung verweigert werden.“*

*Abgelehnt wird auch die Verpflichtung zur Mitwirkung der Bundespolizei, soweit diese eine – wenn auch nur kurzfristige – Verwahrung bzw den Transport von Tieren umfasst. Die Organe der Bundespolizei verfügen für eine derartige Aufgabenstellung weder über die entsprechende Ausbildung noch über geeignete Ausrüstung. Einer entsprechenden Verpflichtung zur Assistenzleistung durch die Organe der Bundespolizei würde hingegen die Zustimmung erteilt werden.“*

Das Land **Oberösterreich** trug dem **Einspruch Rechnung** und arbeitete eine neue Formulierung für die Mitwirkung von Bundesorganen, die mit dem Bundesministerium für Inneres abgestimmt wurde, aus. Zum neuerlichen Gesetzesbeschluss des Landtages

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (**Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2002**), LGBl 2006/124, erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen.

- 2.3. Die **Bundesregierung** erteilte im Berichtszeitraum (bis Ende Februar 2007) in **30 Fällen** ihre **Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

In **vier Fällen** davon wurden zum Gesetzesbeschluss der Landtage **Bemerkungen** gemacht<sup>2</sup>, die Zustimmung jedoch erteilt.

Wie schon in den Vorjahren wurde die Zustimmung in einigen Fällen erteilt, obwohl die Länder davon ausgingen, dass die Zustimmung verfassungsrechtlich nicht notwendig sei, und daher um eine solche nicht ersucht hatten. Das Bundeskanzleramt ging offenbar davon aus, dass wegen der seinerzeit erteilten Zustimmung diese auch bei einer Änderung des Gesetzes notwendig sei.

Nachstehend werden die im Berichtsjahr 2006 kundgemachten **33 Landesgesetze**, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen und der die Bundesregierung ihre Zustimmung erteilte, kurz besprochen. In acht Fällen davon stammen die Zustimmungen noch aus dem Jahr 2005 (siehe 30. Bericht 2005, 209 f), die Kundmachung der Landesgesetze erfolgte jedoch erst im Berichtsjahr.

In fünf Fällen erteilte die Bundesregierung die Zustimmung bis Februar 2007, daher werden diese Gesetze<sup>3</sup> in diesem Bericht nicht behandelt.

- 2.4. Mit Gesetz, mit dem das **Burgenländische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/60, wurden neue Bestimmungen über die Verteilung von schulfesten Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen in das Gesetz aufgenommen. Die Bundesregierung erteilte der Mitwirkung des Landesschulrates bei der Vollziehung des Gesetzes ihre Zustimmung, bemerkte dazu allerdings Folgendes:  
*„Die Ausübung der Dienstgeberbefugnisse gegenüber LandesvertragslehrerInnen – ebenso wie gegenüber sonstigen Vertragsbediensteten – wird von Lehre und Rechtsprechung einheitlich zur Privatwirtschaftsverwaltung gezählt. Auf diese Tätigkeit sei nach herrschender Meinung weder Art 14 Abs 4 lit a B-VG (Thienel, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung, 1990, 271 ff) noch Art 97 Abs 2 B-VG (vgl Jabloner, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, 1989, 172 ff; Jabloner/Muzak, Art 97 Abs 2 B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Bundesverfassungsrecht Rz 10, 2000; Pesendorfer, Art 97 B-VG, in: Rill/Schäffer (Hg), BVR Komm Rz 15) anwendbar. Das bedeutet, dass auf Grund der Bundesverfassung keine Möglichkeit besteht, landesgesetzlich eine Mitwirkung des Landesschulrats*

---

2 Betroffen davon waren:

- Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 28. September 2006 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Burgenländische Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1995 geändert wird, LGBl 2006/60;
- Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 18. Mai 2006 betreffend das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl 7070-0;
- Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages vom 5. Oktober 2006 betreffend Änderung des NÖ Prostitutionsgesetzes, LGBl 4005-3.
- Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 15. November 2006 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Veranstaltungsgesetzes, LGBl 2007/3.

3 Es handelt sich um folgende Landesgesetze:

- Gesetz, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird, LGBl 2007/4;
- Gesetz über die soziale Mindestsicherung in Kärnten (Kärntner Mindestsicherungsgesetz – K-MSG), LGBl 2007/15;
- NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240-0;
- Gesetz über eine Änderung des Vorarlberger Veranstaltungsgesetzes, LGBl 2007/3;
- Gesetz, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 – Wr. JSchG 2002 geändert wird, LGBl 2007/8.

*an der Ausübung der Dienstgeberbefugnisse gegenüber Landesvertragslehrern vorzusehen.“<sup>4</sup>*

Das Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/65, enthält ua neue Bestimmungen über die Führung ganztägiger Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung). Vorgesehen ist auch die Einhebung von kostendeckenden Beiträgen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Schülerinnen/Schülern in öffentlichen ganztägigen Schulformen. An Berufsschulen sowie in der Tagesbetreuung sonstiger Pflichtschulen können in Höhe der Beschaffungskosten Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung des Landesschulrates bei der Vollziehung des Gesetzes zu.

2.5. Das Land **Kärnten** hat mit dem Gesetz, mit dem das **Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997** geändert wird, LGBl 2006/38, umfangreiche Änderungen bisheriger Bestimmungen vorgenommen. So wurden zB jene über die Förderung der Sanierung von Eigenheimen, den förderbaren Kostenanteil und das Förderungsausmaß, die Wohnbeihilfe bei geförderten Wohnungen sowie über den Wohnbauförderungsbeirat neu gefasst. Angepasst wurden auch die bautechnischen Voraussetzungen für die Erfüllungen von Förderungsklassen. Der vorgesehenen Mitwirkung der Träger der Sozialversicherung bei der Datenerhebung zur Feststellung der Förderungswürdigkeit eines Förderungswerbers erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

2.6. Das Land **Niederösterreich** hat mit der Änderung des **NÖ Jugendgesetzes**, LGBl 4600-8, die bei der Vollziehung bestehende Rechtsunsicherheit durch die unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der jeweiligen Bestimmungen der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle beseitigt und im Jugendgesetz die Terminologie angepasst. Dabei wurde auch die Mitwirkung des Wachkörpers „Bundespolizei“ im Bereich der Bundespolizeidirektionen klargestellt. Die Bundesregierung erteilte dieser Mitwirkung die Zustimmung.

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz stützte sich bisher auf das sog „Abgabenerfindungsrecht der Länder“, das verfassungsrechtlich aus § 8 Abs 3 F-VG 1948 und einfachgesetzlich aus der demonstrativen Aufzählung der ausschließlichen Landes- bzw Gemeindeabgaben im FAG abgeleitet werden kann. Mit dem FAG 2005, BGBl I Nr 156/2004, trat nun mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 insoweit eine Änderung der kompetenzrechtlichen Grundlagen ein, als Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 nicht mehr in die Liste der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben aufgenommen (§ 14 Abs 1 Z 17 FAG 2005) und zugleich als ausschließliche Gemeindeabgaben (siehe 29. Bericht 2004, 133) eingeordnet werden (§ 14 Abs 2 FAG 2005). Die Gemeinden wurden ermächtigt, entsprechende Abgaben durch Verordnung auszuschreiben. Die Gemeinden können allerdings das im NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz enthaltene Organisationsrecht für die Aufsichtsorgane nicht regeln und keine Strafbestimmungen schaffen.

Mit der Änderung des **NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes**, LGBl 3706-6, wurde die Bestimmung, die die Höhe der Abgabe nach oben begrenzt hatte, aufgehoben und vorgesehen, dass die Gemeinden weiterhin die Gebührenpflicht auf das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen beschränken können. Im § 7 ist die Mitwirkung der Bundespolizei vorgesehen.

Im Hinblick auf die notwendige Anpassung von Bestimmungen an die neue Organisationsstruktur des Wachkörpers „Bundespolizei“ und zur Beseitigung von bestehenden Rechtsunsicherheiten wurden vom NÖ Landtag folgende Gesetze beschlossen und darin die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei vorgesehen, der die Bundesregierung dazu ihre Zustimmung erteilte:

- Änderung des **NÖ Prostitutionsgesetzes**, LGBl 4005-2. Bei der Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bemerkte die Bundesregierung Folgendes:

---

4 Siehe dazu ausführlich SIEBERER, Inwieweit können den Schulbehörden des Bundes Aufgaben des Landes betreffend Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen übertragen werden?, in: ZfV 2006, 811 ff.

*„Nicht zweifelsfrei ist, ob für die Organe des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Bundespolizeidirektionen St. Pölten, Wr. Neustadt und Schwechat überhaupt eine Mitwirkungsverpflichtung besteht, da diese zuständige Strafbehörde ist. Durch die Reformmaßnahmen sind die Organe des Wachkörpers Bundespolizei diesen Bundespolizeidirektionen nicht mehr beigegeben, sondern nur mehr bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt und es bedarf daher einer eindeutigen gesetzlichen Normierung für eine Mitwirkung außerhalb dieses Bereiches. Eine klare rechtliche Absicherung der erwünschten Mitwirkung könnte durch den Entfall der Wortfolge ‚zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden‘ erzielt werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte möglichst bald erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte auch § 5 Abs 2 dahingehend ergänzt werden, dass Anzeigen nach § 4 von der Gemeinde auch der Bundespolizeidirektion mitzuteilen wären.“*

- Änderung des **NÖ Tierschutzgesetzes 1985**, LGBl 4610-4;
- Änderung des **NÖ Polizeistrafgesetzes**, LGBl 4000-3;
- Änderung des **NÖ Fischereigesetzes 2001**, LGBl 6550-1;
- Änderung des Gesetzes über die **Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher**, LGBl 7030-2.

Mit dem **NÖ Bestattungsgesetz 2007**, LGBl 9480-0, wurden die Bestimmungen des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978 und des NÖ Friedhofsbenützungsgesetzes 1974 überarbeitet und den heutigen Anforderungen angepasst, zahlreiche Deregulierungen vorgenommen und in einem modernen Gesetz zusammengefasst. Das Gesetz enthält Regelungen über die Bestattungspflicht von Fehl- und Totgeburten, die Todesfallanzeige, die Totenbeschau, über die Durchführung einer Obduktion und über die Bestattung auf eigenem Grund, für die eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich ist. Geregelt wurden auch die Benützungsrechte an einer Grabstelle, die Gebühren, die Mindestruhefrist sowie behördliche Maßnahmen bei Baufälligkeit eines Grabes. Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor der Totenbeschau (§ 3 Abs 3) und bei der Totenbeschau, falls der Verdacht besteht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt wurde (§ 6 Abs 3), erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

Mit der Änderung des **NÖ Spielautomatengesetzes**, LGBl 7071-5, wurden die aus dem Jahr 1982 stammenden Bestimmungen angepasst und die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Spielautomaten neu festgelegt. Klargestellt wurde auch, unter welchen Bedingungen das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten, bei denen keine Gewinne ausgefolgt werden, zulässig ist. Es wurde auch eine klare Abgrenzung zwischen Glücksspielautomaten und den so genannten Geschicklichkeitsautomaten vorgenommen. Maßgebliches Kriterium für die Differenzierung ist, dass bei Geschicklichkeitsautomaten keine Gewinne ausbezahlt oder ausgefolgt werden und der Spielerfolg der Erprobung der eigenen Geschicklichkeit bzw der Unterhaltung dient. Das Gesetz erlaubt das kleine Glücksspiel unter restriktiven Rahmenbedingungen. Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei bei Vorbeugungsmaßnahmen und bei Verwaltungsstrafverfahren (§ 9) stimmte die Bundesregierung zu.

Mit der **NÖ Glücksspielautomaten-Höchstzahlverordnung**, LGBl 7071/3-0, wurde die Zahl der im Gebiet des Landes Niederösterreich zu bewilligenden Glücksspielautomaten mit höchstens 1800 festgelegt.

Mit der Änderung der **NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976** (GBDO-Novelle 2006), LGBl 2400-42, wurden zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung und zur Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems zahlreiche Reformmaßnahmen umgesetzt. Das Gesetz sieht ua eine Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre bis zum Jahr 2020, eine Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre bis zum Jahr 2034, die Erhöhung der für die Erreichung des Höchstruhegenusses erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre sowie eine Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr und die Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages vor.

Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen, obwohl seitens des Landes um eine solche nicht ersucht worden war.

Das Landesgesetz betreffend Änderung des **NÖ Pflichtschulgesetzes**, LGBl 5000-18, enthält Anpassungen der Bestimmungen über die ganztägigen Schulformen und die Sprachförderung an das Schulrechtspaket 2005 des Bundes. Der vorgesehenen Mitwirkung des Landes-schulrates, zB bei der Stilllegung, Auflassung oder Aufhebung von Pflichtschulen oder bei der Festsetzung der Schulsprengel, stimmte die Bundesregierung zu.

Mit dem **NÖ Veranstaltungsgesetz**, LGBl 7070-0, wurde eine umfassende Neuregelung des Veranstaltungswesens im Land vorgenommen. Das Gesetz enthält ua Bestimmungen über die Anmeldung von Veranstaltungen, das Verfahren, die Bewilligung und die Ankündigung von Veranstaltungen, die Eignung von Veranstaltungsbetriebsstätten, die Durchführung der Veranstaltung, deren Untersagung und Abbruch sowie Strafbestimmungen.

Der im § 16 vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei erteilte die Bundesregierung die Zustimmung. Bemerkte wurde, dass seitens der Gemeinde bzw des Bürgermeisters – auch aus grundlegenden verfassungsrechtlichen Gründen – jedenfalls kein Auftrag an die Organe der Bundespolizei zur Überwachung von Veranstaltungen ergehen dürfe.

2.7. Das Land **Oberösterreich** setzte mit dem Landesgesetz über den Oö. Gesundheitsfonds (**Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz**), LGBl 2006/2, die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens um und richtete den Oö. Gesundheitsfonds ein (siehe Kapitel E, Punkt 4.3.). Der Gesundheitsplattform gehört ein Mitglied, das von der Bundesregierung bestellt wird, an (§ 6 Abs 1). Dieser Mitwirkung von Bundesorganen stimmte die Bundesregierung zu.

2.8. Das Land **Salzburg** präziserte mit dem Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird, LGBl 2006/50, Bestimmungen über die Informationspflicht von Betrieben zur Erstellung von Sonderalarmplänen und setzte die Seveso-II-Richtlinie um. Diese sieht ua vor, dass für Betriebe, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen gelagert oder verwendet werden, besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Zu diesen Sicherheitsvorkehrungen zählen insbesondere Maßnahmen innerhalb der Betriebe, die Wahrung von Sicherheitsabständen von diesen Betrieben und die Erstellung externer Notfallpläne. Diese Pläne dienen dazu, die bei einem schweren Unfall möglicherweise auftretenden Folgen für die Umgebung möglichst einzuschränken und Rettungsmaßnahmen koordiniert, rasch und effizient einleiten zu können. Die Novelle enthält Vorgaben über die Erstellung dieser externen Notfallpläne. Im Hinblick auf die im § 26 des Gesetzes – bereits bisher enthaltene – vorgesehene Mitwirkungspflicht der Bundespolizei erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz** geändert wird, LGBl 2006/114, wurde die Verwaltungsübertretung der Anstandsverletzung gesetzlich näher präzisiert. Ferner wurden die damit in Zusammenhang stehenden Befugnisse der Vollzugsorgane vor allem um die Möglichkeit der Wegweisung erweitert, um die immer öfter als Missstand empfundenen Pöbeleien Betrunkener an öffentlichen Orten einzudämmen. Zum anderen wurde ein Vorschlag der Seilbahnwirtschaft aufgegriffen, wonach Gemeinden die Möglichkeit zur Sperre von Schipisten nach Betriebsschluss der Aufstiegshilfen eingeräumt werden soll, damit die Gefahr von Unfällen auf Grund der Pistenpräparierung mit Raupen und Seilwinden verhindert werden kann. Schließlich wurde der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Berufungen gegen Bescheide vorgesehen, mit denen die durch verfahrensfreien Verwaltungsakt verfügte Schließung eines Bordells bestätigt wird. Der im Gesetz vorgesehenen Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Anstandsverletzungen (§ 3 Abs 3) stimmte die Bundesregierung zu.

Durch das Gesetz, mit dem das **Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird, LGBl 2006/110, wurde es Berufsschulen, deren Schulerhalter das Land ist,



ermöglicht, Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen einer Teilrechtsfähigkeit zu schaffen. Damit können die Berufsschulen Lehrgänge, Kurse und Speziallehrgänge gegen Entgelt führen und neue zusätzliche Einnahmequellen erschließen, die sowohl den Schülern als auch der Schule zugute kommen. Die Durchführung von Veranstaltungen und der Abschluss von Verträgen sind dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen (§ 18a). Dieser Mitwirkung einer Bundesbehörde erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG.

- 2.9. Das Land **Steiermark** hat mit Gesetz, mit dem das Gesetz über die Hochwassermedaille, das Hundeabgabegesetz, das Prostitutionsgesetz, das Gesetz über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen, das Feuerpolizeigesetz, das Katastrophenschutzgesetz, das Naturschutzgesetz 1976, das Baumschutzgesetz 1989, das Geländefahrzeuggesetz, das Jagdgesetz 1986, das Waldschutzgesetz, das Wettgesetz, das Schischulgesetz 1997, das Berg- und Schiführergesetz 1976, das Abfallwirtschaftsgesetz 2004 und das Leichenbestattungsgesetz 1992 (**Steiermärkisches Bundespolizei-Anpassungsgesetz**) geändert wird, LGBl 2006/56, eine Anpassung an die Änderung der Polizeistruktur im Landesrecht nachvollzogen. Die Zustimmung zur Mitwirkung wurde mit dem Bundesministerium für Inneres verhandelt, sodass die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung ohne Probleme erteilte.

Mit Gesetz über die Errichtung des Gesundheitsfonds Steiermark (**Steiermärkisches Gesundheitsfonds-Gesetz 2006**), LGBl 2006/6, wurde in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens als Rechtsnachfolger des Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds der „Gesundheitsfonds Steiermark“ eingerichtet (siehe Kapitel E, Punkt 4.2.). Der Schiedskommission (§ 12) gehört eine Richterin/ein Richter aus dem Aktivstand der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz gehörenden Gerichte an. Dieser Mitwirkung von Bundesorganen erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

- 2.10. Das Land **Tirol** hat mit dem Gesetz zur **Förderung des Tourismus in Tirol (Tiroler Tourismusgesetz 2006)**, LGBl 2006/19, bisherige Bestimmungen neu erlassen und dabei insbesondere die Voraussetzungen für die Umstrukturierung der Tourismusverbände von örtlichen auf regionale Verbände geschaffen.

Der im § 37 Abs 1 vorgesehenen Verpflichtung der Finanzbehörde zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide, die Grundlage für die Einhebung der Tourismusbeiträge sind, an das Amt der Landesregierung erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

In das Gesetz, mit dem das **Landes-Polizeigesetz** geändert wird, LGBl 2006/10, wurden neue Bestimmungen und Pflichten für das Halten und Führen von Hunden aufgenommen. Die Gemeinden haben ein Verzeichnis der gehaltenen Hunde zu führen. Die Bundesregierung erteilte zu der im § 28 vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei, die im Wesentlichen bereits im bisherigen Gesetz enthalten war, ihre Zustimmung.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Grundsicherung in Tirol** geregelt wird (**Tiroler Grundsicherungsgesetz – TGSG**), LGBl 2006/21, wurden Bestimmungen über die Grundsicherung als öffentliche Hilfe zur Führung eines menschenwürdigen Lebens geschaffen. Die Grundsicherung ist Personen, die sich in einer Notlage befinden, auf Antrag oder auch von Amts wegen zu gewähren. Die Gemeinden sind zur Entgegennahme von Anträgen, zur Durchführung von Erhebungen und zur Mitwirkung bei der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung verpflichtet. Im Gesetz wurde im § 25 eine umfassende Auskunftspflicht verankert. Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung und das Arbeitsmarktservice haben den zuständigen Organen Amtshilfe zu leisten. Vorgesehen wurde auch eine Auskunftspflicht der Finanzbehörden. Die Bundesregierung stimmte der Mitwirkung von Bundesbehörden bei der Vollziehung des Gesetzes zu.

Das Gesetz über das Katastrophenmanagement in Tirol (**Tiroler Katastrophenmanagementgesetz**), LGBl 2006/33, stellte die Organisation des Katastrophenmanagements auf Landes-

Bezirks- und Gemeindeebene, die bisher auf dem Katastrophenhilfsdienstgesetz aus dem Jahr 1974 beruhte, auf eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage. Mit dem Gesetz wurden die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen geregelt. Weiters wurde auch die Seveso-II-Richtlinie der EU umgesetzt. Die Bundesregierung erteilte zu der in § 20 vorgesehenen Mitwirkung der Bundespolizei ihre Zustimmung. Diese Mitwirkungspflicht war im Wesentlichen bereits im Katastrophenhilfsdienstgesetz 1974 enthalten.

Mit dem Gesetz über die beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (**Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz**), LGBl 2006/72, wurden die bisherigen Strukturen der beruflichen Vertretungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft wesentlich gestrafft. Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zu der im § 25 Abs 4 vorgesehenen Erhebung der Kammerumlage der selbständig Erwerbstätigen durch die Abgabenbehörden des Bundes und zu der im § 51 Abs 4 vorgesehenen Einhebung der Kammerumlage der unselbständig Erwerbstätigen durch die Sozialversicherungsträger. Diese Mitwirkungspflichten entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Im Gesetz, mit dem das **Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird, LGBl 2006/98, wurden verschiedene Anpassungen an geänderte Bundes- und Landesgesetze vorgenommen und die Bestimmungen für die Ansprüche auf Anstaltspflege, Kieferregulierung, Brillen und Linsen im Rahmen der Versorgung mit Heilbehelfen geändert. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden Regelungen über die Verwendung personenbezogener Daten. Der Übermittlung von Daten ua an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 76b Abs 3 und 4) stimmte die Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG zu.

Das Gesetz, mit dem das **Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998** geändert wird, LGBl 2006/99, enthält ebenfalls Anpassungen und Regelungen über Leistungen bzw über die Verwendung personenbezogener Daten. Der Datenübermittlung ua an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger (§ 87b Abs 3 und 4) erteilte die Bundesregierung ihre Zustimmung.

- 2.11. Wie andere Länder setzte auch das Land **Vorarlberg** die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens um. Darin wurde im Wesentlichen vereinbart, die im Jahr 1997 begonnene Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung weiter zu entwickeln und insbesondere eine gesamthafte Planung, Steuerung und Finanzierung der Leistungserbringer im Gesundheitswesen anzustreben. Das Gesetz über die **Errichtung eines Gesundheitsfonds für das Land Vorarlberg** (Gesundheitsfondsgesetz – LGFG), LGBl 2006/7, dient der Umsetzung dieser Vereinbarung, soweit diese nicht bereits mit dem Spitalgesetz umgesetzt wurde. Die dem Landesgesundheitsfonds (neu) übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der Planungs- und Steuerungsaufgaben des Gesundheitswesens verfolgen vorrangig das Ziel, die Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger für die Finanzierung des Gesundheitswesens wahrzunehmen. Der Gesundheitsplattform als oberstes Organ des Landesgesundheitsfonds gehören 13 Mitglieder (§ 5) an, wobei eines davon vom Bund entsandt wird. Die Bundesregierung stimmte dieser Mitwirkung von Bundesorganen zu.

Mit dem Gesetz über eine Änderung des **Bergführergesetzes**, LGBl 2006/15, wurden neue Bestimmungen über Höhlenführer, das Führen im Rahmen naturkundlicher und -wissenschaftlicher Einrichtungen sowie das Führen durch ausgebildete Kräuterpädagogen oder Alpführer in das Gesetz aufgenommen und die Bestimmungen über die Lehrkräfte angepasst. Die Bundesregierung erteilte zur Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung der Strafbestimmungen ihre Zustimmung. Diese Zustimmung war nicht neu, es wurden lediglich die Ausnahmen für den Anwendungsbereich des Bergführergesetzes erweitert. Da damit die Strafbestimmungen mittelbar abgeändert wurden, war nach Ansicht der Bundesregierung eine Zustimmung nötig.

2.12. In **Wien** wurde mit dem Gesetz, mit dem das Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geändert wird (**Wiener Umweltinformationsgesetz-Novelle 2005**/Wr. UIG-Novelle 2005), LGBl 2006/48, die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EUG des Rates, ABl Nr L 41 vom 14. Februar 2003, S 26, umgesetzt. Das Gesetz enthält neue Bestimmungen über die Umweltinformationen, den Zugang zu diesen Informationen, die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe, den Rechtsschutz sowie über die Veröffentlichung von Umweltinformationen. Die Bundesregierung erteilte die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung, obwohl der entsprechende § 15, der eine Übermittlungspflicht von Daten auch durch Organe des Bundes vorsieht, nicht geändert wurde.

### 3. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder

#### 3.1. Allgemeiner Überblick

Im Berichtsjahr 2006 wurden von der **Bundesregierung** beim Verfassungsgerichtshof **keine Landesgesetze** angefochten. Es war auch **keine Anfechtung** von **Bundesgesetzen** durch die **Länder** zu verzeichnen.

Von den **Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder** wurden beim Verfassungsgerichtshof insgesamt **39 Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen in **acht Bundesgesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit gestellt. Weiters wurden **drei Anträge** auf **Aufhebung** einer **Verordnung des Landes Vorarlberg** eingebracht und bereits im Berichtsjahr entschieden.

Im Berichtsjahr ergingen vom Verfassungsgerichtshof **vier Erkenntnisse** über aus dem Jahr 2005 anhängige Verfahren, mit denen die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder die Aufhebung von Bundesgesetzen und einer Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien beantragt hatten.

#### 3.2. Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder

3.2.1. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland** wurden in **drei** gleichgelagerten **Fällen** beim Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des § 2 Abs 4 Z 11 **Fremdenpolizeigesetz 2005**, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 157/2005, wegen Verfassungswidrigkeit angefochten.

Es wurden gleichheitsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Ungleichbehandlung der Angehörigen von EWR-Bürgern oder Österreichern betreffend das in dieser Bestimmung vorhandene Kriterium der Unterscheidung, ob der EWR-Bürger bzw Österreicher sein ihm nach Gemeinschaftsrecht zustehendes Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat oder dies nicht der Fall ist, geltend gemacht. Je nach Sachlage ergebe sich daraus eine unterschiedliche Zuständigkeitsverteilung im Berufungsverfahren. Das Kriterium der Inanspruchnahme der Freizügigkeit stelle sich nach Ansicht des UVS als sachlich nicht gerechtfertigt dar und widerspreche dem durch Art 1 Rassendiskriminierungs BVG, BGBl 1973/390, statuierten Verbot der sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Fremden.

Mit **Erkenntnis** vom 13. Oktober 2006, G 26/06, G 31/06, G 36/06 ua **wies** der Verfassungsgerichtshof die **Anträge zurück**. Der Gerichtshof hielt fest, dass für die Beurteilung, ob eine Zuständigkeit des UVS vorliege, allein die Verfassungsbestimmung des § 9 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz maßgeblich sei, und bei der Interpretation dieser Verfassungsbestimmung nur die Definition des § 2 Abs 4 Z 11 FPG idF des BGBl I Nr 100/2005 nicht idF BGBl I Nr 157/2005 herangezogen werden dürfe.

Angefochten wurde vom UVS Burgenland auch der § 57 **Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz** – NAG, BGBl I Nr 100/2005. Der UVS machte Bedenken geltend, dass das in der angefochtenen Bestimmung festgeschriebene Kriterium „Inanspruchnahme der Freizügigkeit“ zur Unterscheidung der Rechtsfolgen für Angehörige von Österreichern, die ihr gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht in Anspruch genommen haben, gegenüber jenen, bei denen dieser Umstand nicht vorliegt, sachlich nicht gerechtfertigt sei und dem durch Art 1

Abs 1 RassDiskBVG statuierten Verbot der sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Fremden widerspreche.

Eine Entscheidung zu dieser Anfechtung (G 170/06) erging im Berichtsjahr nicht.

- 3.2.2. Auf Grund zweier anhängiger Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes, Erstaufnahmestelle West, brachte der **Unabhängige Verwaltungssenat Oberösterreich** am 5. April 2005 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag ein, § 9 Abs 2 und Abs 3 **Bundesbetreuungsgesetz**, BGBl 1991/405 idF des Art II des BGBl I Nr 32/2004, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, und regte auch an, das Bundesbetreuungsgesetz zur Gänze aufzuheben.

Beim **Unabhängigen Verwaltungssenat Niederösterreich** waren mehrere Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes, Erstaufnahmestelle Ost, anhängig, mit denen Asylwerbern die bis dahin gewährte Versorgung auf Grund des Bundesbetreuungsgesetzes entzogen und einer Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde. Aus Anlass dieser Berufungen stellte der UVS Niederösterreich am 23. Mai, 30. Juni, 28. November 2005, am 3. und 26. Jänner, 9. sowie 21. Februar 2006 beim Verfassungsgerichtshof Anträge, in denen – mit wortidenter Begründung – die Aufhebung von § 9 Abs 2 und 3 **Bundesbetreuungsgesetz** begehrt wurde.

Die antragstellenden Unabhängigen Verwaltungssenate begründeten ihre Anträge mit den – im Wesentlichen gleich lautend vorgebrachten – Bedenken, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Art 129c Abs 1 B-VG sowie gegen die Kompetenzverteilung der Art 10 ff B-VG verstoßen würden.

Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 8. März 2006, G 41/05-8 ua, wurden die Anträge **zurückgewiesen**.

In der Begründung führte der Gerichtshof an, dass die UVS Änderungen der Rechtslage nach Erlassung der bei ihnen angefochtenen erstinstanzlichen Bescheide zu berücksichtigen hätten. Daher sei es ausgeschlossen, dass die antragstellenden UVS bei ihrer Entscheidung über die anhängigen Berufungen im Anlassverfahren § 9 Abs 3 Bundesbetreuungsgesetz idF BGBl I Nr 32/2004, also vor der Novelle BGBl I Nr 100/2005, anzuwenden haben. Da die UVS ihre Anträge entgegen der sich aus § 62 Abs 4 VfGG ergebenden Verpflichtung nicht zurückzogen, waren die Anträge, soweit sie sich auf § 9 Abs 3 bezogen, mangels der auch im Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes noch erforderlichen Präjudizialität der zur Aufhebung beantragten Norm als unzulässig zurückzuweisen. Die Aufhebung bloß des § 9 Abs 2 (Zuständigkeit des UVS für Entscheidungen über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes) würde bewirken, dass über den Antrag, der Berufung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, eine Behörde zu entscheiden hätte, die weder in erster Instanz noch als Berufungsbehörde mit der Sache befasst wäre. Damit entstünde eine Regelung, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sei.

Am 3. Mai 2006 wurde – auch bedingt durch die geänderte Rechtslage – vom **UVS Oberösterreich** beim Verfassungsgerichtshof der Antrag eingebracht, § 9 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (**Grundversorgungsgesetz – Bund 2005** – GVG-B 2005), BGBl 1991/405 idF des Art II des BGBl I Nr 32/2004 und des § 9 Abs 3 und 3a GVG-B 2005, BGBl 1991 idF BGBl I Nr 100/2005, als verfassungswidrig aufzuheben (G 47/06).

Der **Unabhängige Verwaltungssenat Niederösterreich** stellte im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof mehrere Anträge, § 9 Abs 2 und 3, § 3a des **Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005**, BGBl 1991/405 idF BGBl I Nr 100/2005, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. In den beim Verfassungsgerichtshof protokollierten Anträgen zu den G 120, 150, 169 und 176/06 wurde lediglich § 9 Abs 2 und 3 GVG-B angefochten.

In den Antragsbegründungen machten die Unabhängigen Verwaltungssenate neuerlich Verstöße gegen die Kompetenzverteilung des B-VG (zB Zuordnung von Geldleistungen an Asylwerber zum Kompetenztatbestand „Armenwesen“ iS des Art 12 Abs 1 B-VG oder zur Landeskompetenz „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gemäß Art 15 B-VG) geltend. Auch

die Übertragung der Zuständigkeiten als oberste Berufungsbehörde in Asylsachen an die UVS durch den einfachen Bundesgesetzgeber wurde als verfassungswidrig erachtet.

Mit **Erkenntnis** des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 2006, G 33/06-14 ua, wurden die Anträge zu G 41, 45, 46, 120, 150, 169 und 176/06 **zurückgewiesen** und die Anträge zu G 33, 38 und 47/06 **abgewiesen**. Der Gerichtshof bestätigte die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Grundversorgung von Asylwerbern auf Grund des engen sachlichen Zusammenhanges zwischen den Versorgungsleistungen und dem Fremdenrecht. Als verfassungskonform erkannt wurde auch der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zur Regelung der Behördenzuständigkeit außerhalb des dem Unabhängigen Bundesasylsenat vorbehaltenen Kernbereichs an Asylsachen. Keine Unsachlichkeit und damit Verfassungswidrigkeit erblickte der Gerichtshof in der Übertragung der Berufungskompetenz in Verfahren wegen des Entzugs oder der Einschränkung der Versorgung an die Unabhängigen Verwaltungssenate.

Der **UVS Niederösterreich** stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, den § 4 Abs 5 (Begriffsdefinition von Schalenwild) im **Bundesgesetz** über den **Schutz der Tiere**, BGBl I Nr 118/2004, aufzuheben.

Eine Entscheidung des Gerichtshofes zu diesem Aufhebungsantrag (G 32/06) erging im Berichtsjahr nicht.

- 3.2.3. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark** wurden im Berichtsjahr insgesamt **13 Anträge** beim Verfassungsgerichtshof gestellt, den § 2 Abs 4 Z 11 des **Fremdenpolizeigesetzes 2005**, BGBl I Nr 100/2005 idF BGBl I Nr 157/2005, wegen Verfassungswidrigkeit des Begriffes „begünstigter Drittstaatsangehöriger“ aufzuheben.

Mit **Beschluss** des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 2006, G 26/06-12, G 31/06-12, G 26-06-10<sup>5</sup>, G 125/06, G 131/06-8, G 137/06-11 sowie G 139/06-8 wurden die Anträge **zurückgewiesen**.

- 3.2.4. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Tirol** stellte beim Verfassungsgerichtshof am 16. November 2006 den Antrag, die Vorschrift des § 36 Abs 2 erster Satz **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz**, BGBl 1991/31 idF BGBl I Nr 10/2004, in eventu § 36 Abs 2 AVG als verfassungswidrig aufzuheben. Die Bedenken gingen dahin, dass § 36 Abs 2 AVG (Ordnungsstrafen) im Zusammenhang mit Agrarverfahren und Entscheidungen durch die Agrarbehörde im Widerspruch zu Art 12 Abs 2 3. Satz B-VG stehen könnte.

Eine Entscheidung des Gerichtshofes in diesem Verfahren (G 218/06) erging im Berichtsjahr nicht.

- 3.2.5. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** stellte im Berichtsjahr mehrere Anträge beim Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung verschiedener Wortfolgen in der **Vorarlberger Verwaltungsabgabenverordnung für Vergabenaachprüfungsverfahren**, LGBl 2003/4.

In seinen **Erkenntnissen** vom 19. Juni 2006, V 8/06 und vom 11. Oktober 2006, V 63/06, teilte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Verwaltungssenates und **hob** die angefochtenen Wortfolgen **wegen Gesetzwidrigkeit auf**. Das Abstellen bei der Gebührenbemessung für den Nachprüfungsantrag auf den Gesamtauftragswert statt auf den Auftragswert lediglich jenes Loses, das den Gegenstand der Vergabekontrolle bildet, sei unsachlich und gesetzwidrig. Ebenso sei es sachlich nicht gerechtfertigt, dass ein Nachprüfungsantrag und ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung jeweils eine gleich hohe Abgabe nach sich zögen, ohne dass der durchschnittliche behördliche Verwaltungsaufwand bei Erledigung dieser Anträge auch nur annähernd gleich hoch sei.

- 3.2.6. Vom **Unabhängigen Verwaltungssenat Wien** wurden am 19. Juli bzw 16. August 2006 beim Verfassungsgerichtshof **drei Anträge** gestellt, den § 100 Abs 5b der **Straßenverkehrsordnung 1960** idF der Novelle BGBl I Nr 80/2002 wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

---

5 Diese drei Geschäftszahlen betreffen die Anträge des UVS Burgenland, siehe dazu auch zur Begründung der Zurückweisung der Anträge durch den Verfassungsgerichtshof, oben Punkt 3.2.1.).

Begründet wurden die Anträge damit, dass das automatische Geschwindigkeitsmesssystem Section Control gegen das Grundrecht auf Datenschutz verstoße.

Eine Entscheidung über die anhängigen Verfahren (G 166-168/06) ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

### 3.3. Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über anhängige Verfahren aus den Vorjahren

Im Jahr 2006 entschied der Verfassungsgerichtshof auch über mehrere seit dem Jahr 2005 anhängige Verfahren betreffend die Anfechtungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, einer Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien und der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung.

- 3.3.1. Der **Unabhängige Verwaltungssenat Vorarlberg** hatte im Jahr 2005 den § 15 Abs 2 letzter Satz **Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996**, idF BGBl I Nr 32/2002, wegen Verfassungswidrigkeit angefochten. Im Anlassfall war über den Lenker eines Omnibusses die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Mindeststrafe von Euro 1.453 verhängt worden, weil er bei einer Fahrt kein spezielles Fahrtenblatt mitgeführt hatte (vgl 30. Bericht 2005, 221 f).

Im **Erkenntnis** vom 6. Juni 2006, G 2/06, F 2/04, wurde die angefochtene Bestimmung wegen Verfassungswidrigkeit **aufgehoben**. Der Verfassungsgerichtshof teilte die Auffassung des UVS Vorarlberg, dass der Gesetzgeber insoweit eine überschießende und damit unsachliche Regelung getroffen habe, als er die Anwendbarkeit der genannten Mindeststrafe nicht auf den gewerblich tätigen Unternehmer beschränkt, sondern auf die gegenständliche Übertretung durch einen Lenker erstreckt habe.

- 3.3.2. Mit Erkenntnis vom 11. Oktober 2006, V 119/05, wurde vom Verfassungsgerichtshof der vom **UVS Niederösterreich** im Jahr 2005 gestellte Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen der **Tierschutz-Veranstaltungsverordnung**, BGBl II Nr 493/2004 (siehe 30. Bericht 2005, 220), **abgewiesen**. Der Gerichtshof führte in seiner Begründung an, dass die dem Aufhebungsantrag zugrunde liegende Veranstaltung „Pferdemesse“ keine „Schau“ im Sinne der angefochtenen Verordnungsbestimmung sei.

- 3.3.3. Mit **Erkenntnis** vom 28. September 2006, G 122/05 ua, wurde der im Jahr 2005 gestellte Antrag des **UVS Wien**, den § 27 Abs 1 und 7 des **Gefahrgutbeförderungsgesetzes**, BGBl I Nr 145/1998 idF BGBl I Nr 86/2002, als verfassungswidrig aufzuheben, **abgewiesen**. Inhaltlich erblickte der Verfassungsgerichtshof weder in der Festlegung des Ortes der Betretung als Tatort für Unterlassungshandlungen des Beförderers im Gegensatz zum als Tatort geltenden Unternehmenssitz eine Gleichheitswidrigkeit noch in Bezug auf die Verknüpfung des Tatorts mit dem Ort der Betretung bei Gefährungsdelikten.

Weiters **wies** der Verfassungsgerichtshof im **Erkenntnis** vom 3. Oktober 2006, V 53/05 ua, mehrere Anträge des **UVS Wien** auf Aufhebung der **Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien** vom 31. Jänner 1983 betreffend das **Anschlagen von Druckwerken** an öffentlichen Orten zum Teil **zurück**, zum Teil **ab** und führte in der Begründung im Wesentlichen aus, dass die Bestimmungen dieser Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Interesse des Ortsbildschutzes sowie des Natur- und Umweltschutzes erforderlich seien.

## 4. Klagen gemäß Art 137 B-VG

- 4.1. Gemäß Beschluss der Landesregierung brachte das Land **Niederösterreich** am 18. April 2006 beim Verfassungsgerichtshof eine **Klage** gemäß Art 137 B-VG wegen vermögensrechtlicher **Ansprüche** nach dem Finanzausgleichsgesetz im Zusammenhang mit **Vermessungen von Grundstücken des öffentlichen Wassergutes** in Niederösterreich ein.

In der Klagsbegründung führte das Land Niederösterreich aus, dass mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, mit der die Besorgung von

Geschäften der Bundeswasserbauverwaltung dem Landeshauptmann übertragen wird, BGBl Nr 280/1969, gemäß Art 104 Abs 2 B-VG die Besorgung der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in den Ländern wahrzunehmenden Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (§§ 4, 6, 8, 9 und 11 bis 14 des Wasserbautenförderungsgesetzes), der Angelegenheiten der Bundesflussbauhöfe einschließlich ihrer Betriebsausstattung und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes (§ 4 des Wasserrechtsgesetzes) nach Maßgabe der von ihm erlassenen Richtlinien und Weisungen dem Landeshauptmann und den diesem unterstellten Behörden im Land übertragen wurde.

Im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung wurden zur Sicherung des Gutsbestandes des Bundes und zur Erlangung der für die Grundstücksverwaltung gebotenen Rechtssicherheit in den vergangenen Jahrzehnten Vermessungsarbeiten am Öffentlichen Wassergut durchgeführt, welche vom Bund bis zum Jahr 2001 anstandslos bezahlt wurden.

Im Jahr 2002 wurden neuerlich Rechnungen über Vermessungsarbeiten am Öffentlichen Wassergut dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Begleichung vorgelegt. Dazu gab das genannte Bundesministerium mit Erlass vom 2. Dezember 2002, ZI 16.035/96-16/02, bekannt, dass im Hinblick auf die Kostentragungsregelung in der Auftragsverwaltung (Art 104 Abs 2 B-VG) grundsätzlich keine Veranlassung bestehe, die dafür angefallenen Kosten zu tragen.

Im September 2004 wurden einige Rechnungen vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bezahlt. Aber schon im Dezember 2004 gab das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft neuerlich bekannt, dass laut Anweisung der Präsidiabteilung 3 die Rechtsgrundlage der Zahlungsverpflichtung des Bundes zu prüfen sei. Es werde daher das Bundesministerium für Finanzen mit der Klärung dieser Frage befasst werden.

Das Bundesministerium für Finanzen vertrat mit Erlass vom 19. April 2005, GZ BMF-111101/II/3/2005, die Meinung, dass Kosten für die Vermessung von Liegenschaften durch Dritte nicht unter Zweckaufwand, sondern als Kosten von nichtamtlichen Sachverständigen unter die Kostenkategorie „konkreter Sachaufwand“ einzuordnen seien.

Da der Bund die vom Land vorfinanzierten Rechnungen nicht bezahlte, brachte das Land **Niederösterreich** gestützt auf Art 1 § 1 Abs 2 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2001 eine **Klage gemäß Art 137 B-VG** beim Verfassungsgerichtshof ein. Dem Ausgang des Verfahrens (A 10/06) ist mit Interesse entgegen zu sehen.

- 4.2. Vom Verfassungsgerichtshof wurde auf Grund von Individualanträgen gemäß Art 140 B-VG mit **Erkenntnis** vom 25. April 2006, G 100/05, § 14 Abs 1 und 5 des **Postgesetzes 1997**, BGBl I Nr 18/1998 idF BGBl I Nr 72/2003, wegen Verletzung des Eigentumsrechtes als **verfassungswidrig aufgehoben**. Diese Bestimmungen verpflichteten den Hauseigentümer, sämtliche Hausbrieffachanlagen neu zu errichten bzw umzurüsten. Der Gerichtshof erblickte in der aufgehobenen Bestimmung eine Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers zur Errichtung einer Brieffachanlage bzw zur Sicherstellung des Zugangs zu bestehenden Hausbrieffachanlagen für alle Anbieter von Postdienstleistungen.

In der Folge brachte das **Land Wien** – Wiener Wohnen am 25. Oktober 2006 eine Klage gemäß Art 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ein. Darin wird Ersatz für den Schaden, der dem Land Wien (Stadt Wien) durch die unrichtige Umsetzung der Richtlinie 2002/39/EG (Postrichtlinie) entstanden ist, begehrt. Bis zum Ende des Berichtsjahres erfolgte keine Entscheidung in dieser anhängigen Rechtssache (A 20/06).

## H) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1. Der **Verfassungsgerichtshof** hatte sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von **föderalistisch bedeutsamen Entscheidungen** zu befassen. Dabei standen Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs, der Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde von dem der staatlichen Behörden sowie der Einheit des Wirtschaftsgebiet gemäß Art 4 B-VG zur Entscheidung an.

Die Judikatur enthält weder methodische Neuerungen noch besondere inhaltliche Auffälligkeiten. Wie schon in den vergangenen Jahren war der Gerichtshof offensichtlich um **Kontinuität seiner Rechtsprechung** bemüht. Eine föderalismuspolitische Bewertung der Judikatur des Berichtszeitraumes fällt ambivalent aus. Mit unterschiedlicher Begründungsqualität wurden zum Teil integrative Problemlösungen zu Lasten der Länder verhindert, zum Teil wurden länderfreundliche Kompetenzzuschreibungen vorgenommen.

2. So erkannte der Verfassungsgerichtshof, dass Maßnahmen der **Sicherheit** und des **Gesundheitsschutzes der Arbeiter auf Baustellen** durch **Baukoordinatoren** keine Angelegenheit des Arbeitsrechts seien, sondern unter dem Titel der **Baurechtskompetenz den Ländern** in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG zustehen. Dem gegenüber steht wiederum eine Judikatur, die es den Ländern sogar verbietet, für bestimmte Rauchfangkehrerarbeiten nur gewerberechtlich befugte Rauchfangkehrer vorzusehen, da nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes schon dieser Verweis eine inhaltliche gewerberechtliche Regelung darstellt. Eine Reihe von Erkenntnissen präzisiert die ständige Judikatur des Gerichtshofs, wie etwa die kompetenzrechtliche Zuordnung von Geldleistungen durch die öffentliche Hand an bedürftige Personen.

In der Tradition der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hat er auch **Kompetenzdeckungsklauseln historisch interpretiert**. Damit verbunden ist freilich die Versteinerung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Bundes-Pflegegeld, was bedeutet, dass für alle neu auftauchenden Fälle die Länder zuständig und damit auch finanziell belastet werden.

3. Das **bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot** wurde auch im Berichtszeitraum judiziert. Bemerkenswert ist dabei vor allem die **Ausdehnung** dieses **Prinzips** auf die **kommunale Selbstverwaltung**. Das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot gilt daher auf allen drei Ebenen der Gebietskörperschaften. Auch für die Gesetzesvollziehung findet das Berücksichtigungsgebot Anwendung. So sind naturschutzrechtliche Regelungen auch im Nahebereich von Eisenbahnen zulässig.
4. Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtszeitraum auch einige die **Gemeinden** betreffende Angelegenheiten. Neben der schon erwähnten Ausdehnung des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebotes auf die kommunale Selbstverwaltung ist dabei vor allem eine **Beschränkung der Raumplanungsbefugnisse der Gemeinden** zu erwähnen. Der Verfassungsgerichtshof erkannte nämlich, dass den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich keinerlei Befugnis auf dem Gebiete des Kulturflächenschutzes zukommt. In einer nicht unproblematischen Begründung setzte der Gerichtshof den landwirtschaftlichen Kulturflächenschutz mit dem landwirtschaftlichen Grundverkehr gleich und verneinte so jegliche Zugehörigkeit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
5. **Finanzverfassungsrechtliche** und **finanzausgleichsrechtliche** Fragen betrafen die Kostentragung von Staturstädten in der Sicherheitsverwaltung und Gemeindeabgaben. Der Verfassungsgerichtshof ließ es offen, welche Auftragsarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der neuen und kostenintensiven Reisepässe und Personalausweise ersatzpflichtig sind. Er hielt die im Gebührengesetz vorgesehenen Leistungen des Bundes für kostendeckend und ging daher gar nicht auf die eigentlichen finanzverfassungsrechtlichen Fragen ein. Erfreulich ist die Auslegung der gleichartigen Abgaben im Sinne des § 8 F-VG. Der Verfas-



sungsgerichtshof erachtete Erschließungsbeiträge für als Bauland gewidmete, aber noch nicht bebaute Grundstücke nicht nur für generell zulässig, sondern er verneinte auch das Vorliegen einer gleichartigen Abgabe mit der Bodenwertabgabe des Bundes.

6. Schließlich hatte sich der Gerichtshof auch mit Fragen der **Wirtschaftsgebietseinheit** des Art 4 B-VG zu befassen. Konkret ging es um die Zulässigkeit einer landesabfallwirtschaftsrechtlichen Regelung, die es verbietet, Abfälle, die außerhalb des eigenen Bundeslandes anfallen, zu übernehmen und der entsprechenden abfallrechtlichen Verwertung im Bundesland zuzuführen. Der Verfassungsgerichtshof griff dabei auf das „Prinzip der Nähe“ zurück und hielt eine solche Regelung nicht zuletzt im Hinblick auf dadurch bewirkte Verkehrs- und Umweltbelastungen mit Art 4 B-VG für vereinbar. Damit interpretiert der Verfassungsgerichtshof – entgegen so mancher Lehrmeinung – die Bedeutung des Art 4 B-VG durchaus länderfreundlich.

## I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

### 1. Allgemeines

Im Rahmen der bestehenden Kooperationseinrichtungen wurde die **Zusammenarbeit** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** bzw den Ländern untereinander auch im Jahr 2006 fortgeführt.

Die **wichtigsten Koordinationsorgane** auf Länderseite waren wiederum die Konferenzen der Landeshauptleute, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren. In zahlreichen Beratungen und Expertengesprächen sowie in (politischen und beamteten) Konferenzen wurden die Länderstandpunkte abgestimmt und die Länderpositionen festgelegt. Die Arbeit der Verbindungsstelle der Bundesländer war für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Wichtige Koordinationseinrichtungen der Länder in **EU-Angelegenheiten** sind die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam mit der Verbindungsstelle Brüssel, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik und die Länderdelegation im Ausschuss der Regionen.

### 2. Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG

#### 2.1. Überblick

Zwischen dem **Bund** und **allen Ländern** wurden im Jahr 2006 **keine** neuen **Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG abgeschlossen.

Kundgemacht wurde die mit 1. Jänner 2005 rückwirkend in Kraft getretene Vereinbarung zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (II)**.

Am 17. Jänner 2006 trat die am 6. Dezember 2004 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame **Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen** in Kraft (siehe 30. Bericht 2005, 232).

Die vom **Bund** und den Ländern **Wien** und **Salzburg** bereits im Jahr 2005 unterzeichneten Vereinbarungen über die **Sicherstellung der Patientenrechte** wurden im Berichtsjahr kundgemacht und traten in Kraft.

Die Vereinbarung zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich** über die **Errichtung** und den **Betrieb** des **Institute of Science and Technology-Austria** wurde unterzeichnet, kundgemacht und trat im Berichtsjahr in Kraft.

Abgeschlossen wurde die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern **Niederösterreich, Oberösterreich** und **Wien** über **Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau**.

Der Vereinbarung zwischen dem **Bund**, den **Ländern** und den **Gemeinden** über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2005**) traten im Berichtsjahr die Länder **Burgenland** und die **Steiermark** mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 bei. Die Vereinbarung wurde im Berichtsjahr kundgemacht.

Von den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** wurde die Vereinbarung zur **Errichtung** und zum **Betrieb** eine **Biosphärenparks Wienerwald** unterzeichnet.

Das Land **Salzburg** trat mit Wirksamkeit vom 8. Juni 2006 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über **Sozialbetreuungsberufe**, die bereits am 6. Dezember 2004 unterzeichnet worden war und im Jahr 2005 in Kraft trat (vgl 30. Bericht 2005, 231), bei. Damit wurde die Vereinbarung nun von allen Ländern unterzeichnet.

## 2.2. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern

- 2.2.1. Die bereits im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen am 6. Dezember 2004 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (II)** wurde nach Abschluss der parlamentarischen Genehmigungen im Berichtsjahr kundgemacht (siehe BGBl I Nr 28/2006 und in den Landesgesetzblättern). Die Vereinbarung, die einen Geltungszeitraum bis 31. Dezember 2008 hat, trat rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- 2.2.2. Die im Jahr 2005 zwischen dem **Bund** und dem Land **Wien** abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** (siehe 30. Bericht 2005, 235) trat nach erfolgter parlamentarischer Genehmigung und Kundmachung (BGBl I Nr 42/2006 und Wiener LGBl 2006/28) am 1. April 2006 in Kraft. In der Patientencharta werden ärztliche und pflegerische Leistungen geregelt sowie die Patienteninteressen und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen fixiert.
- 2.2.3. Nachdem der Salzburger Landtag bereits am 14. Dezember 2005 den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Salzburg** zur **Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)** genehmigt hatte, wurde die Vereinbarung nach Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat im BGBl I Nr 140/2006 bzw im Salzburger LGBl 2006/75 kundgemacht und trat am 1. August 2006 in Kraft. Nunmehr haben alle Länder mit dem Bund eine diesbezügliche Vereinbarung, in der die Patientenrechte übersichtlich zusammengefasst sind, abgeschlossen.
- 2.2.4. Nach heftigen parteipolitischen Auseinandersetzungen legte die Bundesregierung als Standort für die sog **Elite-Universität Gugging** bei Klosterneuburg fest (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 11.1. – 11.2.).

Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 14. März 2006 die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem **Bund** und dem Land **Niederösterreich** über die **Errichtung** und den **Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria** samt Anhang von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL, Vizekanzler GORBACH, Finanzminister Mag. GRASSER, Unterrichtsministerin GEHRER und Landeshauptmann Dr. PRÖLL unterzeichnet.

Nachdem das entsprechende Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology-Austria, BGBl I Nr 69/2006, und der Abschluss der Vereinbarung vom Nationalrat und vom Bundesrat beschlossen und genehmigt wurden, stimmte auch der niederösterreichische Landtag am 27. April 2006 dem Abschluss der Vereinbarung zu. Die Vereinbarung wurde kundgemacht und trat am 7. Juli 2006 in Kraft.

In der Vereinbarung verpflichtet sich der Bund, das Institute of Science and Technology-Austria dauerhaft zu errichten und gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten. Das Institut dient der Spitzenforschung und ist berufen, neue Forschungsfelder zu erschließen und zu entwickeln. Das Land Niederösterreich tätigt Investitionen von € 80 Mio und leistet Beiträge für Verkehrsanbindungen und den laufenden Betrieb des Instituts.

- 2.2.5. Die vom **Bund** und den Ländern **Niederösterreich, Oberösterreich** und **Wien** geführten Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau** konnten abgeschlossen werden. Die Vereinbarung wurde am 19. Dezember 2006 unterzeichnet und das parlamentarische Genehmigungsverfahren eingeleitet.

In der Vereinbarung wurden auf Grund der Folgen und Erfahrungen des Donauhochwassers 2002 beschleunigte und effiziente Schutzmaßnahmen mit einem zehnjährigen Ausbauprogramm vereinbart. Für die in der Anlage der Vereinbarung angeführte Hochwasserschutzmaßnahmen ist ein Investitionsvolumen von 420.3 Mio Euro notwendig. Davon trägt der Bund 50 vH, das betroffene Land 30vH und der den Antrag stellende Interessent 20 vH.

### 2.3. Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt 2005

Die im Zuge des Abschlusses des Finanzausgleichs 2005 – 2008 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine **Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005)** wurde im Berichtsjahr vom Bund und den Ländern kundgemacht (siehe BGBl I Nr 19/2006) und trat rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Mit Schreiben vom 20. April 2006 teilte das Land **Burgenland** mit, der **Vereinbarung beizutreten** (BGBl I Nr 62/2006). Deshalb ist die Vereinbarung für das Burgenland rückwirkend mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Am 22. Dezember 2006 teilte das Land **Steiermark** in einem Schreiben mit, der **Vereinbarung beizutreten**. Daher wird die Vereinbarung auch für die Steiermark rückwirkend mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten (siehe die Kundmachung dieses Beitritts in BGBl I Nr 1/2007). Da nunmehr auch die Steiermark, die sich seinerzeit wegen der Budgetprobleme außer Stande sah, die Vereinbarung zu unterzeichnen, der Vereinbarung beitrug, steht diese nunmehr für alle Gebietskörperschaften in Österreich in Geltung.

### 2.4. Vereinbarungen der Länder

2.4.1. Die von den Ländern Niederösterreich und Wien im Jahr 2003 in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Eignung des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald für die Errichtung eines Biosphärenparks nach den internationalen Kriterien der UNESCO brachte sehr positive Ergebnisse. Die daraufhin zwischen beiden Ländern im Jahre 2004 begonnenen Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** zur **Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald** wurden, nachdem bereits im Jahr 2005 weitgehende Einigung erzielt werden konnte (siehe 30. Bericht 2005, 236), im Berichtsjahr abgeschlossen und die Vereinbarung von den Landeshauptleuten Dr. PRÖLL und Dr. HÄUPL am 29. August 2006 unterzeichnet. Nach der Genehmigung der Vereinbarung durch die beiden Landtage wurde sie kundgemacht und trat in Kraft.

Die Vereinbarung bildet die Grundlage dafür, dass ein wertvoller Naturraum von internationaler Bedeutung, aber auch ein Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum erhalten und gepflegt wird. In der Vereinbarung ist festgelegt, dass der Biosphärenpark Wienerwald so einzurichten ist, dass er den Kriterien der UNESCO entspricht und auf die von der PGO erarbeiteten Zielsetzungen der Wienerwalddeklaration Bedacht nimmt. Geregelt wird die Gründung eines Biosphärenparkmanagements, dessen Finanzierung und nationale Aufgaben sowie die Errichtung von Beiräten, die das Management beraten und unterstützen sollen.

Die von der UNESCO geforderte **rechtliche Umsetzung** erfolgte ebenfalls im Berichtsjahr durch die entsprechenden **Landesgesetze**.<sup>1</sup>

### 2.5. Vertragsverhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern

2.5.1. Im Bereich der **EU-Regionalpolitik** wurde vom **Bund** und allen **Ländern** eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds für die Periode 2000 – 2006 abgeschlossen.

Um diese Vereinbarung an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Periode 2007 – 2013 anzupassen, wurden am 2. Februar 2006 Verhandlungen über den Abschluss einer

---

1 Siehe das NÖ Biosphärenpark-Wienerwaldgesetz, LGBl 5760-0 – vgl dazu Kapitel F, Punkt 2.8.3. und das Gesetz über den Wiener Teil des Biosphärenpark Wienerwald (**Wiener Biosphärenparkgesetz**), LGBl 2006/47.

neuen **Vereinbarung** zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über das **Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich** für die **EU-Strukturfonds** in der **Periode 2007 bis 2013** aufgenommen.

Gegenstand der neuen Vereinbarung ist die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“, „Regionale Wettbewerbstätigkeit und Beschäftigung“ und „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“, sofern die Durchführung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt.

Ziel der Vereinbarung ist, die Regeln für das Zusammenwirken entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Stellen des Bundes und der Länder für die Abwicklung der EU-Strukturfondsprogramme festzulegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicher zu stellen.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

- 2.5.2. Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 1. November 2005 in der Rechtssache BURTSCHER, C-213/04 (siehe dazu 30. Bericht 2005, 114), wurden Verhandlungen zwischen dem **Bund** und den **Ländern** zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über **zivilrechtliche Bestimmungen** betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken**, die im Jahr 2004 geändert wurde und am 28. Mai 2005 in Kraft trat (siehe 30. Bericht 2005, 233), aufgenommen. Die Länder haben im November 2006 einen gemeinsamen Änderungsvorschlag erarbeitet und dem Bundesministerium für Justiz übermittelt.<sup>2</sup> Neu formuliert wurden dabei die Bestimmungen über die Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften.
- 2.5.3. Im Berichtsjahr wurden unter dem Vorsitz des Landes Salzburg die bereits im Jahr 1996 aufgenommenen Verhandlungen zwischen dem **Bund** und den **Ländern** über den Abschluss einer Vereinbarung betreffend **Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Heizungsanlagen** (sog „Kleinfeuerungsvereinbarung“) ohne konkrete Ergebnisse fortgeführt. Im Jahr 2007 soll diese Vereinbarung unterzeichnet werden.

## **2.6. Verhandlungen der Länder über den Abschluss von Vereinbarungen**

- 2.6.1. Die am 6. Dezember 2004 unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Harmonisierung bautechnischer Vorschriften** wurde bisher von den Landtagen von Niederösterreich und Salzburg nicht genehmigt.

In dieser Vereinbarung, die durch Richtlinien, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik ausgearbeitet werden, umzusetzen ist, sind die Anforderungen in den Bereichen mechanische Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz geregelt.

Bereits im Jahr 2005 arbeitete das OIB entsprechende Richtlinien aus (siehe 30. Bericht 2005, 234).

Wegen der am 31. Dezember 2005 abgelaufenen Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und eines gegen Österreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens bestand dringender Handlungsbedarf für das Inkrafttreten der abgeschlossenen Vereinbarung, da für die vom OIB ausgearbeiteten Richtlinien keine Rechtsgrundlage geschaffen werden musste.

---

2 Siehe **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den **Verkehr mit Baugrundstücken/Änderung**; Gemeinsames Länderersuchen; Schreiben der Verbindungsstelle, VST-2701/62 vom 16. November 2006 an das Bundesministerium für Justiz und an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Bei ihrer Tagung am 3. Mai 2006 beauftragte die **Landeshauptleutekonferenz** die zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG eingesetzte Arbeitsgruppe, ihre Arbeiten unverzüglich fortzusetzen und den Ländern einen Endbericht vorzulegen.

Nachdem eine Genehmigung der Vereinbarung in den Ländern Niederösterreich und Salzburg nicht wahrscheinlich schien, prüften die Länder die Möglichkeit, die Vorschriften der Vereinbarung in die Landesrechtsordnungen zu übernehmen.

Vom OIB wurden im ersten Halbjahr 2006 in zahlreichen Sitzungen die erforderlichen Richtlinien überarbeitet und im Oktober 2006 dem endgültigen Anhörungsverfahren zugeführt.

In ihrer Tagung am 5. Oktober 2006 fasste die **Landesamtsdirektorenkonferenz** folgenden Beschluss:

- „1. Die Landesamtsdirektorenkonferenz empfiehlt dem ÖIB, die nach dem Vorbegutachtungsverfahren überarbeiteten OIB-Richtlinien 1 bis 6 nach einem abschließenden Anhörungsverfahren ehebaldigst zu beschließen und herauszugeben.
2. Die Landesamtsdirektorenkonferenz empfiehlt im Interesse einer möglichst weit reichenden Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften in Österreich den Inhalt der Art 3 bis 36 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften in die Landesrechtsordnungen zu übernehmen.
3. Die Landesamtsdirektorenkonferenz nimmt den Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG zur Energieeffizienz von Gebäuden zur Kenntnis und empfiehlt eine rasche Umsetzung der Richtlinie auf Grundlage des Berichts. Der Länderarbeitsgruppe wird für ihre Bemühungen gedankt.“

Die von jenen sieben Ländern, die die Vereinbarungen bereits ratifiziert haben, begonnenen Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das In-Kraft-Treten der Vereinbarung über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften, konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

Die Vorgänge der Ratifizierung dieser Vereinbarung sind kein gutes Beispiel des kooperativen Föderalismus. Sollte es zu keiner Einigung der Länder kommen, droht auch eine Verbundlichung der technischen Bauvorschriften.

## 2.7. Kündigung von Vereinbarungen

Auf Grund der Übertragung der **Kompetenz** für den **Tierschutz** auf den **Bund** (siehe ausführlich 29. Bericht 2004, 57 ff) kamen die Länder überein, die im Jahr 1995 abgeschlossene Vereinbarung über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft** und die im Jahr 1999 unterzeichnete Vereinbarung zur Verbesserung des **Tierschutzes im Allgemeinen** und im **Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich** zu **kündigen**, da diese Vereinbarungen praktisch gegenstandslos wurden.

Im Jahr 2005 wurden diese Vereinbarungen von allen Ländern gekündigt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer<sup>3</sup> teilte als Verwahrer der Vereinbarungen der Bundesregierung mit, dass die Vereinbarungen auf Grund der Kündigungen aller Länder und des vorgesehenen Fristenlaufes am **9. Mai 2006 außer Kraft getreten** sind.

---

3 Siehe Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 10. Mai 2006, VST-247/115, betreffend das Außerkrafttreten von Art 15a B-VG Vereinbarungen an die Bundesregierung, z Hd des Herrn Bundeskanzlers. Abschriftlich informiert wurden das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

### 3. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen

Im Rahmen der bestehenden Kooperationseinrichtungen wurde die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Jahr 2006 weitergeführt.

#### 3.1. Verbindungsstelle der Bundesländer

Die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung stellt die **wichtigste Koordinationseinrichtung der Länder** dar. Der Aufgabenbereich der Verbindungsstelle reicht von der Organisation und Durchführung der Länderkonferenzen (sowohl der politischen als auch der beamteten Referenten), der Übermittlung der dabei gefassten Beschlüsse bis zur Koordination der Länderstandpunkte und der Abgabe von gemeinsamen Länderstellungen.

In den **EU-Angelegenheiten** stellen die Abstimmung der Länderstandpunkte, die Abgabe von Einheitlichen und/oder Gemeinsamen Länderstellungen und die Weiterleitung von Dokumenten und Unterlagen die Arbeitsschwerpunkte dar. Auch in den Klagsverfahren vor den Organen der Europäischen Union leistet die Verbindungsstelle wichtige Arbeit.

Die **Verbindungsstelle der Länder/Brüssel** bei der Ständigen Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union erfüllt wichtige Koordinations- und Verwaltungsaufgaben. Von Bedeutung ist darüber hinaus auch die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Länder/Brüssel als Serviceeinrichtung. Dabei werden Kontakte zu diversen Einrichtungen der Europäischen Union hergestellt und Besucher von Einrichtungen der Europäischen Union betreut.

Der langjährige Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer Dr. BRAND trat mit Ende des Berichtsjahres in den Ruhestand. Die Landeshauptleuterkonferenz bestellte in ihrer Tagung am 4. Dezember 2006 Herrn Dr. Andreas ROSNER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 zum neuen Leiter der Verbindungsstelle.

#### 3.2. Österreichische Raumordnungskonferenz

Die **Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)** wurde als gemeinsames Bund-Länder-Koordinationsorgan eingerichtet. In deren Tätigkeit stellt derzeit die EU-Regionalpolitik eine zentrale Aufgabe dar. Die zentrale Schnittstelle der Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Städte- und Gemeindebund ist der „Unterausschuss Regionalwirtschaft“. Die Länder sind in die Tätigkeit der ÖROK im Rahmen der Stellvertreterkommission und des Ständigen Unterausschusses eingebunden.

Für das Jahr 2006 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte<sup>4</sup> der ÖROK anzuführen:

- Die Arbeiten für die Umsetzung des **Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes (ÖREK) 2001** wurden weitergeführt und an vier Projekten gearbeitet sowie das Mittelfristige Arbeitsprogramm 2003 – 2005 abgeschlossen. Neu gestartet wurde ein Projekt über „Szenarien der räumlichen/regionalen Entwicklung Österreichs im europäischen Kontext“.
- Die Verhandlungen zu den fünf neuen Verordnungen zur **Kohäsionspolitik 2007 – 2013** wurden erfolgreich abgeschlossen und der **Nationale Strategische Rahmenplan für Österreich „STRAT.AT“** erstellt.
- Im Rahmen einer ÖROK-Arbeitsgruppe wurde Einigung über die Mittelverteilung auf die einzelnen Programme für die **Strukturfondsmittel 2007-2013** erzielt und von der Landeshauptleuterkonferenz bestätigt.
- Der Unterausschuss Regionalwirtschaft arbeitete vor allem am Abschluss der Programme für die **EU-Strukturfonds 2000-2006**.

---

4 Ausführliche Informationen zur Tätigkeit der ÖROK sind unter [www.oerok.gv.at](http://www.oerok.gv.at) abrufbar.

- Für die zahlreichen genehmigten Projekte im Rahmen der Programme **INTERREG IIIB Alpenraum** und **CADSES** nahm die ÖROK-Geschäftsstelle die Funktion als Kontaktstelle wahr.
- In der **ÖROK-Schriftenreihe** erschienen drei Bände. Die 23. Lieferung des ÖROK-Atlas war den Themen „Energie“ und „Tourismus“ gewidmet. Ein Kartenblatt informiert über das europäische Forschungsprogramm ESPON.

### 3.3. Österreichisches Institut für Bautechnik

Das **Österreichische Institut für Bautechnik** (OIB) wurde im Jahr 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Anlass hierfür war die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG in Österreich. Auf der Basis der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen dient das OIB als Koordinierungsplattform im Baurecht, als europäische technische Zulassungsstelle und als Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit des OIB im Jahr 2006<sup>5</sup> waren:

- Die **OIB-Richtlinien** zur **Harmonisierung** der **bautechnischen Vorschriften** wurden fertig gestellt und dem endgültigen Anhörungsverfahren unterzogen (siehe dazu oben Punkt 2.6.1.). Hiezu wurden 37 Sitzungen der Länderexpertengruppe abgehalten.
- Die Wahrnehmung der Aufgabe als gemeinsame **Europäische technische Zulassungsstelle**, wobei in Europa im Jahr 2006 380 neue Zulassungen erteilt wurden.
- Im Jahr 2006 wurden 1.071 neue Übereinstimmungsnachweise für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen.
- Die Wahrnehmung der Tätigkeit auf Ebene der **Europäischen Kommission**. Dabei vertrat das OIB die Länder in zahlreichen Sitzungen und bearbeitete 122 Kommissionsdokumente. Weiters wurden die Interessen der Länder in den Gremien der **Europäischen Organisation für technische Zulassungen** (EOTA) wahrgenommen.
- In die **OIB-Baudatenbank** wurden allein im Jahr 2006 insgesamt 2.452 neue Dokumente aufgenommen. Die Verzeichnisse des OIB wurden laufend aktualisiert und auf der Homepage zugänglich gemacht.
- Im Rahmen der **Öffentlichkeitsarbeit** ist neben diversen Fachinformationen und den zugänglichen Verzeichnissen auch die Herausgabe der Zeitschrift „OIB aktuell“ anzuführen.

Das OIB als gemeinsame Ländereinrichtung übernimmt also zahlreiche Aufgaben der Länder, die ansonsten getrennt in den einzelnen Landesverwaltungen wahrgenommen werden müssten, was sicherlich zu einer beträchtlichen Kosteneinsparung beiträgt.

### 3.4. Staatliches Krisenmanagement

Eine enge **Kooperation** und Zusammenarbeit von **Bund** und **Ländern** ist in den Angelegenheiten des **Zivilschutzes** und des **Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** notwendig. Seit dem Jahr 2003 ist für die internationale Katastrophenhilfe und das Krisenmanagement auf Bundeseite das Bundesministerium für Inneres zuständig.

Im Rahmen der Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement sind für das Berichtsjahr 2006 folgende Aktivitäten zu erwähnen:

- Vom 16. bis 18. Oktober 2006 fand unter dem Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit die **Jahrestagung** des **Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements** (SKKM) statt. Die rund 50 Teilnehmer setzten sich aus Vertretern der Ministerien, der Länder und der Einsatzorganisationen zusammen. Die Tagung hatte das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Einsatzorganisationen sowohl im Anlassfall als auch in der Prävention zu optimieren.

---

5 Siehe ausführlich zum Österreichischen Institut für Bautechnik und dessen Tätigkeit sowie den veröffentlichten Dokumenten und Verzeichnissen unter [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)



- Die Fachgruppe Ausbildung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements hat eine neue **Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz** erarbeitet. Sie dient als Grundlage für die vom SKKM initiierte Führungs- und Stabsausbildung, durch die eine bundesweite Vereinheitlichung zum Zweck der **integrierten Einsatzführung** im Katastrophenfall erleichtert werden soll.
- Vom 8. bis 11. Mai 2006 fand in Salzburg das „**Seminar on Co-ordination and Communication between EU and UN in disaster relief activities outside the EU: Towards closer cooperation between the Community Civil Protection Mechanism and the UN**“ statt. Mit diesem, während der Österreichischen Ratspräsidentschaft in Salzburg vom Bundesministerium für Inneres mit Unterstützung des Landes Salzburg organisierten Seminar konnte ein erster wichtiger Schritt zur Verbesserung der Koordination und Kommunikation zwischen EU und UN-OCHA im Rahmen der Katastrophenhilfe außerhalb der EU erzielt werden. Die Österreichische Ratspräsidentschaft erstellte zu diesem Expertenseminar einen Bericht, welcher die unter den Experten erzielten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die künftige verbesserte Zusammenarbeit zwischen EU und UN-OCHA widerspiegelt.
- Unter der österreichischen Ratspräsidentschaft fand am 18. und 19. Mai 2006 in Seggau, Steiermark, das **16. Treffen der Generaldirektoren für Zivilschutz** statt. Das Treffen – organisiert vom Land Steiermark gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres – führte die Generaldirektoren der damaligen 25 EU-Mitgliedstaaten, des EWR und von Bulgarien, Rumänien, Kroatien und der Türkei zusammen und diente der Diskussion der aktuellen Themen im Bereich des internationalen Zivil- und Katastrophenschutzes.
- Am 7. Oktober 2006 wurde der jährliche bundesweite **Zivilschutz-Probealarm** durchgeführt, um die rund 8.200 Sirenen des gemeinsam vom Bund und den Ländern betriebenen Warn- und Alarmsystems zu testen. Die Funktionstüchtigkeit wurde in allen Bundesländern an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis über die Bezirks- und Landeswarnzentralen an die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres weitergeleitet und dort ausgewertet. Dabei konnte mit einem Funktionsgrad von 99,13% das beste Resultat seit der Einführung des Probealarms im Jahr 1998 erzielt werden.

### 3.5. Planungsgemeinschaft Ost

Auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG gründeten die Länder **Burgenland, Niederösterreich** und **Wien** am 13. April 1978 die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten. Zu den wichtigsten Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien und die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Im Berichtsjahr führte turnusmäßig das Land **Niederösterreich** in allen Organen der PGO (Beschlussorgan, Koordinierungsorgan, Geschäftsstelle) den **Vorsitz**.

Im Berichtsjahr arbeitete die PGO schwerpunktmäßig an folgenden Themen:<sup>6</sup>

- Abgeschlossen wurden ein **Entwicklungskonzept Wien – Umland Nordost**, mit dem die räumliche Entwicklung im Nordosten des Ballungsraumes Wien strategisch aufeinander abgestimmt und generelle Leitziele erarbeitet wurden. Mit diesem Konzept sollen die Menschen in der Region zum Umstieg auf den Öffentlichen Verkehr motiviert werden.
- Weitergearbeitet wurde am Projekt „**Personenverkehrserhebung Grenzübergänge Ostregion**“. An 32 Grenzstellen sollen dabei von den Reisenden Herkunftsort, Reiseziele und Reisezweck im Straßen-, Bus- und Schienenverkehr erhoben und ausgewertet werden.
- Die eingerichtete **Regionale Plattform mpv03** (Masterplan Verkehr 2003) dient der Abstimmung der Landesverkehrskonzepte hinsichtlich regional wirksamer Initiativen zugunsten umweltfreundlicher Mobilität. Ziel ist, den öffentlichen Verkehr attraktiver zu gestalten. Dabei wurde

---

6 Siehe ausführlich den Bericht 2006 der Planungsgemeinschaft Ost sowie weitere Detailinformationen unter [www.pgo.wien.at](http://www.pgo.wien.at).

untersucht, welche Alternativen zum Korridor Kaltenleutgebener Straße bestehen und wie P+R Anlagen und Fahrgemeinschaften genutzt werden können.

- Fortgeführt wurde der Aufbau des **grenzüberschreitenden digitalen Informationssystems „Centrope map“**. Das Projekt, das vorhandene Daten und Informationen strukturiert und vernetzt, soll einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zum wechselseitigen Nutzen ermöglichen und damit einen Beitrag zur Schaffung einer Identifikation mit der Centrope Region leisten.
- Begonnen wurde im Rahmen von INTERREG IIIA mit dem Projekt **„Stadt-Umlandkooperation Bratislava – KOBRA 2010“**. Durch dieses Projekt sollen Maßnahmen für die österreichischen Gemeinden im Grenzraum zu Bratislava in den Bereichen Erholung, Tourismus und Grünraum verwirklicht werden.
- Für die **Kleinregion Donaustadt-Marchfeld Süd** wurde ein ÖV-Konzept erarbeitet und als erste Maßnahme die Einrichtung eines Anrufsammeltaxis im westlichen Marchfeld in die Wege geleitet.
- Im Rahmen der Masterplanung für den Wiener **Entwicklungsstandort „Flugfeld Aspern“** in Wien-Donaustadt fand ein reger Dialog mit den Umlandgemeinden statt.
- Im Jahr 2006 wurde ein Konzept für eine Freizeit- und Radkartenserie **„Stadt-Umland Wien-Niederösterreich“** erstellt.
- Im Februar 2006 wurde ein Dialog zwischen Lokalpolitikern und Verkehrsunternehmungen sowie Verwaltungsdienststellen zum Thema **„Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs im Stadt Umland-Nord“** eingeleitet.

### 3.6. Schulbuchkommission der Länder

Auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG haben die Länder mit Ausnahme Wiens die Schulbuchkommission eingerichtet. Deren Aufgabe ist es zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen.

Den **Vorsitz** in der **Schulbuchkommission** führte im Jahr 2006 das Land **Burgenland**. Die Schulbuchkommission trat im Berichtsjahr 2006 zu **zwei Sitzungen** zusammen. Dabei wurden fünf Schulbücher begutachtet, die alle als für den Unterricht geeignet beurteilt wurden. Neu zur Begutachtung wurden im Jahr 2006 vier Schulbücher eingereicht.

## J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT – EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

### 1. Europapolitik und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die **österreichischen Länder** widmeten auch im Berichtsjahr 2006 der **Europapolitik** besonderes Augenmerk. Im Mittelpunkt stand dabei die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2006, in deren Rahmen zahlreiche EU-Ratstagungen auch in den Ländern stattfanden. Weitere Schwerpunkte waren Verkehrsfragen, die neue EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Verhandlungen über die EU-Regionalpolitik nach dem Jahr 2007 sowie die Abwicklung bzw. der Abschluss von zahlreichen EU-Regionalförderprogrammen in der laufenden EU-Strukturfondsperiode. Innerstaatlich war für die Länder das Länderbeteiligungsverfahren von Bedeutung (siehe ausführlich Kapitel B, Punkt 14.).

Die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit** bzw. die bilateralen Kontakte wurden fortgeführt und im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und Organe zahlreiche und vielfältige Aktivitäten gesetzt. Neue Möglichkeiten für eine Vertiefung und Intensivierung der Zusammenarbeit ergeben sich durch die mit 1. Mai 2004 wirksam gewordene Erweiterung der Europäischen Union, insbesondere an den südöstlichen Außengrenzen Österreichs.

Neuerlich zeigte sich, dass durch die Arbeit der bestehenden **Euregios** und durch die Abwicklung der zahlreichen Projekte in den verschiedenen **EU-Regionalförderprogrammen** eine bürgernahe und effiziente nachbarschaftliche Zusammenarbeit gewährleistet wird.

An dieser Stelle sind die bedeutenden **finanziellen Leistungen** der **Länder** für die Betreuung von **Flüchtlingen** und **Asylwerbern** in Österreich, die Hilfe nach **Katastrophenfällen** und die Unterstützung von zahlreichen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit hervorzuheben.

### 2. Nationaler Sicherheitsrat und Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik

2.1. Der **Nationale Sicherheitsrat** wurde durch BGBl I Nr 122/2001 eingerichtet. Er trat im Berichtsjahr zu drei Sitzungen, und zwar zur 12. Sitzung am 29. Mai, zur 13. Sitzung am 14. Juni und zur 14. Sitzung am 28. Juli 2006, zusammen. Dem Nationalen Sicherheitsrat gehört auch ein **Vertreter** der **Landeshauptmännerkonferenz** (siehe die Bestimmung im § 2 Abs 2 Z 2 des Gesetzes) mit beratender Stimme an. Diese Funktion wird vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des Nationalen Sicherheitsrates sind vertraulich.

2.2. Zur Beratung der Bundesregierung wurde der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik** eingerichtet (BGBl I Nr 125/2001). Der Rat trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen. Als Ländervertreter gehörten diesem Gremium LH DDr. van STAA, Tirol, LH-Stv. Dr. RIEDER, Wien, Landtagspräsident PRIOR, Burgenland, und Frau Landtagspräsidentin ORTHNER, Oberösterreich, an.

Auf der Tagesordnung der Sitzung am 20. April 2006 standen „Informationen über den bisherigen Stand des EU-Ratsvorsitzes“.

An dieser Sitzung nahmen als Ländervertreter Nationalrätin GRANDER in Vertretung von LH DDr. van STAA, Mag. SCHIEDER in Vertretung von LH-Stv. Dr. RIEDER und Landtagspräsidentin ORTHNER teil.

Bei der Sitzung am 19. Oktober 2006 standen die aktuelle Lage im Nahen und Mittleren Osten, Unregelmäßigkeiten bei der Wahlkartenwahl im Ausland und die Beziehungen zwischen der EU und Russland auf der Tagesordnung. Als Ländervertreter nahmen an dieser Sitzung Mag. SCHIEDER, Wien, und Bundesrat WOLFINGER in Vertretung von Landtagspräsidentin ORTHNER teil.

### 3. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Wie schon in den Vorjahren machten die Länder auch im Jahr 2006 von der Möglichkeit zum **Abschluss eines Staatsvertrages** gemäß Art 16 B-VG **keinen Gebrauch**. Es wurden auch keine Verhandlungen über den Abschluss eines Vertrages geführt.

Damit wurde die den Ländern seit der B-VG-Novelle 1988, BGBl 1988/685, zustehende Kompetenz wiederum nicht genützt. Wegen der vorgesehenen Aufsichts- und Zustimmungsrechte des Bundes geben die Länder den Instrumenten des privatrechtlichen Vertrages oder der Verwaltungsvereinbarung den Vorzug und betreiben so eine selbstbewusste, dem Charakter als Gliedstaaten mit einer eigenen Souveränität angemessene, Außenpolitik.

### 4. Außenpolitik des Bundes – Berücksichtigung von Länderinteressen

4.1. Auch im Berichtsjahr 2006 berücksichtigte der Bund im Rahmen seiner **Außenpolitik** die Länderanliegen und nahm die Interessen der Länder wahr.

In den **EU-Angelegenheiten** erfolgte dies vorwiegend durch das **Länderbeteiligungsverfahren** gemäß Art 23d B-VG sowie durch die Wahrnehmung von Länderinteressen in Klagsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

4.2. Die Länder wurden vom Bund gemäß Art 10 Abs 3 B-VG regelmäßig in das **Verfahren** beim **Abschluss von Staatsverträgen** eingebunden. Neuerlich ist anzumerken, dass die Länder erst relativ spät vom Abschluss eines Staatsvertrages Kenntnis erlangen, sodass auf den Inhalt des Vertrages kein Einfluss mehr genommen werden kann. Das Institut für Föderalismus regt neuerlich an, die Länder in den Abschluss von Staatsverträgen, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, frühzeitig einzubinden (siehe dazu 30. Bericht 2005, 247).

4.3. Durch die **Einbindung von Ländervertretern** bei Tagungen von Kommissionen und internationalen Organen oder bei Zusammenkünften mit ausländischen Politikern ist es den Ländern möglich, ihre Anliegen und Interessen entsprechend einzubringen.

An der 16. Sitzung der **Deutsch-Österreichischen Gewässerkommission**, die am 5./6. April 2006 in Gmunden stattfand, nahmen auch Ländervertreter teil. Beraten wurde über die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie über die Kooperation im Rahmen der internationalen Kommission zum Schutz der Donau. Auf der Tagesordnung standen weiters konkrete Vorhaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes, des Ausbaus von Gewässern, ihre Nutzung und Hydrographie sowie die fortschreitende Sohle-Eintiefung der Salzach und die Nutzung von gemeinsamen Thermalwasservorkommen.

### 5. Regionale Zusammenarbeit in Europa

Dem **Europarat** kommt vor allem hinsichtlich Regionalisierung und Demokratisierung in Europa weiterhin besondere Bedeutung zu. Oberstes Entscheidungsorgan des Europarats ist das **Ministerkomitee**, das sich aus den AußenministerInnen der 46 Mitgliedstaaten zusammensetzt. Seit der Reform im Jahr 2004 tagt das Ministerkomitee nur mehr einmal jährlich auf Ministerebene. Die 116. Tagung fand unter dem Vorsitz des rumänischen Außenministers UNGUREANU am 19. Mai 2006 in Straßburg statt. Hauptthemen waren dabei die Konsolidierung des Europäischen Menschenrechtsschutzsystems, die Beziehungen zwischen Europarat und EU sowie die Umsetzung der Warschauer Gipfel-Beschlüsse (siehe dazu 30. Bericht 2005, 248), insbesondere das Europarats-Forum für die Zukunft der Demokratie, der interkulturelle und interreligiöse Dialog sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Organisationen und die institutionelle Reform des Europarates.

In mehreren Gremien des Europarates, die sich mit dem Regionalismus befassen, wirken die österreichischen Länder und Gemeinden seit Jahren aktiv mit.

- 5.1. Der **Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** wurde im Jahr 1957 als Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas gegründet und ist seit dem Jahr 1994 ein beratendes Organ des Europarates. Er besteht aus einer Kammer der Gemeinden und einer Kammer der Regionen.

Die **13. Plenartagung des KGRE**, die im Mai 2006 in Straßburg stattfand, stand unter dem Thema „Natur- und Industriekatastrophen – die Rolle der Gemeinden und Regionen“. Gerade die Hochwasserkatastrophen in den letzten Jahren ua in Österreich zeigen die Aktualität und Bedeutung dieser Thematik. Aus der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch mit den Regionen konnten auch für die österreichischen Länder wichtige Erkenntnisse und Perspektiven gewonnen werden.

Anlässlich der Plenarversammlung wurde das europäische Netzwerk der Gemeinden und Regionen zur Implementierung der **europäischen Landschaftskonvention (ENELC)** gegründet, dem ua das Land Tirol als Gründungsmitglied angehört. Ziel der am 1. März 2004 in Kraft getretenen europäischen Landschaftskonvention ist die Förderung von Landschaftsschutz, Landschaftspflege und Landschaftsplanung sowie die Organisation der Zusammenarbeit in Landschaftsfragen. Der KGRE hat den Beitrag der Gemeinden und Regionen bei der Umsetzung der europäischen Landschaftskonvention zu seinem besonderen Anliegen erklärt.

Seit dem Inkrafttreten der **Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung** des Europarates im Jahr 1988 wurden zahlreiche Vorstöße auf verschiedenen Ebenen unternommen, um eine **UN-Weltcharta der lokalen Selbstverwaltung** zu realisieren. Ende Juli 2006 wurden sämtliche hiezu gefasste Beschlüsse (AdR, KGRE, RGRE) von einer vierköpfigen Europaratsdelegation, der auch der Tiroler Landeshauptmann DDr. van STAA angehörte, im UNO-Hauptquartier in New York dem stellvertretenden UNO-Generalsekretär BROWN übergeben, der dabei die außerordentliche Bedeutung von Dezentralisierung für die weltweite Förderung von demokratischer Stabilität unterstrich.

Neben den Initiativen für die Anerkennung der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung als Weltcharta schenkte der KGRE auch der Ratifikation der Charta der regionalen Selbstverwaltung durch die Mitgliedstaaten des Europarates Beachtung. Diese Aktivitäten standen auch im Mittelpunkt der Herbstsitzung des KGRE, die am 13. November 2006 in Moskau stattfand.

- 5.2. Der **Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)** wurde im Jahr 1951 gegründet und stellt die bedeutendste Vereinigung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften in Europa dar. Dem RGRE gehören über 100.000 lokale und regionale Gebietskörperschaften, die in 44 Mitgliederverbänden aus über 30 europäischen Staaten organisiert sind, an. Zu den wichtigsten Aufgaben des RGRE gehören die Einbringung der Interessen der Städte und Regionen in den europäischen Gesetzgebungsprozess unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips.

Zu den Schwerpunkten in der Tätigkeit<sup>1</sup> des RGRE zählten im Berichtsjahr die Einigung über die EU-Regionalpolitik 2007-2013, die Daseinsvorsorge, das öffentliche Auftragswesen, der öffentliche Personenverkehr, die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik und die Themen Energie und Umweltschutz.

Vom 10. bis 12. Mai 2006 tagte die **Generalversammlung** des RGRE im Rahmen des **europäischen Gemeindetags 2006** in Innsbruck. An dieser Tagung nahmen rund 1.200 Spitzenrepräsentanten der Regionen und Gemeinden aus ganz Europa teil. Inhaltlicher Schwerpunkt der Beratungen waren die Sicherstellung der kommunalen Dienstleistungen, die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben von Gemeinden und Ländern sowie das Abgabewesen und die Finanzen lokaler und regionaler Gebietskörperschaften. Die Delegierten fassten ihre Anliegen zur Zukunft der öffentlichen Dienstleistungen in der **Erklärung** „Die Zukunft der öffentlichen Dienstleistungen in Europa: Die Bedürfnisse unserer Bürger erfüllen“ zusammen.

---

1 Siehe ausführlich unter [www.ccre.org](http://www.ccre.org).

Verabschiedet wurde auch eine Resolution an die Vereinten Nationen mit dem Ziel der Realisierung der „Weltcharta der lokalen Selbstverwaltung“.

Bei der am 22. und 23. Oktober 2006 in Sevilla abgehaltenen Sitzung des Hauptausschusses des RGRE wurde der rumänische Städteverband in den RGRE aufgenommen. Damit gehören dem RGRE nunmehr 51 Verbände aus insgesamt 36 europäischen Staaten als Mitglieder an. Einen wichtigen Beratungspunkt stellte die Migration mit den Auswirkungen auf die kommunale Ebene dar.

Die nächste Generalversammlung des RGRE wird im Jahr 2009 in Malmö/Schweden stattfinden.

- 5.3. Der im Jahr 1985 gegründeten **Versammlung der Regionen Europas (VRE)**, gehören derzeit 248 Mitglieder, darunter alle österreichischen Länder, an. Hauptziele der VRE sind eine stärkere Bewusstseinsbildung für den Regionalismus in Europa und eine stärkere institutionelle Einbindung der Regionen in die europäischen Institutionen.

Themenschwerpunkte in der VRE im Jahr 2006 waren die Diskussionen über eine neue Struktur der VRE und die Erarbeitung eines Strategieplans für den Zeitraum von 2007-2012. Eine eigene Arbeitsgruppe, in der das Land Niederösterreich im Auftrag von Landesrätin Mag. MIKL-LEITNER vertreten war, bereitete die Papiere vor, die in den Präsidiums- und Vorstandssitzungen intensiv behandelt wurden. Von der Hauptversammlung wurden beide erarbeiteten Vorschläge verabschiedet.

Bei der **VRE-Hauptversammlung**, die am 9. und 10. November 2006 in Palma de Mallorca stattfand, wurde die **Erklärung „Global denken, Regional handeln!“** verabschiedet. In dieser Resolution wurden die nationalen Regierungen und die europäischen Institutionen aufgefordert, die Rolle der Regionen Europas als gleichberechtigte Partner anzuerkennen. Europa könne nur dann erfolgreich auf die zunehmenden globalen Abhängigkeiten reagieren, wenn es auch die Regionen Europas mit einbeziehe. Das Subsidiaritätsprinzip müsse in allen Bereichen beachtet und gewährleistet werden.<sup>2</sup>

Bei der Hauptversammlung wurden das Präsidium und der Vorstand für die nächsten zwei Jahre gewählt. Dabei wurde Dr. ILLY, Präsident der Region Friaul-Julisch-Venetien, als Präsident der VRE wiedergewählt. Zu Vizepräsidenten der VRE wurden Frau SABBAN, Vize-Präsidentin der Region Île-de-France (Frankreich) und der Landtagspräsident von Baden-Württemberg, STRAUB, gewählt.

Zu Kommissionspräsidenten nach der neuen Struktur wurden Onno HOES, Noord-Brabant, Niederlande, als Präsident der Kommission I „Wirtschaft und Regionalentwicklung“, Constantin OSTAFICIUC, Timisch (Rumänien) als Präsident der Kommission II „Sozialpolitik und Gesundheitswesen“ und Landesrätin Mag. MIKL-LEITNER, Niederösterreich, als Präsidentin der Kommission III „Kultur, Bildung und Interregionale Zusammenarbeit“ gewählt.<sup>3</sup>

Die Landeshauptleutekonferenz nominierte in ihrer Tagung am 30. Oktober 2006 für den Vorstand der VRE für die nächste Funktionsperiode Landesrat Dr. MARTINZ, Kärnten, Landesrat SIGL, Oberösterreich, und Amtsführenden Stadtrat DI SCHICKER, Wien.

- 5.4. Der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)**<sup>4</sup>, gehörten am Jahresende 2006 99 Mitglieder, die mehr als 200 Grenzregionen in ganz Europa umfassen, an. Die **Mitgliederversammlung** der AGEG und die **Jahreskonferenz 2006** fanden am 23./24. November 2006 unter dem Vorsitz von Präsident van NISTELROOJ (MdEP), in Pamplona, Region Navarra (Spanien), statt. Die Jahreskonferenz 2006 stand unter dem Motto „Territoriale Agenda – ein Blick in die Zukunft unserer EU“. Bei der Jahrestagung wurde der bisherige Generalsekretär

---

2 Siehe Erklärung von Palma de Mallorca „Global denken, Regional handeln“, verabschiedet von der VRE-Hauptversammlung am 9. und 10. November 2006, abrufbar unter [www.a-r-e.org](http://www.a-r-e.org).

3 Zu näheren Informationen über die aktuelle Arbeit der VRE siehe ausführlich unter [www.a-r-e.org](http://www.a-r-e.org).

4 Allgemeine Informationen sind abrufbar unter [www.aebr.net](http://www.aebr.net).

Jens GABBE nach 34-jähriger Tätigkeit verabschiedet. Zu seinem Nachfolger wurde Martin GUILLERMO-RAMIREZ bestellt.

Das Präsidium der AGEG trat im Berichtsjahr zu insgesamt fünf Sitzungen zusammen.

Die Schwerpunkte der Tätigkeit der AGEG im Jahr 2006 waren die Europäische Kohäsions- und Regionalpolitik (einschließlich der Zukunft der grenzübergreifenden Zusammenarbeit), das Rechtsinstrument der EU zur dezentralisierten grenzübergreifenden Zusammenarbeit, die Verordnung zum europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), das grenzübergreifende Gesundheitswesen mit den Möglichkeiten einer Kooperation, die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN) sowie die Zusammenarbeit mit ESPON und INTER-AKT.

Am 25. September 2006 organisierte die AGEG in Gronau ein Treffen der Generalsekretäre der großen europäischen Regionalorganisationen, um dabei über eine Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit zu beraten.

## 6. Grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen und Kommissionen

- 6.1. In der **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)**, die im Jahr 1972 gegründet wurde, arbeiten zehn Länder, Provinzen und Kantone zusammen. Im Jahr 2005 wurde eine umfassende Strukturreform durchgeführt und die bisherigen fünf Kommissionen aufgelöst (siehe dazu 30. Bericht 2005, 252 ff).

Die **37. Konferenz der Regierungschefs** der Arge Alp fand am 23. Juni 2006 unter dem Vorsitz des Präsidenten der Autonomen Provinz Trient, DELLAI, in Revò/Nonstal statt.

Im Mittelpunkt der Konferenz stand die Verabschiedung von mehreren Resolutionen. In der Resolution „*Zum Grünbuch der EU für eine europäische Strategie für nachhaltige, wettbewerbsfähige und sichere Energie für Europa*“, wurde ua ein offener und wettbewerbsorientierter Energiebinnenmarkt unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der öffentlichen Daseinsvorsorge und einer nachhaltigen Entwicklung verlangt. Weiters müsse im Grünbuch unter verstärkter Nutzung erneuerbarer Energiequellen jedenfalls der ökologisch vertretbare Ausbau der Wasserkraft sowie der Biomasse verankert werden. In der „*Resolution zur Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge – Wegekostenrichtlinie der EU*“, begrüßten die Mitgliedsländer der Arge Alp ua, dass die novellierte Wegekostenrichtlinie die Möglichkeit zur stärkeren Mautspreizung nach Schadstoffklassen, Tages- bzw Jahreszeit beinhaltet. An die Regierungen wurde appelliert, die Ausbaumaßnahmen auf den Zulaufstrecken zum Brenner Basistunnel zeitgerecht vorzunehmen. In der „*Resolution zu den Dienstleistungen im Alpenraum*“ wurden die Europäische Kommission und die Nationalstaaten neuerlich aufgefordert, dem Schutz der Grundversorgung im Alpenraum besondere Beachtung zu schenken.

Die Regierungschefskonferenz genehmigte die Projekte zu den Themenbereichen „*Potentialarme Räume*“, „*Geodatenverbund der Arge Alp-Regionen*“, „*Miteinander der Generationen*“ und „*Arge Alp-Spiele 2006/2007*“. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurde eine eigene Fernsehserie („*Reise in die Arge Alp-Länder*“) produziert sowie ein virtuelles Arge Alp-Journal entwickelt.

Turnusmäßig wurde zum Ende der Konferenz der **Vorsitz** von der autonomen Provinz Trient an das Land **Vorarlberg** übergeben.

Am 29. September 2006 fand eine Sitzung des **Leitungsausschusses** der Arge Alp in Hittisau statt. Den zentralen Tagesordnungspunkt dabei bildeten die Berichte über den Umsetzungsstand der aktuell durchgeführten Projekte. Eine für das Jahr 2007 von Vorarlberg im Zuge des Lehrlingsaustauschprojektes „*X-Change*“ geplante Tagung aller für die Lehrlingsausbildung in den einzelnen Mitgliedsländern Verantwortlichen wurde genehmigt. Weiters wurde der Arge Alp-Preis 2007 zum Thema „*Jung, cool und engagiert*“ ausgeschrieben. Mit dem Preis sollen junge Menschen, die sich ehrenamtlich betätigen, ausgezeichnet werden.

Am 11. Dezember 2006 tagte das **Arge Alp-Präsidium** auf **Beamtenebene** und beriet dabei schwerpunktmäßig die strategische Ausrichtung der Arge Alp. Weiters wurde im Herbst 2006 mit der Umsetzung des unter Vorarlberger Federführung stehenden Projekts „Geodatenverbund der Arge Alp als eine Grundlage für die Einsatzführung in Katastrophenfällen“ begonnen. Gerade die Katastrophenereignisse der vergangenen Jahre in den Alpen haben deutlich gezeigt, wie wichtig ein rasches und koordiniertes Handeln der Hilfskräfte ist. Im Projekt „Miteinander der Generationen“ sollen verschiedene Strategien und Ansätze, mit denen Regionen im Alpenraum auf die Herausforderung des demographischen Wandels antworten, aufgezeigt und umgesetzt werden. Im Zuge des Projekts „Arge Alp-Spiele 2006/2007“ wurden ca 20 Sportveranstaltungen, an denen rund 3.000 Jugendliche teilnahmen, organisiert und durchgeführt.

- 6.2. Der im Jahr 1978 gegründeten **Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria** gehören 13 Republiken, Länder, Regionen und Komitate an. Das Generalsekretariat beim Amt der Kärntner Landesregierung koordiniert die Tätigkeit der Arbeits- und Projektgruppen und der Kommissionen. Im Berichtsjahr 2006 führte das Ungarische Komitat Baranya mit Präsident Ferenc KÉKES den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft.

Gemeinsam mit dem Vorsitzland Baranya arbeitete das Generalsekretariat einen Vorschlag zur Strukturreform der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria in Sinne des Beschlusses der Vollversammlung der Regierungschefs vom 18. November 2005 aus. Nach einem intensiven Meinungsaustausch wurde ein entsprechendes Reformpapier im März 2006 an die Mitgliedsländer zur Begutachtung ausgesandt. Die Kommission der Leitenden Beamten trat am 18. Mai 2006 in Pécs zu einer Sitzung zusammen und beriet dabei die Strukturreform der Arbeitsgemeinschaft sowie die Tätigkeit in den Arbeits- und Projektgruppen. Auch über die Änderungen im Mitgliederkreis der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria wurde beraten.

Die neue Strukturreform bringt folgende neue Strukturen: Die Vollversammlung besteht weiter und tagt einmal im Jahr. Ebenso besteht die Kommission der Leitenden Beamten weiterhin, diese tagt zweimal im Jahr. Die Kommissionen wurden aufgelöst, statt deren die Kommission der Leitenden Beamten entsprechende Expertengruppen gründen kann. Die bisher bestehenden Arbeitsgruppen wurden in Projektgruppen umgewandelt.

Am 30. Juni 2006 trat die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria in Klagenfurt zu einer **ao Vollversammlung** zusammen. Dabei wurde der Entwurf zur Strukturreform der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria verabschiedet. Zur Kenntnis genommen wurde die Präsentation der neu gestalteten Homepage<sup>5</sup> der Arbeitsgemeinschaft. Von der Vollversammlung wurden die Resolutionen „Für ein Europa der kulturellen und sprachlichen Vielfalt“, „Jugend – Motor der europäischen Integration“ und „Europas Chancen stehen uns offen – nützen wir sie!“ verabschiedet. Weiters wurde ein Bericht über die Präsentation „Pécs 2010 – Kulturhauptstadt Europas“ zur Kenntnis genommen.

Am 23. November 2006 fand in Baranya die **Vollversammlung** unter dem Vorsitz von Dr. János HARGITAI statt. Dabei wurden die neuen Verfahrensregeln und deren Anlagen beschlossen, die Vorschläge zur Gründung von Expertengruppen zur Kenntnis genommen und der Alpen-Adria-Preis verliehen. Im Zuge der Vollversammlung erfolgte auch die Übergabe des **Vorsitzes** der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria für die Jahre 2007 und 2008 an das Bundesland **Burgenland**.

Schwerpunkte der Tätigkeit des **Generalsekretariates** im Berichtsjahr waren neben der Neugestaltung und völligen Überarbeitung der Homepage und der Ausarbeitung der neuen Verfahrensregeln auch die Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen und Sitzungen. So nahmen zB Mitarbeiter des Generalsekretariates an der Sitzung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) in Bordeaux, an der

---

5 Siehe dazu zu ausführlichen Informationen über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft unter [www.alpeadria.org](http://www.alpeadria.org). Dort sind auch Pressemitteilungen, Protokolle etc abrufbar.



Vorstandssitzung der Versammlung der Regionen Europas (VRE) in Sarajevo oder an der Sitzung des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention im September in Innsbruck teil.

Neben den Arbeiten an der Strukturreform setzte die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria ihre laufenden Projekte fort. Es wurden zB die 5. Alpen-Adria-Wintersportwochen der Schulen im März 2006 durchgeführt und das 8. Alpen-Adria-Schulsportfest im Mai in Bruck an der Mur organisiert. Von der Arbeitsgruppe Schule wurde auch das 5. Alpen-Adria-SportlehrerInnen-Seminar zum Thema „*Qualität im Sportunterricht*“, das im Mai 2006 in Rovinj stattfand, organisiert. An den XII. Alpen-Adria-Jugendsommerspielen im Juni 2006 in Kaposvár nahmen 1.200 junge Sportler teil.

Die Projektgruppe „Beziehungen zur Europäischen Union“ veranstaltete am 4. Oktober 2006 in Velden, Kärnten, die **Konferenz „Europäische Territoriale Zusammenarbeit und die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria“**. Dabei diskutierten die Teilnehmer über INTERREG und ARGE Alpen-Adria – best practice Beispiele und über die neuen EU-Förderungen und die Instrumente für die grenzübergreifende und transnationale Zusammenarbeit.

Aus dem Bereich **Gesundheit** (ehemals Kommission IV) sind die Durchführung des 16. Wissenschaftlichen Tages der Gesundheitserziehung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria Ende Mai 2006 in Győr und eine wissenschaftliche Tagung im Rahmen des 15. Internationalen Tages der Behinderten im Juni 2006 ebenfalls in Győr zu erwähnen.

Im Bereich der **kulturellen Aktivitäten** sind das Alpen-Adria-Holzbildhauersymposium zum Thema „*Grenz-Weg*“ in Maria Saal oder das Internationale Bartók-Seminar und Festival im Juli 2006 in Szombathely anzuführen. Weiters wurde im Oktober 2006 der „*3. Gemeinsame Bericht über die historischen Zentren*“ feierlich präsentiert.

Von der Arbeitsgruppe **Fremdenverkehr** wurde das Alpen-Adria-Magazin „*Religiöses Brauchtum*“, das spirituelle Orte in insgesamt zehn Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft vorstellt, fertig gestellt.

Beim 7. Arbeitstreffen der Alpen-Adria-Geschäftsstellenleiter am 28. September 2006 in Ossiach wurden die neuen Verfahrensregeln, der Stand der Experten- und Projektgruppen diskutiert und die neu gestaltete Homepage der Arbeitsgemeinschaft präsentiert. In einer Sitzung der Kommission der Leitenden Beamten am 12. Oktober 2006 wurde ebenfalls über die neuen Verfahrensregeln und die neuen Experten- und Projektgruppen beraten.

- 6.3. Der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer** (ARGE Donauländer) gehören derzeit 23 Mitglieder aus zehn Donaustaaten und als Beobachter die Tschechische Republik an.

Die **16. Konferenz der Regierungschefs** fand am 19. und 20. Jänner 2006 unter dem Vorsitz des Wiener Landeshauptmannes Dr. HÄUPL in Wien statt. Bei einer Festveranstaltung wurde eine von Wien gestaltete Festschrift aus Anlass des 15-jährigen Bestehens präsentiert und die „Ehrengeschenke der Arbeitsgemeinschaft“ vergeben (siehe dazu 30. Bericht 2005, 256). Der Vorsitz wechselte von Wien an das ungarische Komitat Bacs-Kiskun.

Eine Arbeitsgruppe diskutierte intensiv die Herausforderungen der Zukunft und bereitete einen entsprechenden Beschluss vor. Wesentlicher Inhalt der weiteren Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind eine Verbesserung der Kommunikation, die Erarbeitung von Arbeitsprogrammen der Arbeitskreise, die Konzentration auf Themen, die für die Mitglieder interessant und von anderen Gremien nicht behandelt werden. Dieses Thema war auch Schwerpunkt der 18. Sitzung der Arbeitsgruppe der Leitenden Beamten unter Vorsitz von LAD Dr. SEIF am 23. Juni 2006 in Kecskemet, Komitat Bacs-Kiskun. Dabei wurde auch die Beteiligung an der vom deutschen Bundesland Baden-Württemberg und dem Donaubüro Ulm am 10. und 11. Oktober 2006 organisierten Veranstaltung mit dem Ziel, in Brüssel die Wichtigkeit der Donauregion innerhalb Europas zu veranschaulichen, beschlossen. Es wurden vor allem die kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte des Donauraumes, aber auch die sich anbietende Kooperation unter den Donauregionen aufgezeigt und anlässlich

von Workshops diskutiert. In der Folge sollen auf diese Weise Impulse für weitere Kooperationen gegeben werden.

Die **17. Konferenz der Regierungschefs** fand wegen der Regionalwahlen in Ungarn bereits am 22. September 2006 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Komitates Bacs-Kiskun Dr. Laszlo BALOGH in Kecskemet statt. Dabei wurde der Beschluss zur „**Zukunft der ARGE**“ einstimmig verabschiedet. Die Arbeitskreise legten umfangreiche Berichte und Projekte vor. Der kroatische Gespanschaft/Zupanija Vukovar-Srijem übernahm für das Jahr 2007 den Vorsitz und die rumänische Region Tulcea kündigte die Bereitschaft zur Übernahme des Vorsitzes für das Jahr 2008 an.

Ein Projekt der ARGE, die „*Konferenz der Jugendbotschafter*“, die 2004 und 2005 in Niederösterreich mit großem Erfolg durchgeführt wurde, konnte beim Dr. Erwin Pröll Meilenstein-Zukunftspreis in der Kategorie „Nachbarschaft“ den 1. Preis erringen.

Im Dezember 2006 erhielt der Leiter der Geschäftsstelle de MARTIN aus den Händen des Präsidenten der internationalen Werbegemeinschaft „Die Donau“ für seine Verdienste um den Donauroum den „pro Danubius“.

- 6.4. In der **Internationalen Bodenseekonferenz (IBK)** arbeiten zehn Bodensee-Anrainerländer und -kantone mit dem Ziel zusammen, die anstehenden Probleme der Bodensee-Region zu erörtern und gemeinsam zu lösen.

Bei einem Strategiegespräch der Regierungschefs bzw deren Vertreter am 30. Juni 2006 in Zürich unter dem Vorsitz der Zürcher Regierungsrätin FUHRER wurden die finanzielle Beteiligung der IBK an den Nobelpreisträgertagungen in Lindau, die Frage nach der Weiterentwicklung der Internationalen Bodenseehochschule und die Weiterentwicklung des Bodenseeleitbildes beraten. Diskutiert wurden auch die Möglichkeiten der Fortführung der Bodensee-Agenda 21, da deren Förderung durch INTERREG IIIA Ende des Jahres 2006 ausläuft.

Unter dem Vorsitz von Frau Regierungsrätin FUHRER, Kanton Zürich, fand die **27. Konferenz der Regierungschefs** am 1. Dezember 2006 in Zürich statt. Dabei wurde die Fortführung der Bodensee-Agenda 21 als IBK-Projekt in den Jahren 2007-2010 beschlossen. Da die **Internationale Bodenseehochschule (IBH)** einen Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Bodensee darstellt, sprachen sich die Regierungschefs für die rasche Weiterentwicklung der Hochschule aus. Die zuständige Kommission für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde aufgefordert, Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf neue Technologien zu prüfen und die diesbezüglichen Vorschläge des Bodenseerats einzubeziehen.

Die Kommission **Verkehr** wurde mit dem Entwurf für einen gemeinsamen Appell der Regierungschefs an die deutsche Bundesregierung zum Ausbau des Teilstückes B 33 Konstanz-Allensbach, der Gäu-Bahn, der Strecke München-Lindau und der Südbahn beauftragt.

Weiters beschlossen die Regierungschefs die **Fortführung der Geschäftsstelle** für den Zeitraum 2008-2013. Ein Entwurf für eine neue Vereinbarung der Mitgliedsländer über Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle soll bis Mitte des Jahres 2007 vorliegen.

Turnusmäßig wurde am Ende des Berichtsjahres der **Vorsitz** der Internationalen Bodenseekonferenz vom Kanton Zürich an das **Fürstentum Liechtenstein** übergeben.

- 6.5. Am 31. März 2006 trat die **Parlamentarier-Kommission Bodensee** in Appenzell, Kanton Appenzell-Innerrhoden, zu ihrer 25. Sitzung zusammen. Neben einem Bericht über die Aktivitäten der internationalen Bodenseekonferenz und einem Kurzbericht über die Arbeit des Bodenseerates standen die Expertise der Universität St. Gallen über die wirtschaftlichen Effekte der UNESCO-Weltkulturlandschaft Bodensee und ein Bericht über die internationale Gartenbauausstellung IGA im Jahr 2017 auf der Tagesordnung.

Die Schwerpunkte der 26. Sitzung am 27. Oktober 2006 auf dem Säntis im Kanton Appenzell-Außerrhoden bildeten die Themen Verfahrensregeln und Organisation der Kommission, ein Bericht über den Stand der Weiterentwicklung des Bodenseeleitbildes sowie Informationen über die Bilanz und Perspektiven zum Klimaschutz im Bodenseeraum durch den Leiter des

Amtes für Umwelt, Kanton Appenzell-Außerrhoden, und den Leiter des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft, des Kantons Zürich.

- 6.6. Im Berichtsjahr gehörten dem **Bodenseerat**, der im Jahre 1991 gegründet wurde, 55 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur aus der Bodenseeregion an.

Auf der Tagesordnung der **Mitgliederversammlung** am 1. Juli 2006 in Friedrichshafen standen die aktuelle Verkehrsproblematik im Raum Bregenz und unteres Rheintal, die Präsentation der Ergebnisse der Studie der Universität St. Gallen über das Weltkulturerbe Bodensee und ein Bericht über den Stand des Projektes „Förderung der Mikro- und Nanotechnologie in der Euregio Bodensee“.

Bei der **Mitgliederversammlung** des Bodenseerates am 18. November 2006 in Konstanz wurde ein Bericht der Präsidentin der IBK über die Kooperation Baden-Württemberg – Schweiz, der Stand über die Entwicklung von EURO 3, ein privates Fernsehen im Bodenseeraum, zur Kenntnis genommen und über die Gründung einer neuen Arbeitsgruppe „*Kommunale Zusammenarbeit*“ diskutiert.

- 6.7. Die **Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB)** hielt ihre 52. Tagung am 23. und 24. Mai 2006 unter dem Vorsitz des Freistaates Bayern in Mannenbach/ Kanton Thurgau ab.

Wichtigster Punkt der Tagesordnung waren die Berichte der Delegationen zum aktuellen Stand der Gewässerschutzmaßnahmen im Einzugsgebiet des Bodensees. Aus diesen Berichten geht hervor, dass die Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung in allen Anliegerstaaten erfolgreich weitergeführt, eine weitere Erhöhung des Kanalanschlussgrades verfolgt und auch realisiert wurden, um die vorgegebenen Zielsetzungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zu erreichen und zu erhalten. Die Untersuchungen über die limnologische Entwicklung des Bodensees zeigten, dass die Phosphor-Konzentration zurückging. Das im Fachbereich See begonnene Projekt „*Bodensee-Untersuchung-Seeboden*“ zeigte, dass in den letzten Jahrzehnten der Schadstoffeintrag zurückgegangen ist.

Im Fachbereich **Schadensabwehr** wurde die neue digitale „*Einsatzkarte Bodensee*“ vorgestellt. Es wurde beschlossen, dass die Schulung der in der Schadensabwehr tätigen Einsatzkräfte der einzelnen Länder und Kantone für einen internationalen Einsatz weiterzuführen ist, die aus der Führungsschulung 2006 gewonnenen Kenntnisse umzusetzen sind und der Bestand der für einen internationalen Einsatz notwendigen Einsatzgeräte und Einsatzmittel weiter sicherzustellen ist. Die Arbeiten zur Fortschreibung der Bodensee-Richtlinien 2005 wurden abgeschlossen und durch den Leitfaden „*Verbringung von Sedimenten aus Häfen und Schifffahrtsrinnen im Bodensee*“ ergänzt.

- 6.8. Unter dem Vorsitz Österreichs tagte die **Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)** am 20. und 21. Juni 2006 in Bregenz. Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Bevollmächtigten sowie der vorbereitenden Sitzungen der Sachverständigen waren ua Berichte über die Bestandssituation der wichtigsten Fischarten im Bodensee, die Regelung der flexiblen Felchenfischerei ab 2007, das Arbeitsprogramm der Arbeitsgruppe Wanderfische sowie Informationen über die Kormoransituation. Weiters wurden die Fangergebnisse der Berufsfischer am Bodensee-Obersee präsentiert. Turnusmäßig wechselte der Vorsitz mit 1. Juli 2006 von Österreich zum Land Baden-Württemberg.

- 6.9. Die **Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB)** trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen (63. und 64. Sitzung) zusammen. Nachdem in sämtlichen Anrainerstaaten die Novellierung der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 in Kraft trat, konnte ein Austausch über die ersten Erfahrungen mit dem Vollzug der novellierten Bestimmungen erfolgen. Den Schwerpunkt der Tätigkeit der Schifffahrtskommission bildete die Frage der Abgasvorschriften auf dem Bodensee im Verhältnis zu den Abgasgrenzwerten der EU-Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Richtlinie 94/25/EG idF der Richtlinie 2003/44/EG). Von der

Schiffahrtskommission wurde eine Übernahme der Grenzwerte der EU-Sportbootrichtlinie für Motoren mit einer Motorenleistung von über 74 kW abgelehnt.

## 7. Alpenkonvention

Im Jahr 1991 wurde die **Alpenkonvention**, ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den acht Alpenländern Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, der Schweiz, Slowenien sowie der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Der Vertrag hat den Schutz des besonders sensiblen und verwundbaren Ökosystems und die nachhaltige Nutzung des Alpenraumes zum Ziel. Österreich hat den Vertrag bereits im Jahr 2002 ratifiziert und die einzelnen Protokolle genehmigt (siehe dazu 27. Bericht 2002, 50 f).

Im ersten Halbjahr 2006 wurde unter österreichischer EU-Ratspräsidentschaft die Ratifizierung der Protokolle Bodenschutz, Energie und Tourismus und Berglandwirtschaft durch die Europäische Gemeinschaft beschlossen.

Am 12. Oktober 2006 beschloss der **Verkehrsrat der EU** die Unterzeichnung des **Verkehrsprotokolls** der Alpenkonvention. Damit hat die EU als letzte der neun Vertragsparteien der Alpenkonvention das Verkehrsprotokoll unterzeichnet. In Italien steht die Ratifizierung dieses Protokolls bevor, die Schweiz hingegen hat das Verkehrsprotokoll – wie auch alle anderen Anwendungsprotokolle – noch nicht ratifiziert. Im Verkehrsprotokoll verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten Maßnahmen für einen nachhaltigen Verkehr im Alpenraum, wie den Verzicht auf den Bau neuer hochrangiger Straßen durch die Alpen, die Reduktion von Schadstoffen und mehr Kostenwahrheit nach dem Verursacherprinzip zu treffen.

Der Ständige Ausschuss der Alpenkonvention, der Ende September 2006 in Innsbruck tagte, setzte sich vor allem mit Perspektiven der **Berglandwirtschaft** auseinander.

Die **9. Alpenkonferenz**, die am 9. November 2006 in Alpbach stattfand, verabschiedete die „Erklärung von Alpbach“, die den Klimawandel in den Alpen zum Inhalt hat. In dieser Erklärung setzten sich die nationalen Minister mit der Frage auseinander, inwieweit die alpenspezifischen Aspekte zum **Thema „Wasser“** in der **Alpenkonvention** noch speziell aufbereitet werden sollen, ob also zusätzlich zur EU-Wasserrahmenrichtlinie die Erstellung eines Wasserprotokolls der Alpenkonvention erforderlich ist.

Mit der 9. Alpenkonferenz ging die zweijährige Vorsitzperiode Österreichs in der Alpenkonvention zu Ende. Der neue Vorsitz bis zur 10. Alpenkonferenz 2009 kommt Frankreich zu.

## 8. Südtirolpolitik

8.1. Die **Südtirolpolitik** war auch im Berichtsjahr 2006 von Kontinuität in der Zusammenarbeit geprägt. Es fand ein reger Besuchs- und Austausch zwischen Politikern aus Südtirol bzw. Italien und Österreich statt. Am 5. und 6. Oktober kam es in Rom zu Gesprächen zwischen Bundespräsident Dr. FISCHER und dem italienischen Staatspräsidenten NAPOLITANO, Premierminister PRODI und Außenminister D'ALEMA. Am 13. Juni trafen sich Premierminister Prodi und Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL in Wien zu einem Meinungsaustausch. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und dem Land Tirol funktionierte sehr gut. In allen wichtigen südtirolpolitischen Fragen wurde das Land Tirol entsprechend eingebunden.

Bei den am 9. und 10. April 2006 in **Italien** abgehaltenen **Parlamentswahlen** konnte die Südtiroler Volkspartei (SVP) trotz Stimmenverlusten ihre 6 Mandate halten.

Am 5. September 2006 fand im Bozner Landtag ein Festakt anlässlich des **60. Jahrestages der Unterzeichnung des Pariser Vertrags** (Gruber-Degasperi-Abkommen), der den Grundstein der Südtirolautonomie bildet, statt. Anwesend waren der frühere italienische Ministerpräsident ANDREOTTI, der im Jahr 1946 Sekretär des damaligen italienischen Außenministers Degasperi war, sowie der ehemalige österreichische Staatssekretär und Botschafter Dr.

STEINER. Von Seiten des Landes Tirol nahmen an diesem Festakt Landeshauptmann DDr. van STAA und Landtagspräsident Prof. Ing. MADER teil.

- 8.2. Die Entwicklung der **Südtiroler Autonomie** im Jahr 2006 war maßgeblich durch den Regierungswechsel in Rom infolge der Parlamentswahlen vom 9. April bestimmt. Bereits im Zuge des Wahlkampfes konnte die Südtiroler Volkspartei vom Spitzenkandidaten des Mitte-Links-Bündnisses, PRODI, weitgehende Zusicherungen hinsichtlich der Wahrung, Anpassung und Fortentwicklung der Südtiroler Autonomie erhalten. Im Gegenzug sagte die SVP die Unterstützung dieses Bündnisses zu.

In dem am 25. und 26. Juni 2006 abgehaltenen **Referendum** wurde die von der vorangegangenen Mitte-Rechts-Regierung am 16. November 2005 beschlossene – föderalistisch orientierte – **Verfassungsreform zu Fall gebracht**. Beim Referendum über den Entwurf einer Verfassungsreform stimmten in Italien 61,4% und in Südtirol 76,4% der Bevölkerung dagegen.

Am 21. September 2006 wurde vom österreichischen **Nationalrat** mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ und BZÖ der **Entschließungsantrag** für die Aufnahme der **Schutzfunktion Österreichs für Südtirol** in die geplante neue österreichische Verfassung angenommen.<sup>6</sup> Diese Initiative war von einer Petition der Tiroler und Südtiroler Schützen ausgegangen, die von fast allen Südtiroler sowie auch von einigen Nord- und Osttiroler Bürgermeistern unterschrieben und dem Präsidenten des Nationalrates im Jänner 2006 überreicht worden war. Diese **Entschließung** des Nationalrates führte in Rom zu **Irritationen** der Regierung und zu Reaktionen des rechten Oppositionslagers. So verlangte etwa der ehemalige italienische Außenminister und nunmehrige EU-Kommissar für Sicherheit, FRATTINI, eine Überprüfung des österreichischen Verhaltens durch europäische Organe. Einige italienische Politiker vertreten übrigens die Auffassung, dass durch die Zugehörigkeit der beiden Vertragsstaaten des Pariser Abkommens Österreich und Italien zur EU das aus diesem Abkommen resultierende Vertragsverhältnis einschließlich der von Österreich beanspruchten Schutzfunktion überholt sei und der **Minderheitenschutz** hinkünftig nicht mehr auf bilateraler, sondern ausschließlich auf supranationaler Ebene garantiert werde.

In der seit Jahren diskutierten Frage der **Begnadigung** von ehemaligen **Südtirolaktivisten** gab es im Berichtsjahr keine entscheidenden Fortschritte, obwohl das Thema bei wiederholten Gelegenheiten von offizieller österreichischer Seite in Rom angesprochen wurde.

In Italien wurden bisher **Meinungsdelikte** in der Regel mit weit überzogenen Strafen geahndet, weil die entsprechenden Bestimmungen im Strafgesetzbuch noch aus der faschistischen Ära stammten. Südtiroler bekamen diese Normen besonders zu spüren, da beispielsweise Forderungen nach dem Selbstbestimmungsrecht und Bestrebungen hinsichtlich einer eigenen Landesautonomie Strafverfahren wegen „Angriff auf die Einheit des Staates“ oder „Anschlag auf die Verfassung“ nach sich zogen. Mit einem im Berichtsjahr vom römischen Parlament verabschiedeten Gesetz wurden die Bestimmungen über die Verunglimpfung staatlicher Embleme – namentlich der italienischen Fahne – und die Strafen deutlich herabgesetzt bzw wurden diese Tatbestände zu verwaltungsrechtlichen Übertretungen herabgestuft.

Am 11. Dezember 2006 wurde die endredigierte Fassung eines im Grunde von der österreichischen Expertenkommission für Gleichwertigkeiten am 8. Februar 2006 in Rom vereinbarten Notenwechsels über die gegenseitige **Anerkennung akademischer Grade und Titel** in

---

6 Die Entschließung 212/E (XXII. GP) Verankerung der Schutzfunktion für die österreichische Volksgruppe in Südtirol in der österreichischen Bundesverfassung hat folgenden Wortlaut: „Der Nationalrat unterstützt bei einer Verfassungsreform die Aufnahme einer Bestimmung in die österreichische Bundesverfassung, welche die Schutzfunktion für die österreichische Volksgruppe in Südtirol verankert. Die Beachtung der Schutzfunktion anderer Staaten für ihre in Österreich lebenden Volksgruppen (Art 8 Abs 2 B-VG) soll gleichermaßen in die Verfassung aufgenommen werden. Die Bundesregierung wird ersucht, in diesem Sinne vorzugehen.“

Rom paraphiert. Dieses Abkommen hat speziell für die Studenten aus Südtirol, die an österreichischen Hochschulen studieren, besondere Bedeutung.

- 8.3. Der **Dreier-Landtag** von Tirol, Südtirol und dem Trentino trat am 22. Februar 2005 in Meran zu einer Sitzung zusammen (siehe 30. Bericht 2005, 264 f). Da die Sitzungen des Dreier-Landtages gemäß der Geschäftsordnung **alle zwei Jahre** stattfinden, trat dieser im Berichtsjahr zu **keiner Sitzung** zusammen. Deshalb hielt auch die **Interregionale Landtagskommission keine Sitzung** ab.

## 9. EU-Regionalpolitik und EU-Strukturfondsprogramme

- 9.1. Das Berichtsjahr brachte für die **rechtlichen Rahmenbedingungen** der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** entscheidende **Fortschritte**.

Bereits am 14. Juli 2004 wurde von der Europäischen Kommission ein Paket mit fünf Verordnungen für die zukünftige Strukturperiode 2007-2013 angenommen und an Rat und Parlament zur Behandlung weitergeleitet. Neben einer allgemeinen Verordnung und den spezifischen Verordnungen für die jeweiligen Fonds (Fonds für die regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds und Kohäsionsfonds) enthielt dieses Paket auch eine neue Verordnung betreffend ein Rechtsinstrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Nach einem mehrjährigen Diskussionsprozess wurde am 5. Juli 2006 die **Verordnung** über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)** erlassen.<sup>7</sup>

Der EVTZ<sup>8</sup> hat zum Ziel, die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu erleichtern und zu fördern. Er setzt sich aus Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und/oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts (auf fakultativer Basis) zusammen. Dank der EVTZ können Kooperationsverbünde Projekte für die territoriale Zusammenarbeit, die durch die Gemeinschaft kofinanziert werden, oder Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit, die auf die Initiative der Mitgliedstaaten zurückgehen, durchführen.

In den Verhandlungen und Diskussionen haben sich die österreichischen Länder für die Schaffung dieses Rechtsinstruments eingesetzt, da damit den Regionen mit eingeschränktem Kompetenzbereich im Bereich äußere Beziehungen neue Chancen eröffnet werden. Auch der Ausschuss der Regionen hat am 16. Februar 2006 eine Resolution zur EVTZ verabschiedet. Ebenso hat die Versammlung der Regionen Europas (VRE) für die Verabschiedung dieses Rechtsinstruments durch den Rat plädiert.

In einer von Kärnten und Vorarlberg initiierten **Gemeinsamen Länderstellungnahme** vom 9. Februar 2006<sup>9</sup> äußerten sich die österreichischen Länder positiv zum vorliegenden Entwurf. Mit dem **EVTZ** werde ein vornehmlich den Regionen und den Gemeinden zugute kommendes **Rechtsinstrument** geschaffen, um die grenzüberschreitende interregionale und transnationale Zusammenarbeit speziell im Rahmen der EU-Strukturförderung, zu erleichtern und zu verbessern.<sup>10</sup>

Dies betrifft vor allem die Umsetzung der Programme und Projekte für territoriale Zusammenarbeit, die aus den Strukturfonds finanziert werden, sowie die Durchführung sonstiger

---

7 Siehe Verordnung (EG) Nr 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABI Nr L 210 vom 31. Juli 2006.

8 Ursprünglich war die Bezeichnung „Europäischer Verbund für grenzüberschreitende Zusammenarbeit“, nach den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe und im Europäischen Parlament nunmehr als „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit“ benannt.

9 Siehe EU; Strukturfonds 2007-2013; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Schaffung eines europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ); Gemeinsame Länderstellungnahme VST-2328/25 vom 9. Februar 2006.

10 Siehe dazu auch Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) – eine neue Dimension der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, in: Institut für Föderalismus, Föderalismus-Info Nr 2/2006.

spezifischer Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit, die auf eine wirtschaftliche und soziale Kohäsion abzielen, mit oder ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Ausgenommen vom Aufgabenbereich der EVTZ ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen, etwa Polizei und Verordnungsbefugnis.

- 9.2. Für die **österreichischen Länder** haben sich durch die Teilnahme an den **Strukturfondsprogrammen der EU** – insbesondere an den Gemeinschaftsinitiativen **INTERREG III, LEADER+ und URBAN** – neue Chancen und Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergeben. Die **zahlreichen Projekte**, die im Rahmen der einzelnen Programme abgewickelt werden, zeigen, dass diese Möglichkeiten in einem beachtenswerten Ausmaß genutzt wurden.

In der **Programperiode 2000-2006** wurden von der Europäischen Union für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III Mittel von 4,88 Mrd € bereitgestellt. Gefördert werden dabei Projekte in den Kategorien INTERREG IIIA, die auf die grenzüberschreitende Kooperation von Regionen ausgerichtet ist, INTERREG IIIB mit transnationaler Ausrichtung sowie INTERREG IIIC, die auf die interregionale Zusammenarbeit abzielt und Kooperation von nicht unmittelbar aneinandergrenzenden Regionen ermöglicht.

Die Abwicklung der einzelnen Projekte in den verschiedenen Programmen verläuft sehr gut. Ein Überblick der einzelnen Programme in der **Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA**, die von der Europäischen Kommission im Herbst 2001 genehmigt wurde, zeigt folgendes Bild:<sup>11</sup>

Programm	Finanzrahmen		Umsetzung	
	Gesamtkosten Mio Euro	SF-Mittel Mio Euro	genehmigt in %	ausbezahlt in %
Österreich-Slowenien	57,4	28,7	99	62
Österreich-Ungarn	64,9	32,5	98	63
Österreich-Slowakei	55,3	27,7	95	57
Österreich-Tschechien	54,6	27,3	85	59
Österreich-Bayern	41,5	20,7	96	58
Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	13,6	6,8	101	59
Österreich-Italien	26,4	13,5	kA	kA

Ein Blick auf die Umsetzung der Strukturfonds-Programme in Österreich 2000-2006 zeigt hinsichtlich der **abgerechneten grenzüberschreitenden Projekte**<sup>12</sup> (Österreich und Nachbarstaaten gemeinsamen) folgendes Bild:

INTERREG IIIA Programm	Projekte	Abgerechnete Gesamtkosten Mio Euro	Öffentl. Mittel EFRE + nat Mio Euro	Durchschnittl. Projektgröße in T-EURO	Finanzanteil ö.Mittel in %
Österreich-Slowenien	246	39,6	36,2	161	91
Österreich-Ungarn	168	51,5	47,2	307	92
Österreich-Slowakei	165	36,4	33,7	221	93
Österreich-Tschechien	208	40,1	36,1	193	90
Österreich-Bayern	320	62,3	59,3	195	95

11 Quelle: siehe Strukturfondsprogramme in Österreich 2000-2006; Finanzielle Umsetzung, Stand 31.12.2006, Bundeskanzleramt IV/4 – [www.bka.gv.at/fachinhalte/eu-strukturfonds](http://www.bka.gv.at/fachinhalte/eu-strukturfonds).

12 Quelle: BKA IV/4, EFRE-Monitoring, Stand 31.12.2006.

Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	105	22,1	21,1	210	95
Österreich-Italien	keine Daten verfügbar				
<b>Summe</b>	<b>1.212</b>	<b>252,2</b>	<b>233,6</b>	<b>208</b>	<b>93</b>

Bei der **Abwicklung** der einzelnen **Förderprogramme** ist die Tätigkeit der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** als zentrale Koordinationsstelle von besonderer Bedeutung. Die bestehenden **EuRegios** leisten für die Erstellung, Einreichung und Betreuung von einzelnen Förderprojekten ebenfalls wertvolle Arbeit. Sie sind als bürgernahe Anlaufstelle äußerst wertvoll.

- 9.3. Im **INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein**, an dem Vorarlberg, das Fürstentum Liechtenstein, neun Schweizer Kantone sowie Landkreise der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern beteiligt sind, wurden im Jahr 2006 21 grenzüberschreitende Projekte, mit einem Gesamtvolumen von rund 4,1 Mio € durch den Lenkungsausschuss bewilligt. Weiters wurde die Erhöhung der Mittel für zwei laufende Projekte beschlossen. Bis Ende des Jahres 2006 wurden 119 Projekte mit einem Gesamtvolumen von 36,7 Mio € genehmigt, wovon 17,2 Mio € EU-kofinanziert wurden. Insgesamt konnten 771 Projektträger durch diese Projekte miteinander vernetzt werden.
- 9.4. Für einzelne Projekte im Programm **INTERREG IIIB – CADSES** (Adriatic, Danubian and Southeastern European Space) stehen bei genehmigten Gesamtkosten von 45,2 Mio € insgesamt 22,6 Mio € Strukturfondsmittel zur Verfügung. Die einzelnen Projekte sollen das Zusammenwachsen Europas mit dem Schwerpunkt der europäischen Raumentwicklung fördern.

Der Programmanteil des Landes **Wien** hat ein Fördervolumen von 16,0 Mio € und dabei einen EU-Förderanteil von 8,0 Mio €. Im Rahmen dieses Programms wurde die transnationale Kooperation von Donaustädten auf den Gebieten Wirtschaft, Häfen und Infrastruktur bzw. Tourismus und Kultur intensiviert.

Zu den einzelnen Projekten, an denen das Land Wien beteiligt ist, zählen:

- **UTN II – Urban Technology Network:** Ist die Fortsetzung von UTN I und ein Städtetzwerk für Mittel-Südosteuropa zur transnationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Projektentwicklung.
- **DONAUHANSE** sorgt für eine engere Zusammenarbeit der Städte entlang der Donau zum gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzen.
- **CER:** Durch die transnationale Zusammenarbeit im Umgang mit Energie soll die Erhöhung der Energieeffizienz und die Nutzung alternativer Energieressourcen erreicht werden.
- **CITY PORTS** ist ein Projekt zur Verbesserung der innerstädtischen Transportlogistik für Klein- und Mittelbetriebe.
- **Vital Cities:** Durch Zusammenarbeit sollen Lösungen zur Wiederbelebung von Geschäftsstraßen in den Städten gefunden werden.

Bei der Projektentwicklung mit Drittstaaten bietet Wien auch Hilfestellung durch das internationale Sekretariat Transnational CADSES Contact Point (TCCP).

Von großer Bedeutung für zukünftige grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit der **Steiermark** ist das INTERREG IIIB Cadses Projekt **MATRIOSCA Adria-Alpe-Pannonia**, das im Jahr 2006 entscheidende Fortschritte erzielt hat. Mit diesem Projekt sollen die Weichen für eine koordinierte und abgestimmte grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit im Raum Adria-Alpe-Pannonia geschaffen werden. Im Jahr 2006 haben Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern der Regionen der fünf teilnehmenden Länder sowohl die wichtigsten inhaltlichen Themen für Kooperationen erarbeitet als auch die Grund-



lagen für einen institutionell-organisatorischen Rahmen der Zusammenarbeit geschaffen. Die Laufzeit des Projekts ist bis Ende 2007.

- 9.5. Im Rahmen des EU-Förderungsprogramms **INTERREG IIIC** werden interregionale Projekte der Zusammenarbeit quer über Europa zur Erlangung einer besseren Regional- und Strukturpolitik in Europa gefördert. Das Programm ist in vier Zonen eingeteilt (North, East, South und West) und hat ein Gesamtfördervolumen von 311 Mio €.

Das Programm **INTERREG IIIC East** hat bei einem Gesamtfördervolumen von 114,3 Mio € einen EU-Förderanteil von 78,7 Mio €. Für den Österreichanteil stehen für die Projekte mit Gesamtkosten von 23,8 Mio € insgesamt Strukturfondsmittel von 11,9 Mio € zur Verfügung.

Die Stadt **Wien** beherbergt für die Abwicklung des Programms INTERREG IIIC East das internationale **Technische Sekretariat** und verwaltet damit Fördergelder der EU-Staaten Deutschland, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

Im Rahmen des Programms INTERREG IIIC East werden 10 Projekte aus Niederösterreich und aus Wien zB die Projekte POSEIDON, CEEC LOGON II, TRATOKI und MILUNET (siehe dazu 30. Bericht 2005, 271) abgewickelt.

- 9.6. Die Europäische Union unterstützt im Rahmen der **Gemeinschaftsinitiative LEADER+** Vorhaben im ländlichen Raum. Von der Europäischen Kommission wurde das Programm am 26. März 2001 genehmigt (siehe 26. Bericht 2001, 182). Im Rahmen des genehmigten Programms Österreich werden zahlreiche Projekte und Vorhaben zur Stärkung des ländlichen Raumes mit Gesamtkosten von 178,8 Mio € realisiert, wobei die EU-Strukturfondsmittel 76,8 Mio € betragen. Die finanzielle Umsetzung der einzelnen Programme zeigt, dass bereits 53,4 Mio € für einzelne Programme überwiesen worden sind und insgesamt 67% der Projekte abgerechnet werden konnten.

- 9.7. Im Jahr 2006 startete das neue **Regionalprogramm** mit innovativen Maßnahmen „Life-Sciences“. Ende 2005 erhielt Vorarlberg den Zuschlag für ein zweites Programm im Rahmen der innovativen Maßnahmen. Das Impulsprogramm „**Life-Sciences**“ setzt sich die Entwicklung innovativer Verfahren, Technologien und Produkte zur Diagnose spezifischer Erkrankungen, die Etablierung eines Kompetenzzentrums für Präventivmedizin und die Schaffung neuer Angebote im Bereich des Gesundheitstourismus zum Ziel. Bei einem Gesamtvolumen von 4 Mio € wurden bislang neun Projekte mit einer Investitionssumme von insgesamt 3,3 Mio € genehmigt.

- 9.8. Der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen auf EU-Ebene über die **EU-Regionalpolitik 2007-2013** war für die österreichischen Länder von besonderem Interesse.

Die Länder waren in die Erarbeitung des österreichischen **strategischen Rahmenplanes (STRAT.AT)** partnerschaftlich eingebunden. Für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fanden zahlreiche Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern bzw der Länder untereinander statt.

In der Tagung der **Landeshauptleutekonferenz** am 3. Mai 2006 wurde nach vorangegangenen Verhandlungen in der Landesfinanzreferentenkonferenz am 26. April 2006 Einigung über die **Aufteilung der Mittel** für die **nationalen Regionalfördergebiete 2007 bis 2013** erzielt (siehe ausführlich Kapitel B, Punkt 8.2.).

Auch in der **Strukturfondsperiode 2007-2013** wird es im Rahmen des **Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“** neben den grenzüberschreitenden und interregionalen Kooperationsprogrammen auch Programme für transnationale Kooperation geben. Diese Programme werden wie schon in der Periode 2000-2006 (bisherige Gemeinschaftsinitiative INTERREG III) vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert.

**Österreich** wird mit **allen Ländern** an den **drei transnationalen Programmen** beteiligt sein:

- **Alpenraum-Programm 2007-2013**
- „**Central-Europe Programme**“ und

- „South-East-Europe-Programme“.

Für das **Alpenraum-Programm** wird die Arbeitsaufteilung zwischen Salzburg (Verwaltungsbehörde) und Rosenheim (Sekretariat) beibehalten. In den beiden CADSES Nachfolgeprogrammen einigte man sich darauf, die Programm-Managementstellen in jeweils einem Standort zu vereinen. Verwaltungsbehörde und Sekretariat werden für das **Central Europe Programm** in Wien, für das South-East European Programm in Budapest angesiedelt sein.

Die Länder einigten sich gemäß **Beschluss** der **Landeshauptleutekonferenz** in ihrer Tagung am 3. Mai 2006 hinsichtlich der **Aufteilung der nationalen Mittel** für das Ziel **Europäische territoriale Zusammenarbeit** auf folgenden Aufteilungsschlüssel:

		1	2
NUTS 1	Bundesland	NUTS 1 2007-20013	2007-2013 in tausend Euro
Ost	Burgenland	101.015	29.332
	Niederösterreich		34.683
	Wien		37.000
Süd	Kärnten	40.804	21.208
	Steiermark		19.596
West	Oberösterreich	57.181	17.715
	Salzburg		11.383
	Tirol		19.000
	Vorarlberg		9.083
Summe		199.000	199.000

Von den Ländern wurden die Programme für das neue Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ durch externe Gutachter und unter Einbeziehung aller betroffenen Bereiche erarbeitet. Für die abwicklungstechnischen Details, die neu geregelt werden sollen, fanden Verhandlungen über den Abschluss einer **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 (siehe dazu Kapitel I, Punkt 2.5.1.) statt.

Um die österreichischen Interessen an der transnationalen Kooperation für die Programmperiode 2007-2013 abzustimmen, fanden im Rahmen der ÖROK drei Workshops statt. Die Programmierungen werden im ersten Halbjahr 2007 abgeschlossen, sodass je nach Fortschritt der Genehmigung der einzelnen Programme mit den ersten „Calls for project proposals“ gegen Ende des Jahres 2007 zu rechnen sein dürfte.

## 10. Europaregionen – Euregios

10.1. Derzeit bestehen in Europa über 100 „EUREGIO's“ bzw. „Europaregionen“, in denen zahlreiche lokale Gebietskörperschaften grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Diese Euregios sind in der Regel als Arbeitsgemeinschaften von Trägervereinen, die in ihre Tätigkeit die Partnergemeinden und Interessenvertretungen sowie Privatpersonen einbeziehen, organisiert.

Die Tätigkeitsfelder der EUREGIO's und ihre Arbeitsschwerpunkte sind vielfältig und umfassen vor allem die Bereiche Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Bildung, Kultur und Sport.

In der Abwicklung von INTERREG IIIA (EU-Gemeinschaftsinitiative für Grenzregionen) Programmen kommen den EUREGIOS besondere Aufgaben zu, da sie die Projektträger bei der Einreichung von Förderansuchen beraten und zu einer effizienten und kostengünstigen Umsetzung der einzelnen Projekte beitragen. Die Abwicklung der einzelnen Projekte und die Einbindung lokaler Entscheidungsträger haben auch zu einer breiten Akzeptanz der EUREGIOS in der Bevölkerung geführt. Der Arbeit der EUREGIOS wird auch in der kommenden EU-Strukturfondsperiode 2007-2013 besondere Bedeutung zukommen.

Am 1. August 2006 trat die EU-Verordnung über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (EVTZ) in Kraft (siehe oben Punkt 9.1.). Mit dieser Verordnung wird es ua möglich, für grenzüberschreitende Projekte im Rahmen der EU-Strukturfonds eine einheitliche Verwaltung einzurichten. Dies ist auch für die Arbeit der EUREGIOS von besonderer Bedeutung, da mit dem EVTZ ein Rechtsinstrument zur Verfügung steht, das gerade den EUREGIOS eine wichtige Grundlage in der gemeinsamen Projektarbeit liefern kann.

- 10.2. Die Zusammenarbeit in der „**Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino**“ erfolgt durch die Abwicklung von konkreten Projekten im Bereich der faktischen Kooperation, da ein geeignetes völkerrechtliches bzw europarechtliches Instrumentarium für die Schaffung einer soliden rechtlichen Basis dieser Europaregion noch nicht gegeben ist. Für die Anwendung des für den euroregionalen Zusammenschluss geeigneten ersten Zusatzprotokolls zur so genannten „**Madriider Konvention**“ fehlt noch immer die Ratifizierung durch Italien.

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit auf politischer Ebene in der Europaregion stand im Berichtsjahr die Verkehrspolitik, die das Großprojekt Brenner-Basis-Tunnel genauso umfasst wie gemeinsam vereinbarte verkehrslenkende Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des grenzüberschreitenden Nahverkehrs. So wurde am 31. Oktober 2006 von den drei Landeshauptmännern eine **Drei-Länder-Übereinkunft** unterzeichnet, um gemeinsam gegen die Luftverschmutzung vorzugehen. Im Vordergrund steht dabei ein Fahrverbot für ältere und daher nicht schadstoffarme LKW ab dem 1. Jänner 2007. Als zusätzliche Maßnahmen sieht die Übereinkunft eine Mauterhöhung zur Verkehrseindämmung vor.

Im Bereich der **Kooperation** der **medizinischen Versorgung** konnte im Berichtsjahr eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit dem Trentino, die bisher im wesentlichen auf die Transplantationsmedizin beschränkt war, erreicht werden.

Der Gedanke der Europaregion wird sichtbar zB durch das immer stärkere Zusammenwachsen der drei Länder als **gemeinsamer Wirtschaftsraum** (etwa durch die Ausweitung des Filialnetzes regionaler Bankinstitute), die Ausrichtung gemeinsamer Sportveranstaltungen, die Durchführung gemeinsamer Kulturveranstaltungen wie etwa Ausstellungen, die Zusammenarbeit zwischen musikalischen Ausbildungsstätten und Orchestern oder zahlreiche Partnerschaften zwischen Schulen aller Art.

Im Jänner 2006 kam es zu einem gemeinsamen Auftritt der Universitäten von Innsbruck, Bozen und Trient mit dem EU-Kommissar für Bildung, Kultur und Mehrsprachigkeit FIGEL. Einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit bildet die vertraglich abgesicherte wissenschaftliche Kooperation im Rahmen der so genannten BIT-School auf dem Sektor der Informatik.

- 10.3. In der **EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land/Traunstein** arbeiten derzeit 97 Städte und Gemeinden (57 aus Salzburg, je eine Gemeinde aus Oberösterreich und Tirol sowie 38 aus dem bayerischen Raum), die Wirtschafts- und die Arbeiterkammer Salzburg, die beiden Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein sowie einige Privatpersonen als Mitglieder zusammen. Wichtig für die zukünftige Arbeit der EuRegio sind die Fortführung der EU-Fördermöglichkeiten für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Rechtsinstrument „**Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit**“. Im Berichtsjahr haben sowohl Österreich als auch Deutschland die Programmfortführung an der österreichisch-bayerischen Grenze fixiert. Damit wurden auch wesentliche Forderungen der „**Bischofswiesener Resolution**“ der EuRegio vom 10. November 2005 erfüllt.

Durch den gemeinsam von der Salzburger Landesregierung, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie sowie der EU und der EuRegio finanzierten Regionalmanager konnte die Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes weiter vorangetrieben werden. Eine Vielzahl von auch INTERREG-geförderten Projekten (zB Holzwirtschaft, EuRegionale Raumindikatoren, Kompetenzknotenpunkt Lebensmittelwirtschaft, Wandervergnügen zwischen Bergen und Seen, Suchtprävention für KMU, Lehrabschluss grenzenlos, Bauen Innovativ und

Qualitätsoffensive im Tourismus) wurden in der Umsetzung intensiv begleitet bzw neu entwickelt und zur INTERREG-Förderung eingereicht (wie zB „Aidsprävention“, „nachhaltige Siedlungsentwicklung“, „Flughafen-Zubringersystem“, „Umweltmonitoring Bayern-Salzburg“, „EuRISS Euregionales Reiseinformationssystem Saalachtal intermodal“ oder „EuRegio-Holzakademie“).

Dieses gemeinsame Pilotprojekt eines grenzüberschreitenden Regionalmanagements wurde mit 30. Juni 2006 in seiner ersten Phase abgeschlossen. Ein Endbericht über fünf Jahre erfolgreiche Umsetzung des EuRegio-Entwicklungskonzeptes wurde ausgearbeitet. Mit den beiden Ländern konnte auch eine Abschlussvereinbarung für die Fortführung des Regionalmanagements ausgearbeitet werden.

Seitens der EuRegio Salzburg-Berchtesgadner Land-Traunstein wurde die Funktion, mit Sitz und Stimme im Begleit- als auch im Lenkungsausschuss des deutsch-österreichischen INTERREG IIIA-Programms vertreten zu sein, intensiv wahrgenommen. Gleichzeitig hat sich die EuRegio damit auch als Anlauf- und Beratungsstelle für Projektträger aus ihrem Raum weiter etablieren können. Aus dem Dispositionsfonds, der jährlich mit ca 85.000 € EU-Geld dotiert wird, konnte erfolgreich eine Vielzahl kleinerer Projekte aus der gemeinsamen Region gefördert werden.

Ferner brachte sich die EuRegio intensiv in die Planungsgruppe zur Ausarbeitung des neuen österreichisch-deutschen Programms „Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit – grenzüberschreitend“ ein.

Aus den vielfältigen Aktivitäten und Projekten in der EuRegio sowie in den Facharbeits- und Projektgruppen sind für das Berichtsjahr 2006 beispielsweise zu nennen:<sup>13</sup>

- Im Wirtschaftsbereich wurde die bewährte Veranstaltungsreihe EuRegio Dialog fortgesetzt. Im Rahmen von Betriebsbesichtigungen und Fachvorträgen bei mehreren Firmen haben über 150 UnternehmerInnen die Gelegenheit zum Kennen lernen und Erfahrungsaustausch genutzt.
- Ausbau des grenzüberschreitenden Rettungsdienstes durch die Aufrüstung von vier Notarzteinsatzfahrzeugen und einem BRK-Einsatzwagen im Berchtesgadener Land mit Funkgeräten, mit denen nun direkt über die entsprechenden Frequenzen mit den österreichischen Partnerorganisationen grenzenlos kommuniziert werden kann.
- Abschluss der Salzburger-Bayrischen Kooperationsvereinbarung für die Kofinanzierung des/der „EuRegio-BIM“ in den Jahren 2006 bis 2008.
- Neuinszenierung des ÖPNV durch Marketing für die grenzüberschreitenden Buslinien „Watzmannexpress“ (Salzburg-Berchtesgaden/Königsee) und „Alm-Erlebnisbus“ (Ram-sau-Weissbach) sowie die durchgehende S-Bahnlinie zwischen Schwarzach-St. Veit und Berchtesgaden.
- 1. EuRegio-Gipfel von EuRegio, Land Salzburg, Landkreisen Berchtesgadener Land und Traunstein sowie der Stadt Salzburg am 15. Mai 2006 in Salzburg mit einer gemeinsamen Mitteilung. Durchführung mehrerer kultureller Veranstaltungen wie etwa das 3. EuRegio-Musikschulifest in Kloster Seeon. Weiterentwicklung des Pilotprojektes „Klein- und Flurdenkmäler“ und „Sehen und Sichern, Schätze der Kulturlandschaft II“.
- Präsentation der Raumempfindlichkeitsstudie und Trassenvarianten im Rahmen des Projektes „Machbarkeitsstudie für eine neue Salzachquerende Straßenverbindung zwischen der B 156 (A) und der B 20 (D)“ in Laufen am 4. Dezember 2006.
- 3. EuRegio-Fachtagung für Natur- und Landschaftsentwicklung zum Thema „Almwirtschaft“ in Laufen am 12. Dezember 2006.
- Fertigstellung der EuRegio-Broschüre „Klöster und Stifte“, des Flyers „Saalach-Erlebniswelt“ und der Broschüre „Nachhaltige Siedlungsmodelle“.
- Eröffnung der Moorerlebniswege in Mittersill Ainring und Bürmoos sowie des Informationsweges entlang der Saalach mit 16 Gemeinden vom Ursprung bis zur Mündung in die Salzach in Unken am 22. März 2006.

---

13 Siehe auch weiterführende Informationen zur EuRegio unter [www.euregio.sbg.at](http://www.euregio.sbg.at).

- Verkehrsübergabe des neuen „Europastegs“ über die Salzach zwischen Oberndorf und Laufen im Dezember 2006.

- 10.4. In der **„Inn-Salzach-EUREGIO-Regionalmanagement Innviertel-Hausruck“**, die im Jahr 1994 als Verein gegründet wurde, arbeiten Gemeinden aus den bayerischen Landkreisen Rottal-Inn, Passau und Altötting sowie 139 Gemeinden aus den Bezirken Braunau, Ried, Schärding und Grieskirchen zusammen.

Die EUREGIO setzte ihre vielfältigen Aktivitäten fort und arbeitete an zahlreichen Projekten in den Bereichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und Bildung. Von den zahlreichen Projekten sind beispielsweise zu erwähnen: Der *„Römerweg – ein Streifzug durch fünf Regionen“*, die Fertigstellung des Projektes *„Rad- und Wanderwege Hausruck-Nord“*, die Aufstellung von fünf neuen Pflanzenöl-Pressanlagen, ein Seminar über die Ausbildung zum Mostsommelier, die Abhaltung des ersten regionalen RMOÖ-Bildungsgipfels oder die Gründung des Vereines *„Pflegeplattform.at“*. In mehreren Zukunftskonferenzen wurde über die künftigen Leader-Regionen informiert. Im Dezember 2006 fand die Jahrestagung des grenzüberschreitenden EuRegio-Rates im Stift Reichersberg statt. Dabei befassten sich die Teilnehmer mit dem neuen grenzüberschreitenden Förderprogramm Ziel 3 Österreich-Bayern, das von 2007 – 2013 wieder zahlreiche grenzüberschreitende Projekte unterstützen wird.

- 10.5. Der **EuRegio Bayerischer Wald/Böhmerwald – Regionalmanagement Oberösterreich**, Geschäftsstelle **Mühlviertel**, gehören auf österreichischer Seite 109 Mitgliedsgemeinden aus den politischen Bezirken Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg an.

Die EUREGIO hat auch im Berichtsjahr an zahlreichen und vielfältigen Projekten<sup>14</sup> gearbeitet. Von den Projekten sind beispielsweise anzuführen: die Öffnung von mehreren touristischen Grenzüberschreitungsstellen an der Grenze Oberösterreich-Südböhmen, die grenzüberschreitende Schulpartnerschaftsbörse Mühlviertel – Waldviertel – Südböhmen, das Projekt *„Raderlebnis Donau-Moldau/drei Länder, zwei Flüsse, ein Raderlebnis“* (ein Projekt der Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich), die Bewerbung zur grenzüberschreitenden Landesausstellung Oberösterreich-Südböhmen im Jahr 2013, der grenzüberschreitende Award *„TRIA NOVA 2006“* (dieser Award fördert Ideen und Projekte, die den Aufbau gut nachbarschaftlicher Beziehungen zum Ziel haben) und das Projekt *„COMPASS – Ways to mobility“*. Anlässlich einer trilateralen Vorstandssitzung der EuRegio am 16. November 2006 in Krumau wurde über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit diskutiert. Auf der Tagesordnung standen weiters die „Europaregionen“ sowie das neue Programm „Ziel 3“.

- 10.6. Im Land **Oberösterreich** wurden die bereits im Jahr 2004 eingeleiteten Bemühungen zur Bündelung der Strukturen in der Regionalentwicklung im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen.

Bereits im Jahr 2005 kam es zu einer Einigung, die **„Regionalmanagement Oberösterreich GmbH“** (RMOÖ) zu gründen, und die bisherigen Regionalmanagements zusammenzuführen (siehe 30. Bericht 2005, 276 f).

Am 3. April 2006 wurden die bestehenden Regionalvereine EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald, Regionalmanagement Mühlviertel EUREGIO Inn-Salzach Regionalmanagement Innviertel und der Regionalverein Steyr-Kirchdorf in die Regionalmanagement Oberösterreich übergeführt. Am 2. Mai 2006 erfolgte die Überführung des Vereins Regionalentwicklung Vöcklabruck-Gmunden. Damit sind nun alle bisher bestehenden Regionalmana-

---

14 Nähere Informationen siehe unter [www.rmooe.at](http://www.rmooe.at).

gements (incl der Region Wels-Wels Land) Gesellschafter der Regionalmanagement Oberösterreich.<sup>15</sup>

Mit den gestrafften Strukturen – als wichtige Maßnahme der **Verwaltungsreform** – in der RMOÖ soll die **Regionalpolitik** erfolgreich fortgeführt und angesichts der neuen EU-Förderperiode 2007-2017 optimiert werden. Durch den Weiterbestand der Regionalmanagements ist eine Beteiligung der Regionen und Interessenvertretungen auch in Zukunft gesichert.

- 10.7. Die am 28. Mai 2002 gegründete **EUREGIO Silva Nortica** ist eine Arbeitsgemeinschaft, der auf österreichischer Seite die Europaplattform Pro Waldviertel (der Regionalentwicklungsverband der Hauptregion Waldviertel mit den fünf Bezirken Krems, Zwettl, Horn, Gmünd und Waidhofen an der Thaya) und auf tschechischer Seite der Regionalverein Jihoceská Silva Nortica, der die vier südböhmischen Bezirke České Budejovice, Jindřichuv Hradec, Písek und Tábor umfasst, angehören.

Die Ziele der Euregio sind die Repräsentation der Region gegenüber Land, Bund und EU, ein bilateraler Informationsaustausch, die strategische Entwicklung und Abstimmung der Raumentwicklung, die Entwicklung und Umsetzung von INTERREG IIIA-Projekten. Die eingerichteten sieben Arbeitskreise setzen sich aus Fachleuten des jeweiligen Sektors aus Südböhmen und dem Waldviertel zusammen.

Im Berichtszeitraum wurde wiederum an verschiedenen Projekten in den Bereichen Landwirtschaft, Landschaftspflege, Tourismus, Infrastruktur, Gesundheit und Soziales, Umwelt und Wirtschaft gearbeitet<sup>16</sup>.

Die fünf **Grenzüberschreitenden Impulszentren (GIZ) des Waldviertels**<sup>17</sup> (in Litschau, Großschönau, Dobersberg, Drosendorf und Gmünd), die seit vier Jahren im soziokulturellen Austausch mit den tschechischen Nachbarn tätig sind, verfolgen Projekte im Bereich der wirtschaftlichen und soziokulturellen Kooperation im Bereich der KMUs (Klein- und Mittelbetriebe).

Das **Internationale Interkommunale Zentrum Groß Siegharts (IIZ)** unterstützt grenzüberschreitende Kooperationen und Förderabwicklungen sowie die Initiierung von Städte- und Gemeindeparterschaften.

Die „**ARGE Grenznutzen**“ zwischen den Regionen Waldviertel und Südböhmen unterstützt Firmengründungen durch Beratungen und Informationen.

- 10.8. Die EUREGIO **Weinviertel-Südmähren-Westslowakei** umfasst im Weinviertel die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In Südmähren sind es die an der Grenze liegenden Verwaltungseinheiten Břeclav, Hodonín, Znojmo sowie das Umland von Brno. Auf slowakischer Seite werden die im Selbstverwaltungskreis Bratislava-Land mit den an der March gelegenen Bezirken Malacky und der Selbstverwaltungskreis Trnava mit den Bezirken Senica und Skalica in der westslowakischen Region Zahorie dazugezählt.

Die EUREGIO ist als Arbeitsgemeinschaft organisiert, die drei Partner treten als selbständige Vereinigungen nach nationalem Recht auf und bilden das Bindeglied zu den Landesverwaltungen und den nationalen Förderstellen. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschieht dies vor allem durch die Unterstützung der Projektträger bei grenzüberschreitenden Projekten und die Unterstützung bei Wirtschaftsinitiativen Österreichs mit der Tschechischen Republik und der Slowakei. Es existieren Netzwerke der regionalen und lokalen Politik, der Wirtschaft, des Tourismus und im Umweltbereich.

---

15 Siehe die Geschäftsberichte 2006 des Regionalmanagements Oberösterreich sowie des Regionalforums Steyr-Kirchdorf, des Regionalmanagements Vöcklabruck-Gmünd, des Regionalmanagements Mühlviertel und des Regionalmanagements Innviertel-Hausruck.  
Siehe ausführliche Informationen zum Regionalmanagement Oberösterreich unter [www.rmooe.at](http://www.rmooe.at).

16 Siehe nähere Informationen unter [www.silvanortica.com](http://www.silvanortica.com).

17 Siehe nähere Informationen unter [www.giznet.at](http://www.giznet.at).

Im **Weinviertel** setzt sich das Regionalmanagement – vor allem im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Rahmen grenzüberschreitender EU-Programme und Projekte ab 2007 – mit Regionen und Projektpartner vor Ort mit neuen Herausforderungen in der Verbindlichkeit bei der grenzüberschreitenden Projektarbeit auseinander.

Die EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei übernimmt dabei vor allem auf lokaler Ebene eine wichtige Koordinierungs- und Betreuungsfunktion in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Diese passierte bisher weitgehend im Rahmen von „gentlemen’s agreement“ ohne Rechtsverbindlichkeit. Mit dem EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit) bietet die Europäische Union nun ein Rechtsinstrument an.

Das Land Niederösterreich setzt sich in Zusammenarbeit mit der EUREGIO Weinviertel-Südmähren-Westslowakei intensiv mit dieser Thematik auseinander. Im Rahmen einer Studie<sup>18</sup> wurde die Umsetzung der Verordnung auf die lokale Ebene untersucht. Die nahe liegende praktische Anwendungsmöglichkeit erscheint derzeit auf Projektebene bei der Schaffung von grenzüberschreitenden Strukturen gegeben. Die EVTZ-Verordnung hat – trotz der zweifellos zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Implementierung – ein hohes Potential in der Verbesserung der territorialen Kooperation.

Die Regionalentwicklungsagentur Südmähren ist in die Projektberatung und Durchführung grenzüberschreitender Projekte sowie in die Abwicklung des Kleinprojektfonds gemeinsam mit NÖ/Weinviertel eingebunden.

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche grenzüberschreitende Wirtschaftsinitiativen gesetzt. Das Regionalmanagement bemühte sich im Rahmen des Projektes SPOLU+ um den Aufbau von Strategien für Marketing und Werbung für KMU.

Anlässlich der EUREGIO-Tagung am 20. Oktober 2006 in Poysdorf wurden als internationale Beispiele für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Regionen das Netzwerk – Servicestelle Leader plus, VOKA-Förderung ländlicher Entwicklung in der Slowakei, die Gesellschaft für Tourismusentwicklung Vorpommern, der Verein Weltkulturerbe Neusiedlersee und die Soproner Weinstraße vorgestellt. Weiters wurde den Teilnehmern ein Überblick über die Änderungen der Richtlinien für Projekte in der neuen Programmplanungsperiode 2007-2013 gegeben.

- 10.9. Das **EUREGIO-Forum plus** ist ein Zusammenschluss von Organisationen der Regionalentwicklung, die sich mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit beschäftigen. Das EUREGIO-Forum unterstützt Gemeinden, Vereine, Kleinregionen und Unternehmen in der Konzeption, Durchführung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Projekten. Im EUREGIO-Forum können die Regionalmanager ihre Erfahrungen nutzen und nachhaltige grenzüberschreitende Projekte in die Tat umsetzen.

Von den zahlreichen Aktivitäten<sup>19</sup> im Berichtsjahr sind die Fachtagung „*Städte- und Regionspartnerschaften effizient gestalten*“, die am 25. April 2006 in St. Pölten stattfand, zu erwähnen. Am 16. Mai 2006 fand in Bad Vöslau die Auftaktveranstaltung zum Projekt Citynet, die unter dem Motto „*Ideen für ein österreichisch-ungarisches Netzwerk regionaler Zentren*“ stand, statt. Ziel dieses INTERREG IIIA-Projektes Citynet ist die Vertiefung der grenzüberschreitenden Kooperation von regionalen Klein- und Mittelzentren im Industrieviertel, im Burgenland und in Westungarn.

Die **EUREGIO-Tagung 2006**, die am 20. Oktober 2006 in Poysdorf stattfand, stand unter dem Motto „*Ländliche Grenzregionen – mittendrin*“. Im Mittelpunkt der Tagung<sup>20</sup> standen Fach-

---

18 Die Studie „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) – ein Instrument zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ (hrsg Weinviertel Management) ist als pdf-Datei abrufbar unter [www.euregio-weinviertel.org/kommunal](http://www.euregio-weinviertel.org/kommunal) (Kurzfassung Studie EVTZ – Ein Instrument für Niederösterreich?)

19 Siehe ausführlich unter [www.euregioforum.at](http://www.euregioforum.at).

20 Der Tagungsband ist abrufbar unter [www.euregioforum.at](http://www.euregioforum.at).

vorträge über die transnationalen Aufgaben des EU-Programms „LEADER“ über ländliche Entwicklungsprojekte in der Slowakei sowie best practices Beispiele von deutsch/polnischen Tourismusprojekten zwischen Mecklenburg und Westpommern. Weiters wurde über das neue Ziel-3 Programm informiert. Eine Exkursion durch die Mikroregion Valdice/Lednice bildete den Abschluss der Tagung.

Am 16. November 2006 veranstaltete die EUREGIO das Symposium „*Bedeutung des Pilgers*“ am Beispiel „*Via Sacra*“. Pilgern und Wallfahren erfreuen sich steigender Beliebtheit und sind deshalb auch für die Regionalentwicklung von großer Bedeutung.

- 10.10. In der **EUREGIO West/Nyugat PANNONIA** arbeiten das Burgenland und die ungarischen Komitate Győr-Moson-Sopron, Vas und Zala sowie Städte mit Komitatsstatus zusammen. Die EUREGIO, deren Ziel die Schaffung eines gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraumes ist, führte ihre Tätigkeit auch im Berichtsjahr erfolgreich weiter.<sup>21</sup>

Das Präsidium trat am 21. September 2006 zu einer Sitzung in Sopron zusammen, weiters fanden neun bilaterale Arbeitsgruppensitzungen statt. Im Berichtsjahr arbeitete die EUREGIO ua an folgenden Projekten: Unter dem Titel „*Fördern wirkt! Burgenland und die EU*“ fand im Landesmuseum Burgenland im Zeitraum vom 28. April bis 30. November 2006 eine Sonderausstellung statt. Die EUREGIO-Wanderausstellung „*Alte Bande – neue Wege*“ versinnbildlicht die historische Verbundenheit und den Weg von einer trennenden Grenze zu einer gemeinsamen Zukunft in einem Europa der Regionen. Diese Wanderausstellung wurde ua im EU-Parlament in Brüssel gezeigt. Im Berichtsjahr wurde mit dem Aufbau einer grenzüberschreitenden Informationsdatenbank begonnen und eine Vereinbarung zwischen den Partnern der EUREGIO sowie dem Arbeitsmarktservice Burgenland und den Komitatsarbeitsämtern zur Unterzeichnung eines grenzüberschreitenden Beschäftigungspaktes vorbereitet. Gearbeitet wurde weiters am EUREGIO Entwicklungsleitbild und dieses in einer Broschüre zum Entwicklungsleitbild Burgenland-Westungarn zusammengefasst. Von den zahlreichen Veranstaltungen sind die EUREGIO-Kindersicherheitsolympiade 2006, ein Erste-Hilfe-Wettbewerb des Roten Kreuzes und die Abhaltung des Symposiums „*Zukunft Pannonien – Zukunft Europa*“ sowie mehrere Buchpräsentationen zu erwähnen.

- 10.11. In der **Euregio Steiermark-Slowenien**<sup>22</sup> arbeiten vier steirische Regionalmanagements mit den Planungsregionen Podravje, Pomurje, Savinjska und Koroška zusammen. Im Rahmen der Euregio wurde an der Abwicklung von zahlreichen Projekten des INTERREG IIIA-Programmes und des EUREGIO-Kleinprojektfonds gearbeitet, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Umwelt und Raumplanung, Wirtschaft und Verkehr lagen. Ziel der Veranstaltung „*360° – Closer together*“, die am 11. Mai 2006 in Lannach stattfand, war es, die Beispiele für die steirisch-slowenische Zusammenarbeit im Wirtschaftsbereich aufzuzeigen und neue Kontakte zu knüpfen. Der Abfallwirtschaftsverband Radkersburg versucht, mit dem Pionierprojekt „*Energiewirtschaft Radkersburg (EWR)*“ eine Vorreiterrolle in Sachen Energie einzunehmen und Einsparungspotentiale frühzeitig aufzuzeigen. Inhalt und Ziele des Projektes „*Ökosan.net*“ sind die ökoeffiziente Sanierung von großvolumigen Gebäuden. Von den Tourismusprojekten sind die Weiterführung des Drauradwanderweges auf slowenischer Seite und das Projekt „*Radeln ohne Grenzen*“ zu erwähnen. Bei einem Treffen von Landwirtschaftsexperten am 8. November 2006 im Schloss Rakičan bei Murska Sobota wurden ua Instrumente für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die alternative Nutzung der Bioenergie diskutiert. Das bilaterale Euregio-Forum, das im Juni 2006 in Marburg stattfand, war dem Motto „*Grenzüberschreitende Umweltkooperationen als Wettbewerbsfaktor*“ gewidmet.

---

21 Siehe zu ausführlichen Informationen unter [www.burgenland.at/euregio](http://www.burgenland.at/euregio).

22 Siehe zu weiterführenden Informationen unter [www.euregio-steiermark.at](http://www.euregio-steiermark.at) sowie unter [www.euregija.net](http://www.euregija.net).



- 10.12. Die im Grenzraum zwischen Tirol und dem Freistaat Bayern bestehenden EUREGIOs „**Inntal**“ und „**Zugspitze-Wetterstein-Karwendel**“ setzten im Berichtsjahr ihre Tätigkeit fort. Gearbeitet wurde vor allem an Projekten in den Bereichen Tourismus, Naturschutz (Alpenpark Karwendel) und in der grenzüberschreitenden Unternehmensvertretung.
- 10.13. Die im Jahre 1997 gegründete **EUREGIO via salina** ist als Arbeitsgemeinschaft mit Trägervereinen organisiert und umfasst das Gebiet Allgäu, Außerfern, Kleinwalsertal und den Bregenzer Wald.  
Im Berichtsjahr 2006 arbeitete die EUREGIO via salina an zahlreichen Projekten<sup>23</sup> mit, wie etwa an der Verwirklichung eines grenzübergreifenden Lift- und Bergbahnenpasses, an einer elektronischen Gästekarte im Rahmen des Projektes „*vitales Land*“, an mehreren INTERREG-Projekten (Bergschau Breitachklamm, Projekt „*Kulturlandschaftswandel im südlichen Oberallgäu und Tannheimertal*“, einem Buchprojekt über 100 Jahre Höhlenforschung im Kleinen Walsertal und an mehreren kleineren Tourismusprojekten. Im Rahmen des INTERREG IIIA-Programmes Bayern-Österreich wurde das Projekt der grenzübergreifenden Sicherheitstage, die im Juni 2007 in Höfen, Bezirk Reutte, stattfinden werden, genehmigt.  
Weiters sind für das Berichtsjahr 2006 noch mehrere durchgeführte Musik- und Kulturveranstaltungen zu erwähnen.

## 11. Grenzüberschreitende Beziehungen der Länder

- 11.1. Das Land **Burgenland** führte die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Regionen und Städten **Südmährens**, der **Westslowakei** und **Westungarns** weiter. Durch das Projekt CENTROPE ergeben sich dabei neue Chancen für die grenzüberschreitenden Beziehungen.  
Mit dem **hessischen Landkreis Waldeck-Frankenberg** wurde die Zusammenarbeit fortgeführt, wobei die Schwerpunkte in den Bereichen Wirtschaft, erneuerbare Energie, Landwirtschaft und Gesundheitstourismus liegen.
- 11.2. In den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen die Kontakte zu Slowenien und zu den Regionen Friaul-Julisch-Venetien sowie Veneto im Vordergrund.  
Anlässlich eines Regierungstreffens am 21. Februar 2006 in Tröpolach (Nassfeld) wurde das „Protokoll zur trilateralen Zusammenarbeit“ zwischen dem Land Kärnten, der **Autonomen Region Friaul-Julisch-Venetien** und der **Region Veneto** vom Kärntner Landeshauptmann und den Präsidenten der beiden Regionen unterzeichnet. Im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit wurde ein Ausbau der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen vereinbart sowie die Umsetzung von verschiedenen Projekten in den Bereichen Landwirtschaft, Zivilschutz, Handwerk, Förderung von Klein- und Mittelbetrieben, Tourismus, Bildung, Kultur sowie im Sozial- und Gesundheitsbereich vereinbart.  
Die Schwerpunkte in den Beziehungen zu **Slowenien** lagen in den Bereichen Umweltschutz und Abfallwirtschaft.  
Die Kontakte des Landes Kärnten zur **Republik Bosnien und Herzegowina** wurden intensiviert. In mehreren Treffen von Regierungsmitgliedern wurde eine Kooperation vor allem in den Bereichen Umweltechnik, Aufbau eines modernen Abfallwirtschafts- und Recyclingsystems sowie die technische Erweiterung des Luftgütemessnetzes beraten. Firmen aus Kärnten sollen sich in den nächsten Jahren am Wiederaufbau der Infrastruktur, vor allem im Bereich der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beteiligen.
- 11.3. Das Land **Niederösterreich** pflegte auch im Jahr 2006 seine zahlreichen bilateralen Kontakte, in deren Rahmen regelmäßige Treffen mit ausländischen Repräsentanten und Besuche von Botschaftern in Niederösterreich stattfanden. Der Interessenschwerpunkt lag bei den Prob-

23 Siehe ausführliche Informationen unter [www.euregio-via-salina.de](http://www.euregio-via-salina.de).

lemen und der Entwicklung des zentraleuropäischen Raumes. Daher wird besonderes Augenmerk auf die direkten Nachbarn Niederösterreichs gelegt.

Von den zahlreichen Besuchen hochrangiger Politiker sind der Staatsbesuch der finnischen Staatspräsidentin HALONEN am 27. Juni 2006 in Melk, der Besuch des omanischen Arbeitsministers Dr. JUMA am 20. Juni 2006 und der Arbeitsbesuch des Ministerpräsidenten von Niedersachsen, WULFF, am 3. Dezember 2006 zu erwähnen. Bei einem Arbeitsgespräch von Landeshauptmann Dr. PRÖLL am 9. September in Mazedonien mit Premierminister GRUEVSKI standen wirtschaftliche Angelegenheiten im Vordergrund. Beim Arbeitsgespräch mit dem Bürgermeister von Moskau, LUSCKOW, am 8. November 2006 wurde vorrangig über die Eröffnung der EVN-Trinkwasserversorgungsanlage beraten.

Auf der Basis der „Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Niederösterreich und den Kreisen **Südmähren, Südböhmen** und **Vysocina**“ wurde die Kooperation im Rahmen des im Jahr 2003 genehmigten ersten Arbeitsprogramms fortgeführt und ein zweites Arbeitsprogramm für die Jahre 2006-2009 erarbeitet, das am Jahresende von allen Partnern genehmigt wurde. In diesem Arbeitsprogramm stellen die Bereiche Ökologie-Umwelt, hier vor allem Projekte der Wasserwirtschaft, und die Bereiche Katastrophenschutz, Gesundheitswesen, Verkehr, Raumordnung und Landesentwicklung sowie EU-Regionalpolitik die Schwerpunkte dar.

In den Beziehungen zur **Slowakischen Republik** gab es zahlreiche Kontakte auf Beamtenebene. Es wurde auch über ein neues Arbeitsprogramm diskutiert, wobei die neuen Regionalregierungen in den Kreisen Bratislava und Trnava diesem noch nicht die Zustimmung erteilt haben.

Bei einem Besuch einer Delegation aus der chinesischen **Partnerprovinz Zhejiang** unter der Leitung von Vizeministerin WANG am 6. März 2006 wurde über verschiedene Projekte der bilateralen Zusammenarbeit beraten.

Der **Landtag** von **Niederösterreich** hat neben seinen schon bisher existierenden weiterführenden Kontakten, insbesondere der Partnerschaft zur russischen Gebietsduma, auch Kontakte mit der **polnischen Wojewodschaft Podlaskie** aufgenommen.

Der Direktor des deutschen Bundesrates Dr. BROUER und der Generalsekretär des schweizerischen Ständerates Dr. LANZ besuchten den niederösterreichischen Landtag.

- 11.4. Seine zahlreichen außenpolitischen Aktivitäten und internationalen Kontakte führte das Land **Oberösterreich** auch im Berichtsjahr fort. Oberösterreichische Spitzenpolitiker absolvierten Auslandbesuche (zB war LH Dr. PÜHRINGER am 26. Mai 2006 zu einem Besuch bei LH Dr. DURNWALDER in Bozen). Ende Mai 2006 traf LH Dr. PÜHRINGER mit den Ministerpräsidenten WULFF, Niedersachsen, OETTINGER, Baden-Württemberg, und Dr. RÜTTGERS, Nordrhein-Westfalen, zusammen und erörterte dabei vor allem wirtschaftliche Fragen. Mehrere ausländische Spitzenpolitiker und Botschafter waren zu Besuch in Oberösterreich.

Wiederum einen Schwerpunkt in den grenzüberschreitenden Beziehungen bildeten die Kontakte zum **Freistaat Bayern**, hier vor allem die Abwicklung zahlreicher EU-Förderprogramme und mehrere gemeinsame Tourismusprojekte. Die bayerische Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, MÜLLER, besuchte Ende März Oberösterreich. Im Mittelpunkt der Arbeitsgespräche stand die Abwicklung von zahlreichen Projekten des INTERREG IIIA Programmes.

Im Rahmen der Beziehungen zum deutschen Bundesland **Sachsen** besuchte der sächsische Europaminister WINKLER im Juni 2006 Oberösterreich und führte mit LH Dr. PÜHRINGER und Landesrat SIGL Gespräche. Dabei wurde über die Intensivierung der Zusammenarbeit klein- und mittelständischer Unternehmen und über die Erfahrungen Sachsens aus der EU-Osterweiterung beraten.

Vom 27. bis 29. August 2006 besuchte eine hochrangige Wirtschaftsdelegation aus Oberösterreich **Südrussland**. Im Mittelpunkt der Informationsreise, an der auch LH Dr. PÜHRIN-

GER teilnahm, standen Gespräche mit den wichtigsten politischen Repräsentanten der Region Rostov am Don sowie Treffen mit führenden Banken- und Wirtschaftsvertretern der Region. In den Gesprächen wurden auch die Kooperation im Tourismus und verschiedene Maßnahmen im Agrarsektor und der Umwelttechnik beraten. Auch über die Kooperation zwischen der Johannes-Kepler-Universität Linz und der staatlichen Universität Rostov, vor allem auf den Gebieten der Biotechnologie sowie des internationalen Gesellschafts- und Steuerrechts, wurde diskutiert.

Anlässlich eines dreitägigen offiziellen Besuchs von LH Dr. PÜHRINGER im März 2006 in **Rumänien** wurde über eine Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen beraten. Vor allem am Bausektor und in der Umwelttechnik finden oberösterreichische Unternehmungen ein großes Markt- und Wachstumspotential in Rumänien vor. Im Rahmen der so genannten „Landlerhilfe“ wurden insgesamt 15 Tonnen Hilfsgüter übergeben.

Im Rahmen der seit 1995 bestehenden regionalen Partnerschaft zwischen Oberösterreich und der **chinesischen Provinz Shang Dong** besuchte der Gesundheitsminister der Volksrepublik China Gao QIANG am 23. und 24. April Oberösterreich. Gemeinsam mit einer Delegation aus Experten informierte sich der Minister dabei über das oberösterreichische Gesundheitssystem und besuchte mehrere Krankenhäuser.

Am 11. und 12. Juli 2006 fand in Linz über Einladung von LH Dr. PÜHRINGER die **3. Konferenz der Regierungschefs von Bayern, Quebec, São Paulo, Shang Dong, Westkap und Oberösterreich** statt. Diese Konferenz ist ein Forum, das sechs wirtschaftlich starke Regionen umfasst, die vier Kontinente umspannen. In dieser Konferenz wurden unter dem Leitthema „aus gemeinsamer Verantwortung erwächst Zukunft“ die Themenbereiche „*Erneuerbare Energie und Energieeffizienz*“ sowie „*Bildung und Jugend*“ in den Mittelpunkt der gemeinsamen Initiativen gestellt.

Im Rahmen der biregionalen Gespräche unterzeichneten LH Dr. PÜHRINGER und der bayerische Ministerpräsident Dr. STOIBER eine Absichtserklärung zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Marktaufsicht, um die traditionell guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern im wichtigen Bereich des Konsumentenschutzes weiter zu vertiefen.

Im Mittelpunkt der Gespräche mit Vertretern der Region São Paulo standen vor allem die Automobil- und Luftfahrtindustrie.

Trotz der Auseinandersetzungen und unterschiedlichen Standpunkte über das AKW Temelin wurden die Beziehungen zu **Tschechien** bzw **Böhmen** weitergeführt und teilweise intensiviert.

Am 9. Mai 2006 wurden elf touristische Grenzübergangsstellen zwischen Oberösterreich und Südböhmen in Anwesenheit von Innenministerin PROKOP, LH Dr. PÜHRINGER und des südböhmischen Kreishauptmannes Dr. ZAHRADNIK eröffnet.

Im Rahmen eines hochkarätig besetzten Diskussionsforums zum Thema „*Privat public partnership – eine Chance für die Realisierung von ppp-Projekten*“ im südböhmischen Kreis im Juni 2006 in Budweis betonte LH Dr. PÜHRINGER die Notwendigkeit des Ausbaus der Schienen- und Straßenverbindung zwischen Oberösterreich und Südböhmen. Diskutiert wurde dabei auch über den Ausbau der Summerauerbahn und über die Planungen zur S 10 Mühlviertler-Schnellstraße auf oberösterreichischer Seite.

- 11.5. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Salzburg** stehen die gut nachbarschaftlichen Kontakte zum **Freistaat Bayern**. Im Vordergrund dabei standen die Abwicklung von zahlreichen Projekten aus dem INTERREG IIIA Programm Österreich-Deutschland/Bayern und die Tätigkeit der beiden bestehenden EUREGIOS im Grenzraum. In der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern war ein wesentlicher Punkt der Verkehrsbereich, hier vor allem die Machbarkeitsstudie einer neuen Straßenverbindung von der B 156 (A) und der B 20 (D), weiters eine Studie zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene (InnoVerSys).

Das Land Salzburg wurde auch von zahlreichen Spitzenpolitikern aus dem Ausland und von Botschaftern besucht. So fand am 31. Juli und 1. August 2006 das Treffen südeuropäischer Ministerpräsidenten im Rahmen der Balkankonferenz in Salzburg statt. Daran nahmen zahlreiche Ministerpräsidenten aus Südosteuropa teil. Am 11. August 2006 fand der Trilog von Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL mit namhaften internationalen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kultur in Salzburg statt.

Am 24. Oktober 2006 besuchte eine **chinesische Delegation** unter der Leitung des Vizepräsidenten der Gesellschaft des autonomen Gebietes Tibet für internationalen Kulturaustausch in Begleitung des Botschafters der Volksrepublik China den Salzburger Landtag. Am 20. November 2006 war eine Delegation des **Shanghaier Volkskongresses** und am 12. Dezember eine Delegation des **tschechischen Senats** zu Besuch im Salzburger Landtag. Dabei fand ein Meinungsaustausch über verschiedene Anliegen statt. Am 13. September 2006 stattete der Landtagspräsident von Baden-Württemberg, STRAUB, dem Salzburger Landtag einen Besuch ab.

Die **4. St. Johanner Friedenstage** vom 19. bis 21. Oktober 2006 standen unter dem Motto „Wirtschaft als Friedensfaktor?“. Ziel der Friedenstage ist die Sensibilisierung für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts als „Zeichen der Zeit“ und eine kritische Reflexion über die latenten und akuten Kriegs- und Unfriedenzustände. Der inhaltliche Schwerpunkt der Tagung lag in der Betrachtung von Wirtschaftsmodellen, die ein friedliches Miteinander zu fördern vermögen.

- 11.6. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit des Landes **Steiermark** mit **polnischen Wojewodschaften** gab es im Berichtsjahr auf politischer und wirtschaftlicher Ebene zahlreiche Aktivitäten. Auf dem kulturellen Sektor wurden mehrere Veranstaltungen, beispielsweise ein Auftritt einer Volkstanzgruppe in Graz im Rahmen der Steiermarkwoche zum Europatag, unterstützt. Anlässlich seines Besuches bei Landeshauptmann Mag. VOVES im Juni 2006 betonte der polnische Botschafter in Österreich, Mag. JEDRYS, den großen Erfolg der steirisch-polnischen Kooperationen. So hat etwa das Programm „Regionale Internationalisierung Steiermark“ (RIST) zu Kooperationen im Thermen-Tourismus, in der Revitalisierung sowie bei Verkehrsprojekten und im Energie-Bereich geführt. Insgesamt haben sich rund 40 steirische Unternehmen bei Joint Ventures in Polen engagiert.

Die Hauptstadt des **ungarischen Komitats Baranya** Pécs wird im Jahr 2010 mit Istanbul und Essen eine der Kulturhauptstädte Europas sein. Vor diesem Hintergrund war im August 2006 eine Delegation des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Komitatsversammlung im Rahmen eines study visit in Graz. Dabei wurde ein Workshop über die Nachhaltigkeit dieser Aktivität durchgeführt.

Im Rahmen der Beziehungen zur **Slowakei** besuchte im Juni 2006 eine Delegation unter der Leitung des Präsidenten des Parlamentes der Selbstverwaltungsregion Banska Bystrica den steiermärkischen Landtag. Die Schwerpunkte der Gespräche waren insbesondere die Verwaltungsstrukturen in Österreich, konkrete Wirtschaftskontakte sowie die Möglichkeit von Gemeinde- und Städtepartnerschaften.

Im Rahmen der Kooperation mit dem **Departement de la Vienne** wurden im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten im Schulbereich und im Kulturbereich durchgeführt.

Zur Autonomen **Region Friaul-Julisch-Venetien** besteht seit Jahrzehnten eine Partnerschaft. Am 3. August 2006 war der Präsident des Regionalparlamentes TESINI mit einer Delegation zu Gast beim Präsidenten des steirischen Landtages. Wesentliches Thema dieses Treffens war eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenz der Präsidenten der regionalen gesetzgebenden Versammlungen in der Europäischen Union.

Am 9. März 2006 stattete der Präsident der (zu diesem Zeitpunkt noch) **Teilrepublik Serbien**, TADI, Landeshauptmann Mag. VOVES einen Besuch ab. Präsident Tadi eröffnete in Graz das „Business Forum Serbien 06“, das vom Internationalisierungs-Center Steiermark (ICS) als gemeinsame Service-Einrichtung von Land, Wirtschaftskammer und Industriellenvereini-

gung organisiert wurde und an dem rund 30 Firmen aus Serbien und der Steiermark teilnahmen.

Im März 2006 waren aus Anlass des internationalen Frauentages 60 Mitarbeiterinnen des Regionalparlamentes der **Wojwodina** in der Steiermark, um sich ua über die Strukturen der Europäischen Union und das föderale System in Österreich zu informieren.

Der Gesundheitsminister Serbiens, Prof. MILOSAVLJEVI, war im Juli 2006 über Einladung von Gesundheitslandesrat Mag. HIRT in der Steiermark, um sich über das steirische Gesundheitswesen zu informieren.

Im Rahmen der Kooperation mit der **russischen Provinz Vologda** war am 1. Februar 2006 eine hochrangige Delegation mit dem Wirtschaftsminister der Region zu Arbeitsgesprächen in der Steiermark. Dabei kam es zu einem intensiven Austausch von Erfahrungen und Perspektiven wirtschaftlicher Entwicklung, vor allem zu den Themen Standortentwicklung, Autocluster und Freihandelszonen.

- 11.7. In den grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Tirol** standen auch im Berichtsjahr die Kontakte zu **Südtirol** und zum **Freistaat Bayern** im Mittelpunkt.

Daneben wurden die Beziehungen zur **deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens** und zur **ukrainischen Region Iwano Frankiwsk** fortgesetzt.

Es fanden wiederum zahlreiche offizielle Treffen zwischen Repräsentanten Tirols mit Vertretern europäischer und außereuropäischer Staaten und Regionen statt, die das Spektrum einer breit gefächerten Regional- und Nachbarschaftspolitik zeigen.

Wie schon im Vorjahr trat auch im Jahr 2006 die **Gesprächsgruppe Bayern-Tirol** zu keiner Sitzung zusammen.

Von den zahlreichen Kontakten zum **Freistaat Bayern** ist das Arbeitsgespräch mit der Bayerischen Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, MÜLLER, am 4. November 2006 mit den Schwerpunkten grenzüberschreitender Güterverkehr, Ausbau der Schieneninfrastruktur (insbesondere des BBT und der Zulaufstrecken im Norden und im Süden) und die europäische Energiepolitik besonders hervorzuheben.

Am 8. November 2006 unterzeichneten das Land Tirol und die **Provinz Venedig** ein Abkommen mit dem Ziel, insbesondere im Bereich des Tourismus die Zusammenarbeit zu verstärken. Diese neue Form der Kooperation soll auf die Provinz **Verona** erweitert werden.

Am 19. Oktober 2006 wurde anlässlich des Besuches einer Delegation von Ministern aus der **Volksrepublik China** in Tirol eine Vereinbarung über den Ausbau der Beziehungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet abgeschlossen.

- 11.8. Das Land **Vorarlberg** setzte im Berichtsjahr die sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu den **Schweizer Kantonen St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Land Baden-Württemberg** fort.

An dieser Stelle sind die zahlreichen grenzüberschreitenden Kontakte des **Vorarlberger Landtages** zu erwähnen. Landtagspräsident HALDER besuchte im Mai den Bayerischen Landtag und traf dort mit Landtagspräsident GLÜCK zusammen. Weiters war der Landtagspräsident zu Besuch bei Kantonspräsident MOECKLI in St. Gallen. Die Südtiroler Landtagspräsidentin STIRNER-BRANTSCH besuchte im Mai den Vorarlberger Landtag. Im August 2006 traf Landtagspräsident Halder mit dem Südtiroler Landtagspräsidenten DELLA SBARBA in Bozen zusammen. Weiters ist ein Treffen mit Landtagspräsident STRAUB im Dezember 2006 in Stuttgart zu erwähnen.

Im Mai 2006 besuchte eine Delegation des Vorarlberger Landtages **Lettland** und traf dort mit dem erweiterten Präsidium der „Saeima“, dem lettischen Parlament, zusammen.

Im Juni 2006 besuchte eine Delegation aus **Armenien** den Vorarlberger Landtag. Dabei standen Betriebsbesuche und Informationen über das Umwelt- und Sozialprogramm im Bregenzer Wald sowie eine Besichtigung der Vorarlberger Illwerke am Programm.

Ebenfalls im Juni 2006 besuchte der Bauausschuss des **Landtages** von **Thüringen** Vorarlberg. Die Parlamentarier konnten sich dabei über die Vorschriften zur Tunnelsicherheit informieren, besuchten die Tunnelüberwachungszentrale in Hohenems und den im Bau befindlichen Achrain-Tunnel.

Ende Oktober 2006 war eine Delegation des **dänischen Folketings** (Parlament) zu Gast beim Vorarlberger Landtag und informierte sich dabei über die nachhaltige Energiewirtschaft des Landes.

Am 24. November 2006 empfing Landtagspräsident Halder eine Delegation Parlamentarier aus dem **französischen Departement Haute-Marne** (Region Champagne-Ardenne) und **Meuse** (Region Lothringen). Das Interesse der Abgeordneten galt dabei dem Ökologieland Vorarlberg und der nachhaltigen Entwicklung und Energieeinsparung.

Die Vorarlberger Landesregierung lud die **Regierung** des **Kantons St. Gallen** am 7. März 2006 zu einem Regierungstreffen ein. Dabei wurden folgende Themen behandelt: Organisationsmodell für die Abwicklung des INTERREG-Programmes, ein Bericht über die Repräsentativerhebung zum Gebrauch und Missbrauch psychoaktiver Substanzen bei Jugendlichen in Vorarlberg 2005, ein Bericht über die definitive Umsetzung der Gesundheitsreform durch die Implementierung des Gesundheitsfonds, Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung, längerfristige Strategien Vorarlbergs bei der Abfallentsorgung, eine Zusammenarbeit im Bereich der Deponierung von Abfällen, die Lärmauswirkungen der Schweizer Nationalstraßen N 1 und N 13 bzw Lärmschutzmaßnahmen für die Gemeinden Höchst und Gaißau, der aktuelle Projektstand der S 18 sowie Fragen der allfälligen Konzessionierung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein.

Auf Beamtenebene fand am 22. November 2006 das **11. Umweltgespräch Vorarlberg-St. Gallen** statt. Dabei wurde über die Abwasserreinigungsanlage Altenrhein, die Gewässerqualität am Alten Rhein, die Luftgütesituation im Vorarlberger und St. Galler Rheintal, die Planungen zur Verbesserung der Luftgüte auf Vorarlberger und St. Galler Seite beraten und das Vorarlberger Verkehrskonzept 2006 sowie ein Bericht über die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Vorarlberger Rheintal präsentiert.

Neben den intensiven Beziehungen zum Kanton St. Gallen wurden im Berichtsjahr die guten Kontakte zu den Schweizer **Kantonen Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau** und **Zürich** ua im Rahmen der Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und im INTERREG IIIA-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein vertieft.

Die guten Kontakte zum **Fürstentum Liechtenstein** wurden ua im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz weitergeführt. Am 28. November 2006 fand in Triesenberg/Liechtenstein ein Regierungstreffen statt. Dabei wurden ua Fragen der grenzüberschreitenden Sicherheit, Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, die vorliegenden Pendlerzahlen sowie die Erfahrungen mit dem Vorarlberger Behindertengleichstellungsgesetz besprochen. Weiters wurde das Angebot zur Mitversorgung der Liechtensteiner Bevölkerung im Rahmen der in Vorarlberg geschaffenen 24-Stunden-Versorgung von Herzpatientinnen und Herzpatienten unterbreitet.

Im Mittelpunkt der Beziehungen zum deutschen Bundesland **Baden-Württemberg** standen die gemeinsame Abwicklung des INTERREG IIIA-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein und die guten Kontakte im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz.

- 11.9. Die zahlreichen und vielfältigen internationalen Kontakte setzte das Land **Wien** im Berichtsjahr 2006 fort und entfaltete dabei umfangreiche Aktivitäten. Abgesehen von den bereits erwähnten grenzüberschreitenden Kontakten bei der Abwicklung von einzelnen Projekten aus den EU-Strukturfondsprogrammen sind beispielsweise noch zu erwähnen:

Das im Rahmen von „Leonardo da Vinci“ von der Europäischen Union geförderte **Projekt DEFT** (Developing Europe's Fostering Training) hat zum Ziel, europäische Standards zur

Pflegeeltern-Ausbildung zu entwickeln. Partner im Projekt ist neben Vertretern der Länder Schweden, Italien, England und der IFCO (International Fostercare Organisation) der Magistrat der Stadt Wien. Leadingpartner ist Västerås in Schweden.

Die Stadt Wien ist neben den Städten London, Den Haag, Istanbul und Stockholm Projektpartnerin im Sinne einer **Städtepartnerschaft** im **EU-Daphne-Projekt** „Aktivität gegen Zwangsheirat“, dessen Finanzierung von der Europäischen Kommission im Dezember 2006 bewilligt wurde. Am Ende des Projektes wird ein europäischer Leitfaden zur Bekämpfung von Zwangsehen stehen.

In diesem Zusammenhang ist die **11. Internationale Metropolis Konferenz** in Lissabon vom 2. bis 6. Oktober 2006 zu erwähnen, bei der ein Workshop zum Thema „Zwangsheirat“ mitgestaltet und drei Workshops gemeinsam mit Expertinnen abgehalten wurden.

Am 27. November 2006 fand im Wiener Rathaus die **internationale Konferenz** „Du entkommst mir doch ... Das österreichische Anti-Stalking-Gesetz: Möglichkeiten und Grenzen“ statt.

Die Konferenz war sowohl im Hinblick auf vortragende ExpertInnen (Dr. Jens Hofmann: Psychologe und Stalkingexperte aus Deutschland behandelte den Themenschwerpunkt *Beratung von Betroffenen und Fallmanagement*) als auch im Hinblick auf die TeilnehmerInnen international besetzt und diente zur Vorstellung und als Erfahrungsaustausch des **Anti-Stalking-Gesetzes in Österreich**.

Mechanismen zur frühzeitigen Information, Diskussion und Abstimmung von regional relevanten Projekten in der **Stadt-Umland-Region** standen im Mittelpunkt der **SUM-Konferenz**<sup>24</sup>, die am 30. November 2006 im Wiener Rathaus abgehalten wurde. An dieser Tagung, zu der die Stadt Wien und das Land Niederösterreich eingeladen hatten, nahmen mehr als 130 Teilnehmer aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und mit der Stadtregionsentwicklung befasste Institutionen teil und diskutierten dabei über Schritte zu einer intensiveren Zusammenarbeit.

---

24 Siehe ausführliche Informationen unter [www.stadt-umland.at](http://www.stadt-umland.at).

## K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG

Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg kam auch im Berichtsjahr 2006 den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nach und entfaltete vielfältige Aktivitäten.

### 1. Institutsdirektor

Die Funktion des Institutsdirektors übt seit 1. Jänner 2001 Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER, der von den Trägerländern des Instituts für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008 als Institutsdirektor wiederbestellt wurde, aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Föderalismus.

### 2. Schriftenreihe des Instituts – neue Publikationen

#### 2.1. Allgemeine Schriftenreihe

Im Berichtsjahr 2006 erschienen in der Allgemeinen Schriftenreihe des Instituts **vier Bände**.

2.1.1. Der von Univ.Prof. Dr. Anna GAMPER und Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene **Band 98** der Schriftenreihe „**Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union / La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea**“ enthält die anlässlich der von der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht und dem Institut für Föderalismus am 27. und 28. Oktober 2005 in Innsbruck durchgeführten Tagung gehaltenen Referate sowie weitere Konferenzbeiträge in deutscher und italienischer Sprache.

Im Mittelpunkt dieses Bandes steht die für die Aufgabenverteilung in europäischen Mehrebenensystemen zentrale Frage, wie das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis so operabel gemacht werden kann, dass sich die „übergeordneten“ Ebenen in ihrer Aufgabenwahrnehmung dort zurückziehen, wo der regionalen Ebene sinnvoll Gestaltungsspielräume verbleiben sollen. Neben einer kompetenztheoretischen Untersuchung des Subsidiaritätsprinzips behandeln die Beiträge verschiedenste praxisrelevante Aspekte, etwa die Interpretation des Subsidiaritätsprinzips durch den EuGH oder nationale Höchstgerichte und seine Einforderung durch nationale und regionale Parlamente, den Europarat und den Ausschuss der Regionen sowie die Aktivitäten der Verbindungsbüros in Brüssel. Untersucht werden aber auch die Subsidiarität zwischen Ländern und Gemeinden als Prinzip für Gesetzgebung und Verwaltung, praktische Probleme der Subsidiaritätsprüfung auf der regionalen Ebene sowie die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der deutschen Föderalismusreform.

2.1.2. Die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften sind in jedem dezentralisierten System von enormer politischer Bedeutung. In föderalen Staaten, in denen parallel zur zentralen Ebene regionale Träger auf Grund ihrer Gesetzgebungshoheit als eigenständige Akteure auftreten, ist die Frage nach dem System der Verteilung von Besteuerungsrechten und Steuererträgen nicht unwesentlich.

Der von Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene **Band 99 „Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand“** enthält die Referate und Diskussionsbeiträge des vom Institut für Föderalismus am 25. November 2005 in Linz veranstalteten Seminars.

Institutsdirektor Dr. Peter Bußjäger setzt sich in seinem Beitrag „*Modelle der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs im europäischen Vergleich*“ mit der Frage, wie in anderen Staaten Europas subnationale Einheiten finanziert werden, auseinander. Univ.Prof. Dr. Gisela Färber, Speyer, untersucht im Beitrag „*Chancen und Grenzen von Steuerwettbewerb in der Europäischen Union*“ die immer wieder diskutierte Frage der Steuerautonomie und untersucht dabei die Gründe für den schon seit längerem verschärften Steuerwettbewerb,



weist aber auch auf die daraus resultierenden Konsequenzen und Herausforderungen hin. Univ.Prof. Dr. Giovanni Biaggini, Zürich, erläutert in seinem Beitrag „*Der neue Finanzausgleich in der Schweiz*“ die starke föderalistische Tradition der Schweiz und den Handlungsbedarf. Im Gegenzug dazu widmet sich Prof. Dr. Gerhard Lehner, Wien, in seinem Beitrag „*Die Bewertung des Finanzausgleichs 2005-2008 aus finanzwissenschaftlicher Sicht*“ dem österreichischen Finanzausgleich. Univ.Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe, Graz, untersucht die „*Reformoptionen in der österreichischen Finanzverfassung und im Finanzausgleichsrecht*“. Nach einem historischen Rückblick auf die Entwicklungen des F-VG und des FAG in der 2. Republik wendet er sich den Reformoptionen, zunächst mit rechtstechnischen Fragen und dann den inhaltlichen Problemen, zu.

- 2.1.3. Homogenität und Differenz sind die beiden zentralen Herausforderungen für jedes bundesstaatliche System. Homogenität garantiert die notwendige Einheit des Staates, Differenz ermöglicht Autonomie auf der regionalen Ebene. Ein neues Werk versucht, Orientierungen darüber zu geben, wie die Spannung zwischen diesen beiden Polen im Bundesstaat Österreich aufgelöst werden kann.

In der als **Band 100** der Schriftenreihe erschienenen, von Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER verfassten, Arbeit „**Homogenität und Differenz – Zur Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern**“ wird dargelegt, dass die Verfassungsdiskussion, die mit dem Österreich-Konvent in den letzten Jahren begonnen wurde, noch längst nicht abgeschlossen ist. Weil sich die Frage nach dem optimalen Maß von Homogenität und Differenz heute schon längst nicht mehr nur im nationalstaatlichen Rahmen stellt, wird auch die Entwicklung auf der Ebene der Europäischen Union in die Untersuchung miteinbezogen. Das Resultat sind Leitlinien, anhand derer die Diskussion über die Zukunft des Bundesstaates in Österreich fortgesetzt werden kann.

- 2.1.4. Die von Univ.-Prof. Dr. Werner SCHROEDER und Univ.-Prof. Dr. Karl WEBER erarbeitete und als **Band 101** der Schriftenreihe erschienene Studie „**Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive**“ untersucht, inwieweit die politischen Wünsche an eine neue Kompetenzverteilung machbar und wünschenswert sind. Die beiden Autoren untersuchen, ob eine neue Kompetenzordnung der Europäischen Union Vorbild für eine österreichische Kompetenzrechtsreform sein kann. Außerdem werden die Reformvorstellungen des Ausschusses 5 des Österreich-Konvents dargestellt und kritisch bewertet. Weiters wird gezeigt, dass die Kompetenzrechtsordnung des in seiner Zukunft derzeit völlig ungewissen Vertrages über eine Verfassung für Europa als Vorbild für eine nationale Kompetenzrechtsreform nur sehr bedingt zu gebrauchen ist. Die immer wieder geäußerten Forderungen nach einer Angleichung der österreichischen Kompetenzrechtsordnung an die der Europäischen Union werden damit erheblich relativiert. Die Studie zeigt auch, welche Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit in einer reformierten Kompetenzordnung zukommt.

Im Ergebnis wird nachgewiesen, dass die Reformvorstellungen des Österreich-Konvents keineswegs gescheitert sind, wie dies vielfach in den Medien dargestellt wird. Vielmehr leistete der Ausschuss 5 Vorarbeiten, wie sie bisher in der Verfassungsreformdiskussion um die bundesstaatliche Kompetenzverteilung einzigartig sind. Die Studie schließt mit einer – allerdings skeptischen – Bewertung der Vorstellung einer „abgerundeten“ Kompetenzordnung.

## 2.2. Schriftenreihe „Politische Bildung“

Im Rahmen des „Gedankenjahres 2005“ leistete das Institut für Föderalismus einen Beitrag zur Aufarbeitung der Rolle der Länder anlässlich der Wiederentstehung Österreichs aus den Schrecken nationalsozialistischer Herrschaft und des Zweiten Weltkrieges und veranstaltete gemeinsam mit dem Land Niederösterreich am 14. September 2005 im Palais Niederösterreich (Altes Landhaus) am historischen Ort des Geschehens ein Symposium zum Anlass „60 Jahre Länderkonferenz 1945“.

Der von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER herausgegebene **Band 6** der Schriftenreihe „**60 Jahre Länderkonferenz 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik**“ enthält die bei diesem Symposium gehaltenen Referate. Sie waren folgenden Themen gewidmet:

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger „*Stunde Null: Die staatsrechtlichen Perspektiven 1945 aus der Sicht der Länder*“; Mag. Peter Mähner „*Die Bedeutung der Länderkonferenzen für die Wiederbegründung der Republik*“; Univ.Prof. Dr. Mag. Michael Gehler „*Karl Gruber als Vertreter des Westens und die erste Länderkonferenz 24. bis 26. September 1945*“; DDr. Karl Lengheimer „*Die Bausteine zur Wiederherstellung der bundesstaatlichen Verfassung 1945*“.

### **2.3. Reihe „Dokumente zur Föderalismusforschung“**

In der Reihe „**Dokumente zur Föderalismusforschung (FÖDOK)**“ erschien im Jahr 2006 als **Band 23** die von Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER, Frau Mag. Silvia BÄR und Dr. Ulrich WILLI verfasste Arbeit „**Kooperativer Föderalismus im Kontext der Europäischen Integration**“.

Das österreichische bundesstaatliche System weist ein hohes Ausmaß an Verflochtenheit auf, das von wechselseitigen Ingerenzmöglichkeiten, wie Einspruchsrechten und Zustimmungsrechten, geprägt ist. Darüber hinaus gibt es Instrumente des kooperativen Föderalismus, unter denen die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG das prominenteste Beispiel ist. Die vorliegende Arbeit, die eine Überarbeitung und Ergänzung des Föderalismusdokumentes 21 des Institutes für Föderalismus aus dem Jahre 2005 darstellt, soll einen Beitrag zur Vertiefung des empirischen Wissens zu den Bund-Länder-Beziehungen leisten. Zu diesem Zweck wurden einfache, aber auch aussagekräftige Parameter wie die Gesetzgebungstätigkeit von Bund und Ländern, die Nutzung verfassungsrechtlich vorgesehener Mitwirkungsrechte, die Mechanismen des kooperativen Bundesstaates uä untersucht.

### **2.4. Bericht über den Föderalismus in Österreich**

In einer Auflage von 750 Stück erschien der **30. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2005)**. Er gibt einen Überblick über die föderalistische Entwicklung in Österreich und stellt dabei ua die Tätigkeit des Bundesrates und die Arbeit des Besonderen Ausschusses zur Verfassungsreform dar. Eine Kurzfassung des Berichtes ist als pdf-Datei unter [www.foederalismus.at](http://www.foederalismus.at) abrufbar.

### **2.5. Föderalismus-Info**

Im Berichtsjahr wurden sechs Ausgaben der **Föderalismus-Info** in digitaler Form an ca 1910 Empfänger versandt. In gedruckter Form erhalten die Info 75 Empfänger. Dem Empfängerkreis werden in übersichtlicher Form Einblicke und Informationen über aktuelle föderalistische Anliegen und Entwicklungen geboten.

## **3. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

3.1. Im Berichtsjahr 2006 widmete das Institut für Föderalismus der Intensivierung der **Öffentlichkeitsarbeit** besonderen Stellenwert und organisierte zB mehrere Seminare bzw Workshops.

Auf der **Homepage** des Instituts ([www.foederalismus.at](http://www.foederalismus.at)) sind aktuelle Beiträge übersichtlich dargestellt, wichtige Dokumente und Beiträge sind abrufbar bzw stehen als download zur Verfügung.

Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER behandelte in mehreren **Referaten, Vorträgen**, Beiträgen in juristischen **Fachzeitschriften**<sup>1</sup> und **Presseartikeln**<sup>2</sup> aktuelle Fragen, Probleme und Anliegen des österreichischen bzw des internationalen Föderalismus. Der Institutsdirektor nahm auch an mehreren Veranstaltungen im In- und Ausland teil.

- 3.2. Im Wege von **Presseaussendungen** äußerte sich das Institut zu besonders aktuellen Anlässen. Betroffen davon waren:
- „Scheibner-Vorschlag zur Kompetenzverteilung: Entweder undurchdacht oder Etikettenschwindel“ (18. Jänner 2006)
  - „Zentralisierung des Jugendschutzes löst die Probleme nicht“ (8. Februar 2006)
  - „Pflege in Österreich – Bemerkenswerte Einfallslosigkeit“ (11. August 2006).
- 3.3. Der Institutsdirektor nahm im Berichtsjahr an mehreren Veranstaltungen – zusätzlich zu den vom Institut organisierten Seminaren und Workshops (siehe dazu unten) – teil und hielt dabei auch **Referate** bzw **Vorträge**:
- Sitzung im Rahmen des Projekts „**Federalism and Regionalisation in Europe**“ am 24. März 2006 in Turin. Referat über den österreichischen Zwischenbericht.
  - Teilnahme an der Konferenz „**Europa fängt zu Hause an**“ am 18. und 19. April 2006 in St. Pölten. Zu dieser „Subsidiaritätskonferenz“ siehe ausführlich Kapitel A, Punkt 9.
  - Internationale Konferenz der österreichischen Forschungsgemeinschaft über „**Staat und Zivilgesellschaft**“ am 8. und 9. Mai an der Diplomatischen Akademie in Wien. Referat zum Thema „Künftige Aufgaben des Staates in Österreich“. Thema „schlanker Staat“.
  - Vortrag vor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Tiroler Juristischen Gesellschaft am 11. Mai 2006 in Innsbruck zum Thema „**Verkehr und Verkehrsanlagen zwischen Völkerrecht, Europarecht und nationalem Recht**“.
  - Tagung im Rahmen des Projekts „**Federalism and Regionalisation in Europe**“ am 8. und 9. Juni 2006 in Edinburgh. Erstattung des Zwischenberichtes Österreich.
  - Teilnahme am Seminar „**Neuere Judikatur des Verfassungsgerichtshofes**“ am 19. Juni 2006 in Schloß Hofen, Lochau.
  - Round-Table-Gespräch „**Auswärtige Beziehungen im Bundesstaat**“ am 26. Juni 2006 an der Universität Wien, veranstaltet vom Forum of Federations und der Universität. Referat über „Die innerstaatliche Koordination zwischen Bund und Ländern in auswärtigen Angelegenheiten“.
  - Teilnahme an der IACFS-Konferenz „**Legislatures in Federal Systems and Multi-Level Governance**“ sowie dem Directors-Meeting vom 29. Juni bis 1. Juli 2006 in Tübingen. Referat zum Thema „The Austrian ‚Länder‘: the Relationship of Regional Parliaments to the Executive Power against the Background of Europeanisation“.
  - Tagung der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Bertelsmann-Stiftung vom 22. bis 24. September 2006 in Cadenabbia zum Thema „**Auf dem Weg zur Reform des Finanzföderalismus in Deutschland**“. Referat über „Transfersysteme und Finanzautonomie im internationalen Vergleich – Bericht Österreich“.

---

1 Vgl bspw BUSSJÄGER/LARCH, Gemeinschaftsrecht, internationales Umweltrecht und Verkehrsprojekte, in: RdU 2006, 52 ff und 104 ff.

2 Von den im Berichtsjahr erschienenen Presseartikeln sind bspw zu erwähnen: BUSSJÄGER, Erlaubt ist, was nicht manipuliert. Namensstreit BZÖ-FPÖ, VfGH hat in Präzedenzfällen seine zunächst strenge Linie verlassen, in: Die Presse vom 04.09.2006; BUSSJÄGER, Am deutschen Bundes-Wesen genesen? Das Modell, das die deutsche große Koalition beschlossen hat, eignet sich nur beschränkt zur Nachahmung in Österreich, in: Die Presse vom 23.10.2006; BUSSJÄGER, Aussichten auf eine föderalistische Staatsreform?, in: VN vom 28.10.2006.

- Vortrag am 18. September 2006 in Innsbruck vor dem Rotary Club Innsbruck zum Thema „**Näher am Bürger – Föderalismus in Europa**“.
- Autorenworkshop des Europäischen Zentrums für Föderalismusforschung zum Thema „**Asymmetrie in Föderalstaaten**“ am 2. und 3. November 2006 im Schloß Rechtenthal in Tramin/Bozen. Referat über „Asymmetrien im österreichischen Föderalismus“.
- Tagung des WIFO und des KDZ am 14. November 2006 in Wien „**Optionen zur Stärkung der regionalen/kommunalen Steuerautonomie und Implikationen für die intragovernmentalen Transfers in Österreich**“. Teilnahme an der Diskussion über die „Steuerautonomie auf regionaler Ebene“.
- Tagung des Instituts für Geschichte der Stiftung Universität Hildesheim zum Thema „**Verschiedene europäische Wege im Vergleich – Österreich und die Bundesrepublik Deutschland 1945/49 – 1995**“ vom 26. – 28. November 2006 in Hildesheim.<sup>3</sup> Referat zum Thema „Die politischen Systeme in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich – ein Vergleich des Föderalismus 1945/49 – 1995“.

- 3.4. Die Organisation eines effizienten Katastrophenschutzes ist in jedem Staatswesen eine essentielle Herausforderung. Dem Zusammenspiel der verschiedenen betroffenen Ebenen, von der Gemeinde über die Länderebene bis hin zu Bund und Europäischer Union, kommt besondere Bedeutung zu. Gerade angesichts einer zunehmenden Häufung von Katastrophensituationen in den letzten Jahren, die sowohl durch technische als auch durch naturräumliche Gefahren bedingt waren, wurde diese Notwendigkeit immer sichtbarer.

Das Institut für Föderalismus veranstaltete am 23. Juni 2006 im Feuerwehrhaus in Rankweil/Vorarlberg eine Tagung zum Thema „**Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat**“, in deren Mittelpunkt die Aufgabenverteilung zwischen den maßgeblichen Entscheidungsebenen und deren Koordination stand. Wert wurde auch auf die Praxisbezogenheit der Veranstaltung gelegt und Vertretern maßgeblicher Einsatzorganisationen Gelegenheit gegeben, ihre Positionen näher darzulegen und über Erfahrungen, Probleme und aktuelle Fragen bei einem „Runden Tisch“ zu berichten.

Die einzelnen Referate dieses Seminars<sup>4</sup> waren folgenden Themen gewidmet: Einleitend stellte der Institutsdirektor Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger die „*Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und Europäischer Union im Katastrophenschutz*“ dar. In der Folge befasste sich Univ.Doz. Dr. Karl Weber, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck, mit dem „*Katastrophenschutz im Verwaltungsrecht und den damit verbundenen neuralgischen Rechtsfragen des Vollzugs*“. „*Die Aufgaben des Bundes im Katastrophenschutz*“ bildeten das Thema des Beitrags von Dr. Petra Unterweger vom Bundesministerium für Inneres, Wien, während sich Dr. Kurt Kalcher, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz, mit der „*Landesebene als Drehscheibe des Katastrophenschutzes*“ auseinandersetzte. Georg Fröwis, Bürgermeister der Gemeinde Bezau, stellte die „*Gemeinde als Katastrophenschutzbehörde vor Ort – Probleme und Herausforderungen*“ dar. Die Rolle der Europäischen Union wurde von Franz-Josef Molitor, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn, in seinem Beitrag „*Die Rolle der EU im Katastrophenschutz – Einschränkung der Organisationsautonomie oder notwendige Standards?*“ veranschaulicht.

- 3.5. Das Dienstrecht der öffentlich Bediensteten befindet sich im Umbruch. In den vergangenen Jahren haben die Länder von der ihnen durch die Beseitigung des Homogenitätsprinzips im Jahre 1999 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, in der Gestaltung des Dienstrechtes

---

3 Siehe den Tagungsband GEHLER/BÖHLER (Hg), *Verschiedene europäische Wege im Vergleich – Österreich und die Bundesrepublik Deutschland 1945/49 – 1995*, 2007.

4 Der Seminarbericht BUSSJÄGER (Hg), *Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat*, Wien 2007, ist als Band 102 der Schriftenreihe erschienen. Der Band enthält alle Referate, die Statements der Teilnehmer am Runden Tisch und die Diskussionsbeiträge.

ihrer Bediensteten von den Strukturen des Bundesdienstrechtes abzuweichen. Auf der anderen Seite hat auch der Bund sein Dienstrecht wesentlich reformiert bzw es bestehen Pläne einer noch weiter gehenden Modernisierung.

Im Rahmen des vom Institut am 24. November 2006 am Grillhof – Tiroler Zentrum für Weiterbildung, veranstalteten **Workshops „Dienstrechtsreformen im Bundesstaat“** wurden verschiedene Themenbereich der Dienstrechtsreformen bei Bund und Ländern diskutiert. Ziele der Veranstaltung waren auf wissenschaftlicher Ebene die Erarbeitung der Lösungsansätze als Teil der Verwaltungsreform sowie der Erfahrungsaustausch auf der praktischen Ebene.

Die Referate bei diesem Workshop waren folgenden Themen gewidmet:

Dr. Peter Bußjäger und Hans Georg Kissenberth *„Das System der Stellenbewertung im Vorarlberger Landesbedienstetengesetz 2000“*; Mag. Bernhard Langmann *„Besoldungsreform in der Steiermark“*; Mag. Franz Meusburger *„Funktionsbewertung und variabler Leistungsanteil in den Vorarlberger Gemeinden“*; Mag. Gerhard Dafert und Mag. Anton Gibisch *„Ausgewählte Aspekte der Dienstrechtsreform im Land Niederösterreich“*; Dr. Klaus Hartmann *„Aspekte zur Pragmatisierung“*; Dr. Christian Ranacher *„Dienstrechtliche Implikationen der Besoldungsreform im Tiroler Landesdienst“*; Dr. Siegfried Nußbaumer *„Das oberösterreichische Beamten-Pensionsrecht“*.

- 3.6. „Sozialkapital“ ist für den Zusammenhalt und Fortschritt von Gesellschaften von großer Bedeutung. Es entlastet den Staat in der Finanzierung und Erhaltung vielfältiger Strukturen – vom Katastrophenschutz über die Pflegevorsorge bis zu kulturellen Angelegenheiten.

Gemeinsam mit der Donau-Universität Krems veranstaltete das Institut für Föderalismus am 7. Dezember 2006 an der Donau-Universität ein **Symposium** zum Thema **„Sozialkapital – regionale Identität und Föderalismus“**.

Ein Ziel des Symposiums war es zu untersuchen, welche Rahmenbedingungen benötigt werden, um das gesellschaftsstützende Tätigwerden von unten zu begünstigen, und ob dabei föderale Strukturen eine wesentliche Rolle spielen könnten.

Die Referate bei diesem Symposium waren folgende Themen gewidmet:

Rektor Prof. Dr. Helmut Kramer, Krems: *„Sozialkapital als ökonomische Überlebensnotwendigkeit des Staates“*; Univ.Prof. Dr. Oscar Gabriel, Stuttgart: *„Sozialkapital und Demokratie – eine Chance für die Bürgergesellschaft?“*; Univ.Prof. Dr. Roland Sturm, Erlangen: *„Bürgerchaftliches Engagement und Föderalismus“*; Prof. Dr. Ernst Gehmacher, Wien: *„Die regionale Verortung von Sozialkapital in Österreich“*; Univ.Do. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck: *„Sozialkapital und Verfassungsdiskurs“*; Mag. Rita Trattnig, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien: *„Zukunftsfaktor Sozialkapital – Praktische Überlegungen zu Staat + Wirtschaft + Zivilgesellschaft in Österreich“*.

#### **4. Kooperation des Instituts mit dem Institut der Regionen Europas**

Das **Institut der Regionen Europas (IRE)**<sup>5</sup> wurde im Jahr 2004 als überregionale und überparteiliche Einrichtung gegründet und wird vom ehemaligen Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUBERGER geleitet. Das IRE hat als besondere Ziele die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Regionen und den Kommunen in Europa untereinander zu fördern, Informationen zu vermitteln und die Verbindung zur Europäischen Union und ihren Einrichtungen zu stärken.

Die beiden Forschungseinrichtungen IRE und das Institut für Föderalismus unterzeichneten am 21. November 2006 eine **Kooperationsvereinbarung**, um künftig enger zusammen zu arbeiten. Geplant sind unter anderem ein Informations- und Publikationsaustausch sowie die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen.

---

5 Siehe zu weiterführenden Informationen unter [www.ire.or.at](http://www.ire.or.at).

## **5. Internationale Zusammenarbeit des Instituts**

Die Zusammenarbeit des Instituts für Föderalismus mit dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg, dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona wurde weitergeführt.

Auch die Zusammenarbeit mit der International Association of Centers for Federal Studies (IACFS) wurde fortgeführt. Intensiviert und ausgebaut wurden die Beziehungen zum Forum of Federations in Kanada.

Die Beziehungen zum Centrum für angewandte Politikforschung der Bertelsmann-Stiftung in München sowie vor allem zum Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung in Tübingen wurden weiter verstärkt. Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Bußjäger ist Mitglied des Netzwerkes der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa.

Im Jahr 2005 wurde von der Bertelsmann Stiftung, der Compagnia di San Paolo und dem Centro Studi Sul Federalismo mit einem Forschungsprojekt, das Föderalisierungs- und Dezentralisierungsprojekte in Europa untersuchen soll, begonnen. Den Länderbericht Österreich an diesem Forschungsprojekt werden Institutsdirektor Univ.DoZ. Dr. Peter BUSSJÄGER und der Politologe Dr. Franz FALLEND aus Salzburg bearbeiten. An diesem Projekt wurde von mehreren Forschungseinrichtungen im Berichtsjahr gearbeitet.

## **6. Föderalismusdokumentation und Bibliothek**

Die **Föderalismusdokumentation** wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut, da in die Mediendokumentation rund 2.150 Presse- bzw Zeitungsartikel neu aufgenommen wurden. Außerdem wurden 170 Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie 205 sonstige Unterlagen (zB Tätigkeitsberichte etc) in die Dokumentation aufgenommen. Es stehen daher rund 6.655 Artikel aus Fachzeitschriften und rund 4.005 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

Die Bibliothek des Instituts, die allgemein zur Benützung offen steht, wurde um 107 Bücher erweitert, sodass sich der Bibliotheksbestand auf 2.460 Bände erhöhte.

## **7. Unterstützung der Tätigkeit des Instituts**

Die Tätigkeit des Instituts wurde durch die Bereitstellung der finanziellen Beiträge durch die vier Trägerländer ermöglicht.

Die Arbeit des Instituts unterstützten alle Länder und andere Einrichtungen durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten.

**Einstimmig zur Kenntnis genommen in der 1. Sitzung des XXVIII.  
Vorarlberger Landtages im Jahr 2008 am 30.01.2008.**